



- Beschluss -
Öffentliche Fassung

Beschlusskammer 3
BK3c-25/013

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren
aufgrund des Antrags

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

wegen

Genehmigung von Entgelten für den Zugang zu baulichen Anlagen

Beigeladene:

1. Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
2. VATM - Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V.,
Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,
3. Deutsche Glasfaser Holding GmbH, Am Kuhm 31, 46325 Borken,
vertreten durch die Geschäftsführung,
4. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung,
5. 1&1 Versatel GmbH, Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
6. 1&1 Telecom GmbH, Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur,
vertreten durch die Geschäftsführung,
7. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München,
vertreten durch die Telefónica Germany Management GmbH und die Telefónica
Deutschland Holding AG, diese vertreten durch die Geschäftsführung bzw. den Vorstand,
8. GlasfaserPlus GmbH, Schanzenstraße 6-20, 1.14 Kupferhütte, 51063 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung,
9. Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG, Am Küstenkanal 8, 26131 Oldenburg,
vertreten durch die Glasfaser NordWest Verwaltungs-GmbH,
diese vertreten durch die Geschäftsführung,

Öffentliche Fassung!

10. BREKO - Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Menuhinstr. 6, 53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand,

11. OXG Glasfaser GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin: Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB,
Charlottenstraße 57,
10117 Berlin,

der Beigeladenen zu 8. und 9.: Dentons Europe (Germany) GmbH & Co. KG,
Thurn-und-Taxis-Platz 6,
60313 Frankfurt am Main,

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch
die Vorsitzende Judith Schölzel,
die Beisitzerin Stephanie Holzwarth-Thilo und
den Beisitzer Axel Schug

auf die mündliche Verhandlung vom 06.11.2025 beschlossen:

1. Die folgenden Entgelte werden mit Wirkung vom 01.01.2026 genehmigt:

1.1 Einmalentgelte

1.1.1 Angebotsphase

Position	Entgelt, netto
Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Angebotsphase für Rohre	90,82 €
Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Angebotsphase für oiL ¹⁾	105,82 €
Bereitstellungsentgelt für die Projektierung und Erstellung des Angebotes für SNR ²⁾ , S ³⁾ , M ⁴⁾ und L ⁵⁾ , für die ersten 100 m	93,38 €
Bereitstellungsentgelt für die Projektierung und Erstellung des Angebotes für SNR ²⁾ , S ³⁾ , M ⁴⁾ und L ⁵⁾ , Zuschlag für jede weitere 500 m	49,04 €
Bereitstellungsentgelt für die Projektierung im Rahmen der Angebotsphase für das erste Mastfeld ⁶⁾	276,08 €
Bereitstellungsentgelt für die Projektierung im Rahmen der Angebotsphase, Zuschlag für jedes weitere Mastfeld	2,45 €

1.1.2 Bereitstellungsphase

Position	Entgelt, netto
Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Bereitstellungsphase für Rohre	120,38 €
Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Bereitstellungsphase für oil ¹⁾	210,70 €
Dokumentation der Bestandsführung für Rohre	47,72 €
Dokumentation der Bestandsführung für oil ¹⁾	34,35 €
Beauftragungspauschale für Sicherheitsservices für die Bereitstellung	25,77 €
Bereitstellung der oberirdischen Linie für das erste Mastfeld	506,76 €
Bereitstellung der oberirdischen Linie für jedes weitere Mastfeld	170,41 €
Technischer Sicherheitsservice beim Einziehen der Glasfaser durch den Kunden	nach Aufwand ⁷⁾

1.1.3 Betriebsphase

Position	Entgelt, netto
Beauftragungspauschale für Sicherheitsservices in der Betriebsphase (auch Wartung und Entstörung)	25,77 €
Auf- und Ablegung des Kundenkabels für das erste Mastfeld im Rahmen der Wartung/Entstörung	352,85 €
Auf- und Ablegung des Kundenkabels für jedes weitere Mastfeld im Rahmen der Wartung/Entstörung	102,61 €
Technischer Sicherheitsservice bei der Wartung der Glasfaser durch den Kunden	nach Aufwand ⁷⁾

1.1.4 Kündigungs-/Rückbauphase

Position	Entgelt, netto
Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Kündigungsphase für Rohre	136,65 €
Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Kündigungsphase für oil ¹⁾	154,70 €
Kündigungsabwicklung inkl. technischer Dokumentation für SNR ²⁾ , S ³⁾ , M ⁴⁾ und L ⁵⁾ , für die ersten 100 m	21,59 €
Kündigungsabwicklung inkl. technischer Dokumentation für SNR ²⁾ , S ³⁾ , M ⁴⁾ und L ⁵⁾ , Zuschlag für jede weitere 500 m	3,00 €
Kündigungsabwicklung inkl. technischer Dokumentation für das erste Mastfeld	101,81 €
Kündigungsabwicklung inkl. technischer Dokumentation für jedes weitere Mastfeld	2,45 €
Beauftragung des Sicherheitsservices für die Kündigung	25,77 €

Kündigung und Entsorgung der oberirdischen Linie für das erste Mastfeld	161,81 €
Kündigung und Entsorgung der oberirdischen Linie für jedes weitere Mastfeld	45,47 €
Technischer Sicherheitservice beim Ausziehen der Glasfaser durch den Kunden	nach Aufwand ⁷⁾

1.2. Monatliche Überlassungspreise

Position	Entgelt, netto
Rohre in der HK-Trasse, Größenklasse L ⁵⁾ : KKR ⁸⁾ 100 (je Meter)	0,34 €
Rohre in der HK-Trasse, Größenklasse M ⁴⁾ : MFR / KR ⁹⁾ (je Meter)	0,09 €
Rohre in der HK-Trasse, Größenklasse S ³⁾ : SNR ²⁾ rohr-/erdverlegt (je Meter)	0,05 €
Rohre in der VzK-Trasse ¹⁵⁾ , Größenklasse S ³⁾ Pauschal: SNR ²⁾ erdverlegt, EFH ¹⁰⁾ – 1 WE ¹¹⁾ (je Rohr)	17,53 €
Rohre in der VzK-Trasse ¹⁵⁾ , Größenklasse S ³⁾ Pauschal: SNR ²⁾ erdverlegt, ZFH ¹²⁾ – 2 WE ¹¹⁾ (je Rohr)	22,57 €
Rohre in der VzK-Trasse ¹⁵⁾ , Größenklasse S ³⁾ Pauschal: SNR ²⁾ erdverlegt, MFH ¹³⁾ – 3-8 WE ¹¹⁾ /GE ¹⁴⁾ (je Rohr)	22,57€
Rohre in der VzK-Trasse ¹⁵⁾ , Größenklasse S ³⁾ Pauschal: SNR ²⁾ erdverlegt, MFH ¹³⁾ – 9-12 WE ¹¹⁾ /GE ¹⁴⁾ (je Rohr)	22,57€
Rohre in der VzK-Trasse ¹⁵⁾ , Größenklasse S ³⁾ Pauschal: SNR ²⁾ erdverlegt, MFH ¹³⁾ – 13-32 WE ¹¹⁾ /GE ¹⁴⁾ (je Rohr)	31,30 €
Rohre in der VzK-Trasse ¹⁵⁾ , Größenklasse S ³⁾ Pauschal: SNR ²⁾ erdverlegt, MFH ¹³⁾ – ab 33 WE ¹¹⁾ /GE ¹⁴⁾ (je Rohr)	57,73 €
Mitbenutzung Mast (je Mast)	1,71 €
Verwaltungspauschale (je Auftrag)	5,08 €

Hinweise:

- 1) oberirdische Linie
- 2) Speednetrohre, Microrohre mit den Durchmessern 7,0x1,5 mm, 10,0x1,0 mm oder 12,0x2,0 mm
- 3) Größenklasse S: Speednetrohre (SNR), Microrohre mit den Durchmessern 7,0x1,5 mm, 10,0x1,0 mm oder 12,0x2,0 mm
- 4) Größenklasse M: Mehrfachrohre (MFR) / Kabelrohre (KR)
- 5) Größenklasse L: Kabelkanalrohre (KKR)
- 6) Ein Mastfeld ist der Bereich zwischen zwei Masten einer oberirdischen Linie
- 7) gemäß der jeweils gültigen Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“, (letzter Stand 01.06.2024)
- 8) Kabelkanalrohr
- 9) Kabelrohr / Mehrfachrohr
- 10) Einfamilienhaus
- 11) Wohneinheit
- 12) Zweifamilienhaus
- 13) Mehrfamilienhaus
- 14) Gebäudeeinheit
- 15) Ursprünglich als VzK-Rohre verlegte Rohre, die als HK-Rohr nicht zum Anschluss eines oder mehrerer Gebäudes genutzt werden und keinen neuen Zugangspunkt erfordern, werden als HK-Rohre abgerechnet

2. Befristung

Die Entgelte unter Ziffer 1. sind bis zum 31.03.2028 befristet.

3. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	6
I. Sachverhalt	8
II. Gründe.....	37
1. Zuständigkeit, Zulässigkeit, Verfahren und Frist	37
1.1 Zuständigkeit.....	37
1.2 Zulässigkeit.....	37
1.3 Verfahren und Frist	37
2. Genehmigungspflichtigkeit der Entgelte	38
3. Maßstab der Entgeltgenehmigung.....	38
3.1 Entgeltmaßstab für die Überlassungsentgelte.....	38
3.2 Keine Vorfestlegung des Entgeltmaßstabs	38
3.3 Verfügbare Entgeltmaßstäbe für die Überlassungsentgelte.....	39
3.4 Konkret abzuwägende Entgeltmaßstäbe	40
3.4.1 Unzulässiger AGP-Ansatz der Antragstellerin	40
3.4.2 Unzulässiger unkorrigierter Ist-Kosten-Ansatz plus AGP.....	41
3.4.3 Ansatz der Beschlusskammer aus dem Verfahren BK3c-23/079.....	45
3.4.3.1 Unterschiedliche Behandlung von alten und neuen Anlagen	45
3.4.3.2 Europarechtliche Vereinbarkeit von § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG.....	47
3.4.3.3 Abgrenzung zwischen alten und neuen Anlagen	50
3.5 Entgeltmaßstab für neue Anlagen	54
3.5.1 Anforderung an die Abwägungsentscheidung.....	54
3.5.2 Konkret abzuwägende Entgeltmaßstäbe für neue Anlagen	56
3.5.3 Besondere Begründung gem. § 39 Abs. 1 Nr. 3, 2. Hs. TKG.....	56
3.5.4 Abwägung	57
3.6 Entgeltmaßstab für die Überlassungsentgelte für Altanlagen	61
3.7 Entgeltmaßstab für die Einmalentgelte	62
4. Bewertung der Kostenunterlagen	62
4.1 Kalkulation der Investitionswerte	64
4.2 Kalkulationen der Einzelkosten weiterer Kostenbestandteile im Rahmen der Überlassung.....	66
4.3 Kalkulation der Einzelkosten zu den Einmalentgelten (Prozesskosten).....	67
4.4 Kalkulation der Gemeinkosten.....	67
4.5 Kalkulation der Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG	67
4.6 Kalkulation zur Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Geschäftsplan (AGP)	68
4.7 Ermessensausübung gemäß § 40 Abs. 4 S. 3 TKG	69
5. Genehmigungsfähige Überlassungsentgelte	71
5.1 Rohre und Maste.....	71
5.1.1 Ermittlung der KeL	71
5.1.1.1 Kalkulationsbasis	71
5.1.1.1.1 Mögliche Referenznetze	71
5.1.1.1.2 Ausgestaltung der Modellierung.....	73
5.1.1.1.3 Darstellung der in Betracht kommenden Modellierungsvarianten	74
5.1.1.1.4 Anforderungen an die Abwägungsentscheidung.....	74
5.1.1.1.5 Annähernde Bestimmung der alternativen Entgelthöhen.....	75
5.1.1.1.6 Abwägung der beiden Modellvarianten	75
5.1.1.2 Ermittlung des Investitionswertes für bauliche Anlagen anhand des „WIK-Modells“	78
5.1.1.2.1 Gegenstand des Modells.....	79
5.1.1.2.2 Investitionswerte der Rohre	80
5.1.1.2.3 Investitionswert der Masten.....	94
5.1.1.3 Umrechnung der Investitionswerte in Kapitalkosten.....	95
5.1.1.3.1 Kalkulatorischer Zinssatz.....	95
5.1.1.3.2 Ermittlung WACC und VHCN-Zuschlag.....	96
5.1.1.3.3 Prüfprogramm und rechtliche Vorgaben.....	96
5.1.1.3.4 Bestimmung der Kapitalkosten für Alt-Infrastrukturen	97
5.1.1.3.5 Bestimmung des VHCN-Zuschlags	97

5.1.1.3.5 Inflationsausgleich	104
5.1.1.3.6 Abschreibungsdauern	105
5.1.1.4 Über die Kapitalkosten hinausgehende Kostenbestandteile	105
5.1.1.4.1 Mietkosten	105
5.1.1.4.2 Betriebskosten	106
5.1.1.4.3 Gemeinkosten	107
5.1.1.4.3.2 Gemeinkostenermittlung nach dem Branchenprozessmodell	110
5.1.1.4.4 Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG	110
5.1.1.5 Berücksichtigungsfähige Gesamtkosten	111
5.1.2 Ermittlung von Zuschlägen zur Berücksichtigung der AGP	112
5.1.2.1 Darstellung der AGP-Kalkulation der Antragstellerin	112
5.1.2.1.1 Grundlegende Vorgehensweise	112
5.1.2.1.2 Konkrete Bestimmung des verlorenen Deckungsbeitrages je Kunde	112
5.1.2.1.3 Aufteilung des AGP auf HK- und VzK-Bereich	113
5.1.2.1.4 Herleitung der AGP für die VzK-Produktvarianten (Rohre)	113
5.1.2.1.5 Herleitung der AGP für die Produktvariante SNR (Rohrgröße S) im HK-Bereich	114
5.1.2.1.6 Herleitung der AGP für die HK-Produktvarianten Rohre Typ M und Typ L	115
5.1.2.1.7 Herleitung der AGP für Maste	115
5.1.2.2 Gebotene Anpassung der AGP-Kalkulation der Antragstellerin	115
5.1.2.2.1 Bewertung der grundlegenden Vorgehensweise und der damit verbundenen Tarifstruktur	115
5.1.2.2.2 Bewertung und Anpassung der Vorgehensweise im Detail sowie der konkreten Eingangsparameter der AGP-Kalkulation	116
5.1.3 Genehmigungsfähige Tarife	129
5.1.3.1 Höhe der genehmigungsfähigen Tarife	129
5.1.3.2 Struktur der Tarife im VzK-Bereich	131
5.1.3.3 Anwendbarkeit der Tarife für HK-Rohre	131
5.2 Verwaltungspauschale	132
5.2.1 Kalkulationsgrundlage	132
5.2.2 Bewertung	133
5.3 Querung von Gewässern	134
6. Genehmigungsfähige Einmalentgelte	134
6.1 Pauschalisierte Entgelte	134
6.1.1 Prozesszeiten	135
6.1.1.1 Kalkulationsgrundlage	135
6.1.1.2 Bewertung	136
6.1.2 Stundensätze	139
6.1.2.1 Kalkulationsgrundlage	139
6.1.2.2 Bewertung	139
6.1.3 Fakturierungskosten	140
6.1.4 Weitere Kostenbestandteile	141
6.1.5 Berechnung der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten	141
6.2 Aufwandsbezogene Entgelte	141
7. Internationaler Tarifvergleich	142
8. Keine Versagungsgründe nach §§ 40 Abs.1 S. 1, 39 Abs. 1 S. 2, 37 TKG	142
8.1 Preishöhenmissbrauch / Preisdumping	142
8.2 Preis-Kosten-Scheren-Untersuchung	142
8.2.1 Erlöse	144
8.2.2 Kosten des Nutzers von baulichen Anlagen im HK (Szenario 1)	145
8.2.3 Kosten des Nutzers von baulichen Anlagen im VzK-Bereich (Szenario 2)	147
8.2.4 Ergebnisse	148
8.3 Kosten-Kosten-Scheren-Untersuchung	149
8.3.1 Kosten des „BNG Glasfaser VULA“-Nachfragers	149
8.3.2 Kosten des Nutzers baulicher Anlagen	149
8.3.3 Ergebnis	150
8.4 Keine anderen Versagungsgründe nach §§ 40 Abs.1 S. 1, 39 Abs. 1 S. 2, 37 TKG	150
9. Keine Versagungsgründe nach § 40 Abs. 4 S. 2 TKG	150
10. Befristung der Genehmigung	151

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin wurde mit Regulierungsverfügung BK3i-19/020 vom 21.07.2022 zum Markt 1 (Regulierungsverfügung 2022) unter anderem verpflichtet, zum Zweck des Aufbaus und Betriebs von Netzen mit sehr hoher Kapazität an festen Standorten ab 01.01.2024 Zugang zu ihren zum Zeitpunkt der Nachfrage bestehenden Kabelkanalanlagen sowie Masten und Trägersystemen oberirdischer Linien (bauliche Anlagen) zu gewähren. Der Tenor zu Ziffer 1.1 der Regulierungsverfügung 2022 fasst die Verpflichtung weiter als vorausgehende Regulierungsverfügungen. Die Zugangsverpflichtung erstreckt sich nicht nur - wie zuvor - auf Kabelkanalanlagen im Hauptkabel(HK)-Bereich zwischen Hauptverteiler (HVt) und Kabelverzweiger (KVz)/MSAN, sondern auch auf solche im Verzweigerkabel(VzK)-Bereich. Mit Tenor zu Ziffer 5.1 der Regulierungsverfügung 2022 wurde der Antragstellerin aufgegeben, „sich die Entgelte für die Gewährung des Zugangs gemäß Ziffern 1.1, 1.2, 1.3, 1.5 und 1.6 nach Maßgabe der §§ 39 ff. TKG genehmigen zu lassen, wobei die Bundesnetzagentur gemäß § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG im Falle der Regulierung von Entgelten betreffend den Zugang zu baulichen Anlagen insbesondere auch die Folgen einer Zugangsgewährung für den Geschäftsplan der Betroffenen zu 1) berücksichtigt, um negative Anreizwirkungen bezüglich der Investitionen in neue bauliche Anlagen zu vermeiden“. In der Begründung führte die Beschlusskammer unter der Überschrift „Wahl der Genehmigungspflicht“ wie folgt aus: „Es handelt sich bei der Bestimmung der Entgelte unter Berücksichtigung des Geschäftsplans des regulierten Unternehmens augenscheinlich um eine andere Vorgehensweise der Entgeltgenehmigung im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 3 TKG.“,

vgl. Regulierungsverfügung 2022, S. 278 der öffentlichen Fassung.

Weiter führt sie aus: „In diesem Zusammenhang wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Bezugnahme auf § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG in Ziffer 5.1 des Tenors rein deklaratorisch ist und keine Festlegung des Entgeltmaßstabs bereits in der Regulierungsverfügung beinhaltet.“,

ebd.

Ferner wurde der Antragstellerin aufgetragen, ein entsprechendes Standardangebot vorzulegen (Tenor zu Ziffer 4.). Die Antragstellerin hat einen ersten Entwurf des Standardangebots betreffend den Zugang zu baulichen Anlagen am 13.07.2023 vorgelegt. Das noch anhängige Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK3b-23/006 geführt.

Mit Bescheid BK3c-23/079 vom 17.07.2024 hat die Beschlusskammer erstmalig Entgelte für die Bereitstellung und Überlassung baulicher Anlagen befristet bis zum 31.12.2025 genehmigt. Mit den Bescheiden BK3c-25/004 und BKc-25/005 hat die Beschlusskammer die entsprechenden Entgelte jeweils erstmalig für die zusammengeschlossenen Unternehmen der Antragstellerin genehmigt.

Der Folgeantrag auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu baulichen Anlagen wurde am 08.10.2025 gestellt. Die Antragsunterlagen umfassen neben dem Antragsschreiben eine Preisliste mit den beantragten Entgelten (Anlage 1), die vertraglichen Regelungen inklusive einer Leistungsbeschreibung (Anlage 2), eine Darstellung der Umsatz-/ Absatzmengen sowie der Deckungsbeitragsentwicklung (Anlage 3), Kostennachweise für die Einmal- und Überlassungsentgelte (Anlage 4) sowie die Berechnung und Herleitung der Auswirkungen auf den Geschäftsplan (AGP) (Anlage 5). Die Antragstellerin hat eine um die aus ihrer Sicht zu schützenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigte Fassung zur Weitergabe an die Beteiligten des Verfahrens vorgelegt.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen wurden als Mitteilung Nr. 304 im Amtsblatt Nr. 20 der Bundesnetzagentur vom 22.10.2025 sowie auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

In der Sache enthält der Antrag Entgelte für den Zugang zum HK- wie zum VzK-Bereich, die ab dem 01.01.2026 Anwendung finden sollen. Beantragt sind Einmalentgelte für verschiedene

Phasen der Vertragsabwicklung (Angebots-, Bereitstellungs-, Betriebs- und Kündigungsphase) und monatliche Überlassungsentgelte für unterschiedliche Rohrtypen (S, M und L), Gewässerquerungen sowie für Masten und Trägersysteme oberirdischer Leitungen (MToiL). Der Antrag sieht im VzK-Bereich eine längenunabhängige Tarifierung je Rohr vor, wobei eine weitere Unterteilung nach Clustern vorgenommen wird, die sich auf die Anzahl der Wohneinheiten bezieht, die über die Rohre erschlossen werden können. Im HK-Bereich ist eine Tarifierung je Meter vorgesehen.

Der Antrag umfasst nicht die Entgelte für die Nutzung von Kabelkanalanlagen zur Realisierung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung im Kupfernetz (sog. „Physical Infrastructure Access [PIA-] Entgelte“), die mit Beschluss BK3a-24/014 bis 31.12.2029 in Höhe von 0,06 € pro Meter im Monat für ein Viertelrohr genehmigt wurden.

Die Antragstellerin beantragte, folgende Entgelte gemäß Anlage 1 „Preisliste“ zu genehmigen:

1 Angebotsphase

Einmalentgelte

Position	Entgelt, netto
Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Angebotsphase für Rohre	121,02 €
Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Angebotsphase für oil ¹	142,37 €
Bereitstellungsentgelt für die Projektierung und Erstellung des Angebotes für SNR ² , S ³ , M ⁴ und L ⁵ , für die ersten 100 m	132,87 €
Bereitstellungsentgelt für die Projektierung und Erstellung des Angebotes für SNR, S, M und L, Zuschlag für jede weitere 500 m	69,78 €
Bereitstellungsentgelt für die Projektierung im Rahmen der Angebotsphase für das erste Mastfeld ⁶	322,96 €
Bereitstellungsentgelt für die Projektierung im Rahmen der Angebotsphase, Zuschlag für jedes weitere Mastfeld	3,49 €

2 Bereitstellungsphase

Einmalentgelte

Position	Entgelt, netto
Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Bereitstellungsphase für Rohre	190,64 €

¹ Oberirdische Linie.

² Speednetrohre, Microrohre mit den Durchmessern 7,0x1,5 mm, 10,0x1,0 mm oder 12,0x2,0 mm.

³ Größenklasse S: Speednetrohre (SNR), Microrohre mit den Durchmessern 7,0x1,5 mm, 10,0x1,0 mm oder 12,0x2,0 mm.

⁴ Größenklasse M: Mehrfachrohre (MFR) / Kabelrohre (KR).

⁵ Größenklasse L: Kabelkanalrohre (KKR).

⁶ Ein Mastfeld ist der Bereich zwischen zwei Masten einer oberirdischen Linie.

Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Bereitstellungsphase für oil	329,43 €
Dokumentation der Bestandsführung für Rohre	67,91 €
Dokumentation der Bestandsführung für oil	48,87 €
Beauftragungspauschale für Sicherheitsservices für die Bereitstellung	39,60 €
Bereitstellung der oberirdischen Linie für das erste Mastfeld	515,25 €
Bereitstellung der oberirdischen Linie für jedes weitere Mastfeld	173,21 €
Technischer Sicherheitsservice beim Einziehen der Glasfaser durch den Kunden	nach Aufwand ⁷

3 Betriebsphase

Einmalentgelte

Position	Entgelt, netto
Beauftragungspauschale für Sicherheitsservices in der Betriebsphase (auch Wartung und Entstörung)	39,60 €
Auf- und Ablegung des Kundenkabels für das erste Mastfeld im Rahmen der Wartung/Entstörung	377,75 €
Auf- und Ablegung des Kundenkabels für jedes weitere Mastfeld im Rahmen der Wartung/Entstörung	104,31 €
Technischer Sicherheitsservice bei der Wartung der Glasfaser durch den Kunden	nach Aufwand

Monatliche Überlassungspreise

Position	Entgelt, netto
Querungen von Gewässern)	14,16 €
Rohre in der HK-Trasse, Größenklasse L: KKR ⁸ 100 (je Meter)	1,69 €
Rohre in der HK-Trasse, Größenklasse M: MFR / KR ⁹ (je Meter)	0,84 €
Rohre in der HK-Trasse, Größenklasse S: SNR rohr-/erdverlegt (je Meter)	0,42 €

⁷ Gemäß der „Preisliste Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ (<https://www.telekom.de/agb/downloads/52066.pdf>), in der jeweils gültigen Fassung, mit Stand zum 01.06.2024.

⁸ Kabelkanalrohr.

⁹ Mehrfachrohr / Kabelrohr.

Rohre in der VzK-Trasse, Größenklasse S Pauschal: SNR erdverlegt, EFH ¹⁰ – 1 WE ¹¹ (je Rohr)	17,53 €
Rohre in der VzK-Trasse, Größenklasse S Pauschal: SNR erdverlegt, ZFH ¹² – 2 WE (je Rohr)	22,72 €
Rohre in der VzK-Trasse, Größenklasse S Pauschal: SNR erdverlegt, MFH ¹³ – 3-8 WE/GE ¹⁴ (je Rohr)	30,46 €
Rohre in der VzK-Trasse, Größenklasse S Pauschal: SNR erdverlegt, MFH – 9-12 WE/GE (je Rohr)	58,15 €
Rohre in der VzK-Trasse, Größenklasse S Pauschal: SNR erdverlegt, MFH – 13-32 WE/GE (je Rohr)	124,60 €
Rohre in der VzK-Trasse, Größenklasse S Pauschal: SNR erdverlegt, MFH – mehr als 33 WE/GE (je Rohr)*	229,81 €
Mitbenutzung Mast (je Mast)	11,26 €
Verwaltungspauschale (je Auftrag)	11,17 €

* Mit Schreiben vom **20.11.2025** stellte die Antragstellerin nach Hinweis der Beschlusskammer in der öffentlich mündlichen Verhandlung ihren **Antrag unter 3 (Betriebsphase, Monatliche Überlassungsentgelte, Tabellenzeile 10)** wie folgt klar und beantragt nunmehr,

Rohre in der VzK-Trasse, Größenklasse S Pauschal: SNR erdverlegt, MFH – 13- 33 WE/GE (je Rohr)*	124,60 €
---	----------

Mit selbem Schreiben fügte die Antragsstellerin ihrem **Antrag unter 3 (Betriebsphase, Monatliche Überlassungsentgelte, Rohre in der VzK-Trasse)** die **Fußnote 9** hinzu, nach der „ursprünglich als VzK-Rohre verlegte Rohre, die als HK-Rohr nicht zum Anschluss eines oder mehrerer Gebäudes genutzt werden und keinen neuen Zugangspunkt erfordern, werden als HK-Rohre abgerechnet“.

4 Kündigungs-/Rückbauphase

Einmalentgelte

Position	Entgelt, netto
Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Kündigungsphase für Rohre	202,73 €
Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Kündigungsphase für oil	228,42 €
Kündigungsabwicklung inkl. technischer Dokumentation für SNR, S, M und L, für die ersten 100 m	30,72 €

¹⁰ Einfamilienhaus.

¹¹ Wohneinheit.

¹² Zweifamilienhaus.

¹³ Mehrfamilienhaus.

¹⁴ Gebäudeeinheit.

Kündigungsabwicklung inkl. technischer Dokumentation für SNR, S, M und L, Zuschlag für jede weitere 500 m	4,27 €
Kündigungsabwicklung inkl. technischer Dokumentation für das erste Mastfeld	144,87 €
Kündigungsabwicklung inkl. technischer Dokumentation für jedes weitere Mastfeld	3,49 €
Beauftragung des Sicherheitsservices für die Kündigung	39,60 €
Kündigung und Entsorgung der oberirdischen Linie für das erste Mastfeld	164,50 €
Kündigung und Entsorgung der oberirdischen Linie für jedes weitere Mastfeld	46,18 €
Technischer Sicherheitsservice beim Ausziehen der Glasfaser durch den Kunden	nach Aufwand

Die Antragstellerin trägt zur Entgeltbestimmung vor:

Die beantragten Entgelte folgten der durch den Beschluss BK3c-23/079 etablierten Struktur. Es sei allerdings ein separates Entgelt für die **Gewässerquerung** notwendig, da ansonsten das Risiko bestünde, dass die Antragstellerin durch die Zugangsgewährung ihre Kosten nicht deckt. Dies wäre der Fall, wenn die Nachfrage nach baulichen Anlagen einen überproportionalen Anteil an Strecken mit besonders hohen Kosten aufweisen würde. Die Kosten für die Gewässerquerung lägen ein Mehrfaches über den üblichen Verlegekosten.

Die Beschlusskammer sei verpflichtet, die Auswirkungen der Nutzung der baulichen Anlagen durch Zugangsnachfrager auf den Geschäftsplan der Antragstellerin (**AGP**) zu berücksichtigen. Dies folge aus der Tenorziffer 5.1 der Regulierungsverfügung BK3i-19/020 vom 27.07.2022 sowie aus der Vorschrift des § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG. Ferner ergebe sich aus beiden Rechtsquellen, dass sich die Berücksichtigung nicht auf einen Teil der baulichen Anlagen beschränken dürfe.

Selbst unter Annahme der Rechtsauffassung der Beschlusskammer, dass der Berücksichtigung der AGP eine Abwägung vorausgehen muss, müssten die AGP berücksichtigt werden. Die **Abwägung** gehe unter Beachtung der nachfolgend genannten Aspekte zugunsten der Berücksichtigung der AGP aus.

Das **Regulierungsziel, geeignete Anreize für Investitionen in VHC-Netze zu setzen**, sei grundlegend für die Realisierung des **Konnektivitätszieles**. Die Schaffung von Investitionsanreizen sei auch in Erwägungsgrund Nr. 3 des Kodex für elektronische Kommunikation (EKEK) und in Erwägungsgrund Nr. 3 der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 06.02.2024 zur regulatorischen Förderung der Gigabit-Konnektivität (2024/539) (Gigabit-Empfehlung) herausgehoben. Eine Kürzung der Überlassungsentgelte um den AGP-Aufschlag würde den Ausbau von Glasfaserinfrastruktur in Deutschland hemmen und die Realisierung des Konnektivitätsziels gefährden.

Für die Berücksichtigung der AGP streite auch das **Anbieterinteresse** der Antragstellerin, da die Renatibilität des weiteren Ausbaus gefährdet wäre, wenn sie damit rechnen müsste, in den Mehrfamilienhäusern einen erheblichen Teil der Kunden nicht mit eigenen Retail- oder Wholesaleprodukten versorgen zu können.

Die Berücksichtigung der AGP widerspreche auch nicht der **unionsrechtlichen Vorgabe** des Art. 74 EKEK. Art. 74 EKEK enthalte zwar keine Festlegung eines Entgeltmaßstabes, aber Berücksichtigungspflichten der nationalen Regulierungsbehörden. Hierzu zähle auch die Wahrung von Investitionsanreizen. Ferner sei aufgrund der Vorschrift des Art. 72 Abs. 2 EKEK zu berücksichtigen, dass es sich bei den baulichen Anlagen nicht um ein klassisches reguliertes

Produkt handle und eine Marktmachtfeststellung nicht bestehe. Art. 3 Abs. 2 EKEK greife ebenfalls die Berücksichtigung des Risikos der investierenden Unternehmen auf. Dieser Ansatz sei zudem der Gigabit-Empfehlung in den Ziffern 39 ff. und 60 ff. zu entnehmen. Der deutsche Gesetzgeber habe mit der Vorschrift des § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG daher unmittelbar die Regulierungsziele des Unionsrechts und das unionsrechtliche Berücksichtigungsgebot umgesetzt.

Die AGP müssten nicht nur für den VzK-Bereich berücksichtigt werden, sondern müssten vielmehr auch im **HK-Bereich** Anwendung finden. Die negativen Auswirkungen auf den Geschäftsplan seien immer dann zu erwarten, wenn durch die Nutzung der baulichen Anlage Gebiete mit Glasfaser erschlossen werden, die im FTTH-Ausbauggebiet der Antragstellerin liegen. Dies sei unabhängig von einer Klassifizierung der genutzten Anlage als Neu- oder Bestandsanlage. Ein Umsatzverlust trete vielmehr dadurch ein, dass der Antragstellerin Endkunden durch Nutzung der baulichen Anlagen verloren gingen. Die Umsatzeinbuße beeinträchtige sodann die Investitionen bzw. die Investitionsfähigkeit der Antragstellerin in weitere neue Infrastrukturen. Eine solche differenzierte Berücksichtigung der AGP sehe das Gesetz nicht vor.

Zudem treffe auch die pauschale Unterscheidung zwischen neu errichteten Anlagen im VzK-Bereich und abgeschriebene Altanlagen im HK-Bereich nicht zu. Auch im HK-Bereich seien im Rahmen der Ausbauvorhaben Investitionen erforderlich.

Für die Berechnung der Entgelte sei nicht das **Bottom-up-Kostenmodell (BU-LRIC+)** heranzuziehen. Vielmehr sei das reale Netz der Antragstellerin einschließlich des realen Nutzungsgrades zugrunde zu legen. Dies ergebe sich auch aus dem Wortlaut und der Systematik der Gigabit-Empfehlung. Eine Modellierung eines effizienten Netzes sei weder mit den Regelungen über die Regulatory Asset Base (RAB) in der Gigabit-Empfehlung (insbesondere Ziffer 52 der Gigabit-Empfehlung) noch mit dem Umstand, dass die Nutzung von baulichen Anlagen durch die Zugangsnachfrager gerade auf der Grundlage von Überkapazitäten ermöglicht werde, vereinbar. Gegen die Anwendung des WIK-Modells spreche auch die bewusste Streichung in der finalen Fassung der Gigabit-Empfehlung im Vergleich zu der ersten Entwurfsfassung. Insofern sei in Ziffer 45 der am 23.02.2023 veröffentlichten Entwurfsfassung der Gigabit-Empfehlung die bauliche Infrastruktur noch ausdrücklich aufgezählt, wohingegen die finale Fassung der Gigabit-Empfehlung in Ziffer 48 die Erwähnung der baulichen Infrastruktur in der Aufzählung nicht mehr aufweise. Darüber hinaus sei die Verwendung des Modells auch deshalb abzulehnen, da es die Kosten der baulichen Anlagen nicht korrekt ermittele.

Nach Ziffer 52 der Gigabit-Empfehlung sei auf Grundlage der RAB die **Indexierungsmethode** heranzuziehen. Nur beim Fehlen historischer Daten seien die Neuwerte (current costs) nach Ziffer 54 der Gigabit-Empfehlung anzusetzen. Davon unbeschadet sei aber die Notwendigkeit, nur das tatsächliche Netz einschließlich der historisch gewachsenen Dimensionierung als Grundlage der Bewertung heranzuziehen. Insofern sei auch auf Erwägungsgrund Nr. 53 der Gigabit-Empfehlung zu verweisen.

Die **vorgelegten Kostenunterlagen** würden auch eine umfassende Dokumentation zur Kalkulation der Kosten darstellen und eine Kostenberechnung gemäß Ziffer 54 Satz 1 der Gigabit-Empfehlung ermöglichen.

Im Übrigen falle der **Very High Capacity Network WACC** (VHCN WACC) zu gering aus und sei daher im aktuellen Verfahren höher anzusetzen.

Die **Beigeladenen** zu 1., 2., 3., 5., 6., 8., 9., 10. und 11. haben wie folgt Stellung genommen:

Allgemeine Erwägungen zum Entgeltantrag

Die Beigeladenen zu 1. und 2. tragen vor, dass eine Überschreitung der bisher genehmigten Überlassungsentgelte für bestehende wiederverwendbare bauliche Anlagen nicht zu rechtfertigen wäre. Bereits die zuletzt genehmigten Entgelte seien im Vergleich zu den bisherigen PIA-Entgelten, im internationalen Vergleich und bei korrekter Durchführung der Kosten-Kosten-Scheren-Prüfung überhöht.

Die Beigeladene zu 2. führt an, dass die beantragten Entgelte wirtschaftlich unattraktiv seien und dadurch hemmend und nicht fördernd auf den Glasfaserausbau wirken würden.

Die Beigeladene zu 1. beantragt,

die Überlassungsentgelte für Leerrohre der HK-Trasse wie folgt zu genehmigen:

Größenklasse L: KKR 100 (je Meter): 0,24 EUR (netto)

Größenklasse M: MFR/KR (je Meter): 0,06 EUR (netto)

Größenklasse S: SNR rohr-/erdverlegt (je Meter): 0,03 EUR (netto),

die Überlassungsentgelte für Leerrohre der VzK Trasse wie folgt zu genehmigen:

Größenklasse S: SNR rohr-/erdverlegt (je Meter): 0,03 EUR (netto).

Die Beschlusskammer soll nach der Beigeladenen zu 10. eine Konsistenz der Entgelte mit den von der Beschlusskammer 11 im Rahmen der symmetrischen Regulierung festgelegten Entgelten herstellen. Es sei nicht hinnehmbar, dass marktbeherrschende Unternehmen ein höheres Entgelt als nicht marktbeherrschende Unternehmen fordern dürften.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. tragen vor, dass der Entgeltantrag nicht genehmigungsfähig sei, da die Struktur und Höhe der beantragten Entgelte auf die Unterbindung der tatsächlichen Nutzbarkeit der baulichen Anlagen hinwirken würde. Die Entgelte müssten allerdings richtig justiert sein, damit eine Beschleunigung des Glasfaserausbaus erzielt werden könne.

Genehmigungsmaßstab der Überlassungsentgelte

Die Beigeladenen zu 1. und 2. tragen vor, dass die Differenzierung zwischen wiederverwendbaren baulichen Altanlagen und neuen baulichen Anlagen aus dem Verfahren BK3c-23/079 beizubehalten sei. Dies sei aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben im Einklang mit § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG erforderlich. Demgegenüber sei die Anwendung eines einheitlichen Entgeltmaßstabs, wie es der Entgeltantrag der Antragstellerin vorsieht, fehlerhaft.

Die Beigeladene zu 1. führt aus, der anzuwendende Entgeltmaßstab ergebe sich nicht aus der Ziffer 5.1 des Tenors der Regulierungsverordnung 2022, da der Verweis auf § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG rein deklaratorischer Natur sei, und auch § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG lege keinen bestimmten Entgeltmaßstab fest.

Nach Ansicht der Beigeladenen zu 1. sei für die Differenzierung insbesondere die Vorgabe des Art. 72 EKEK i.V.m. den Erwägungsgründen 187 und 188 EKEK maßgeblich. Eine gleichlautende Vorgabe enthalte Ziffer 52 der Gigabit-Empfehlung. Danach sei für Altanlagen ausschließlich der Maßstab der Kosten effizienten Leistungsbereitstellung (KeL) gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TKG heranzuziehen.

Sie ist der Ansicht, auch die Überlassungsentgelte für neue bauliche Anlagen seien im Ausgangspunkt auf Basis des KeL-Maßstabs nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 42 TKG zu bestimmen. Wenn überhaupt seien die AGP gemäß § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG ausschließlich über den Risikoaufschlag auf den WACC, also den VHCN-Zuschlag zu berücksichtigen. Allerdings dürfe auch eine solche Berücksichtigung nur dann erfolgen, wenn dies auf Basis der Marktsituation zu rechtfertigen sei.

Es bestehe aufgrund des Grundsatzes der Kostenorientierung nicht die Möglichkeit eines anderen Maßstabes im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 37 TKG oder des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TKG. Die Verpflichtung die Entgelte für den Zugang zu baulichen Anlagen kostenorientiert zu genehmigen, ergebe sich aus Art. 72 i.V.m. Erwägungsgründen 187 und 188 EKEK sowie Ziffer 34 der Gigabit-Empfehlung. Die Vorgabe der – vom Wortlaut der Ziffer 34 der Gigabit-Empfehlung erfassten – Kostenorientierung sei untrennbar mit dem Effizienzmaßstab verbunden und bedinge auf diese Weise die Anwendung des KeL-Maßstabes.

Die Beigeladene zu 1. beantragt,

die monatlichen Überlassungsentgelte für die Nutzung von baulichen Anlagen differenziert für bestehende wiederverwendbare bauliche Anlagen und für neue bauliche Anlagen zu ermitteln und zu genehmigen.

Auch die Beigeladene zu 11. spricht sich für die Heranziehung des KeL-Maßstabs sowohl für die HK-Trasse als auch die VzK-Trasse aus.

Abgrenzungskriterium zwischen „alten“ und „neuen“ baulichen Anlagen

Die Beigeladenen zu 1. und 2. plädieren für die Beibehaltung der im Verfahren BK3c-23/079 vorgenommenen Abgrenzung zwischen Altanlagen und neuen baulichen Anlagen auf Basis des Zwecks der Errichtung der jeweiligen baulichen Anlage anhand der Unterscheidung zwischen HK- Trasse und VzK-Trasse. Hierfür sprächen der Erwägungsgrund 187 EKEK und die Verordnung (EU) 2024/1309 („Gigabit-Infrastrukturverordnung“) in Fortführung von Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2014/61/EU („Kostensenkungsrichtlinie“). Die Pauschalisierung sei auch sachgerecht, da Kabelkanalanlagen der HK-Trasse ganz überwiegend aus Altanlagen bestehen würden und Leerrohre der VzK-Trasse überwiegend neu zum Zweck des VHON-Ausbaus errichtet werden würden. Dem stehe auch nicht entgegen, dass die Antragstellerin auch in der HK-Trasse investieren wolle. Eine Festlegung im Einzelfall würde eine praxisgerechte Nutzung unmöglich machen.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 3. und 10. ist die Abgrenzung zwischen HK-Bereich und VzK-Bereich zu pauschal, da es in beiden Bereichen neue Leerrohre gebe. Vor diesem Hintergrund plädiert die Beigeladene zu 3. dafür, dass die Abschreibungsdauer in das Differenzierungskriterium einfließt, da auf diese Weise sichergestellt werden könne, dass alte, bereits abgeschriebene Leerrohre nicht überkompensiert und neue Leerrohre nicht unterfinanziert werden. Es müsse sichergestellt werden, dass Investitionen in Leerrohr- und Glasfaserinfrastruktur refinanziert werden können. Da die Antragstellerin darlegen können müsse, inwieweit buchhalterisch die Leerrohrinfrastruktur abgeschlossen sei, sei auch eine Abgrenzung anhand eines Stichtages möglich, um entsprechende Abschreibungskosten bei Neuinfrastruktur mit zu quantifizieren, welche bei Altinfrastruktur nicht mehr zum Tragen kommen. Nach Auffassung der Beigeladenen zu 10. ist als Abgrenzungskriterium auf einen Stichtag oder die Ermittlung von Abschreibungen zurückzugreifen.

Kalkulationsbasis

Die Entgelte für bestehende wiederverwendbare bauliche Anlagen sind nach Ansicht der Beigeladenen zu 1. und 2. rein kostenbasiert zu genehmigen. Hierfür sei zur Ermittlung des Investitionswertes ein analytisches Kostenmodell im Sinne von § 40 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 TKG heranzuziehen. Entgegen den Ausführungen der Antragstellerin sei dies auch nach der Gigabit-Empfehlung geboten. Zwar seien die baulichen Anlagen nicht in Ziffer 48 der Gigabit-Empfehlung aufgeführt, allerdings seien diese von den nachfolgenden Ziffern, insbesondere der Ziffern 50 bis 52 sowie Ziffer 54 der Gigabit-Empfehlung, erfasst. Demnach seien zum einen nicht ausschließlich neue bauliche Anlagen als Kostenbasis heranzuziehen und zum anderen seien für die Ermittlung der Kosten die tatsächlichen Kosten und nicht der Wiederbeschaffungswert anzusetzen. Diese regulatorischen Buchwerte seien sodann anhand der Indexierungsmethode zu bewerten. Die Vorgehensweise erfolge nach den Vorgaben der Gigabit-Empfehlung, insbesondere Ziffer 53 der Gigabit-Empfehlung, ausschließlich dann, wenn die buchhalterische Grundlage hierfür geeignet, das heißt gut dokumentiert und hinreichend verlässlich sei. Treffe dies nicht zu, müsse ein anderes Verfahren angewendet werden. Nach bisheriger Einschätzung der Beschlusskammer lägen keine ausreichenden historischen Daten vor, sodass die empfohlene Vorgehensweise nicht umsetzbar und daher das WIK-Modell heranzuziehen sei. Zudem seien sowohl bei der Indexierungsmethode als auch beim Ansatz von Wiederbeschaffungskosten nach Ansicht der Beigeladenen zu 1. gemäß Ziffer 53 der Gigabit-Empfehlung die Investitionskosten der Altanlagen einmal zu ermitteln und sodann unverändert in den nächsten Genehmigungszeitraum zu übertragen.

Eine Bewertung der Infrastruktur auf Basis von Wiederbeschaffungskosten ohne Effizienz Anpassungen lehnt auch die Beigeladene zu 11. ab. Auch sie ist der Ansicht, dass die Anwendung dieser Methodik sowohl den Grundsätzen der Kostenorientierung gemäß Art. 72 EKEK als auch der Gigabit-Empfehlung widersprechen würde. Die Bewertung solle weitestmöglich auf indextierten historischen Kosten basieren, die vollständig abgeschriebene Anlagen ausschließen. Dies stelle sicher, dass keine Überkompensation erfolge und die Entgelte fair und wettbewerbsfördernd seien. Es müsse ein effizientes Netz als Grundlage herangezogen werden, sodass die Anwendung des WIK-Modells geboten sei.

Die Beigeladene zu 1. kritisiert jedoch, dass mit der Verwendung des WIK-Modells für nicht vollständig abgeschriebene wiederverwendbare bauliche Anlagen auf Wiederbeschaffungswerte zurückgegriffen werde und nicht auf die historischen Anschaffungskosten unter Anwendung der Indexierungsmethode. Dies führe mit einem Anstieg der Kosten für den Bau neuer baulichen Anlagen auch zu höheren Kosten für die Altanlagen, obwohl diese nicht neu errichtet werden und deswegen auch insbesondere keine höheren Tiefbaukosten anfallen würden. Daher seien die historischen Anschaffungskosten für die Altanlagen, zu denen keine buchhalterischen Werte vorliegen, rechnerisch zu ermitteln. Hierzu seien die mit dem WIK-Modell ermittelten Wiederbeschaffungskosten mit einem geeigneten Preisindex auf den historischen Anschaffungszeitpunkt zurück zu indizieren.

Die Beigeladene zu 1. lehnt das in der öffentlichen mündlichen Verhandlung thematisierte Vorgehen, die Investitionswerte anhand der Kostenunterlagen der Antragstellerin zu ermitteln, ab. Eine solche Vorgehensweise sei aus rechtlichen Gründen unzulässig, führe zu einem regulierungsökonomisch nicht zu rechtfertigenden Systembruch und sei auch im Hinblick auf die Regulierungsziele verfehlt.

Die rechtliche Unzulässigkeit ergebe sich daraus, dass die Entgelte für den Zugang zu baulichen Anlagen nach dem Grundsatz der Kostenorientierung genehmigt werden müssten. Es gelte ausweislich des höherrangigen Unionsrechts nach Art. 74 Abs. 2 und Abs. 3 EKEK der Grundsatz der KeL. Dies ergebe sich aus dem Begriff der wirtschaftlichen Effizienz. Daher seien stets die Kosten einer effizienten Leistungserbringung zugrunde zu legen, damit die Zugangsnachfrager nicht mit vorhandenen und im Wettbewerb nicht existierenden Ineffizienzen des Marktbeherrschers belastet würden. Diesbezüglich sei auch auf Erwägungsgrund 192 EKEK hinzuweisen. Es sei nach den Vorgaben des EKEK daher auf die effizienten Kosten und nicht auf die tatsächlichen Kosten abzustellen. Die Berücksichtigung der Kosten des realen Netzes würden keinen KeL-Maßstab im Sinne des § 42 TKG darstellen, da das Effizienzkriterium vollständig aufgegeben würde. Ohne die Anwendung eines Kostenmodells sei weder die erforderliche Trassenoptimierung noch eine plausible, methodisch stringente Effizienzkorrektur anderer wesentlicher Kostenfaktoren, wie des Auslastungsgrads, möglich. Die Heranziehung einer anderen Vorgehensweise im Sinne von § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TKG bedürfe einer besonderen Rechtfertigung. Mangels Abweichung vom Grundsatz des KeL-Maßstabs könne hierfür die Gigabit-Empfehlung nicht herangezogen werden. Dies ergebe sich aus den Ziffern 34, 52, 48 und 50 der Gigabit-Empfehlung. Aus der fehlenden Vorgabe zur Verwendung des Kostenmodells für bauliche Anlagen ergebe sich keinesfalls, dass Effizienzkorrekturen ausgeschlossen seien. Vielmehr müsse eine Effizienzbetrachtung im Einklang mit dem KeL-Maßstab erfolgen. Die speziellen Vorgaben der Gigabit-Empfehlung würden sich im Kern eher damit befassen, dass im Regelfall unabhängig von der Zugrundelegung eines realen oder modellierten Netzes und der Vornahme von Effizienzkorrekturen keine Wiederbeschaffungskosten anzusetzen seien. Sie verweist insoweit auf die Erwägungsgründe 49 ff. und Ziffern 51 ff. der Gigabit-Empfehlung. Würde man Wiederbeschaffungskosten ansetzen und gleichzeitig das reale Netz zugrundelegen, wäre hierin ein doppelter Verstoß gegen die rechtlichen Vorgaben zu sehen. Erstens läge in der Vorgehensweise ein Verstoß gegen die bezweckte Verhinderung einer Kostenüberdeckung und zweitens ein Verstoß gegen die Bewertung anhand einer effizienten Leistungsbereitstellung. Die gesetzliche Grundlage habe sich durch die Gigabit-Empfehlung auch nicht geändert. Die Erwägungsgründe 48 ff. der Gigabit-Empfehlung entsprächen den Erwägungsgründen 34 ff. der Nichtdiskriminierungsempfehlung 2013/466/EU (Nichtdiskriminierungsempfehlung) und die Ziffern 48. ff. der Gigabit-Empfehlung den Ziffern 30 ff. der Nichtdiskriminierungsempfehlung. Auch die Europäische

Kommission habe in ihrer Stellungnahme zum Verfahren BK3c-23/079 auf Basis der bisherigen und wie dargelegt unverändert gebliebenen Rechtslage die Vorgehensweise der Beschlusskammer, zur Ermittlung der Entgelte für bauliche Anlagen das WIK-Modell heranzuziehen, für zutreffend erachtet. Die Europäische Kommission habe lediglich kritisiert, dass ein VHCN-Aufschlag bei Altanlagen vorgenommen wurde.

Der regulierungsökonomisch nicht zu rechtfertigende Systembruch ergebe sich aus einer zum Nachteil der Zugangsnachfrager streitenden mehrfachen Inkonsistenz. Erstens würden die anhand des realen Netzes ermittelten Kosten nicht dem KeL-Maßstab entsprechen, zweitens entstehe eine Inkonsistenz mit den für die Entgelte für darauf aufbauende Vorleistungsprodukte zugrunde gelegten Investitionswerten für dieselben baulichen Anlagen und drittens würden auch nicht die tatsächlichen Kosten des Netzes abgebildet, da die Wiederbeschaffungskosten nicht mit den indexierten historischen Kosten übereinstimmen.

Jedenfalls könne aufgrund der vorherigen Ausführungen unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem EKEK und den Regulierungszielen eine umfassende Abwägung nur zugunsten des Kostenmodells ausfallen.

Mit ihrer auf den Schriftsatz der Antragstellerin replizierenden Stellungnahme vom 23.12.2025 lehnt die Beigeladene zu 1. die Argumentation der Antragstellerin ab. Sie untermauert ihre vorherigen Ausführungen und ergänzt, dass ein Vorrang des KeL-Maßstabs und eine zwingende Anwendung des Kostenmodells von ihr, entgegen des Vortrags der Antragstellerin, im Verfahren nicht vorgetragen worden sei. Die Beigeladene zu 1. bestreite auch nicht, dass die Kostenorientierung nur ein Unterfall einer Preiskontrolle im Sinne von Art. 74 Abs. 1 EKEK sei. Vielmehr gehe es ihr um die untrennbare Verbundenheit der Vorgabe der Kostenorientierung mit dem Effizienzkonzept. Die Gigabit-Empfehlung verbiete auch nicht die Anwendung eines Kostenmodells. Die Rechtslage habe sich, entgegen des Vortrags der Antragstellerin, auch nicht geändert. Einzig die Ansicht der Europäischen Kommission habe sich möglicherweise geändert.

Die Beigeladene zu 1. beantragt,

die Investitionswerte für die Überlassungsentgelte im HK-Bereich und im VzK-Bereich strikt kostenbasiert unter Heranziehung eines analytischen Kostenmodells nach der Methode BU LRIC+ unter Zugrundelegung der Restbuchwerte zu ermitteln.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. tragen vor, dass die Investitionswerte für neu errichtete bauliche Anlagen anhand des analytischen Kostenmodells nach der Methode BU LRIC+ zu ermitteln seien. Die von der Antragstellerin vorgenommene Bestimmung der Investitionen anhand des realen Netzes und des tatsächlichen Nutzungsgrades sei abzulehnen. Die Anwendung des WIK-Kostenmodells sei bereits aus Konsistenzgründen zwingend geboten, da identische Sachverhalte verfahrensübergreifend nach dem gleichen Entgeltmaßstab zu regulieren seien. Insofern seien neben den Entgelten im Verfahren BK3-23/079 auch die Entgelte in den Verfahren BK3-25/005 und BK3-25/004 sowie BK3-24/014 auf Basis des WIK-Kostenmodells bestimmt worden. Darüber hinaus sehe zwar die Gigabit-Empfehlung in den Ziffern 49 bis 53 die grundsätzlich zu begrüßende Bepreisung von baulichen Anlagen auf Basis tatsächlicher Kosten vor. Allerdings habe der Ansatz der tatsächlichen Kosten, neben nennenswerten Vorteilen, insbesondere den entscheidenden Nachteil, dass seitens der Antragstellerin ein Anreiz zur Überkapitalisierung entstehe. Daher sei die regulatorische Kapitalbasis auf die Betriebsnotwendigkeit und Effizienz der getätigten Investitionen zu prüfen. Sei eine solche Effizienzprüfung anhand der Kostenunterlagen und vorzuhaltenden Dokumente aus der Anlagenbuchhaltung nicht möglich, sei der Ansatz tatsächlicher Kosten für neu errichtete bauliche Anlagen abzulehnen. Stattdessen seien analytische Kostenmodelle als Erkenntnisquelle heranzuziehen.

Bei der Ermittlung der KeL anhand des WIK-Kostenmodells müsse nach Ansicht der Beigeladenen zu 5. und 6. im Kostenmodell eine Point-to-Multipoint-Netzarchitektur (PtMP) angesetzt werden, da das reale Netz einer solchen Netzarchitektur entspreche. Unter Zugrundelegung einer Point-to-Point-Netzarchitektur seien die KeL im Vergleich zu den tatsächlichen Kosten nach der Gigabit-Empfehlung deutlich überhöht. Die auf Basis einer PtMP-Netzarchitektur

ermittelten KeL würden unter Eliminierung vorhandener Ineffizienzen annähernd den tatsächlichen Kosten entsprechen und eine aufgrund einer real nicht existenten Referenznetzarchitektur sachlich ungerechtfertigte Kostenüberdeckung zu Lasten der Zugangsnachfrager vermeiden.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. führen aus, dass die Investitionskalkulation für neu errichtete bauliche Anlagen die Inanspruchnahme von Fördermitteln berücksichtigen und konsistent zu den Förderentgelten sein müsse. Die hiesigen festzulegenden Entgelte dürften zur Vermeidung einer Kostenüberdeckung daher auch nur den durchschnittlichen effizienten Kosten in eigenwirtschaftlichen Gebieten entsprechen.

In Bezug auf die Investitionskalkulation für bestehende wiederverwendbare bauliche Anlagen plädieren die Beigeladenen zu 5. und 6. für eine Bepreisung auf Basis tatsächlicher Kosten nach den Ziffern 49 bis 53 der Gigabit-Empfehlung, da aufgrund der Ziffer 52 der Gigabit-Empfehlung sichergestellt sei, dass die Kapitalkosten der vollständig abbeschriebenen baulichen Anlagen nicht mehr zu berücksichtigen sind.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. beantragen,

dass die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 42 TKG für den Zugang zu baulichen Anlagen im VzK-Bereich anhand des analytischen Kostenmodells auf Basis einer PtMP-Netzarchitektur ermittelt werden, und

zur Bestimmung der Entgelte für die bestehenden wiederverwendbaren baulichen Anlagen zwingend die „Indexierungsmethode“ nach den Ziffern 49 bis 53 der Gigabit-Empfehlung vom 06.02.2024 anzuwenden.

Die Beigeladenen zu 8. und 9. treten dem entgegen und fordern eine Berechnung der Entgelte auf Grundlage der tatsächlichen Kosten und des realen Netzes der Antragstellerin. Dies ergebe sich aus der Gigabit-Empfehlung, wonach bauliche Anlagen von einer Bestimmung der Entgelte auf Grundlage eines modellierten Netzes ausgenommen seien. Für neu errichtete bauliche Anlagen verlange die Gigabit-Empfehlung, dass die RAB auf Grundlage der Indexierungsmethode zu bestimmen sei. Die Methode basiere auf dem regulatorischen Buchwert abzüglich kumulierter Abschreibungen. Für bestehende bauliche Anlagen könne die RAB auf Grundlage der aktuellen Kosten um die Abschreibungen bereinigt bestimmt werden. Hieraus ergebe sich, dass die Gigabit-Empfehlung bei der Bestimmung der Investitionskosten einen Vorrang zugunsten der tatsächlichen Kosten vorsehe.

Nach Ansicht der Beigeladenen zu 8. und 9. lägen der Beschlusskammer auch vollständige und prüffähige Kostenunterlagen vor. Die Altersstrukturen und Mengengerüste seien detailliert dokumentiert, sodass die Kostenunterlagen eine Prüfung nach der Gigabit-Empfehlung ermöglichen und auch nicht aggregiert seien.

Zudem führte die Bestimmung der Investitionskosten anhand des tatsächlichen Netzes und der realen Kosten zu einer erheblichen Beschleunigung der Entgeltgenehmigungsverfahren.

Berücksichtigung von AGP

Die Beigeladenen zu 1. und 2. führen aus, dass eine Berücksichtigung von AGP für Altanlagen nicht erfolgen dürfe, da die unionsrechtlichen Vorgaben für bestehende wiederverwendbare bauliche Anlagen eine strikte Kostenorientierung verlangen würden.

Auch die Beigeladene zu 10. lehnt einen AGP-Zuschlag für den HK-Bereich ab, da die Anwendung eines pauschalen Zuschlags die Abschreibung der bestehenden Anlagen ignoriere und daher zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Zugangsnachfrager führe.

Lediglich bei der Bestimmung von Entgelten für neue bauliche Anlagen ist, nach dem Vortrag der Beigeladenen zu 1. und 10., ausweislich des Erwägungsgrundes 188 des EKEK eine Berücksichtigung von der Investitionsentscheidung zugrunde liegenden Umständen vorgesehen. So führt die Beigeladene zu 1. aus, dass sich die Unterscheidung zwar nicht aus dem Wortlaut des § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG ergebe, allerdings sei die Vorschrift unionsrechtskonform und im Einklang mit den Gesetzesmaterialien auszulegen. Der Zweck der Berücksichtigung von AGP

sei nach Erwägungsgrund 188 EKEK, die der Investitionsentscheidung für den Bau von neuen baulichen Anlagen zugrunde liegenden Umstände zu berücksichtigen. Aus diesem Grund könnten Entgelte für neue bauliche Anlagen einen Risikoaufschlag vorsehen, vorausgesetzt, dass ein quantifizierbares höheres Risiko-Investitionsprofil vorliege. Dies ergebe sich besonders deutlich aus Erwägungsgrund 54 der Gigabit-Empfehlung.

Die AGP seien nach Auffassung der Beigeladenen zu 1. und 2. allerdings ausschließlich in Form einer Risikoprämie bei der Ermittlung des Kapitalkostensatzes und auch nur für den Fall, dass eine Erforderlichkeit aufgrund der konkreten Marktgegebenheiten vorliege, zu berücksichtigen.

Eine unionsrechtskonforme Auslegung des § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG schließt, nach Ansicht der Beigeladenen zu 1. und 2., eine Berücksichtigung in Form eines gesonderten AGP-Zuschlages aus. Erwägungsgrund 54 der Gigabit-Empfehlung zeige auf, dass der genannte Risikoaufschlag derselbe Risikoaufschlag sei, der nach den Erwägungsgründen 60 ff. und 67 ff. der Gigabit-Empfehlung auf den WACC vorzunehmen sei. Es sei jeweils die Berücksichtigung eines ggf. höheren Investitionsrisikos bei neuen baulichen Anlagen als Zweck aufgeführt. Zudem nehme das Unionsrecht bewusst eine Differenzierung zu der symmetrischen Regulierung nach §§ 138 ff. TKG vor, indem die Verordnung (EU) 2024/1309 (Infrastrukturverordnung) die Berücksichtigung von AGP durch einen Zuschlag vorsehe. Würde eine solche unionsrechtskonforme Auslegung des § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG unterbleiben, sei die Vorschrift unionsrechtswidrig. Zudem würden die Entgeltgenehmigungen in den anderen Mitgliedsstaaten ebenfalls nicht unter Vornahme eines AGP-Zuschlags erfolgen.

Die Beigeladenen zu 1. und 2. führen aus, dass der Ansatz der Beschlusskammer im Verfahren BK3c-23/079 ermessensfehlerhaft sei. Die Begründung für den AGP-Aufschlag beruhe auf einer unzutreffenden Darstellung der Auswirkungen der Zugangsansprüche von Wettbewerbern auf die Investitionen der Antragstellerin. Die Zugangsnachfrager für bauliche Anlagen würden diese nicht für eine parallele Versorgung von Endnutzern nutzen, sondern zur Modernisierung von bestehenden Netzen oder Erschließung von angrenzenden Gebieten, in denen noch kein VHC-Netz ausgebaut ist, da dort der „First Mover“-Vorteil genutzt werden könne. Eine parallele Versorgung von Endnutzern sei für Commitment-Nutzer nicht sinnvoll. Ein Kundenverlust tritt nach Auffassung der Beigeladenen zu 1 und 2. daher nicht ein.

Jedenfalls müsse bei Anerkennung eines AGP-Zuschlages nach Ansicht der Beigeladenen zu 1. und 2. eine Berücksichtigung der Einnahmen der Antragstellerin aus der Vermietung von baulichen Anlagen an Zugangsnachfrager bei der Berechnung des Zuschlages erfolgen. Zudem handele es sich bei der Vermietung der baulichen Anlagen stets um zusätzliche Einnahmen der Antragstellerin, da die baulichen Anlagen überwiegend gerade nicht zu einem „Überbau“ genutzt werden würden.

Die Beigeladene zu 1. weist darauf hin, dass für einen etwaigen AGP-Zuschlag jedenfalls nicht die Berechnung der Antragstellerin herangezogen werden könne, da diese ungeeignet und intransparent sei.

Ferner repliziert die Beigeladene zu 1. mit Stellungnahme vom 23.12.2025 auf die Ausführungen der Antragstellerin und trägt vor, dass das vorgelegte Parteigutachten nicht auf empirischen oder wissenschaftlich fundierten Evidenzen, sondern auf Behauptungen fuße. Zudem betont die Beigeladene zu 1., dass sie sich ,entgegen den Ausführungen im Kurzgutachten, nicht für die Berücksichtigung von AGP ausgesprochen habe.

Die Beigeladene zu 1. beantragt,

dass eine Berücksichtigung von AGP für die Überlassungsentgelte im HK-Bereich und VzK-Bereich im Sinne eines AGP-Zuschlags nicht erfolgt,

hilfsweise,

bei der Berechnung des AGP-Zuschlags folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

Einen AGP-Zuschlag nicht auf Basis der intransparenten Deckungsbeitragsberechnung der Antragstellerin vorzunehmen;

auch bei Vornahme eines AGP-Zuschlags eine entfernungsabhängige Bepreisung (Preis pro Meter) vorzunehmen;

die Einnahmen aus der Vermietung von baulichen Anlagen in Abzug zu bringen;

für das Kundenpotential der Antragstellerin nur Endnutzer zu berücksichtigen, die von der Antragstellerin bereits mit einem VHC-Netz versorgt werden;

für das Kundenpotential der Antragstellerin bauliche Anlagen in öffentlich geförderten Gebieten gemäß § 155 TKG nicht einzubeziehen und

die Kundenverlustquote auf 0 % oder jedenfalls in sehr geringer Höhe festzulegen.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. schließen sich an und lehnen einen AGP-Zuschlag sowohl im HK- als auch im VzK-Bereich ab, da ein solcher unionsrechtswidrig sei. Einen solchen Aufschlag sehe nur die symmetrische Regulierung zur Umsetzung der Richtlinie über die Senkung der Breitbandkosten vor. Insofern treten die Beigeladenen auch dem Vortrag der Antragstellerin, dass u.a. die Beigeladenen zu 5. und 6. einen AGP-Zuschlag beantragt hätten, entschieden entgegen.

Sollte die Beschlusskammer aber an einem AGP-Aufschlag festhalten, sei nach Auffassung der Beigeladenen zu 5. und 6. jedenfalls eine methodische Weiterentwicklung erforderlich, da die Nutzung der baulichen Anlagen auch positive Auswirkungen auf den Geschäftsplan hätten. Bei vollumfänglicher Berücksichtigung der positiven Folgen sei der AGP-Zuschlag mit Null zu beziffern. Dies werde besonders deutlich, wenn das Anwendungsszenario der Anbindung eines benachbarten Verzweigerbereichs betrachtet werde. Die Antragstellerin habe bestätigt, dass eine derartige Nutzung des Leerrohres mit den Überlassungsentgelten der HK-Trasse zu bepreisen sei, sodass kein AGP-Aufschlag anfalle.

Auch die Beigeladene zu 11. lehnt den AGP-Zuschlag für den VzK-Bereich vor dem Hintergrund ab, dass es an einer Rechtfertigung fehle, da das realistische Nutzungsszenario keine Duplizierung, sondern die Erschließung angrenzender, nicht mit Glasfaser versorgter Gebiete sei. Der Ansatz einer Mischbetrachtung für diese Konstellation sei abzulehnen. Vielmehr sei eine solche Nutzung der HK-Trasse zuzuordnen. Durch diesen Ansatz sei dem Nutzungszweck angemessen Rechnung getragen und die praktische Handhabung mit weniger Aufwand und höherer Transparenz verbunden.

Die Beigeladene zu 1. knüpft an die Argumentation an und fordert, dass für die Fälle einer bloßen Durchleitung ohne Überbau im VzK-Bereich kein AGP-Zuschlag gewährt werden, sondern dieselbe Entgeltstruktur wie bei der Nutzung der HK-Trasse zur Anwendung kommen solle. Eine Mischkalkulation scheide aus, da der Anteil dieser Nutzung an der Gesamtnutzung im VzK-Bereich unbekannt sei und demnach zu ungerechten Ergebnissen führen würde.

Daher beantragt die Beigeladene zu 1.,

dass die monatlichen Überlassungsentgelte für „Rohre in der VzK-Trasse“ zum Zweck der Durchleitung in ein angrenzendes, noch nicht von der Antragstellerin erschlossenes Gebiet in derselben Struktur genehmigt wird, wie die monatlichen Überlassungsentgelte für „Rohre in der HK-Trasse“ in der Größenklasse S: SNR rohr-/erdverlegt (je Meter).

Entgeltstruktur: Längenbasierte Überlassungsentgelte (VzK-Bereich)

Die Beigeladenen zu 1. und 2. tragen vor, dass die Überlassungsentgelte für die VzK-Trassen längenbasiert zu genehmigen seien. Eine Entgeltgenehmigung nach Anzahl der angebundenen Wohneinheiten sei rechtswidrig, da sich die Kosten für die neu errichteten baulichen Anlagen in der VzK-Trasse nicht anhand der Anzahl der angebundenen Wohneinheiten unterscheiden, sondern nach der Länge der gebauten Leerrohrstrecke bemessen. Eine Umrechnung auf Wohneinheitscluster sei auch zur Berücksichtigung von AGP nicht geboten. Eine

Rechtfertigung für eine auf Wohneinheiten basierende Entgeltstruktur ergebe sich auch nicht aus der Annahme der Beschlusskammer, dass ein Speednet-Rohr im VzK-Bereich durch die Inanspruchnahme einer Teilstrecke von einem Wettbewerber für die Antragstellerin nicht mehr nutzbar sei. Dies sei generell der Fall, wenn ein Leerrohr infolge eines Zugangsanspruchs belegt sei. Zudem könne die Antragstellerin einen Zugangsanspruch auf Basis des Standardangebotes verweigern, wenn eine eigene Nutzung der passiven Infrastuktur beabsichtigt sei. Die Beigeladene zu 1. schlägt vor, dass dem Umstand, dass eine Teilnutzung einer vollständigen Nutzung gleichkommt, durch eine Vergütung der gesamten Rohrlänge Rechnung getragen werden könne.

Die Beigeladene zu 1. beantragt wörtlich,

die monatlichen Überlassungsentgelte für die Nutzung von baulichen Anlagen sowohl für die HK-Trasse als auch die VzK-Trasse längenabhängig (Preis pro Meter) zu genehmigen,

die monatlichen Überlassungsentgelte entfernungsabhängig (Preis pro Meter) zu genehmigen und keine Differenzierung anhand der Anzahl angeschlossener Wohneinheiten vorzunehmen.

Die Beigeladene zu 3. fordert ebenfalls ein längenbasiertes Entgelt im VzK-Bereich, da die Bewertungseinheit der Wohneinheitsanschlüsse ungeeignet und nicht konsistent mit den Entgelten für neue Förderprojekte sei. Die Bepreisung in Abhängigkeit der errichteten Wohneinheiten käme spätestens dann an ihre Grenzen, wenn zum Zeitpunkt der Anmietung die Wohneinheiten noch nicht errichtet worden sind oder Leerrohre in VzK-Trassen lediglich zu Durchleitungszwecken angemietet werden.

Berechnung der Kapitalkosten (WACC, VHCN)

Die Beigeladene zu 1. spricht sich gegen eine Genehmigung unter Zugrundlegung des beantragten höheren Kapitalzinssatzes aus. Die Ermittlung des WACC müsse strikt im Einklang mit der Mitteilung der Europäischen Kommission 2019/C 375/01 für die Berechnung der Kapitalkosten für Alt-Infrastrukturen („WACC-Mitteilung“) erfolgen und dürfe diesen Wert nicht übersteigen. Demnach sei maximal der im Verfahren BK3-25/009 ermittelte Wert von 4,88 % (nominal) zugrunde zu legen.

Eine Erhöhung der Entgelte für bestehende wiederverwendbare bauliche Anlagen um einen VHCN-Aufschlag auf den WACC ist nach dem Vortrag der Beigeladenen zu 1., 2. und 11. nicht zu rechtfertigen. Die Gigabit-Empfehlung schließe, so die Beigeladenen zu 1. und 2., einen VHCN-Aufschlag aus, da die Entgelte für Altanlagen nach der Empfehlung rein kostenbasiert ohne Risikoaufschläge zu ermitteln seien. Die zutreffende Feststellung der Beschlusskammer, dass Altanlagen nicht dem Ausbau von VHC-Netzen dienen, würde durch die Zuerkennung eines VHCN-Aufschlags bei dem WACC für bestehende wiederverwendbare bauliche Anlagen konterkariert werden. Ferner fehle es an einer sachlichen Grundlage, da die Annahme, dass in HK-Trassen aufgrund von künftigem weiterem Ausbau von Kabelkanalanlagen ein höheres Investitionsrisiko bestehe, für den vorliegenden Genehmigungszeitraum nicht trage. Darüber hinaus würde die pauschalierende Abgrenzung zwischen Alt- und Neuanlagen anhand des HK- und des VzK-Bereichs ignoriert werden, da die Existenz einzelner neuer baulicher Anlagen im HK-Bereich zu einem für alle baulichen Anlagen im HK-Bereich geltenden VHCN-Aufschlag führen würde. Die aus dem VHCN-Aufschlag resultierenden überhöhten Entgelte würden dem Ziel des chancengleichen Wettbewerbs widersprechen und würden auch nicht durch eine Förderung des Infrastrukturausbaus bei Zugangsnachfragern ausgeglichen werden. Zudem weist die Beigeladene zu 1. auf die Stellungnahme der Europäischen Kommission im Verfahren BK3-23/079 hin, nach der die VHCN-Risikoprämie aus der Berechnung der Zugangsentgelte für Altanlagen zu streichen sei, da dies zu einer Überkompensation führen würde.

Demgegenüber kann nach Ansicht der Beigeladenen zu 1. grundsätzlich ein VHCN-Zuschlag im Rahmen der Genehmigung der Überlassungsentgelte für die VzK-Trassen vorgenommen werden. Hierbei seien allerdings die unionsrechtlichen Vorgaben des Erwägungsgrundes 54

und der Ziffer 54 der Gigabit-Empfehlung zu prüfen. Nach Ansicht der Beigeladenen zu 1. ist im hiesigen Fall ein VHCN-Zuschlag nicht zu rechtfertigen, da der Kapitalkostensatz von 4,88 % (nominal) bereits im Ausgangspunkt das Risiko des Ausbaus von Glasfasernetzen beinhalte. Sofern die Beschlusskammer dennoch einen VHCN-Zuschlag erwäge, sei dieser anhand der Vorgaben von Ziffern 74 ff. der Gigabit-Empfehlung zu ermitteln. Die zuletzt herangezogene Marktabfrage könne nicht zugrunde gelegt werden, da diese keine in den Ziffern 74 f. der Gigabit-Empfehlung vorgesehene Methode darstelle.

Die Beigeladene zu 1. beantragt,

den Kapitalkostenansatz (WACC) für die Überlassungsentgelte im HK-Bereich und im VzK-Bereich strikt nach der Methode der WACC-Mitteilung der Europäischen Kommission ohne VHCN-Aufschlag zu ermitteln; maximal in Höhe von 4,88 % (nominal).

Der WACC ist, nach der Ansicht der Beigeladenen zu 5. und 6., geringer als der im BEREC WACC parameter Report 2025 angesetzte WACC anzusetzen, da die Investitionen in bauliche Anlagen im Vergleich zur Verlegung der Teilnehmeranschlussleitung nicht replizierbar und damit absolut risikofrei seien. Dies gelte erst recht, wenn die Errichtung durch ein marktmächtiges Unternehmen erfolge und von mehr als einem Anbieter nutzbar sei.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. beantragen,

dass der für den Entgeltantrag zu berücksichtigende WACC auf unterhalb des durch die Beschlusskammer im zugehörigen Verfahren BK3-25/007 beschlossenen WACC abgesenkt wird.

Ein VHCN-Zuschlag auf den WACC für Altinfrastrukturen ist, nach dem Vortrag der Beigeladenen zu 5. und 6., nicht gerechtfertigt. Der VHCN-Zuschlag solle die Investitionsrisiken berücksichtigen, die mit der Errichtung von VHC-Netzen entstehen. Die als Altanlagen zu qualifizierenden baulichen Anlagen seien allerdings nicht für VHC-Netze errichtet worden. Insofern sei auch auf Ziffer 53 der Gigabit-Empfehlung zu verweisen. Es greife auch nicht das Argument, dass das Risiko für den Anteil an neu errichteten Anlagen in der HK-Trasse kompensiert werden solle, da der überwiegende Anteil auf Altanlagen entfalle, die ebenfalls in die Verzinsungsbasis des VHCN-Zuschlages eingehen. Es käme daher zu einer ungerechtfertigten Überkompensation.

Die Beigeladenen zu 5. und 6 beantragen,

dass der beantragte VHCN-Zuschlag auf den WACC für Altinfrastrukturen ersatzlos gestrichen wird.

Die Berücksichtigung eines WACC mit VHCN-Zuschlag für neu verlegte Leerrohre wird von den Beigeladenen zu 3. und 10. begrüßt. Der Zuschlag sei mit 2,48 % jedoch deutlich zu niedrig bemessen, da hierdurch – gerade vor dem Hintergrund von steigenden Tiefbaupreisen – keine Anreize für private Investitionen geschaffen würden. Der WACC-Zinssatz sei, so die Beigeladene zu 3., auf einen zweistelligen Prozentwert anzuheben und der VHCN-Zuschlag mindestens mit 5 % anzusetzen. Für abgeschriebene Altinfrastruktur sei ein VHCN-Zuschlag nicht anzusetzen. Die Beigeladene zu 10. verweist auf die im Verfahren BK3-23/079 vorgelegte KPMG-Studie, nach der im europäischen Vergleich eine marktübliche Renditeerwartung zwischen 7,55 und 23,77 % bestehe.

Gesondertes Entgelt für Gewässerquerungen

Aus Sicht der Beigeladenen zu 1. und 2. ist ein gesondertes Entgelt für Gewässerquerungen abzulehnen. Die von der Antragstellerin vorgetragenen und für die Notwendigkeit eines separaten Entgelts herangezogenen Nachfragewerte seien nicht aussagekräftig, da sie im Kontext einer geringen Nachfrage von baulichen Anlagen aufgrund der ungünstigen Vertragsbedingungen zu sehen seien.

Die Beigeladene zu 1. beantragt,
ein gesondertes Entgelt für Gewässerquerungen nicht zu genehmigen.

Einmalentgelte

Die Beigeladenen zu 1. und 2. tragen vor, dass die beantragten Einmalentgelte in der vorgelegten Struktur und Höhe nicht genehmigungsfähig seien. Im Hinblick auf die Entgeltstruktur sei insbesondere die im Rahmen des Standardangebots vorgenommene ungerechtfertigte Aufsplitterung und Replizierung von Einzelleistungen zu korrigieren. Darüber hinaus sei eine längenabhängige Genehmigung von Einmalentgelten sowie eine Genehmigung nach Aufwand mangels Vorliegen der Voraussetzungen ausgeschlossen.

Die Beigeladene zu 1. beantragt,
die Genehmigung von Einmalentgelten auf Basis des Entgeltantrags der Antragstellerin abzulehnen,

hilfsweise

bei der Genehmigung von Einmalentgelten zu berücksichtigen, dass

sie die bisher von der Antragstellerin für Mitnutzung nach §§ 138 ff. TKG angebotenen Entgelte nicht übersteigen dürfen,

sie nicht längenabhängig genehmigt werden dürfen und

sie nicht nach Aufwand genehmigt werden dürfen.

Keine Versagungsgründe

Die Beigeladene zu 1. führt aus, dass eine Genehmigung missbräuchlich überhöhter Entgelte nicht erfolgen dürfe und daher eine Preis- und Kosten-Kosten-Scheren-Prüfung (PKS- und KKS-Prüfung) durchzuführen sei. Im Übrigen sei in einem Auftreten einer PKS-/KKS-Schere ein klares Signal und ein eindeutiger Nachweis zu sehen, dass die von der Beschlusskammer beabsichtigte Änderung der angewendeten Methode bei der regulatorischen Entgeltermittlung sowohl ökonomisch als auch rechtlich fragwürdig sei.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. bringen vor, dass die KKS-Prüfung gegen das FTTH-Ankerprodukt zu berechnen sei. Die Entgelte für die Glasfaser-Teilnehmeranschlussleitung (Glasfaser-TAL) seien vom BMDV auf Basis des WIK-Kostenmodells ermittelt worden und seien für die Glasfaser-TAL am ODF mit höchstens 22,82 EUR monatlich bei einer Auslastung von 63 % zu beziffern. Diese Kosten müssten im Rahmen der KKS-Berechnung auf die angenommene Vollausslastung im Netz der Antragstellerin umgerechnet werden. Hierfür spreche auch die Gigabit-Empfehlung, da die Preise für regulierte Vorleistungszugangsdienste auf einer höheren Wertschöpfungsstufe auf Basis eines analytischen Kostenmodells, während die Preise für den Zugang zu baulichen Anlagen auf Basis der tatsächlichen Kosten zu bestimmen seien. Zudem räume die Gigabit-Empfehlung bei der Bepreisung der baulichen Anlagen dem Zugangsanbieter eine größere Flexibilität ein. Eine Regulierung auf Basis von tatsächlichen Kosten setze einen negativen Anreiz zur Überkapitalisierung. Seien die Preise auf einer höheren Wertschöpfungsstufe hingegen auf Basis eines analytischen Kostenmodells unter Berücksichtigung von effizienten Kosten bestimmt, komme es zu Inkonsistenzen im Entgeltgefüge zwischen den Zugangspreisen zu baulichen Anlagen und dem Preis für Vorleistungszugangsdienste auf einer höheren Wertschöpfungsstufe. Eine KKS-Prüfung allein gegen einen BNG-Glasfaser-VULA räume dem Zugangsanbieter für bauliche Anlagen zu Lasten der Zugangsnachfrager eine zu hohe preisliche Flexibilität ein und Kosten-Kosten-Scheren zwischen verschiedenen Wertschöpfungsstufen blieben verborgen.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. beantragen,

dass die Kosten-Kosten-Scheren-Prüfung gegen die Glasfaser-TAL als FTTH-Ankerprodukt ermittelt wird.

Genehmigungszeitraum

Die Beigeladene zu 1. hält einen Genehmigungszeitraum von zwei Jahren für angemessen.

Zur Schaffung von Planungssicherheit regt die Beigeladene zu 3. die Festlegung eines größeren Zeitraumes als 18 Monate an.

Gründe für die geringe Nachfrage des Zugangs zu baulichen Anlagen

Die Beigeladenen zu 1., 5. und 6. tragen vor, dass die konkreten Bedingungen der Nutzung von baulichen Anlagen der Antragstellerin entgegenstünden. Man nehme den Zugang zu baulichen Anlagen nicht in Anspruch, da die vertraglichen Bedingungen inakzeptabel seien. Hierzu würden insbesondere die Sonderkündigungsrechte und kurzen Kündigungsfristen zählen. Es drohe eine kurzfristige Kündigung von abgeschlossenen Einzelverträgen, was die Planungssicherheit nehme und die Gefahr berge, dass die Antragstellerin Wettbewerber aus strategischem Interesse aus der Nutzung von baulichen Anlagen herauskündige. Ferner stehe der Nutzung die massive Einschränkung des Nutzungszwecks im Standardangebot entgegen. Darüber hinaus spreche gegen die Inanspruchnahme die mangelhafte Einsichts- und Planungsmöglichkeit anhand des Infrastrukturatlases, namentlich des BA-Info-Tools. Die Qualität der Daten sei mangelhaft. So sei im Rahmen von Projektierungen aufgefallen, dass die Anzeige der freien oder belegten Kapazität häufig nicht zutreffe. Weiter seien auch die überhöhten genehmigten Entgelte eine Ursache für die fehlende Abnahme. Die Beigeladenen zu 5. und 6. führen zudem aus, dass einem langfristig verlässlichen Regulierungsrahmen auch die Beibehaltung des AGP-Aufschlags entgegenstehe, da die Beschlusskammer bei Feststellung von negativen Auswirkungen zum Einschreiten aufgefordert sei.

Die Beigeladene zu 2. stimmt den Ausführungen der Beigeladenen zu 1. zu und ergänzt, dass die Laufzeit der Entgeltgenehmigung zu kurz sei, da der kurze Genehmigungszeitraum nicht mit dem langfristigen Investitionszyklus des Glasfaserausbaus in Einklang zu bringen sei. Dies erschwere stabile Geschäftsmodelle und mindere die Bereitschaft zur Nutzung von Leerrohren.

Auch die Beigeladene zu 3. bringt vor, dass die zweite Teilentscheidung des Standardangebots unabdingbar für die Inanspruchnahme von baulichen Anlagen sei, da die Nutzung derzeit zu risikobehaftet und nicht ausreichend planbar sei. Zudem stehe der kurze Zeithorizont der letzten Entgeltentscheidung einer Nutzung entgegen, da für die Kalkulation eines Langzeitprojekts zugrundeliegenden Business Cases die Bedingungen im Vorhinein zu bewerten seien.

Das Fehlen einer klar definierten, abschließend ermittelten und nachfragegerechten Leistungsbeschreibung moniert auch die Beigeladene zu 10. Ferner ergebe sich weitere Investitionsunsicherheit aus der Klage der Antragstellerin gegen den Entgeltbeschluss BK3-23/079, da nicht feststehe, ob die Differenzierung zwischen alten und neuen Infrastrukturen und die daran anknüpfende Systematik der Zuschläge vor Gericht halte. Die Beigeladene zu 10. schließt sich auch dem Argument an, dass der Genehmigungszeitraum für die Entgelte zu kurz sei, da die Nutzung von Leerrohren in der Regel langfristig angelegt sei.

Auch die Beigeladene zu 11. sieht in den überhöhten Entgelten einen Grund für die fehlende Inanspruchnahme von baulichen Anlagen. Dies werde durch die von der Beschlusskammer in Betracht gezogenen methodischen Ansätzen verschärft. Ferner führe das ausstehende Standardangebot zu erheblicher Rechts- und Planungsunsicherheit. Weitere Nutzungshürden seien das Fehlen einer kostenfreien Grobprojektierung, die im Vertrag nicht vorgesehene Möglichkeit einer Rohrunterteilung sowie die fehlende Verpflichtung der Antragstellerin zur Unterbreitung eines wirtschaftlichen Angebotes für die Nachfrager. Zudem sei die Umsetzung der Transparenzverpflichtung über den Layer BA-Info des Infrastrukturatlases nicht hinreichend,

da die Aussagekraft der enthaltenen Informationen Defizite aufweise. Hiermit sei die planerische Nutzbarkeit und zielgerichtete Angebotsanfrage an die Antragstellerin sowie die Nachvollziehbarkeit von deren Angebot erheblich eingeschränkt. Zudem sei die regelmäßig nicht erkennbare tatsächliche Identifizierbarkeit von Rohrunterbrechungen wesentlich.

Stellungnahme der Antragstellerin

Die Antragstellerin trägt vor, dass eine Genehmigung auf Basis des **realen Netzes** erfolgen müsse. Dies ergebe sich bereits aus der Gigabit-Empfehlung. Aber auch unabhängig von der Empfehlung sei das Ist-Netz der Antragstellerin der Genehmigung zugrunde zu legen. Es seien keine überwiegenden Gründe für eine Abweichung von der Empfehlung ersichtlich. Eine Modellierung des Netzes auf der Grundlage von Effizienzannahmen sei rechtlich nicht zulässig. Die Effizienzkontrolle solle nach der Marktöffnung sicherstellen, dass das Niveau der Vorleistungsentgelte nicht durch Ineffizienzen verteuert werde. Dies treffe jedoch auf den Zugang zu baulichen Anlagen nicht mehr zu. Gleiches gelte auch für die neu verlegten SNR-Verbände, da sich die Antragstellerin im Wettbewerb zu anderen ausbauenden Unternehmen befinde und sich aus diesem Grund keine Ineffizienzen erlauben könne. Aber auch für ursprünglich für das Kupfernetz gebaute bauliche Anlagen verbiete sich eine Modellierung, da der Zugang zu baulichen Anlagen gerade auf dem Vorhandensein von Überkapazitäten fuße. In dem analytischen Kostenmodell gebe es de facto kaum vermarktbar Kapazitäten. Dies führe zu einer Entgelthöhe, die keinerlei Investitionsanreize biete.

Aus den vorherigen Ausführungen ergebe sich auch die Unzulässigkeit einer Modifikation des **Auslastungsgrades** des Netzes.

Die Antragstellerin tritt dem Vorbringen der Beigeladenen zu 1. entgegen und lehnt die Ermittlung der Entgelte für die HK-Trasse auf Basis des **WIK-Modells** ab. Die Regulierungsverfügung ordne in Tenorziffer 3.1 als vorrangige Rechtsquelle die Genehmigung nach Maßgabe der §§ 39 ff. TKG an, wobei ausdrücklich § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG in Bezug genommen werde. Die Beschlusskammer habe zudem ausdrücklich klargestellt, dass die angestrebte Entgeltregulierung von der Regulierung anhand der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu unterscheiden sei. Auch die §§ 39 ff. TKG enthielten keine Festlegung auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung seien gemäß § 39 TKG eine von mehreren Optionen. Ein Vorrang bestehe nicht. Zudem ergebe sich aus § 39 Abs. 2 TKG, dass es sich bei den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung lediglich um einen Unterfall der kostenorientierten Regulierung der Entgelte handle. Ferner zeige auch die Vorschrift des § 40 Abs. 3 TKG, dass die Heranziehung eines Kostenmodells eine Option, und keine Verpflichtung sei. Darüber hinaus sei ausdrücklich auf Art. 74 Abs. 1 EKEK hinzuweisen, da sich aus der Normierung ergebe, dass die Kostenorientierung – parallel zum TKG – nur eine Option der Preiskontrolle sei. Auch im EKEK sei ausweislich des Wortlauts von Art. 74 Abs. 3 Satz 2 EKEK die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung anhand eines Kostenmodells nur eine Option. Hinzu komme, dass die Gigabit-Empfehlung, welche weitestgehend berücksichtigt werden müsse, eindeutig die Heranziehung eines Kostenmodells für bauliche Anlagen ablehne. Dies führe auch nicht zu einem regulierungsökonomischen Systembruch. Die Änderung von bestimmten Ansätzen und Methoden sei rechtlich unerheblich. Zudem sei hervorzuheben, dass in Bezug auf die erste Entgeltgenehmigung auch kein Vertrauensschutz bestehe.

Weiter sei die Berücksichtigung der **Auswirkungen auf den Geschäftsplan** erforderlich, um einen weiteren FTTH-Ausbau durch die Antragstellerin zu ermöglichen. Die Ausführungen der Beigeladenen in der öffentlichen mündlichen Verhandlungen hätten zudem aufgezeigt, dass die fehlende Inanspruchnahme von baulichen Anlagen nicht auf der Berücksichtigung des AGP basiert.

Für die **Nutzung eines SNR zur Erschließung eines Gebietes außerhalb der VzK-Trasse** erfolge eine Überlassung als SNR in der HK-Trasse. Dies ergebe sich aus der Begriffsdefinition der VzK-Trasse in Anhang D des Standardangebots. Zur Klarstellung sei eine Fußnote in Anlage 1 ergänzt worden. Im Übrigen sei darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesem

Anwendungsfall um einen seltenen Fall handele, da der Ausbau der Antragstellerin in der Regel die räumlich nachgelagerten Bereiche durch parallel verlegte HK-Kapazitäten berücksichtige.

Zudem sei die Berücksichtigung der **AGP zur Förderung eines möglichst flächendeckenden Ausbaus** erforderlich, um zu vermeiden, dass Trittbrettfahrer und Rosinenpicker durch niedrige Entgelte für die Nutzung eines SNR zur Erschließung einer Wohnanlage noch mit besonders niedrigen Preisen belohnt würden. Die Strategie der Beigeladenen, die im Wesentlichen die parallele Erschließung von Beständen der Wohnungswirtschaft verfolge, sei aus diversen Pressemitteilungen abzuleiten.

Für die Berücksichtigung der AGP sei die **Entgeltstruktur im Bereich des VzK** zentral. Die **Länge des SNR** sei weder unter dem Gesichtspunkt der Kosten noch der Inanspruchnahme ein geeigneter Maßstab. Es komme für den Aufwand bei der Verlegung nicht darauf an, an welcher Stelle das einzelne sich im Verband befindende SNR für die Einbringen des Kabels für das zu versorgende Gebäude geschnitten werde. Mangels verbleibender durchgehender Verbindung zum NVt sei der verbleibende Rest nicht mehr nutzbar. Selbst für eine längenabhängige Bepreisung müsse die konkrete Länge des gesamten SNR berücksichtigt werden. Die Entscheidung für eine Pauschalisierung auf Basis einer durchschnittlichen Länge fuße auf einer Absenkung der Abrechnungskomplexität und der Vorhersehbarkeit der Preise für den Nachfrager. Auch mit der Logik der AGP sei eine längenabhängige Bepreisung nicht vereinbar. Die Auswirkungen würden sich in dem mit der Zugangsgewährung verbundenen Ausfall an Deckungsbeiträgen zeigen und somit von der **Zahl der durch das genutzte SNR erschlossenen Wohnungen bzw. Anschlüssen** abhängen. Für die Einheitsentgelte spreche auch der Umstand, dass die Längen im VzK-Bereich **sehr homogen** seien. Den sich aus einer längenbasierten Abrechnung folglich ergebenden nur geringen Differenzierungen der Entgelthöhen stünde aber ein erheblicher manueller Fakturierungsaufwand gegenüber.

Durch die Genehmigung eines AGP-Aufschlags im VzK-Bereich seien auch **keine negativen Auswirkungen** auf den FTTH-Ausbau in Deutschland festzustellen. Dies zeige auch ein von der Antragstellerin in Auftrag gegebenes Kurzgutachten. Das Kurzgutachten komme zu dem Schluss, dass der AGP-Zuschlag die investitionsrelevanten Folgen der Zugangsverpflichtung sachgerecht im Geschäftsplan abbilde und Planungssicherheit für weitere Investitionen in die Glasfaserinfrastruktur schaffe. Auch auf den Wettbewerb und den Ausbau anderer Anbieter seien keine negativen Auswirkungen zu beobachten. Zudem spreche die bisherige Marktentwicklung gegen eine solche Annahme. Insofern drohe auch nicht das Eintreten der von der Europäischen Kommission vorgebrachten Situation, dass die Beschlusskammer mit Feststellung von negativen Effekten des AGP-Zuschlages auf den FTTH-Ausbau tätig werden müsse.

Aus Sicht der Antragstellerin sei der im Verfahren BK3-25/009 festgelegte **WACC** deutlich zu niedrig. Er spiegele die realen Kapitalkosten der Antragstellerin nur unzureichend wider.

Es sei bei der Bestimmung des WACC zusätzlich ein **VHCN-Aufschlag** zu berücksichtigen, da die baulichen Anlagen insgesamt dem Ausbau von VHCN-Netzen dienen. Dies umfasse auch die Altanlagen, denn auch insoweit setze die Antragstellerin ihr Kapital unter den entsprechenden Risikobedingungen ein. Ein solcher VHCN-Zuschlag sei auch rechtlich geboten. Dies ergebe sich aus Art. 74 Abs. 1 UAbs. 2 EKEK und § 42 Abs. 3 i.V.m. § 38 Abs. 5 Nr. 1 TKG. Diese Vorgaben würden durch die Gigabit-Empfehlung, insbesondere durch die Ziffern 64 ff. der Gigabit-Empfehlung, konkretisiert werden.

Eine von den Beigeladenen geforderte **Beschränkung des VHCN-Zuschlags auf die VzK-Trassen** scheide aus. Die Investitionsrisiken bestünden auch hinsichtlich der HK-Trassen, da sich auch dort in großem Umfang neue Anlagen befänden. Aus diesem Grund sei auch die von der Beschlusskammer vorgenommene pauschale Betrachtung verfehlt. Eine Streichung des VHCN-Aufschlags für die HK-Trasse führe zu einer erheblichen Benachteiligung der Antragstellerin gegenüber ihren Wettbewerbern und stehe im Widerspruch zu den genannten Rechtsgrundlagen. Zudem sehe die Gigabit-Empfehlung eine strikte Beschränkung des Aufschlags auf Neuanlagen nicht vor. Dies zeige auch der Wortlaut der Ziffer 67 der Gigabit-Empfehlung. Hinzu komme, dass eine Beschränkung des Risikozuschlags auf neu errichtet

Anlagen praktisch undurchführbar sei. Eine entsprechende Beschränkung hätte zur Folge, dass das Alter der angefragten baulichen Anlagen im Rahmen der Projektierung ermittelt werden müsste. Ein solcher Projektierungsaufwand stehe einer einfachen und massenhaften Nutzung des Zugangs zu baulichen Anlagen entgegen. Darüber hinaus wäre die Ausbauplanung für die Zugangsnachfrager auch nicht mehr verlässlich kalkulierbar, da die Kosten für die Nutzung erst im Rahmen der Projektierung verbindlich abschätzbar würden. Ein solches Vorgehen widerspreche den Regulierungszielen.

Für die **Gewässerquerungen** sei eine gesonderte Entgeltposition zu begründen, da Gewässerquerungen eine gegenüber üblichen Kabelkanalanlagen deutlich abweichende und erheblich höhere Kostenstruktur aufwiesen. Daher ließen sie sich nicht sinnvoll über durchschnittliche Meterpreise der Standardtrassen verteilen. Zudem wäre vor dem Hintergrund der überproportionalen Inanspruchnahme andernfalls eine Kostendeckung nicht gegeben. Es entstehe hierdurch auch kein methodischer Bruch, da keine Doppelberücksichtigung erfolge. Inkonsistent wäre es lediglich, wenn Gewässerquerungen zugleich im Modell bzw. in den Kostennachweisen für die Standardtrassen berücksichtigt und als eigene Position beantragt würden. Die Antragstellerin habe aber die Kosten für die Gewässerquerungen in den vorgelegten Unterlagen eigenständig und nachvollziehbar ermittelt. Die relevanten OZ-Positionen seien gesondert ausgewiesen und in der Herleitung transparent dargestellt, sodass eine klare Abgrenzung gegenüber den Kosten der üblichen Kabelkanalanlagen vorliege. Auch in der AGP-Kalkulation seien die Gewässerquerungen zur Vermeidung jeglicher Überschneidungen separat behandelt worden.

Der Sach- und Streitstand wurde im Rahmen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 06.11.2025 erörtert.

Der Entwurf der Entgeltgenehmigung wurde am 04.03.2026 auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Auf die Veröffentlichung und Stellungnahmefrist bis zum 07.04.2026 wurde im Amtsblatt Nr. 4 mit Mitteilung Nr. 27/2026 vom 25.02.2026 hingewiesen.

Im Laufe der Konsultationsfrist gingen bei der Beschlusskammer Stellungnahmen von sechs 6 Unternehmen und Verbänden ein.

Die Stellungnahmen wurden als Ergebnis des Konsultationsverfahrens am 22.04.2026 auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Im Amtsblatt Nr. 8 mit Mitteilung Nr. 63/2026 vom 29.04.2026 wurde auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Stellungnahmen im Rahmen der Konsultation

Stellungnahme der Antragstellerin im Rahmen der Konsultation

WIK-Modell

Aus Sicht der Antragstellerin sei die Anwendung des WIK-Modells zur Ermittlung der Entgelte für den Zugang zu baulichen Anlagen rechtswidrig. Gegen die Vorgehensweise der Beschlusskammer spreche die Gigabit-Empfehlung der Europäischen Kommission. Die finale Fassung der Empfehlung sehe die Indexierungsmethode vor. Die bewusste Beschränkung der Anwendbarkeit der BU-LRIC+ – Methode auf aktive Zugangsprodukte über Kupfer- und VHC-Netze im Laufe der Entstehung der Gigabit-Empfehlung unterstreiche die getroffene Vorgabe in der finalen Fassung der Empfehlung. Alternativ sehe die Empfehlung für den Fall, dass keine historischen Daten verfügbar seien, die Heranziehung von Wiederbeschaffungskosten vor. Grundlage der Bewertung sei aber jedenfalls das tatsächlich vorhandene Netz. Insofern könne keine fiktive Netzmodellierung von der Beschlusskammer herangezogen werden. Weder die §§ 39 ff. TKG noch der EKEK ordne die Anwendung des Maßstabs der effizienten Leistungsbereitstellung für Entgeltgenehmigungen im Bereich baulicher Anlagen an.

Die Annahme, die Entgeltgenehmigung habe sich zwingend am Effizienzkriterium zu orientieren sowie die Annahme, nationale oder europäische Vorgaben würden die Anwendung des WIK-Modells gebieten, seien unbegründet, da nach § 39 Abs. 1 S. 1 TKG derjenige Maßstab heranzuziehen sei, welcher als zur Erreichung der Reguierungsziele am besten geeignet sei. Einen gesetzlich begründeten Vorrang für den Maßstab der effizienten Leistungsbereitstellung

existiere hingegen nicht. Darüber hinaus führe die modellbasierte Planung und Effizienzbetrachtung zu einer sachwidrigen Verzerrung, da die historisch gewachsenen Überkapazitäten und die faktischen Gegebenheiten der Netzinfrastruktur unberücksichtigt bleiben würden, obwohl die Wettbewerber gerade von der Überkapazität profitieren würden.

VHCN-Zuschlag

Nach 2006 verlegte Leerrohre seien nach Auffassung der Antragstellerin als Neuanlagen zu qualifizieren. Auf diese sei der VHCN-WACC anzuwenden. Die Beschlusskammer berücksichtige im Beschlussentwurf nicht, dass zum Investitionszeitpunkt FTTC, FTTH und FTTB nach der NGA-Empfehlung gleichgestellt waren. Außerdem verkenne die Beschlusskammer, dass der Ausbau von FTTC in Übereinstimmung mit der Breitbandstrategie der Bundesregierung erfolgte und zu einer sehr zeitnahen und flächendeckenden Versorgung mit NGA-Geschwindigkeiten geführt habe. Es sei auf die Definition von NGA in Ziffer 11 der NGA-Empfehlung (Empfehlung der Kommission vom 20.09.2010 über den regulierten Zugang zu Zugangsnetzen der nächsten Generation (NGA), 2010/572/EU) hinzuweisen. Zudem sehe Ziffer 1 Abs. 2 Anhang I der NGA-Empfehlung in Bezug auf die Preisbildungsgrundsätze vor, dass die höheren Investitionsrisiken im Vergleich zum überkommenen Kupfernetz zu berücksichtigen seien. Darüber hinaus sehe Ziffer 2 Abs. 2 Anhang I der NGA-Empfehlung vor, dass in Bezug auf den Zugang zu baulicher Infrastruktur das höhere Risikoprofil für NGA Berücksichtigung finden solle, wenn für den Aufbau besondere, über die normalen Wartungskosten hinausgehende Baukosten entstünden. Auch Ziffer 6 Anhang I der NGA-Empfehlung sehe einen Risikoaufschlag vor.

In Übereinstimmung mit der NGA-Empfehlung sähen die Vorschriften §§ 30 Abs. 3, 32 Abs. 3 Nr. 3 TKG 2012 einen höheren Glasfaser-WACC für NGA-Investitionen vor. Entsprechend dem Sinn und Zweck dieser Vorschriften sei dieser Aufschlag als VHCN-Aufschlag fortzuführen. Das besondere Investitionsrisiko für bauliche Anlagen bestehe in der Ungewissheit, ob die passive Infrastruktur während der gesamten Abschreibungsdauer genutzt werde. Insofern könne es nicht als gesichert angesehen werden, dass im Zeitraum von 2046 bis 2057, d.h. dem Zeitraum bis zur vollständigen Abschreibung, das FTTC-Netz noch flächendeckend genutzt werde.

Die Argumentation der Beschlusskammer, dass bei der Übergangstechnik FTTC das höhere Risiko nicht zu berücksichtigen sei, da FTTC- und FTTH-Investitionen nicht gleichgestellt sein dürften, überzeuge nicht, da dieser Annahme eine Reduzierung der Entscheidung für den Ausbau der Übergangstechnik auf betriebswirtschaftliche Überlegungen zugrunde liege. Nur über den FTTC-Ausbau sei ein nahezu flächendeckender Ausbau eines performanten Netzes im Zeitraum zwischen 2006 bis 2017 möglich gewesen. Dies beruhte nicht auf betriebswirtschaftlichen Besonderheiten der Antragstellerin, sondern auf dem Umfang der für einen FTTH-Ausbau erforderlichen Bauarbeiten. Der Gemeinwohlnutzen sei insofern nicht zu unterschätzen.

Berücksichtigung der AGP

Zwar begrüße die Antragstellerin die Auseinandersetzung der Beschlusskammer mit der Wirkung des Schutzes der Investitionen der Antragstellerin, allerdings bedürfe die HK-spezifische AGP-Herleitung einer Anpassung. Das im Konsultationsentwurf ermittelte Entgelt sei im HK-Bereich deutlich zu niedrig, da die AGP im HK systematisch unterbewertet worden seien. Im Rahmen der AGP-Prüfung ermittle die Beschlusskammer zwar positive Geschäftseffekte bezogen auf den HK-Bereich, allerdings sei im Ergebnis eine vollständige Neutralisierung festzustellen. Diese Neutralisierung ergebe sich durch die Kombination mehrerer Anpassungen. Entscheidend sei die Behandlung der Fallkonstellationen. Aus der Annahme, dass die Eigenrealisierung des VzK-Bereichs durch den Zugangsnachfrager keine vollständige Zuordnung des Gesamtverlusts zum HK bedeute, sei nicht abzuleiten, dass dieser Fall im Ergebnis dem Fall der vollständigen Vorleistungsnutzung gleichzustellen sei. Die Konstellationen seien wirtschaftlich nicht deckungsgleich. Der Unterschied in der Auswirkung auf den Geschäftsplan müsse sich auch in der Berechnung widerspiegeln. Die Antragstellerin spricht sich weiterhin dafür aus, dass im Fall der Eigenrealisierung des VzK durch den Nachfrager eine vollständige Zuordnung des Gesamtverlustes zum HK erfolgen müsse.. Jedenfalls sei aber – unter

Zugrundelegung der Ansicht der Beschlusskammer – eine vollständige Gleichstellung der Fallkonstellationen nicht sachgerecht.

Gesondertes Entgelt für Gewässerquerungen

Die Ablehnung einer gesonderten Entgeltposition für Gewässerquerungen sei widersprüchlich. Es sei methodisch nicht überzeugend, dass aus einem wegen des offenen Standardangebots verzerrten Umsatzbild auf eine fehlende Nachfrage geschlossen werde. Die überproportionale Nachfrage ergebe sich aus den dem Umsatz vorgelagerten und auf Gewässerquerungen gerichteten Anfragen.

Ferner erfasse die Beschlusskammer die tatsächliche Bauweise nicht hinreichend. Die WIK-Modellierung sehe Gewässerquerungen dort vor, wo bereits Straßenquerungen über Brücken oder Tunnel vorhanden seien. Tatsächlich handele es sich aber um eigenständige, technisch und wirtschaftlich aufwendige Wasserquerungen. Die Mehrkosten seien aber im Modell nicht gesondert abgebildet.

Zudem setze sich der Konsultationsentwurf auch nicht ausreichend mit der zwecks Vermeidung von Überschneidung von der Antragstellerin vorgelegten kostenmäßig gesonderten Herleitung, der transparenten Ausweisung der OZ-Positionen und der separaten Behandlung in der AGP-Kalkulation von Gewässerquerungen auseinander.

Einmalentgelte

Die vorgenommene Kürzung bei den Einmalentgelten sei rechtswidrig, da sie auf der pauschalen Fortschreibung historischer Einzelfeststellungen zu veralteten Prozessen und nicht auf einer aktuellen prozess- oder tätigkeitsbezogenen Effizienzanalyse beruhe.

Zudem entspreche die vorgenommene Kürzung einer Effizienzsteigerung, welche weder im Entgeltantrag noch im Konsultationsentwurf dargestellt werden würde. Hinzu komme, dass der Konsultationsentwurf durch zahlreiche Prozessänderungen zu individuellen Fragen und Änderungsmöglichkeiten die bislang erfolgte Automatisierung der Prozesse wieder absolet mache.

Erforderlichkeit eines neuen Entgeltantrags nach Änderungen im Standardangebot

Die Antragstellerin weist darauf hin, dass der Konsultationsentwurf zum Standardangebot mit dem Az. BK3b-23/006 Änderungen der verfahrengegenständlichen Leistung und zugrundeliegenden Prozessen enthalte. Diese seien mitunter entgeltrelevant bzw. kostenrelevant. Es sei bei entsprechenden Änderungen ein erneuter Antrag notwendig.

Stellungnahmen der Beigeladenen im Rahmen der Konsultation

Abgrenzungskriterium zwischen „alten“ und „neuen“ baulichen Anlagen

Die Beigeladene zu 1. kritisiert die Abgrenzung zwischen bestehenden wiederverwendbaren und neuen baulichen Anlagen mittels eines Stichtages. Die vorgesehene Stichtagsbetrachtung führe nur vermeintlich zu einem exakteren Abbild der tatsächlichen Gegebenheiten, da kein objektiv eindeutiger Stichtag ermittelbar sei. Der Stichtagsregelung liege ebenfalls eine Pauschalisierung zugrunde, welche mit der Vornahme von mit Unsicherheiten behafteten Schätzungen und weniger Nachvollziehbarkeit für die betroffenen Nachfrager einhergehe.

Zudem ist nach Ansicht der Beigeladenen zu 1., 5. und 6. der Rückgriff auf den 31.12.2017 als Stichtag nicht überzeugend. Ausweislich diverser Medieninformationen und Geschäftsberichten sei – selbst nach eigener Aussage der Antragstellerin – der Ausbau von VHC-Netzen erst seit Ende 2020 im Fokus. Davor habe sich die Antragstellerin auf VDSL-Vectoring konzentriert. Aus diesem Grund dürfe der Stichtag nicht vor dem 31.12.2020 liegen. Ferner führe die gewählte Stichtagslogik nach dem Vortrag der Beigeladenen zu 5. und 6. zu einer systematischen Fehlklassifizierung von Altanlagen. Dies habe zur Folge, dass ein zu großer Anteil der Anlagen mit dem VHCN-WACC verzinst werde und somit die Kapitalkosten künstlich erhöht würden.

Unabhängig vom konkreten Stichtag müsse aus Sicht der Beigeladenen zu 1., 2. und 10. ein Stichtag jedenfalls konsistent berücksichtigt werden. Eine abweichende und auf Schätzungen

beruhende Anpassung dürfe nicht stattfinden. Dies sei aber für S-Rohre im Konsultationsentwurf erfolgt (vgl. S. 84 des Konsultationsentwurf).

Die Beigeladene zu 1. beantragt,

die Abgrenzung zwischen bestehenden wiederverwendbaren und neuen baulichen Anlagen wie im Verfahren BK3c-23/079 vorzunehmen,

hilfsweise bei Anwendung einer Stichtagsregelung, den Stichtag auf den 31.12.2020 festzulegen und ausnahmslos für alle baulichen Anlagen anzuwenden.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. beantragen,

die Abgrenzung zwischen wiederverwendbaren Alt- und Neuanlagen entsprechend der im Verfahren BK3c-23/079 getroffenen pauschalen Annahme vorzunehmen,

hilfsweise, für den Fall, dass die Beschlusskammer an einer Abgrenzung anhand eines Datenstichtags festhält, diesen auf den 31.12.2020 festzulegen.

Die Beigeladene zu 3. begrüßt die Differenzierung zwischen Alt- und Neuanlagen, allerdings spiegele sich diese Differenzierung nicht in der konkreten Entgeltstruktur wieder. Die Trennung müsse auch im Entgeltmodell durchgeführt werden. Es sei eine Aufteilung notwendig und keine Durchschnittsbetrachtung vorzunehmen. Die Durchschnittsbetrachtung führe zu einer Aufwertung von Altanlagen, während die Entgelte der Neuanlagen durch die Altanlagen in der Summe reduziert werden würden.

Kalkulationsbasis

Die Beigeladene zu 1. begrüßt den im Konsultationsentwurf vorgesehenen Rückgriff auf den KeL-Maßstab und das anerkannte WIK-Modell. Allerdings sei die konkrete Ausgestaltung und Befüllung des Modells kritikwürdig, da diese auf nicht nachvollziehbaren Annahmen und Inkonsistenzen beruhe, die zu einer Verfehlung der Regulierungsziele führen würden.

Die Abwägungsentscheidung der Beschlusskammer für eine Modellierung des realitätsnäheren Modellansatzes führe, nach der Ansicht der Beigeladenen zu 1., zu einer Steigerung der KeL um bis zu 72 %, welche sich auf die Vorhersehbarkeit und Planungssicherheit problematisch auswirke. Eine solche massive Steigerung der berücksichtigten Kosten sei nicht zu rechtfertigen.

Darüber hinaus sei, aus Sicht der Beigeladenen zu 1., der gewählte Ansatz methodisch zu kritisieren und führe zu Inkonsistenzen. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb sämtliche Gebäude, zu denen EVz-Daten geliefert wurden, in die Modellierung Eingang finden und gleichzeitig aber alternative Verlegetechniken keine Berücksichtigung finden würden. Weiter sei zur Berechnung der Tiefbaupreise nur die Zeit zwischen 2023 und Juli 2025 berücksichtigt, obwohl die genehmigten Entgelte ab 01.01.2026 Anwendung finden würden. Aus diesem Grund bliebe der Rückgang des Produktionsindex im Hoch- und Tiefbau im August 2025 bzw. ab Oktober 2025 unberücksichtigt, welcher sich preissenkend auswirken solle. Zudem bleibe unklar, ob der interne Beilauf auch die Nutzung der Kabelkanalanlagen zum Aufbau bzw. Anschluss des Mobilfunknetzes, den Aufbau von Verbindungen mit dedizierter Kapazität und hochqualitative Unternehmensanbindungen berücksichtige. Eine solche Nutzung sei nach Ansicht der Beschlusskammer von der Nutzung der baulichen Anlagen ausgeschlossen und müsse daher bei der Entgeltkalkulation mit entsprechenden Beilauffaktoren berücksichtigt werden.

Die Beigeladene zu 1. beantragt,

die Beibehaltung eines strikten Effizienzansatzes im Rahmen des Kostenmodells,

hilfsweise bei Anwendung des realitätsnäheren Modellansatzes, dort tatsächliche Gegebenheiten nicht nur kostenerhöhend zu berücksichtigen, sondern auch kostensenkende Aspekte umfassend zu berücksichtigen; insbesondere alternative Verlegemethoden und Preisrückgang beim Tiefbau. Beilauffaktoren müssten sowohl Mobilfunknetzverbindungen als auch dedizierte Kapazitäten im Sinne von Markt 2 berücksichtigen.

Die Beigeladenen zu 2., 5. und 6. kritisieren, dass die aus dem gewählten weniger strengen Effizienzansatz resultierenden erheblichen Kostensteigerungen sowohl im VzK-Bereich als auch im HK-Bereich die positiven Effekte des Wegfalls des AGP-Zuschlags und der Berücksichtigung der P2MP-Netzarchitektur überkompensieren. Dies entziehe sich jeder plausiblen und nachvollziehbaren Herleitung. Die Erhöhung des Stückinvest für bauliche Anlagen im VzK-Bereich sei – auch mit Blick auf die Entgeltverfahren BK3c-23/004 und BK3c-23/005 – nicht aufgrund der geänderten zugrunde gelegten Ermittlungsmethodik nachvollziehbar. Auch die Struktur- und Preisparameter würden keine plausible Erklärung für den Anstieg des Stückinvestes liefern. Zudem würden auch die Entwicklungen der Tiefbaupreise das festgestellte Delta nicht erklären. Der ausgeführte Anstieg der gewichteten Tiefbaupreise sei nicht nachvollziehbar, da die einschlägigen Baupreisindizes in den letzten beiden Jahren lediglich moderate Steigerungen ausweisen. Die fehlende Plausibilität der angesetzten Investitionswerte zeige sich auch im Vergleich zu den Kostenwerten der PKS und KKS. Es sei nicht ersichtlich, dass die Antragstellerin von Kostensteigerungen in einem höheren Maß als die ausbauenden Wettbewerber betroffen sei. Die angesetzten Investitionswerte und die daraus abgeleiteten Entgelte seien nicht konsistent. Entweder seien die Investitionswerte im VzK-Bereich deutlich überhöht angesetzt oder die Kosten eines effizienten Wettbewerbers in der PKS und KKS seien zu niedrig ausgewiesen.

Die von der Beschlusskammer gewählte Investitionskalkulation führe, nach dem Vortrag der Beigeladenen zu 5. und 6., zu Ergebnissen, die weder plausibel noch verfahrensübergreifend konsistent seien. Die Entgelte seien konsequent an einem strikten Effizienzmaßstab auszurichten. Insofern sei eine Modellierung auf Basis der tatsächlich aktiv angeschlossenen Gebäude vorzunehmen. Sollte die Beschlusskammer hingegen an der neuen Methodik festhalten, sei jedenfalls eine Vollausslastung der baulichen Anlagen zugrunde zu legen. Andernfalls führe die Kombination aus einer erweiterten Grundgesamtheit und einer reduzierten Auslastung systematisch zu überhöhten Kostenansätzen. Hilfsweise sei zumindest die tatsächliche Auslastung im Netz der Antragstellerin heranzuziehen. Diese liege über dem im Konsultationsentwurf angelegten durchschnittlichen Beschaltungsgrad von 63 %. Aufgrund der Migration sei es auch sachgerecht, die künftige Auslastung im Glasfasernetz und in den baulichen Anlagen mindestens dem bisherigen Niveau von rund 70 % im Kupfernetz anzugleichen. Bei der Befüllung des WIK-Modells seien Ausbaubereiche, die offensichtlich nicht eigenwirtschaftlich erschließbar seien, nicht berücksichtigt worden. Dies führe methodisch zu einem Ausschluss der Anschlussbereiche mit den teuersten 11,7 % der Anschlüsse. Der Konsultationsentwurf lasse aber nicht erkennen, wie mit Anschlussbereichen umgegangen werde, die über die Joint Ventures ausgebaut werden. Diese Anschlussbereiche dürften nicht in den verfahrensgegenständlichen Investitionswerten berücksichtigt werden. Darüber hinaus seien die von der Antragstellerin gemeldeten und in das Kostenmodell eingeflossenen Struktur- und Kostenparameter anhand der erhobenen Marktdaten aller anderen ausbauenden Wettbewerber zu validieren; insbesondere mit Blick auf das wettbewerblich erzielbare Kostenniveau.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. beantragen,

die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung unter Beibehaltung eines strikten Effizienzansatzes zu ermitteln,

hilfsweise, für den Fall, dass die Beschlusskammer am weniger strengen Effizienzansatz festhält, diesen so anzupassen, dass Kostenüberdeckungen und strukturelle Ineffizienzen vermieden werden.

Die Beigeladenen zu 3. und 10. bewerten das zugrunde gelegte Modell als kritisch. Das Modell entferne sich aufgrund der Einbeziehung einer Vielzahl für Unternehmen nicht beeinflussbarer Parameter von den tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten der Unternehmen. Zudem begegne auch die Kostenmodellierung erheblichen Bedenken, da die für die tatsächlichen Ausbaukosten maßgeblichen Bodenklassen vollständig unberücksichtigt bleiben würden. Dies führe zu einer unzureichenden Abbildung der realen Kostenstrukturen und beeinträchtige die Belastbarkeit des Modells.

Die Beigeladene zu 2. und 11. führen aus, dass sie die Differenzierung zwischen Alt- und Neuanlagen begrüßen, aber für Altanlagen ausschließlich die historischen Anschaffungskosten als Bemessungsgrundlage heranzuziehen seien.

Berücksichtigung der AGP

Die Beigeladenen zu 1., 2., 5., 6. und 11. betonen, dass die Berücksichtigung des AGP nicht zu rechtfertigen sei. Die Europäische Kommission habe die Bundesnetzagentur wiederholt aufgefordert, den AGP-Zuschlag zu streichen, da er mit den Vorgaben der Gigabit-Empfehlung nicht vereinbar sei und die Kompatibilität mit dem EU-Recht insgesamt fraglich erscheine. Die Ausführung der Beschlusskammer, dass der Gesetzgeber über die Aufrechterhaltung des § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG entscheiden müsse, verkenne, dass die Beschlusskammer im Rahmen einer unionsrechtskonformen Auslegung und unter Nutzung ihres Ermessensspielraums keineswegs zu der Anerkennung eines AGP-Aufschlags verpflichtet sei. Zwischenzeitlich habe auch die deutsche Bundesregierung im Referentenentwurf TKG-Änderungsgetz 2026 mit Bearbeitungsstand 02.02.2026 anerkannt, dass § 38 Abs. 5 TKG nicht im Einklang mit geltendem Unionsrecht steht.

Die Argumentation der Beschlusskammer, dass die AGP zu keinen negativen Auswirkungen führen, gehe nach Ansicht der Beigeladenen zu 1. fehl, da sie von falschen Annahmen ausgehe. Die Beschlusskammer ginge fälschlicherweise davon aus, dass der Vortrag, dass „die Höhe der Entgelte für die geringe Inanspruchnahme“ ursächlich ist, keinen Bezug auf den AGP nehme. Dies weise die Beigeladene zu 1. zurück. Die Ausführung beziehe sich insgesamt auf die deutlich überhöhten Entgelte, wofür auch die AGP ursächlich seien. Die AGP würden auch zu der Clusterbildung in der Entgeltsystematik des VzK-Bereichs führen, die ein zusätzliches Abnahmehindernis darstelle. Aus diesen Gründen sei die Frage der Kommission, ob die AGP auch ursächlich für die Nicht-Nutzung sind, zu bejahen.

Außerdem kritisiert die Beigeladene zu 1. die Berücksichtigung der AGP im HK-Bereich. Zwar sei es mit der vorgesehenen Stichtagsregelung nachvollziehbar, dass sich auch neue bauliche Anlagen in der HK-Trasse befinden können, allerdings werden neue bauliche Anlagen in der HK-Trasse nicht auf eine Weise genutzt, die zu einem Kundenverlust der Antragstellerin führen könne. Dies erkenne die Beschlusskammer auch in ihren Ausführungen in Bezug auf die Anwendbarkeit des HK-Tarifs auf gewisse Konstellationen im VzK-Bereich an, indem sie ausführt, dass es bei Rohren im VzK-Bereich, die hauptkabeltypisch genutzt werden, zu keiner unmittelbaren Anbindung von Endkunden komme. Werden keine Endkunden unmittelbar angebunden, könne weder ein Kundenverlust eintreten noch ein entgangener Deckungsbeitrag entstehen. AGP würden auch für neue bauliche Anlagen in der HK-Trasse nicht existieren.

Ferner führe, nach dem Vortrag der Beigeladenen zu 1. und 11., die Herleitung der AGP-Zuschläge im VzK-Bereich zu einer erheblichen Schwächung der Nachvollziehbarkeit der regulatorischen Entscheidungen aufgrund von geschätzten Einflussparametern und Schwärzungen wegen der Qualifizierung als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis. Insofern sei fraglich, ob die AGP-Berechnung ein Abbild der erwarteten Marktentwicklungen darstellen könne.

Die Beigeladene zu 1. lehnt zudem die Annahme der Antragstellerin ab, dass es bei einer Migration der Kupfer- auf Glasfaseranschlüsse immer zu einem Upselling auf die nächsthöhere Bandbreitenklasse komme. Vielmehr sei zu beobachten, dass auch für wechselnde Kunden der Kosteneffekt in aller Regel den Leistungseffekt überwiege.

Die Beigeladene zu 1. beantragt,

dass bei der Ermittlung von AGP kein sog. „Upselling“ Effekt berücksichtigt wird, sondern von der Erlösminderung auf Basis der bisherigen Anschlüsse ausgegangen wird.

Der im Konsultationsentwurf angelegte jährliche Preisanstieg von 2,0 % sei, nach dem Vortrag der Beigeladenen zu 1., ausweislich des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex und der am 25.02.2026 veröffentlichten Preisstudie der Kommission nicht an den tatsächlichen Gegebenheiten orientiert. Die Preise im Telekommunikationssektor seien weitgehend entkoppelt von der allgemeinen Preisentwicklung.

Die Beigeladene zu 1. beantragt,

bei der Ermittlung von AGP keine Preissteigerung anzusetzen,

hilfsweise eine Preissteigerung von deutlich unter 2 % anzusetzen.

Die Reduzierung des theoretischen Kundenpotenzials um 1,94 % aufgrund eines möglichen parallelen Glasfaserausbaus sei, nach Ansicht der Beigeladenen zu 1., zu niedrig angesetzt. Das Vorgehen der Beschlusskammer sei aus mehreren Gründen nicht nachvollziehbar. Erstens sei unklar, weshalb eine Halbierung vorgenommen werde. Zweitens müsse es sich unter Zugrundelegung der Ausführung der Beschlusskammer, dass der Ausbau nicht zu einem reduzierten Kundenpotential führe, bei dem gewählten Prozentsatz im Ausgangspunkt um Homes Passed handeln. Drittens sei aus der Analyse von VATM/Dialog Consult ersichtlich, dass Wettbewerber der Telekom bereits heute ca. 4 Mio. Glasfaseranschlüsse aktiv betreiben.

Die Beigeladene zu 1. beantragt,

bei der Ermittlung von AGP das Kundenpotential aufgrund eines parallelen Glasfaserausbaus um deutlich mehr als 1,94 % zu reduzieren.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. tragen vor, dass es zwar begrüßt werde, dass der AGP-Zuschlag bei der überwiegenden Zahl der zur Konsultation gestellten Entgeltpositionen zutreffend mit Null angesetzt werde und damit faktisch nur bei Zugangsentgelten zum VzK-Rohr für Mehrfamilienhäuser mit mehr als 13 Wohneinheiten Wirkung entfaltet. Allerdings erweise sich dieser Effekt in der Praxis als bedeutungslos. Ursächlich sei der gewählte, weniger strenge Effizienzansatz, der zu sachlich nicht nachvollziehbaren Kostensteigerungen führe. Die massive Kostensteigerung entziehe sich jeder sachlichen Rechtfertigung. Diese Entgelterhöhungen würden die positiven Effekte aus dem Entfall des AGP-Zuschlags überkompensieren.

Die Beigeladenen zu 3. und 10. führen die verzerrenden Ergebnisse an, die sich durch die Ausgestaltung des AGP-Zuschlags ergeben. Berücksichtige man den AGP-Aufschlag ausschließlich für Leerrohre bei Gebäuden mit vielen Wohneinheiten, führe dies zu einer Entwertung ländlicher Ausbauvorhaben.

Die Beigeladene zu 11. führt aus, dass sowohl der AGP- als auch der VHCN-Zuschlag für Altanlagen grundsätzlich auszuschließen sei. Zudem möge die Beschlusskammer auf Schätzungen, die zu einer künstlichen Verteuerung führen, verzichten.

Berechnung der Kapitalkosten (WACC, VHCN)

Die Beigeladenen zu 1. und zu 11. kritisieren die VHCN-Risikoprämie für neu errichtete bauliche Anlagen in Höhe von 2,48 %. Im Fall der Antragstellerin sei die Berücksichtigung einer Risikoprämie nicht zu rechtfertigen. Bei baulichen Anlagen handle es sich um generell für die Antragstellerin wie auch für Dritte gleichermaßen nutzbare passive physische Basisinfrastruktur, die für sich betrachtet kein besonders hohes Risikoprofil in Bezug auf zukünftige Nutzung oder Auslastung aufweise. Die Beigeladene zu 1. führt aus, dass sich aus den Legaldefinitionen in § 3 Nr. 33 i.V.m. § 3 Nr. 65 TKG ergebe, dass es sich bei baulichen Anlagen um Bestandteile eines Netzes und nicht um das Netz selbst handle. Aus diesem Grund bestehe kein höheres Investitionsrisiko. Hinzu komme, dass die Antragstellerin kein systematisch höheres Risiko im Vergleich zu neu in den Markt eintretenden, ausbauenden FTTH-Unternehmen habe. Vielmehr sei das Risiko der Antragstellerin deutlich geringer als für neu in den Markt eintretende Unternehmen ohne eigenen Kundenstamm und vorhandener, für VHC-Netze wiederverwendbarer (Alt-)Infrastruktur. Kostensteigerungen im Tiefbau würden alle ausbauenden Unternehmen treffen. Auslastungs- und Finanzierungsrisiken könnten allenfalls für Investitionen in VHC-Netze von Wettbewerbern bestehen, aber nicht für die Antragstellerin. Sie verfüge über einen enormen Kundenbestand bei ihren kupferbasierten Produkten und könne diesen weitgehend vollständig auf ein von ihr errichtetes VHC-Netz migrieren.

Sofern die Beschlusskammer eine Risikoprämie für gerechtfertigt erachte, sei diese, nach Ansicht der Beigeladenen zu 1., jedenfalls überhöht, da der Risikozuschlag auf einer Marktabfrage beruhe und daher auf den Rückmeldungen der Wettbewerber der Antragstellerin basiere. Die Antragstellerin habe ein anderes Risikoprofil. Dies zeige die fehlende Betroffenheit

der Antragstellerin von den veränderten Kapitalmarktbedingungen. Dass die Antragstellerin einen Vermarktungsvorteil und insofern ein geringeres Risiko besitze, habe die Bundesnetzagentur auch im Abschlussbericht der Monitoringstelle sowie im Ergebnisbericht der Beschlusskammer zum Doppelausbau ausgeführt.

Die Beigeladene zu 1. beantragt,

die vollständige Streichung des VHCN-Risikoaufschlags,

hilfsweise die Reduzierung der Höhe des VHCN-Risikoaufschlags, soweit die Antragstellerin dies im Vergleich zu ihren durchschnittlichen Finanzierungskosten nachweisen kann.

Die Beigeladenen zu 2. und 11. führen aus, dass ein doppelter Aufschlag im VzK-Bereich durch VHCN- und AGP-Zuschlag eine sachlich nicht gerechtfertigte Belastung der Nachfrager zur Folge habe, da die Investitionsrisiken bereits durch den Kapitalkostensatz für neue Anlagen abgebildet würden und eine zusätzliche Risikoprämie zu einer doppelten Berücksichtigung derselben Risiken führe. Zudem pflichten sie der Beigeladenen zu 1. bei, dass die Risikoprämie überhöht sei, da passive physische Infrastruktur kein besonders hohes Risikoprofil aufweise.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. tragen vor, dass der von der Beschlusskammer gewählte Ansatz der Abgrenzung zwischen Alt- und Neuanlagen mittels eines Stichtages zwar dahingehend zu begrüßen sei, dass diese Modifikation die bislang bestehende systematische Überkompensation zugunsten der Antragstellerin durch die Verzinsung von Altanlagen mit dem VHCN-WACC beseitige. Allerdings sei weiterhin der VHCN-WACC auch für Neuanlagen zu kritisieren.

Die Beigeladenen zu 3. und 10. tragen vor, dass die angesetzte Verzinsung nicht angemessen sei, da der VHCN-Zuschlag zu niedrig ausfalle und damit keinen ausreichenden Anreiz für Investitionen setze. Es werden nach Ansicht der Beigeladenen zu 3. der Rückgang der Ausbaugeschwindigkeit im Glasfaserausbau und die Strategieänderung der Unternehmen übergangen.

Entgeltstruktur: Längenbasierte Überlassungsentgelte (VzK-Bereich)

Die Beigeladene zu 1. spricht sich weiterhin für eine längenbasierte Bepreisung im VzK-Bereich aus. Das Argument der Beschlusskammer, dass eine längenbasierte Entgeltermittlung deutlich aufwändiger sei, überzeuge nicht, da die Projektierung und Planung seitens der Antragstellerin ohnehin vorgenommen werden müsse und die genauen Lokationen durch Zugangsnachfrager übermittelt werden sollen. Zwar treffe die Aussage, dass die Pauschalentgelte die KeL nie treffen würden, zu, allerdings seien die Entgelte nur aufgrund der Genehmigung der Beschlusskammer Pauschalentgelte. Ein längenbasiertes Entgelt würde den KeL entsprechen. Dass eine längenbasierte Bepreisung ohne übermäßige Belastung möglich sei, ergebe sich auch daraus, dass für die Anwendbarkeit der Tarife für HK-Rohre im VzK-Bereich bei einer hauptkabeltypischen Nutzung ein solches Vorgehen nun explizit vorgesehen sei.

Die Beigeladene zu 1. begrüßt, dass auf Rohre im VzK-Bereich die Entgelte für den HK-Bereich Anwendung finden sollen, wenn eine hauptkabeltypische Nutzung vorliege. Die von der Beschlusskammer ausgeführte Konkretisierung müsse auch in der Fußnote Niederschlag finden.

Die Beigeladene zu 1. beantragt,

im VzK-Bereich wie im HK-Bereich eine längenbasierte Entgeltermittlung vorzunehmen,

hilfsweise anzuordnen, dass auf Rohre im VzK-Bereich die Entgelte für den HK-Bereich Anwendung finden, wenn eine hauptkabeltypische Nutzung vorliegt, d.h. wenn Rohre nicht zum Anschluss eines oder mehrerer Gebäude genutzt werden und keinen neuen Zugangspunkt für ein Gebäude erfordern.

Die Beigeladenen zu 2. und 11. plädieren ebenfalls für eine Berechnung der Entgelte im VzK-Bereich strikt auf Basis der tatsächlichen Kosten und des konkreten Nutzungsumfangs. Hierfür sei die Länge der genutzten Trasse ein objektives und nachvollziehbares Maß.

Die Beigeladene zu 3. trägt übereinstimmend vor, dass die Entgelte im HK- wie im VzK-Bereich längenbasiert ausgewiesen werden müssten, da auch im Förderkontext Meterpreise angesetzt seien.

Einmalentgelte

Aus Sicht der Beigeladenen zu 2. und 11. sei die Struktur der Einmalentgelte zu kleinteilig und komplex. Es sei eine vereinfachte und übersichtliche Struktur erforderlich. Hierfür solle vor allem eine Dopplung von einzelnen Leistungen vermieden werden.

Keine Versagungsgründe

Die Beigeladenen zu 5. und 6. tragen vor, dass das Bestehen der PKS- und KKS-Tests mit Blick auf die erhebliche Entgeltsteigerung allein darauf zurückzuführen sei, dass die betreffenden Entgelte in den Tests systematisch unberücksichtigt bleiben würden, da in beiden Tests ausschließlich die Entgelte für VzK-Rohre für Mehrfamilienhäuser ab neun Wohneinheiten einbezogen worden seien. Die Tests würden demnach die wichtigsten Anwendungsfälle unberücksichtigt lassen, da die zugrundeliegende Annahme, dass vorrangig Gebäude mit einer höheren Anzahl an Wohneinheiten angebunden würden, nicht die tatsächlichen Ausbaugegebenheiten abbilde. Ferner kritisieren die Beigeladenen, dass bei der PKS-/KKS-Prüfung ein effizienter Wettbewerber zugrunde gelegt worden sei. Vielmehr müsse im Sinne der Konsistenz für die Prüfung ein Referenznetzbetreiber herangezogen werden, für den auch ein weniger strenger Effizienzmaßstab gelte.

Genehmigungszeitraum

Die Beigeladene zu 1., 2., 3., 10. und 11. monieren den gewählten Genehmigungszeitraum und plädieren aus Gründen der – im Standardangebotsverfahren BK3b-23/006 grundsätzlich anerkannten – Planungssicherheit für einen längeren Zeitraum. Die Beigeladenen zu 2. und 11. sprechen sich für eine stärker an den tatsächlichen Planungs- und Umsetzungszeiträumen im Markt orientierten Genehmigungszeitraum aus. Eine Angleichung an die Laufzeit des Standardangebots würde die regulatorischen Rahmenbedingungen konsistenter und verlässlicher ausgestalten.

Die Beigeladene zu 1. beantragt,

den Genehmigungszeitraum der Entgelte auf mindestens drei Jahre zu verlängern.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

Stellungnahme des Bundeskartellamts

Mit Schreiben vom 27.04.2026 wurde dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Entgeltgenehmigung gegeben. Daraufhin hat das Bundeskartellamt mit E-Mail vom 30.04.2026 mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absieht.

Hausinterne Abstimmung

Mit Schreiben vom 24.02.2026 wurde hausintern über die wesentlichen Kernpunkte der Entscheidung berichtet und der Beschlussentwurf vor Beginn der nationalen Konsultation abgestimmt.

Mit Schreiben vom 27.04.2026 fand eine erneute hausinterne Abstimmung nach Durchführung der nationalen Konsultation und vor Übermittlung an die EU-Kommission und die anderen nationalen Regulierungsbehörden statt.

Konsolidierungsverfahren

Am 04.05.2026 hat die Bundesnetzagentur den Entwurf der Entgeltgenehmigung der Europäischen Kommission, dem Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische

Kommunikation (GEREK) und den nationalen Regulierungsbehörden der übrigen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt und diese davon unterrichtet.

Am 02.06.2026 hat die Europäische Kommission der Bundesnetzagentur unter dem Aktenzeichen C(2026) 3862 folgende Stellungnahme¹⁵ übersandt:

3.1. Auf den Geschäftsplan bezogener Aufschlag (AGP)

Die Kommission stellt fest, dass die BNetzA die Methode für die Anwendung des AGP-Aufschlags geändert und dessen Anwendungsbereich eingeschränkt hat. Die BNetzA bewertete auch seine Auswirkungen auf den Glasfaserausbau und die Nachfrage nach Zugang zu baulichen Anlagen und konnte keine stichhaltigen Belege für negative Auswirkungen auf den VHC-Netzausbau ermitteln.

Die Kommission erinnert jedoch an ihre Bedenken hinsichtlich der Anwendung eines auf den Geschäftsplan bezogenen Aufschlags in einem Regulierungsrahmen für Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht. Der AGP-Aufschlag ist weiterhin an erwartete Verluste bei Beitragsmargen gekoppelt, die sich aus der Abwanderung von Kunden zu konkurrierenden Betreibern ergeben. Nach Auffassung der Kommission kann die Entschädigung eines Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht für solche Verluste den Wettbewerbsdruck auf dem Endkunden-Breitbandmarkt verringern und sich negativ auf die Anreize für alternative Betreiber auswirken, VHCNs mithilfe der baulichen Anlagen des Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht aufzubauen.

Vor diesem Hintergrund fordert die Kommission die BNetzA auf, den AGP-Aufschlag zu streichen oder zumindest dessen Auswirkungen auf den Wettbewerb und den VHC-Netzausbau genau zu überwachen und die Ergebnisse dieser Überwachung bei künftigen Beschlüssen über die Genehmigung von Entgelten zu berücksichtigen.

3.2. Standardangebot

Die Kommission stellt fest, dass das Standardangebotsverfahren noch läuft, wobei die BNetzA bis Ende Juli 2026 einen endgültigen Beschluss fassen will. Die Kommission nimmt die Bemühungen der BNetzA, das Verfahren voranzubringen, zur Kenntnis. Die Kommission erinnert jedoch an ihre frühere Anmerkung in Bezug auf die Notwendigkeit einer raschen Genehmigung des Standardangebots. Die Kommission betont, dass ein wirksamer Zugang nicht nur von regulierten Entgelten, sondern auch von klaren, praktikablen und transparenten Zugangsbedingungen abhängt. Die Kommission fordert die BNetzA daher auf, das Standardangebotsverfahren so bald wie möglich abzuschließen.

3.3. Rückwirkende Anwendung der Entgelte

Die Kommission stellt fest, dass die BNetzA beabsichtigt, die Entgelte rückwirkend ab dem 1. Januar 2026 anzuwenden. Die Kommission fordert die BNetzA auf, eine rückwirkende Festsetzung von Entgelten zu vermeiden, da dies zu Rechtsunsicherheit für die Marktteilnehmer führt.

Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich des Vortrags der Antragstellerin und von Beigeladenen zu einzelnen Fragen und Aspekten des Entgeltantrages, die im Verlauf des Verfahrens aufgeworfen bzw. vertiefter erörtert wurden, wird auf die darauf Bezug nehmenden Ausführungen unter Ziffer II. sowie im Übrigen auf den Inhalt der Verfahrensakten Bezug genommen.

¹⁵ Nach Artikel 32 Absatz 3 des Kodex.

II. Gründe

Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu genehmigen. Im Übrigen sind die Anträge abzulehnen.

Die Entscheidung über den Antrag beruht auf §§ 40, 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 TKG.

Für die beantragten Entgelte ist nach § 40 Abs. 4 TKG eine Genehmigung zu erteilen, sofern sie dem gemäß § 39 Abs. 1 TKG festgesetzten Maßstab entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 40 Abs. 4 S. 2 und 3 TKG vorliegen.

1. Zuständigkeit, Zulässigkeit, Verfahren und Frist

1.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 191, 211 Abs. 1 TKG.

1.2 Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig.

Er ist insbesondere hinreichend bestimmt. Die dem Antrag zugrundeliegenden Leistungen sind in den Antragsunterlagen umfänglich beschrieben. Zudem liegen der Beschlusskammer und dem Markt das korrespondierende Standardangebot der Antragstellerin über den Zugang zu baulichen Anlagen (Az. BK3b-23/006) vor und wurde auch bereits öffentlich mündlich verhandelt. Dass dieses noch nicht abschließend geprüft wurde, steht der Tatsache nicht entgegen, dass sowohl die Beschlusskammer sowie die Zugangsnachfrager in der Lage sind, den Verfahrensgegenstand zu bestimmen. Es liegt daher keine Unsicherheit über den Leistungsumfang vor. Zudem hat die Beschlusskammer auch in der Vergangenheit regelmäßig Entgeltanträge beschieden, bevor das zugehörige Standardangebotsverfahren abgeschlossen war, da für eine Entgeltgenehmigung ein geprüftes Standardangebot keine Voraussetzung ist (vgl. Beschluss BK3c-18/013, S. 16 und BK3c-23/079, S. 38).

1.3 Verfahren und Frist

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 215 Abs. 1 TKG) und aufgrund öffentlich-mündlicher Verhandlung (§ 215 Abs. 3 TKG).

Die Entscheidung wurde zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis gemäß § 211 Abs. 5 S. 1 TKG behördenintern mit den im Telekommunikationsbereich tätigen Beschlusskammern und Abteilungen abgestimmt.

Eine Einhaltung der in § 40 Abs. 5 S. 1 TKG für das Genehmigungsverfahren vorgesehenen Regelfrist war vor dem Hintergrund der Komplexität des Verfahrens, das besonders aufwendige Prüfungen im Hinblick auf investitionsbasierte und prozessbasierte Kosten sowie darüber hinaus die AGP erforderte, nicht möglich. Auch infolge der neuen Fragestellungen, die sich im Zuge des Verfahrens – insbesondere aufgrund des Vortrags der Antragstellerin zu der Erforderlichkeit einer Berücksichtigung ihrer tatsächlichen, anhand des realen Netzes ohne Effizienzkorrekturen ermittelten Kosten – ergaben, hat die Beschlusskammer die Regelfrist überschritten. Im Hinblick darauf, dass die Nachfrage nach baulichen Anlagen der Antragstellerin aufgrund anderer Faktoren derzeit noch sehr gering ausfällt, wirkt sich die Überschreitung der Regelfrist nicht übermäßig aus. Für bestehende Zugangsverträge folgt hieraus kein Nachteil, weil die genehmigten Entgelte rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft treten, § 44 Abs. 2 TKG. Die Beschlusskammer erachtet – anders als die Europäische Kommission in ihrer Stellungnahme vom 02.06.2026 unter dem Aktenzeichen C(2026) 3862 final anmerkt – die rückwirkende Anwendung der Entgelte als unproblematisch. Sie wird insbesondere auch von den Beigeladenen nicht kritisiert. Weil die Leistung derzeit ohnehin noch nicht in nennenswertem Umfang in Anspruch genommen wird, scheint die mit der Rückwirkung verbundene Unsicherheit im Hinblick auf die Entgelthöhen für die Verfahrensbeteiligten keine Schwierigkeiten aufzuwerfen.

Der Entwurf dieser Entscheidung ist gemäß §§ 40 Abs. 5, 14 Abs. 3, 12 Abs. 2 TKG mit der Kommission, dem GEREK und den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedsstaaten konsolidiert worden.

2. Genehmigungspflichtigkeit der Entgelte

Die Genehmigungspflichtigkeit der hier beantragten Entgelte ergibt sich aus §§ 40 Abs. 1, 38 TKG i.V.m. Ziffern 5.1. und 1.1. der Regulierungsverfügung BK3i-19/020 vom 21.07.2022 (Regulierungsverfügung 2022). Danach ist die Antragstellerin seit dem 01.01.2024 verpflichtet, für die Gewährung des Zugangs zu zum Zeitpunkt der Nachfrage bestehenden Kabelkanalanlagen sowie Masten und Trägersystemen oberirdischer Linien zum Zweck des Aufbaus und Betriebs von Netzen mit sehr hoher Kapazität an festen Standorten nur nach Maßgabe der § 39 ff. TKG genehmigte Entgelte abzurechnen.

3. Maßstab der Entgeltgenehmigung

3.1 Entgeltmaßstab für die Überlassungsentgelte

Die Beschlusskammer hat in pflichtgemäßer Ausübung des ihr zustehenden Auswahlermessens entschieden, die Überlassungsentgelte für bestehende wiederverwendbare Altanlagen gemäß § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden KeL nach § 42 TKG zu genehmigen. Für solche bauliche Anlagen, die ausschließlich zum Zwecke des Ausbaus eines VHC-Netzes errichtet wurden oder werden (im Folgenden: neue Anlagen), sind die Überlassungsentgelte hingegen auf Grundlage einer anderen Vorgehensweise unter Berücksichtigung der Folgen der Zugangsgewährung für den Geschäftsplan der Antragstellerin (im Folgenden: AGP) gemäß §§ 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG zu genehmigen. Dabei sind die Entgelte grundsätzlich kostenbasiert auf Grundlage der KeL zu ermitteln. Zusätzlich wird unter Anwendung des § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG ein Aufschlag für die AGP (im Folgenden: AGP-Aufschlag) gewährt.

Im Einzelnen:

3.2 Keine Vorfestlegung des Entgeltmaßstabs

Die Bestimmung des Entgeltmaßstabs war vorliegend zu präzisieren, denn die Beschlusskammer hat sich in der Regulierungsverfügung 2022 – anders als von der Antragstellerin behauptet – noch nicht auf § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 TKG als Entgeltmaßstab festgelegt. Die Beschlusskammer hält insofern an ihren Feststellungen im Beschluss BK3c-23/079 fest,

BK3c-23/079, Ziffer 3.1.1.

Die Beschlusskammer hat in der Regulierungsverfügung 2022 ausdrücklich klargestellt, dass sie von der Möglichkeit, den Entgeltmaßstab bereits im Regulierungsverfügungsverfahren zu bestimmen, keinen Gebrauch macht,

BK3i-19/020, S. 274 öffentliche Fassung.

Die Bezugnahme auf § 38 Abs. 5 S. 3 TKG in Ziffer 5.1 des Tenors der Regulierungsverfügung 2022 ist rein deklaratorisch und begründet weder eine Festlegung noch eine die Beschlusskammer bindende Vorentscheidung über den Entgeltmaßstab. Dies folgt bereits daraus, dass § 39 Abs. 1 TKG, der die verfügbaren Entgeltgenehmigungsmaßstäbe regelt, im Tenor nicht genannt wird. § 38 Abs. 5 S. 3 TKG selbst enthält aber keinen bestimmten Entgeltgenehmigungsmaßstab.

Auch im Übrigen findet sich in der Regulierungsverfügung 2022 keine Bestimmung des Entgeltmaßstabs im Sinne des § 39 Abs. 2 S. 3 TKG. Die dortigen Erwägungen erschöpfen sich – wie im Beschluss BK3c-23/079 ausführlich dargelegt – in allgemeinen Überlegungen zur Einordnung der gesetzlichen Vorgabe des § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG. Eine Abwägung der in § 39 Abs. 1 TKG vorgesehenen Entgeltmaßstäbe ist nicht erfolgt. Vielmehr hat die Beschlusskammer in der Regulierungsverfügung ausdrücklich betont, dass die endgültige Entscheidung über den anzuwendenden Entgeltmaßstab im nachgelagerten Entgeltgenehmigungsverfahren zu treffen ist,

BK3i-19/020, S. 279 öffentliche Fassung.

3.3 Verfügbare Entgeltmaßstäbe für die Überlassungsentgelte

Gemäß § 39 Abs. 1 S. 1 TKG genehmigt die Bundesnetzagentur die vorgelegten Entgelte nach einem der folgenden Entgeltmaßstäbe:

Zum einen hat die Bundesnetzagentur nach § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG die Möglichkeit, die vorgelegten Entgelte anhand des Missbrauchsmaßstabs nach § 37 TKG zu überprüfen. Ein Missbrauch liegt insbesondere dann vor, wenn das Unternehmen Entgelte fordert, die nur auf Grund seiner beträchtlichen Marktmacht auf dem jeweiligen Markt der Telekommunikation durchsetzbar sind. Dabei wird ein „Als-Ob-Wettbewerbspreis“ zugrunde gelegt, der sich bei wirksamem Wettbewerb auf dem beherrschten Markt ergäbe. Missbräuchlich überhöht gegenüber einem solchen hypothetischen Preis sind die Entgelte allerdings erst dann, wenn sie den hypothetischen Preis erheblich überschreiten, wobei der Missbrauchszuschlag je nach den Marktgegebenheiten unterschiedlich sein kann. Demnach wäre lediglich bei einem erheblichen Abweichen von einem wettbewerbsanalogen Preis die Genehmigung zu versagen,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 15.07 vom 02.04.2008.

Des Weiteren können nach § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG die Entgelte auf Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden KeL nach § 42 TKG bestimmt werden. Die KeL umfassen nach § 42 Abs. 1 TKG die „langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einen angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit die Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind“. Im Wesentlichen sollen diejenigen Kosten bestimmt werden, die sich unter Wettbewerbsbedingungen ergeben würden, also ein wettbewerbsanaloger Preis. Ein am Maßstab der KeL reguliertes Entgelt darf diesen wettbewerbsanalogen Preis nicht überschreiten. Nur weitere neutrale Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG sind ggf. berücksichtigungsfähig.

Daneben ist es auch möglich, nach § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 TKG Entgelte auf der Grundlage einer anderen Vorgehensweise zu genehmigen. Dieses Vorgehen ist besonders zu begründen.

Im Verfahren BK3c-23-079 hat die Beschlusskammer eine solche Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG entwickelt, der zufolge die Bundesnetzagentur im Falle der Regulierung von Entgelten betreffend den Zugang zu baulichen Anlagen nach § 26 Absatz 3 Nr. 10 TKG insbesondere auch die Folgen einer Zugangsgewährung für den Geschäftsplan des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht der Entgeltbestimmung berücksichtigt. Sie hat dort dargelegt, warum bei der Anwendung dieses neuen Entgeltmaßstabs gemäß §§ 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG erforderlich ist, die Entgelte zunächst kostenorientiert nach dem KeL-Maßstab zu ermitteln und sodann einen zusätzlichen Aufschlag für prognostizierte verlorene Deckungsbeiträge zu gewähren, soweit diese die durch die Zugangsnachfrage generierten Einnahmen übersteigen. Nach der Entscheidungspraxis der Beschlusskammer kommt die Gewährung des AGP-Zuschlags und mithin die Anwendung dieses neuen Entgeltmaßstabs gem. §§ 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG indes grundsätzlich nur auf neue Anlagen in Betracht.

Die Antragstellerin bringt zudem zwei weitere andere Vorgehensweise zur Entgeltbestimmung gem. § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 TKG in das Verfahren ein:

In ihrem Entgeltantrag ermittelt die Antragstellerin unter Anwendung von §§ 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG die Überlassungsentgelte ausgehend von den von ihr prognostizierten AGP (im Folgenden: AGP-Ansatz). Die AGP bilden dabei den entgangenen Deckungsbeitrag ab, welcher der Antragstellerin durch die Anmietung von baulichen Anlagen durch Zugangsnachfrager entgeht, unabhängig vom Alter der betroffenen baulichen Anlage (vgl. ausführlich unter **Ziffer 5.1.2.1**).

Die Antragstellerin fordert hilfsweise einen Entgeltgenehmigungsmaßstab, der eine andere Vorgehensweise bei der Entgeltbestimmung i.S.d. §§ 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 3,

38 Abs. 5 Nr. 3 TKG darstellen würde, bei dem die Entgelte ausschließlich auf Basis der von ihr vorgetragenen tatsächlichen Kosten für ihr reales Netz unter Annahme des realen Nutzungsgrades und gänzlich ohne Effizienzkorrekturen ermittelt würden und den Folgen der Zugangsgewährung auf den Geschäftsplan der Antragstellerin zusätzlich durch einen gesonderten Aufschlag auf die so berechneten Entgelte Rechnung getragen werden solle (im Folgenden: unkorrigierter Ist-Kosten-Ansatz plus AGP). Zur Begründung führt sie insbesondere die Vorgaben der Gigabit-Empfehlung an.

3.4 Konkret abzuwägende Entgeltmaßstäbe

Die Beschlusskammer hat zunächst diejenigen Entgeltmaßstäbe verworfen, die aufgrund ihrer Unvereinbarkeit mit den Grundsätzen der ex-ante-Entgeltregulierung nicht in die konkrete Abwägungsentscheidung einzubeziehen waren.

3.4.1 Unzulässiger AGP-Ansatz der Antragstellerin

Die Beschlusskammer erachtet den im Antrag von der Antragstellerin herangezogenen AGP-Ansatz als andere Vorgehensweise zur Entgeltbestimmung gemäß §§ 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG als unvereinbar mit den Grundsätzen der ex-ante-Entgeltregulierung und mithin als unzulässig. Die Beschlusskammer kommt wie bereits im Verfahren BK3c-23/079 zum Ergebnis, dass eine Entgeltbestimmung für bauliche Anlagen allein anhand prognostizierter Einnahmenreduktionen und ohne Berücksichtigung des Alters der in Rede stehenden Anlagen nicht mit den gesetzlichen Vorgaben in Artt. 72 und 74 EKEK, den Vorgaben in der Gigabit-Empfehlungen, insbesondere EG (49) und Nr. 54, den Entgeltvorschriften im TKG und auch nicht mit den Regulierungszielen in Einklang zu bringen ist.

Ein derartiges Vorgehen, das Entgelte völlig losgelöst von den der Leistungserbringung zugrundeliegenden Kosten ermittelt, widerspricht zunächst dem sowohl im europäischen als auch im deutschen Recht verankerten Prinzip der Kostenorientierung bei der Entgeltbestimmung, vgl. Art. 74 EKEK und §§ 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 42 TKG. Die Gigabit-Empfehlung geht ebenfalls von Methoden der Kostenermittlung aus. Ein Ansatz für die Entgeltbestimmung, bei dem die Entgelte anhand prognostizierter Einnahmenverluste ermittelt werden, ist demgegenüber weder im deutschen noch im europäischen Rechtsrahmen vorgesehen. Die Berücksichtigungspflicht der AGP in § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG ist bewusst vom Gesetzgeber nicht als eigenständiger Entgeltmaßstab kodifiziert worden. Der durch die Zugangsnachfrage beeinträchtigte Geschäftsplan hat keine Aufnahme in den Maßstabskatalog in § 39 Abs. 1 S. 1 TKG gefunden, sondern ist lediglich ein Aspekt, der bei der Entgeltbestimmung mit zu berücksichtigen ist. In der Gesetzesbegründung findet sich darüber hinaus die Aussage, dass die KeL weiterhin „als zentraler Maßstab der Entgeltentgenehmigung“ bleiben,

vgl. BT-Drs. 19/26108, S. 277.

Hiervon löst sich die Antragstellerin bei der Entgeltermittlung indes vollständig. Ein wesentlicher Schwachpunkt der Herangehensweise der Antragstellerin ist auch die indifferente Behandlung von bereits vollständig abgeschriebenen Altanlagen. Eine Entgeltbestimmung, die abgeschriebene Infrastruktur ähnlich oder gar gleich behandelt wie Neuinfrastruktur führt zu einer unzulässigen Kostenüberdeckung. Der EKEK und die Gigabit-Empfehlung gehen daher auch davon aus, dass Anlagen, die vollständig abgeschrieben sind, nicht in die Entgeltermittlung einfließen dürfen, und auch die Gesetzesbegründung zu § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG nimmt hierauf Bezug. Entgelte, die das Anlagenalter ausblenden, vernachlässigen damit einen wesentlichen Gesichtspunkt, der zu angemessenen Entgelten führt.

Würde die Beschlusskammer den Geschäftsplan der Antragstellerin als alleinigen Maßstab ihrer Entgeltregulierung für bauliche Anlagen zu Grunde legen, würde aus ihrer ex-ante-Entgeltregulierung eine ex-ante-Erlössicherung für das regulierte Unternehmen.

Die Ergebnisse, die die Herangehensweise der Antragstellerin hervorbrächte, verdeutlichen, dass eine ausschließlich an den AGP orientierte Entgeltermittlung die in der Regulierungsverfügung 2022 beschlossene Zugangsverpflichtung vollständig ins Leere laufen ließe: So kommt die Antragstellerin unter Zugrundlegung dieses Ansatzes im HK-Bereich zu Antragswerten, die um bis zu 833 % über den ermittelten KeL für den HK-Bereich liegen. Im VzK-Bereich

übersteigen die beantragten Tarife auf Basis der verlorenen Deckungsbeiträge die ermittelten KeL ebenfalls um bis zu 918 %. Die Unterschiede lassen sich der folgenden Tabelle entnehmen:

Entgeltposition	Beantragte Entgelte nach dem AGP-Ansatz	Von der BK ermittelte KeL gemäß BK3c-25/013
HK-Bereich L-Rohr pro Meter/Monat	1,69 EUR	0,34 EUR
HK-Bereich M-Rohr pro Meter/Monat	0,84 EUR	0,09 EUR
HK-Bereich S-Rohr pro Meter/Monat	0,42 EUR	0,05 EUR
VzK-Bereich EFH – 1 WE je Rohr/Monat	17,53 EUR	22,57 EUR
VzK-Bereich ZFH – 2 WE je Rohr/Monat	22,72 EUR	22,57 EUR
VzK-Bereich MFH – 3-8 WE je Rohr/Monat	30,46 EUR	22,57 EUR
VzK-Bereich MFH – 9-12 WE je Rohr/Monat	58,15 EUR	22,57 EUR
VzK-Bereich MFH – 13-32 WE je Rohr/Monat	124,60 EUR	22,57 EUR
VzK-Bereich MFH – 33 und mehr WE je Rohr/Monat	229,81 EUR	22,57 EUR

Die Beschlusskammer hat diesen Ansatz daher nicht in ihren Optionenkanon aufgenommen und mithin auch nicht in die konkrete Abwägung eingestellt.

3.4.2 Unzulässiger unkorrigierter Ist-Kosten-Ansatz plus AGP

Die Beschlusskammer hat sodann den von der Antragstellerin hilfsweise vorgetragenen Entgeltgenehmigungsmaßstab – im Folgenden als „unkorrigierter Ist-Kosten-Ansatz plus AGP“ bezeichnet – als andere Vorgehensweise der Entgeltermittlung nach §§ 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG geprüft. Wegen dessen Unvereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorgaben hat sie aber auch diesen Ansatz nicht mit in die konkrete Abwägung einbezogen.

Die Antragstellerin begründet den Rückgriff auf den hilfsweise geforderten Entgeltgenehmigungsmaßstab mit den Vorgaben der Gigabit-Empfehlung und rekurriert daneben auf eine Stellungnahme der Europäischen Kommission in einem Entgeltgenehmigungsverfahren der spanischen Regulierungsbehörde CNMC,

Europäische Kommission, Schreiben vom 23.05.2025, C(2025) 3505 final,

sowie auf die Stellungnahmen der Europäischen Kommission zu den Verfahren BK3c-25/004 und BK3c-25/005,

Europäischen Kommission, Schreiben vom 17.07.2025, C(2025) 5112 final.

Hieraus ergebe sich zwingend, dass die Modellierung eines effizienten Netzes für die Festlegung von Entgelten für den Zugang zu baulichen Anlagen methodisch fehlerhaft und deshalb unzulässig sei. Grundlage für die Entgeltbestimmung müssten stets die Kosten des realen Netzes des regulierten Unternehmens sein. Der Berechnung dürfe weder eine optimierte Linieneinführung noch ein optimierter Auslastungsgrad zugrunde gelegt werden. Effizienzkorrekturen verböten sich.

Die Antragstellerin fordert neben dem Abstellen auf die unkorrigierten Ist-Kosten zusätzlich eine Berücksichtigung von AGP unabhängig vom Alter der betreffenden Anlage.

Die Antragstellerin geht zunächst davon aus, dass die Beschlusskammer der Gigabit-Empfehlung und den Stellungnahmen der Europäischen Kommission zwingend folgen müsse und die im Beschluss BK3c-23/079 verfolgte Methode der KeL-Ermittlung unter Heranziehung eines Bottom-up-Kostenmodells deshalb nunmehr unzulässig sei.

Die Vorgaben der Gigabit-Empfehlung, welche die Antragstellerin als einzige Begründung für die Notwendigkeit des unkorrigierten Ist-Kosten-Maßstabs plus AGP heranzieht, sind – anders als von der Antragstellerin in deren hilfsweise vorgetragenen Ausführungen teilweise impliziert – gerade kein zwingend anzuwendendes Recht. Die Antragstellerin widerspricht sich mit ihrem Vortrag auch insoweit selbst, als sie in ihrem Antrag vorrangig den AGP-Ansatz berücksichtigt wissen will, der weder gemessen an den Vorgaben der Gigabit-Empfehlung noch an den Ausführungen der Europäischen Kommission in deren Stellungnahme im Verfahren BK3c-23/079 zulässig wäre. Sie geht mithin selbst davon aus, dass von beidem abgewichen werden kann und führt zur Begründung nationales Recht, nämlich § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG an.

Die Ansicht, dass der Beurteilungsspielraum der Beschlusskammer durch die Vorgaben der Gigabit-Empfehlung von vornherein begrenzt und die Beschlusskammer zwingend an Vorgaben dieser Empfehlung gebunden ist, ist abzulehnen. Denn diese führte im Ergebnis dazu, dass der Gigabit-Empfehlung eine normähnliche Wirkung beigemessen würde. Ein solches Verständnis stünde jedoch im klaren Widerspruch zum insoweit eindeutigen Art. 288 Abs. 5 AEUV. Dieser bestimmt, dass Empfehlungen und Stellungnahmen von Unionsorganen nicht verbindlich sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu im Zusammenhang mit der Nichtdiskriminierungsempfehlung, der Vorgängerin der Gigabit-Empfehlung, wie folgt ausgeführt:

„Nach der Rspr. des EuGH sollte durch die Schaffung von Empfehlungen als besondere Kategorie von Unionshandlungen, die ausdrücklich als „nicht verbindlich“ bezeichnet werden, in Art. 288 AEUV den zu ihrer Annahme berechtigten Organen die Befugnis verliehen werden, Anstöße zu geben und Überzeugungsarbeit zu leisten, die sich von der Befugnis zum Erlass verbindlicher Handlungen unterscheidet (EuGH Urt. v. 20.2.2018 – C-16/16 P Rn. 26 – Belgien/Kommission). Der EuGH hat dementsprechend mehrfach klargestellt, dass Empfehlungen nicht dazu bestimmt sind, Bindungswirkung zu entfalten, und keine Rechte zu begründen vermögen, auf die sich Einzelpersonen vor einem nationalen Gericht berufen könnten (EuGH Urt. v. 26.1.2021 – C-422/19 und C-423/19 Rn. 48 – Hessischer Rundfunk; vgl. auch bereits Urt. v. 13.12.1989 – C-322/88 Rn. 16 – Grimaldi). Diesem Mangel verbindlicher Rechtswirkungen entspricht es, dass Empfehlungen von der in Art. 263 AEUV vorgesehenen gerichtlichen Kontrolle ausgenommen sind (EuGH Urt. v. 12.9.2006 – C-131/03 P Rn. 55 – Reynolds Tobacco u.a./Kommission und v. 20.2.2018 – C-16/16 P Rn. 27; EuG Beschl. v. 27.10.2015 – T-721/14 Rn. 17 – Belgien/Kommission). Zwar sind die innerstaatlichen Gerichte nach ständiger Rechtsprechung des EuGH verpflichtet, die Empfehlungen bei der Entscheidung der bei ihnen anhängigen Rechtsstreitigkeiten zu berücksichtigen, insbesondere dann, wenn sie Aufschluss über die Auslegung zu ihrer Durchführung erlassener nationaler Vorschriften geben oder wenn sie verbindliche Vorschriften der Europäischen Union ergänzen sollen (EuGH Urt. v. 13.12.1989 – C-322/88 Rn. 18, v. 21.1.1993 – C-188/91 Rn. 18 – Deutsche Shell AG, v. 11.9.2003 – C-207/01 Rn. 41 – Altair Chimica und v. 18.3.2010 – verb. Rs. C-317/08 bis Rs. C-317/08 bis C-320/08 [= MMR 2010, 373] Rn. 40 – Alassini u.a.). Der in Art. 288 Abs. 5 AEUV geregelte Grundsatz, dass Empfehlungen keine verbindlichen Rechtswirkungen entfalten, bleibt durch diese indirekten rechtlichen Wirkungen jedoch unberührt.“

vgl. BVerwG, Urteil vom 23.03.2023, Az. 6 C 21.21.

Auch Art. 38 Abs. 2 EKEK spricht eindeutig gegen eine Verbindlichkeit der Vorgaben in der Gigabit-Empfehlung.

Selbst wenn die Beschlusskammer der Gigabit-Empfehlung folgen wollte, wäre der unkorrigierte Ist-Kosten-Ansatz plus AGP, wie er von der Antragstellerin verstanden wird, im konkreten Fall gemessen an der Gigabit-Empfehlung nicht zulässig und generell nicht mit höherrangigem Recht vereinbar.

Die Gigabit-Empfehlung geht im Kontext der Entgeltbestimmung bei baulichen Anlagen anders als bei anderen Vorleistungsprodukten davon aus, dass auf die tatsächlichen Kosten des marktmächtigen Unternehmens abzustellen ist. Sie empfiehlt im Zusammenhang mit baulichen Anlagen die indexierten Kosten zu betrachten, wobei die regulatorische Kapitalbasis (RAB) mit dem regulatorischen Buchwert abzüglich kummulierter Abschreibungen zum Berechnungszeitpunkt und indexiert mit einem geeigneten Preisindex anzusetzen ist. Hilfsweise können aktuelle Kosten, also Kosten, die auf Basis von Wiederbeschaffungspreisen ermittelt werden, berücksichtigt werden. Dabei sollten nur Kosten berücksichtigt werden, die gut dokumentiert sind und eindeutig mit den Ausgaben für bauliche Anlagen zusammenhängen. Bestehende wiederverwendbare bauliche Altanlagen, die vollständig abgeschrieben sind, aber noch genutzt werden, sollte die Regulierungsbehörde dabei nicht berücksichtigen,

vgl. Gigabit-Empfehlung, Ziffer 52.

Der Ansatz tatsächlicher Kosten setzt zunächst also eine gute Dokumentation voraus. Eine solche ist vorliegend schon nicht gegeben. Während die Gigabit-Empfehlung von einer Indexierung von buchhalterischen Kostenwerten ausgeht, sind die hierfür erforderlichen Unterlagen bei der Antragstellerin nur sehr eingeschränkt verfügbar. Sie weicht daher in Abkehr von den Vorgaben der Gigabit-Empfehlung auf eine Berechnung aus, die wesentliche Elemente einer Bottom-Up-Kalkulation enthält, vgl. hierzu **Ziffer 4.1**.

Die Antragstellerin versäumt es innerhalb ihres hilfsweise geforderten Ansatzes darüber hinaus, vollständig abbeschriebene Anlagen unberücksichtigt zu lassen. Dies widerspricht nicht nur dem insoweit eindeutigen Wortlaut der Gigabit-Empfehlung, sondern auch dem sowohl im europäischen als auch im deutschen Recht verankerten Grundsatz, dass eine Kostenüberdeckung bei der Entgeltbestimmung vermieden werden sollte.

Sofern die Antragstellerin die Gigabit-Empfehlung darüber hinaus dahingehend interpretiert, dass diese einen Zugang der Regulierungsbehörde zu Effizienzkontrollen und kostenprüfender Plausibilisierung bei der Kostenermittlung vollständig verstellt, wäre ein solches Verständnis ebenfalls weder mit dem EKEK noch mit dem TKG vereinbar. Eine pauschale Bindung an die Ist-Kosten des realen Netzes des marktmächtigen Unternehmens ohne jegliche Effizienzkorrekturen ist nach Ansicht der Beschlusskammer unionsrechtlich nicht haltbar. Die Beschlusskammer ist auf Grundlage von Artikel 74 EKEK vielmehr berechtigt und gehalten, ineffiziente, marktunübliche oder unerklärte Kostenbestandteile bei der Preisregulierung auszuklammern bzw. anzupassen, auch wenn diese laut Gigabit-Empfehlung grundsätzlich anerkennungsfähig wären. Und auch mit deutschem Recht wäre ein solcher Ansatz, der möglicherweise Ineffizienzen in größerem Umfang auf die Zugangsnachfrager überwälzt, nicht vereinbar.

Denn der deutsche Gesetzgeber geht davon aus, dass KeL, wie in § 42 TKG geregelt, ein zentraler Maßstab der Entgeltkontrolle ist. Gemäß § 42 Abs. 1 TKG werden Kostenbestandteile der KeL nur soweit anerkannt, wie diese jeweils für die Leistungsbereitstellung „notwendig“ sind. Der Gesetzgeber verlangt mithin effiziente Kosten. Aufwendungen, die nicht in den KeL enthalten sind, werden darüber hinaus nach § 42 Abs. 2 TKG nur berücksichtigt, soweit und solange hierfür eine rechtliche Verpflichtung besteht oder eine diesbezügliche sachliche Rechtfertigung nachgewiesen wird. Ein Ansatz, der von vornherein jede Effizienzüberlegung ausblendet, wäre mit § 42 TKG nach Ansicht der Beschlusskammer nicht vereinbar. Ein vollständiger Verzicht auf Effizienzkorrekturen würde zudem auch mehreren Regulierungszielen zuwider laufen. Ohne solche Korrekturen könnten historische Ineffizienzen, Überdimensionierungen und ineffiziente Ausbauentscheidungen auf Zugangsnachfrager abgewälzt werden. Dies würde wiederum den Markteintritt verteuern und könnte Wettbewerber strukturell

benachteiligen. Auch die Nutzerinteressen würden durch eine übermäßige Überwälzung von Ineffizienzen unangemessen beeinträchtigt.

Daneben ist die von der Antragstellerin geforderte AGP-Berechnung nach Ansicht der Beschlusskammer deutlich überhöht und differenziert wiederum nicht hinsichtlich des Alters der betreffenden Anlagen, so dass auch hier vollständig abgeschriebene Infrastruktur bei der Kostenermittlung mit berücksichtigt würde.

Zwar sind sowohl die Gigabit-Empfehlung als auch die Stellungnahmen der Kommission von der Beschlusskammer weitestgehend zu berücksichtigen, Art. 38 Abs. 2 EKEK. Die Beschlusskammer kann aber hiervon abweichen, wenn gewichtige Gründe hierfür sprechen.

Zunächst ist zu konstatieren, dass während der Konsolidierung des Entgeltbeschlusses BK3c-23/079 die Gigabit-Empfehlung bereits Anwendung fand. Gleichwohl hat die Europäische Kommission den Rückgriff der Beschlusskammer auf den KeL-Maßstab unter Zuhilfenahme des WIK-Kostenmodells in ihrer Stellungnahme vom 15.07.2024 nicht beanstandet.

Auch eine neuere Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 15.12.2025 in Bezug auf eine Entgeltgenehmigungsentscheidung der litauischen Regulierungsbehörde lässt den Rückschluss zu, dass die Europäische Kommission bei der Bestimmung von Entgelten für den Zugang zu baulichen Anlagen nicht grundsätzlich von der Unzulässigkeit eines Rückgriffs auf ein Kostenmodell ausgeht,

vgl. Europäische Kommission, Schreiben vom 15.12.2025 C(2025) 8966 final.

Die Europäische Kommission begrüßt in dieser Stellungnahme ausdrücklich, dass die litauische Regulierungsbehörde ein BU LRIC+ -Kostenmodell zur Ermittlung der Entgelte für bauliche Anlagen entwickelt hat.

Die Antragstellerin versäumt darüber hinaus zu erwähnen, dass die Stellungnahmen der Europäischen Kommission zu den die baulichen Anlagen betreffenden Entgeltgenehmigungsverfahren vor allem die Anwendung des AGP-Aufschlags als unzulässig kritisieren. Die Beschlusskammer hat auch diese Kritik mit Verweis auf zwingend anwendbares deutsches Recht verworfen. Ebenso zulässig ist es nach Ansicht der Beschlusskammer, Stellungnahmen der Europäischen Kommission, insbesondere wenn diese nicht konsistent sind, sowie Vorgaben aus der Gigabit-Empfehlung, die möglicherweise nicht mit geltendem Recht vereinbar sind, nicht zu berücksichtigen, auch wenn deren Befolgung für die Antragstellerin vorteilhaft wäre.

Der von der Antragstellerin hilfsweise vorgebrachte Ansatz fokussiert sich nach Ansicht der Beschlusskammer in unzulässiger Weise einseitig auf die Interessen des regulierten Unternehmens. Die Entgeltprüfung soll sich nach der Forderung der Antragstellerin auf eine reine Übernahme ihrer – im Wesentlichen historischen, aber nur teilweise belegten – Kostenangaben verengen. Die Ergebnisse, zu denen das geforderte Vorgehen führen würde, bestätigen die Einschätzung der Unzulässigkeit. Selbst ohne einen AGP-Zuschlag, den die Antragstellerin zusätzlich fordert, lägen die geltend gemachten tatsächlichen Kosten im für die Zugangsnachfrager besonders relevanten HK- Bereich von der Beschlusskammer letztlich ermittelten KeL:

Entgeltposition	Tatsächliche Kosten gemäß Entgeltantrag	Von der BK ermittelte KeL gemäß BK3c-25/013
HK-Bereich L-Rohr pro Meter/Monat	[BUGG] EUR	0,34 EUR
HK-Bereich M-Rohr pro Meter/Monat	[BUGG] EUR	0,09 EUR
HK-Bereich S-Rohr pro Meter/Monat	[BUGG] EUR	0,05 EUR
VzK-Bereich EFH – 1 WE je Rohr/Monat	[BUGG] EUR	22,57 EUR
VzK-Bereich ZFH – 2 WE je Rohr/Monat	[BUGG] EUR	22,57 EUR
VzK-Bereich MFH – 3-8 WE je Rohr/Monat	[BUGG] EUR	22,57 EUR
VzK-Bereich MFH – 9-12 WE je Rohr/Monat	[BUGG] EUR	22,57 EUR
VzK-Bereich MFH – 13-32 WE je Rohr/Monat	[BUGG] EUR	22,57 EUR
VzK-Bereich MFH – 33 und mehr WE je Rohr/Monat	[BUGG] EUR	22,57 EUR

Bereits die zuletzt genehmigten Entgelte wurden von den potentiellen Zugangsnachfragern als zu hoch kritisiert. Insbesondere die von diesen als besonders relevant genannten M- und S-Rohre im HK-Bereich würden durch die Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten, wie sie die Antragstellerin vorschlägt, erheblich teurer, was eine potentielle Nachfrage unwahrscheinlich machen würde.

3.4.3 Ansatz der Beschlusskammer aus dem Verfahren BK3c-23/079

Die Überlassungsentgelte für die Nutzung von baulichen Anlagen sind nach der im Verfahren BK3c-23/079 etablierten Praxis der Beschlusskammer hinsichtlich der zugrunde zu legenden Entgeltsmaßstäbe differenziert nach bestehenden wiederverwendbaren baulichen Altanlagen und nach neuen Anlagen zu bestimmen. Denn nach der Entscheidungspraxis der Beschlusskammer kommt eine Anwendung von § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG grundsätzlich nur auf neue Anlagen in Betracht.

3.4.3.1 Unterschiedliche Behandlung von alten und neuen Anlagen

Die unterschiedliche Behandlung bei der Bestimmung von Entgelten von bestehenden wiederverwendbaren alten und neuen Anlagen ist nach Auffassung der Beschlusskammer geboten. Die Differenzierung entspricht zunächst den Vorgaben im EKEK.

In EG (187) und (188) des EKEK unterscheidet der europäische Gesetzgeber zwischen bestehenden wiederverwendbaren baulichen Anlagen und neuen, verbesserten Infrastrukturen. Eine Definition der beiden Begriffe findet sich im EKEK nicht.

Einen Hinweis darauf, was unter dem Begriff der „wiederverwendbaren baulichen Anlagen“ zu verstehen ist, enthält zunächst die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 11. September 2013 über einheitliche Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden zur Förderung des Wettbewerbs und zur Verbesserung des Umfelds für Breitbandinvestitionen (2013/466/EU; Nichtdiskriminierungsempfehlung). In Nr. 6 lit. r) werden diese definiert als „für Kupferleitungsnetze genutzte bauliche Anlagen, die für den Ausbau eines NGA-Netzes weitergenutzt werden können“.

Ziffer 9 lit. q) der Gigabit-Empfehlung greift dies auf und definiert den Begriff „wiederverwendbare bauliche Altanlagen“ als „für das Kupferkabelnetz genutzte herkömmliche bauliche Anlagen, die für den Betrieb eines VHC-Netzes wiederverwendet werden können“.

Bestehende wiederverwendbare bauliche Anlagen sind gem. den Ausführungen in EG (187) EKEK auf der Grundlage des regulatorischen Buchwerts abzüglich der kumulierten Abschreibung zum Zeitpunkt der Berechnung und indexiert mit einem geeigneten Preisindex, beispielsweise dem Einzelhandelspreisindex, und unter Ausschluss jener Anlagen zu bewerten, die über einen Zeitraum von mindestens 40 Jahren vollständig abgeschrieben sind, aber weiter genutzt werden. Bei der Festlegung von Verpflichtungen bezüglich des Zugangs zu neuen und verbesserten Infrastrukturen sollen die nationalen Regulierungsbehörden gem. EG (188) EKEK dafür sorgen, dass die Zugangsbedingungen die der Investitionsentscheidung zugrunde liegenden Umstände widerspiegeln.

Daraus ergibt sich zum einen, dass die Auferlegung einer Zugangsverpflichtung zu neuen und verbesserten Infrastrukturen und mithin auch zu für den VHCN-Ausbau errichteter passiver Infrastruktur selbstredend möglich ist. Schlussfolgern lässt sich hieraus aber auch der Auftrag des europäischen Gesetzgebers an die nationalen Regulierungsbehörden, beim Zugang zu bestehenden wiederverwendbaren baulichen Anlagen und dem Zugang zu neuen und verbesserten Infrastrukturen zu differenzieren und nur in letzterem Szenario die Interessen des investierenden Unternehmens in besonderem Maß zu berücksichtigen.

Der deutsche Gesetzgeber unterscheidet in § 38 Abs. 5 S. 3 TKG dem Wortlaut nach nicht zwischen alten und neu für den VHC-Netzausbau errichteten baulichen Anlagen. Vielmehr regelt die Norm, dass die Bundesnetzagentur im Falle der Regulierung von Entgelten betreffend den Zugang zu baulichen Anlagen nach § 26 Abs. 3 Nr. 10 TKG „insbesondere auch die Folgen der Zugangsgewährung für den Geschäftsplan des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht berücksichtigt“. Wie eine derartige Berücksichtigung auszusehen hat und welche weiteren Aspekte bei einer möglichen Kompensation der AGP eine Rolle spielen sollen, erschließt sich weder aus dem Wortlaut noch aus der Systematik des Gesetzes.

Aufschluss gibt insoweit indes die Gesetzesbegründung zur Norm. Hieraus lässt sich erkennen, dass ein enger Bezug zu den Wertungen und Regelungen des EKEK besteht. So heißt es in der Begründung:

„Nummer 3 wird neu eingefügt und regelt, dass die Bundesnetzagentur bei Entgeltmaßnahmen betreffend den Zugang zu baulichen Anlagen bei der Regulierung der Entgelte insbesondere die Folgen einer Zugangsgewährung auf den Geschäftsplan – analog § 148 Absatz 3 TKG – beachtet. Da die Errichtung neuer baulicher Anlagen von zentraler Bedeutung für den beschleunigten Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität ist und zudem mit Blick auf den Infrastrukturwettbewerb und somit auch die Endnutzerinteressen an deren Errichtung besonderes Interesse besteht (vgl. auch EG [187] EKEK), soll mit Satz 4 Nummer 3 hervorgehoben werden, dass durch eine angemessene Ausgestaltung der Entgeltregulierung in jedem Falle negative Anreizwirkungen für das marktmächtige Unternehmen bezüglich der Investition in neue bauliche Anlagen vermieden werden sollten. So ist im Rahmen der Entgeltregulierung für solche Anlagen mit Blick auf das Alter bzw. die bereits vorgenommenen Abschreibungen und die mit der Investition verbundenen Risiken den von einer Zugangsnachfrage ausgehenden Rückwirkungen auf den Geschäftsplan (insbesondere auch auf Wirtschaftlichkeit und Investitionsrisiken bestehender und zukünftiger Netze (mit sehr hoher Kapazität) des Unternehmens Rechnung zu tragen, um die Wirtschaftlichkeit solcher Investitionen nicht derart zu beeinträchtigen, dass diese unterbleiben bzw. in ihrem Umfang verringert werden. EG 187 (EU) 2018/1972 zufolge soll die Bundesnetzagentur als nationale Regulierungsbehörde bestehende wiederverwendbare bauliche Anlagen auf der Grundlage des regulatorischen Buchwerts abzüglich der kumulierten Abschreibung zum Zeitpunkt der Berechnung und indexiert mit einem geeigneten Preisindex, beispielsweise dem Einzelhandelspreisindex, und unter Ausschluss jener Anlagen

bewerten, die über einen Zeitraum von mindestens 40 Jahren vollständig abgeschrieben sind, aber weitergenutzt werden.“,

vgl. BR-Drs. 29/21, S. 323; BT-Drs. 19/26108, S. 276.

Wenn es heißt, dass im Rahmen der Entgeltregulierung für „solche Anlagen“ mit Blick auf das Alter bzw. die bereits vorgenommenen Abschreibungen und die mit der Investition verbundenen Risiken den von einer Zugangsnachfrage ausgehenden Rückwirkungen auf den Geschäftsplan (insbesondere auch auf Wirtschaftlichkeit und Investitionsrisiken bestehender und zukünftiger Netze mit sehr hoher Kapazität) des Unternehmens Rechnung zu tragen ist, um die Wirtschaftlichkeit solcher Investitionen nicht derart zu beeinträchtigen, dass diese unterbleiben bzw. in ihrem Umfang verringert werden, müssen nach Auffassung der Beschlusskammer hiermit neue Anlagen gemeint sein. Hinsichtlich bestehender wiederverwendbarer baulicher Anlagen zitiert die Begründung schlicht EG (187) EKEK.

In EG (54) ff. der Gigabit-Empfehlung unterscheidet die Europäische Kommission ebenfalls zwischen „neu errichteter baulicher Infrastruktur“ und „alter baulicher Infrastruktur“, wobei bauliche Infrastrukturen, die lediglich repariert, renoviert oder instandgehalten werden, nicht als neu errichtet gelten sollen. In EG (49) ff. der Gigabit-Empfehlung führt die Europäische Kommission hinsichtlich der Preisgestaltung für den Zugang zu (bestehenden) wiederverwendbaren baulichen Anlagen aus, dass eine Kostenüberdeckung zu vermeiden ist. Demgegenüber soll gem. EG (54) der Gigabit-Empfehlung der Preis für den Zugang zu neu errichteter Infrastruktur die aktuellen Marktbedingungen widerspiegeln, und auf den vollen tatsächlichen Kosten des Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht beruhen, um die richtigen Anreize für Investitionen in neue bauliche Infrastruktur zu setzen.

Auch die Europäische Kommission hat in mehreren Stellungnahmen, z.B. in der vom 15.07.2022 im Regulierungsverfügungsverfahren BK3i-19/020, die unterschiedliche Behandlung von bestehenden wiederverwendbaren (Alt-) und neuen baulichen Anlagen für den Aufbau eines VHC-Netzes begrüßt,

Europäische Kommission, C(2022) 5231 final, S. 9.

Nur eine gesonderte Betrachtung der unterschiedlichen baulichen Anlagen wird deren Bedeutung für den Ausbau von hochleistungsfähigen Netzen gerecht und schafft die richtigen Investitionsanreize.

3.4.3.2 Europarechtliche Vereinbarkeit von § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG

Bereits im Verfahren BK3c-23/079 hat die Europäische Kommission Bedenken an der europarechtlichen Vereinbarkeit des § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG geäußert. Ihrer Einschätzung nach hat die Anwendung eines Aufschlags zur Berücksichtigung von Auswirkungen auf den Geschäftsplan in einem Regulierungsrahmen für Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht möglicherweise eher negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsentwicklung in Deutschland zur Folge. Ihrer Ansicht nach könnte eine Entschädigung der Antragstellerin für ihre wahrscheinlichen Einbußen bei den Endkundeneinnahmen durch einen AGP-Aufschlag die Wettbewerbsintensität auf dem deutschen Endkunden-Breitbandmarkt eher verringern und sich sowohl auf den Wettbewerb als auch die Investitionen negativ auswirken. Sie hat die Bundesnetzagentur deshalb mit Schreiben vom 15.07.2024 aufgefordert, die Folgen der Anwendung eines AGP-Aufschlags genau zu beobachten, insbesondere im Hinblick auf den Wettbewerb und den auch durch alternative Betreiber erfolgenden VHCN-Ausbau.

Die Beschlusskammer hat das Schreiben der Europäischen Kommission zum Anlass genommen, zum einen die Entwicklung des Glasfaserausbaus während des Geltungszeitraums der letzten Entgeltgenehmigungsentscheidung im Allgemeinen zu betrachten und zum anderen bei den Zugangsnachfragern konkret nachzufragen, welche Hindernisse sie bei der Inanspruchnahme von baulichen Anlagen der Antragstellerin sehen. Im Ergebnis sind der Beschlusskammer dabei keine Tatsachen zur Kenntnis gekommen, die die von der Europäischen Kommission geäußerten möglichen negativen Auswirkungen des AGP-Aufschlags auf den Glasfaserausbau im Allgemeinen belegen würden. Auch die festgestellte geringe Nachfrage

nach baulichen Anlagen ist nach den Erkenntnissen der Beschlusskammer nicht ursächlich auf den AGP-Aufschlag zurück zu führen.

Vielmehr kommt die Beschlusskammer nach Auswertung der verfügbaren amtlichen Marktdaten, der veröffentlichten Unternehmensangaben sowie der strukturellen Rahmenbedingungen des Glasfaserausbaus in Deutschland im Geltungszeitraum der zuletzt genehmigten Entgelte (ab 01.01.2024) zu folgender Bewertung:

Der Glasfaserausbau in Deutschland ist im betrachteten Zeitraum insgesamt fortgesetzt worden. Dies zeigt sich insbesondere an dem weiteren Anstieg der mit Glasfaser erreichbaren Gebäude. Zugleich ist festzustellen, dass sich die Ausbauaktivität in Teilen des Marktes verlagert hat. Neben den fortgesetzten Neubau tritt zunehmend die Aktivierung bestehender Anschlüsse in den Vordergrund.

Diese Entwicklung ist sowohl bei der Antragstellerin und den mit ihr zusammengeschlossenen Unternehmen, den Beigeladenen zu 8. und zu 9., als auch bei Wettbewerbern in unterschiedlicher Ausprägung zu beobachten,

vgl. auch Handelsblatt v. 16.02.2026, „GVG-Glasfaser sichert sich 135 Millionen Euro frisches Kapital“: *„(...) Die Branche fokussiert sich inzwischen stärker auf die Zahl der aktiven Kunden und weniger auf die Zahl der erschlossenen Kunden (...)“*.

Die Beschlusskammer sieht hierfür vor allem strukturelle Ursachen, die den gesamten Markt betreffen. Hierzu zählen insbesondere das gestiegene Zinsniveau und die damit verbundenen gestiegenen Finanzierungskosten, erhöhte Bau- und Tiefbaukosten, Kapazitätsengpässe im Baugewerbe, Genehmigungsprozesse sowie eine im Verhältnis zum Ausbaupfad weiterhin eher verhaltene Nachfrage nach aktiven Glasfaseranschlüssen. Vor diesem Hintergrund scheint es wirtschaftlich folgerichtig, dass der Glasfaserausbau teilweise etwas an Fahrt verliert und Unternehmen ihre Investitionsschwerpunkte zum Teil vom reinen Neubau auf die Nutzung bereits geschaffener Infrastruktur verlagern.

Die Beschlusskammer hat daneben für den vergangenen Genehmigungszeitraum erhoben, inwiefern konkret der Zugang zu Anlagen im HK-Bereich und im VzK-Bereich von den Wettbewerbern nachgefragt wurde. Die Fragestellung erfolgte vor dem Hintergrund, dass noch im Beschluss BK3c-23/079 die Abgrenzung zwischen Alt- und Neuanlagen durch eine pauschale Annahme erfolgte, nach der alle im HK-Bereich errichteten Anlagen als Altanlagen und alle im VzK-Bereich verbauten Anlagen als neue Anlagen qualifiziert wurden, und für neue Anlagen ein AGP-Aufschlag gewährt wurde.

Die Beschlusskammer hat zudem im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Beigeladenen in ihrer Rolle als mögliche Zugangsnachfrager aufgefordert mitzuteilen, warum die Inanspruchnahme des Zugangs zu baulichen Anlagen unerwartet gering ausfällt.

Die Auswertung der Antworten ergibt, dass insbesondere die Konditionen des korrespondierenden und unter dem Aktenzeichen BK3b-23/006 geführten, noch nicht abschließend geprüften Standardangebotes die Produktnachfrage aus Sicht der potentiellen Nachfrager schwierig machen. So führt die Beigeladene zu 1. dies als „wichtigsten Grund“ für die Nichtinanspruchnahme an. Insbesondere die von der Antragstellerin vorgesehenen Sonderkündigungsrechte und zu kurzen Kündigungsfristen würden den Zugang zu baulichen Anlagen prägen und unattraktiv machen. Auch die Beschränkung des Nutzungszwecks, der eine Anbindung von Mobilfunkstandorten verbietet, spricht nach dem Vortrag der Beigeladenen gegen eine Nutzung der baulichen Anlagen der Antragstellerin. Daneben lasse der kurze Genehmigungszeitraum der Entgelte für den Zugang zu baulichen Anlagen mit Blick auf langfristige Investitionszyklen nicht die notwendige Investitionssicherheit zu. Ferner sei die fehlende Aktualität der Daten der Leerrohrkapazitäten im Infrastrukturatlas problematisch.

Daneben haben die Beigeladenen zu 1. und 11. auch die Höhe der Entgelte als ursächlich für die geringe Inanspruchnahme angeführt, dies aber generell auf alle Überlassungsentgelte bezogen und nicht auf diejenigen Positionen begrenzt, bei denen ein AGP-Aufschlag gewährt wird. Im Rahmen ihrer Konsultationsstellungnahme hat die Beigeladene zu 1. hierzu vertiefend ausgeführt, dass insbesondere im VzK-Bereich sowohl die Entgeltstruktur als auch die durch

die AGP überhöhten Entgelte zu Effekten führten, die die Nicht-Nutzung von baulichen Anlagen zur Folge haben. Die Frage der Kommission, ob die um AGP erhöhten Entgelte (auch) ursächlich für die Nicht-Nutzung seien, sei daher zu bejahen.

Wie die Beschlusskammer bereits im Verfahren BK3c-23/079 im Rahmen der Abwägung zum Entgeltmaßstab ausgeführt hat, wirken sich nach ihrer Ansicht höhere Entgelte für den Zugang zu Neuanlagen nicht insgesamt negativ auf die Investitionsbereitschaft in Glasfasernetze in Deutschland aus. Es erscheint zwar auf den ersten Blick naheliegend, dass günstigere Zugangsbedingungen für die Nachfrager attraktiv sind und kurzfristig zu mehr Ausbau von FTTH/B-Netzen durch die Wettbewerber führen werden. Indes kann die Genehmigung von niedrigeren Entgelten für neue bauliche Infrastruktur mittelbar die Gefahr einer Entwertung ihrer eigenen, ohne Inanspruchnahme des Zugangs errichteter Glasfaserinfrastruktur bergen und mithin investitionshemmend wirken.

Vor diesem Gesamtbild kommt die Beschlusskammer bislang zum Ergebnis, dass es keine belastbaren Hinweise darauf gibt, dass der AGP-Aufschlag, der ohnehin nur in wenigen Szenarien zur Anwendung kommt, als solcher ursächlich für eine reduzierte Ausbauaktivität von Wettbewerbern ist. Insbesondere lässt sich aus der geringen Nachfrage nach baulichen Anlagen der Antragstellerin sowohl im HK- als auch im VzK-Bereich kein tragfähiger Rückschluss auf eine kausale negative Wirkung des AGP-Aufschlags ziehen. Die beobachtete Verlagerung von Ausbauaktivitäten hin zur Anbindung und Aktivierung bereits erschlossener Gebäude, für die die Nutzung baulicher Anlagen der Antragstellerin keine besondere Rolle spielen dürfte, stellt vielmehr als eine sachgerechte Reaktion auf die allgemeinen Markt- und Kostenentwicklungen dar und ist nicht auf einzelne Entgeltbestandteile des Zugangs zu baulichen Anlagen zurückzuführen. In ihrer Stellungnahme vom 02.06.2026 unter dem Aktenzeichen C(2026) 3862 final zum hiesigen Verfahren merkt die Europäische Kommission erneut an, dass die Entschädigung eines Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht für die Abwanderung von Kunden zu konkurrierenden Betreibern den Wettbewerbsdruck auf dem Endkunden-Breitbandmarkt verringern und sich negativ auf die Anreize für alternative Betreiber auswirken könne, hochleistungsfähige Netze mithilfe von baulichen Anlagen des Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht aufzubauen. Vor diesem Hintergrund fordert die Kommission die Bundesnetzagentur wiederum auf, den AGP-Aufschlag zu streichen oder zumindest dessen Auswirkungen auf den Wettbewerb und den VHC-Netzausbau genau zu überwachen und die Ergebnisse dieser Überwachung bei künftigen Beschlüssen über die Genehmigung von Entgelten zu berücksichtigen.

Die Beschlusskammer anerkennt die Bedenken der Europäischen Kommission, sieht aber vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage in Deutschland von einer vollständigen Nichtanwendung des § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG ab. Vielmehr konzentriert sich die Beschlusskammer darauf, auch weiterhin die – nunmehr erheblich geringeren – Auswirkungen des AGP-Zuschlags engmaschig zu beobachten und ihre Erkenntnisse in künftigen Abwägungsentscheidungen einfließen zu lassen. Vor dem Hintergrund, dass auch das korrespondierende Standardangebotsverfahren BK3b-23/006 im Juli 2026 entschieden werden wird, ist die Beschlusskammer überzeugt, dass sich zukünftig etwaige negative Auswirkungen auf die Nutzung der baulichen Anlagen der Antragstellerin infolge des AGP-Zuschlags, der ohnehin nur bei zwei Clustern im VzK-Bereich zur Anwendung kommt, leicht identifizieren ließen.

Auf der anderen Seite ist die Beschlusskammer von der Bewertung der Antragstellerin in ihrem vorgelegten Gutachten,

Andreas Wiesenhein, Kurzgutachten zu den Stellungnahmen der Europäischen Kommission zur Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Geschäftsplan bei baulichen Anlagen, November 2025,

dass der AGP-Aufschlag unter gewissen Prämissen ein „innovatives Steuerungsinstrument zur Erreichung der nationalen und europäischen Ziele des FTTH-Netzausbaus“ sein kann,

ebd., S. 17,

nicht überzeugt. Die Beschlusskammer geht vielmehr davon aus, dass der Gesetzgeber mit der Einführung des § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG in Fällen der Zugangsregulierung nach § 26 Abs. 3 Nr. 10 TKG bewusst die Investitionen des marktbeherrschenden Unternehmens in den Glasfaserausbau honorieren und vor einer Entwertung schützen wollte. Dies belegt auch die Gesetzesbegründung zu § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG, in der es heißt, „ (...) dass durch eine angemessene Ausgestaltung der Entgeltregulierung in jedem Falle negative Anreizwirkungen für das marktmächtige Unternehmen bezüglich der Investition in neue bauliche Anlagen vermieden werden sollten. (...)“,

vgl. BT-Drs. 19/26108, S. 276.

Die kritische Haltung der Europäischen Kommission sowie die Tatsache, dass kein anderer europäischer Mitgliedstaat einen ähnlichen Kompensationsmechanismus bei der asymmetrischen Regulierung anerkennt, obwohl die Berücksichtigung der Auswirkungen der Zugangsgewährung auf den Geschäftsplan des zugangsgewährenden Unternehmens bereits in der Kostensenkungsrichtlinie von 2014 bei der symmetrischen Regulierung angelegt ist, sprechen dagegen, hier von einem „innovativen Steuerungsinstrument“ auszugehen. Vielmehr hat die Beschlusskammer die Entscheidung des deutschen Gesetzgebers – soweit europarechtlich möglich – zu respektieren und die AGP in rechtmäßiger Weise im Rahmen ihres Regulierungsermessens zu berücksichtigen. Dabei hat sie aber auch die berechtigten, über die Regulierungsziele des TKG und den EKEK ebenfalls geschützten Wettbewerberinteressen im Blick zu behalten. Ob ein Festhalten an der Norm im Hinblick auf die anhaltende Kritik von der Europäischen Kommission weiterhin sinnvoll ist, hat der Gesetzgeber zu entscheiden. Soweit die Beigeladenen zu 1., 2. und 11. auf die im Referentenentwurf eines TKG-Änderungsgesetzes vorgesehene Streichung des § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG hinweisen sowie auf die hierzu gegebene Begründung, nach der aufgrund der Stellungnahmen der Europäischen Kommission „nunmehr unionsrechtliche Zweifel, einen Aufschlag im Rahmen der asymmetrischen Regulierung gewähren zu können“ bestünden, ergibt sich für die Beschlusskammer hieraus keine andere Wertung. Denn es handelt sich bislang hierbei lediglich um ein Gesetzesvorhaben, zudem in einem recht frühen Stadium, dem anders als dem geltenden Rechtsrahmen keine normative Bindungswirkung zukommt. Maßgeblich ist vielmehr die geltende Rechtslage, die die Berücksichtigung der AGP derzeit nach wie vor grundsätzlich vorsieht. Sollte § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG tatsächlich gestrichen oder angepasst werden, wird die Beschlusskammer die hieraus resultierenden Auswirkungen prüfen und ihre Regulierungspraxis erforderlichenfalls entsprechend anpassen. Damit ist gewährleistet, dass etwaige gesetzgeberische Änderungen in der regulatorischen Anwendung berücksichtigt werden.

3.4.3.3 Abgrenzung zwischen alten und neuen Anlagen

Im Beschluss BK3c-23/079 hat die Beschlusskammer die Abgrenzung zwischen Alt- und Neuanlagen durch eine pauschalisierte Annahme vorgenommen, nach der alle im HK-Bereich errichteten Anlagen als Altanlagen und alle im VzK-Bereich verbauten Anlagen als neue Anlagen qualifiziert wurden. Diese Pauschalisierung wird nicht aufrecht erhalten. Vielmehr wird eine Abgrenzung danach vorgenommen, ob eine bauliche Anlage für den FTTH-Ausbau errichtet wurde. In diesem Fall gilt sie als neue Anlage.

Zur Begründung:

Zwar ist die Beschlusskammer nach wie vor der Auffassung, dass eine trennscharfe Zuordnung jeder einzelnen baulichen Anlage in der Praxis ohne vertretbaren Aufwand nicht umsetzbar wäre. Gleichwohl führt die sehr grobe bisherige Betrachtung (HK-Bereich = Altanlagen, VzK-Bereich = Neuanlagen) nicht stets zu angemessenen Ergebnissen. Die Beschlusskammer hat sich daher erneut mit der Frage einer gangbaren Differenzierung zwischen Neu- und Altanlagen auseinandergesetzt.

Nach der Definition der Europäischen Kommission sowohl in der Nichtdiskriminierungsempfehlung als auch in der Gigabit-Empfehlung liegt der Fokus bei der Abgrenzung zwischen alten und neuen baulichen Anlagen darauf, ob die bestehende bauliche Anlage bereits für das Kupferkabelnetz genutzt und nach dieser Nutzung noch weiter für den Betrieb eines VHC-Netzes

eingesetzt werden kann oder ob sie von Anfang an ausschließlich für die Errichtung eines VHC-Netzes errichtet wurde.

Als VHC-Netz definiert Art. 3 Nr. 2 des EKEK wiederum „entweder ein elektronisches Kommunikationsnetz, das komplett aus Glasfaserkomponenten zumindest bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung besteht, oder ein elektronisches Kommunikationsnetz, das zu üblichen Spitzenlastzeiten eine ähnliche Netzleistung in Bezug auf die verfügbare Downlink- und Uplink-Bandbreite, Ausfallsicherheit, fehlerbezogene Parameter, Latenz und Latenzschwankung bieten kann; die Netzleistung kann als vergleichbar gelten, unabhängig davon, ob der Endnutzer Schwankungen feststellt, die auf die verschiedenen inhärenten Merkmale des Mediums zurückzuführen sind, über das das Netz letztlich mit dem Netzabschlusspunkt verbunden ist.“ Es handelt sich hierbei mithin um FTTB- bzw. FTTH-Netze. Daraus ergibt sich, dass diejenigen baulichen Anlagen der Antragstellerin, die für den Ausbau des Kupfernetzes für das Angebot von (verbesserten) DSL-Anschlüssen mittels VDSL/Vectoring- und Super-Vectoring errichtet wurden (FTTC-Ausbau), als bestehende wiederverwendbare Altanlagen anzusehen sind. Denn selbst wenn in solchen baulichen Anlagen Glasfasern geführt wurden oder werden, wurden sie nicht zum Aufbau eines FTTB/H-Netzes errichtet. Vielmehr sollte der HK-Bereich durch diesen FTTC-Ausbau für die auf Kupfertechnik basierende VDSL/Vectoring-Technik aufgerüstet werden, um so das *existierende* Kupfernetz im VzK-Bereich noch so lange wie möglich weiter nutzen zu können.

Diese Klassifizierung von neuen Anlagen entspricht nicht nur dem Willen des europäischen Gesetzgebers, sondern ist auch am besten geeignet, das Ziel eines zügigen FTTH-Ausbaus zu fördern. Die Klassifizierung als neue Anlage hat erhebliche Privilegierungen zur Folge. Die im Rahmen des Vectoring- und Super-Vectoring Ausbaus errichtete Infrastruktur ist demgegenüber entgegen der Argumentation der Antragstellerin nicht als neue Infrastruktur für den VHCN-Ausbau zu qualifizieren, denn diese war nach dem eigenen Vortrag der Antragstellerin von Beginn an als Übergangstechnologie konzipiert. Denn diese Infrastruktur sollte zunächst für eine Kupfertechnologie genutzt und sodann erst für reine Glasfasertechnologie wiederverwendet werden. Nach der internen Investitionsstrategie der Antragstellerin diene der FTTC-Ausbau ausdrücklich der Überbrückung bis zum FTTH-Ausbau und sollte während dieses Übergangszeitraums Cashflow, Take-up und Kundenbindung stabilisieren. Insbesondere die lange Amortisationszeit verbunden mit einer gegebenenfalls niedrigen Take-Up-Rate, die ein unmittelbar in den Glasfaserausbau investierendes Unternehmen treffen können, sind durch die Übergangstechnologie Vectoring und Super-Vectoring abgefedert. Die Einbeziehung einer übergangsweise für ein Kupfer-Upgrade verbaute Infrastruktur in die Definition der besonders privilegierten Neuanlage hätte zur Folge, dass Übergangs- und Endinfrastruktur gleichgestellt würden, obwohl der ersteren Investition das spezifische, in der Gigabit-Empfehlung adressierte zusätzliche VHCN-Risiko fehlt.

Die nunmehr angewendete Differenzierung ordnet alle bis zum 31.12.2017 errichteten Anlagen dem Altbestand zu, während Anlagen, die ab dem 01.01.2018 errichtet wurden, als neue, für den FTTH-Ausbau errichtete, Anlagen gelten.

Diese Unterscheidung basiert auf der Antwort der Antragstellerin vom 09.12.2025 auf den vierten Fragenkatalog der Beschlusskammer vom 03.12.2025. Dort führt sie an, dass sich seit dem Jahr 2017 ihr Ausbau-Fokus im VzK-Bereich auf den FTTH-Ausbau verlagert habe. Hinsichtlich der Anlagen im HK-Bereich behauptet die Antragstellerin, dass alle Anlagen, die sie dort seit 2006 errichtet habe, als Basis für diesen FTTH-Ausbau dienen und damit als neue Anlagen zu werten sind. Dem folgt die Beschlusskammer nicht.

Vielmehr legt die Beschlusskammer zugrunde, dass die Antragstellerin seit 2006 zwar möglicherweise bereits eine langfristige Perspektive für eine Endverwendung der ab dann errichteten baulichen Anlagen hatte und diese Perspektive FTTH war. Dies ist schon angesichts der langen Nutzungsdauern baulicher Anlagen und der Tatsache, dass auch im Jahr 2006 Glasfaser bereits als Technologie der Zukunft bekannt war, wahrscheinlich. Die baulichen Anlagen sollten aber zwischenzeitlich zunächst ganz konkret eben nicht für FTTH, sondern für die Kupfertechnologie FTTC genutzt werden.

Ab dem Jahr 2017 habe sich nach dem Vortrag der Antragstellerin ihr Ausbau-Fokus dann auf den FTTH-Ausbau verlagert. Dafür würden auf der HK-Strecke die bereits hierfür verlegten SNR/SNRV genutzt, um NVts anzuschließen. Auf der VzK-Strecke sei ab diesem Zeitpunkt der Ausbau über SNR7-Rohre erfolgt, der seitdem kontinuierlich zunehme. Der Wechsel zum FTTH-Ausbau spiegele sich auch deutlich in der Entwicklung des Zuwachses an MfGs (für den VDSL-Ausbau) und NVts (für den FTTH-Ausbau) wider. Im Jahr 2018 sei der Zuwachs an MfGs stark zurückgegangen.

Dieser Nutzungswandel der HK-Trassen zum verstärkten Anschluss von NVts und dem gleichzeitigen starken Rückgang beim Anschluss von MfGs markiert aus Sicht der Beschlusskammer einen nachvollziehbaren und durch Tatsachen belegten Wendepunkt in der Ausbaustrategie der Antragstellerin. Ab dem Kalenderjahr 2018 – nicht, wie von der Antragstellerin angegeben ab dem Jahr 2017 – kann daher davon ausgegangen werden, dass die Investition in eine bauliche Anlage auch im HK-Bereich überwiegend dem Ausbau des VHC-Netzes dient.

Vor diesem Hintergrund stellt der Beginn des Jahres 2018 einen sachgerechten Abgrenzungszeitpunkt dar, da sich der strukturelle Übergang im Ausbaugeschehen von der einen auf die andere Technologie ab diesem Jahr deutlich manifestiert.

Auch die während des Konsultationsverfahrens gegen diese Herangehensweise der Beschlusskammer vorgebrachten Einwände greifen nicht durch.

Soweit die Beigeladenen zu 1., zu 5. und zu 6. geltend machen, die im Verfahren BK3c-23/079 praktizierte pauschale Differenzierung sei beizubehalten, vermag die Beschlusskammer dem nicht zu folgen. Zwar trifft zu, dass auch die nunmehr gewählte Vorgehensweise notgedrungen pauschalierende Elemente beinhaltet. Dies ist jedoch der schieren Anzahl der zu bewertenden baulichen Anlagen geschuldet. Eine trennscharfe Einzelzuordnung sämtlicher baulicher Anlagen der Antragstellerin ist mit vertretbarem Aufwand schlicht nicht möglich. Daraus folgt indes nicht, dass an einer groberen, weniger sachgerechten Pauschalisierung festzuhalten wäre. Vielmehr ist die Beschlusskammer gehalten, die praktikable Abgrenzungsmethode zu wählen, die die tatsächlichen Ausbauverhältnisse möglichst angemessen abbildet. Dies vermag die Zuordnung zu HK- und VzK-Bereich nicht im gleichen Maße zu leisten, wie die nunmehr gewählte Vorgehensweise. Die im Vorgängerverfahren gewählte Gleichsetzung sämtlicher HK-Anlagen mit Altanlagen trägt dem Umstand nicht hinreichend Rechnung, dass auch im HK-Bereich ab einem bestimmten Zeitpunkt Anlagen zum Zwecke des FTTH-Ausbaus errichtet worden sind bzw. werden, die nicht mehr sachgerecht dem Altbestand zugeordnet werden können.

Umgekehrt wäre es ebenso unzutreffend, wie von der Antragstellerin begehrt, sämtliche ab bzw. nach dem Jahr 2006 errichteten Anlagen als Neuanlagen zu behandeln. Beide Ansätze verfehlen die tatsächlichen Gegebenheiten, weil sie den technologischen und investiven Bruch zwischen kupferbasiertem FTTC-Ausbau und dem zu privilegierenden FTTH-Ausbau nicht hinreichend berücksichtigen.

Der von der Beschlusskammer gewählte Stichtag trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass sich die Ausbaupraxis nicht punktgenau für jede einzelne Anlage, wohl aber hinreichend belastbar mit Bezugnahme auf einen Wechsel der Ausbaustrategie der Antragstellerin bestimmen lässt.

Den Beigeladenen ist zuzugeben, dass ein objektiv restlos eindeutiger Stichtag nicht zu ermitteln ist. Dies führt allerdings zu keinem anderen Ergebnis. Jede Wahl eines Stichtags hat typisierenden Charakter. Dies steht aber seiner Eignung nicht per se entgegen. Typisierungen sind vielmehr zulässig und geboten, wenn eine vollständige Individualisierung praktisch nicht leistbar ist und der gewählte Typisierungsmaßstab an belastbare tatsächliche Umstände anknüpft. Dies ist nach Ansicht der Beschlusskammer hier der Fall. Die Wahl des Stichtags 31.12.2017 beruht auf objektiven Gründen. Der Vortrag der Antragstellerin belegt insofern einen Strategiewechsel weg von FTTC-geprägtem Ausbau hin zu einem auf FTTH gerichteten Ausbaukonzept. Dies lässt sich ab dem Jahr 2018 auch objektiv an der Ausbaupraxis belegen. Die Beschlusskammer stützt sich hierbei anders als von den Beigeladenen insinuiert nicht allein auf die Selbsteinordnung der Antragstellerin, sondern auf deren konkrete Angaben zur

Nutzung der HK-Strecken zum Anschluss von NVt, zum Ausbau über SNR7-Rohre im VzK-Bereich sowie auf den deutlichen Rückgang des Zuwachses an MfG ab dem Jahr 2018. Diese Umstände bilden in ihrer Gesamtschau einen hinreichend belastbaren tatsächlichen Anknüpfungspunkt.

Demgegenüber vermögen die von den Beigeladenen angeführten öffentlichen Äußerungen des Vorstandes der Antragstellerin keinen späteren Stichtag zu rechtfertigen. Aus ihnen ergibt sich zwar, dass der FTTC-/Super-Vectoring-Ausbau bis 2020 weiterhin eine erhebliche Rolle bei der Strategie der Antragstellerin spielte und der flächendeckende FTTH-Ausbau erst später in größerem Umfang kommuniziert wurde. Daraus folgt aber nicht, dass vor dem Jahr 2020 keine Anlagen für den FTTH-Ausbau errichtet worden wären. Die von der Beschlusskammer vorgenommene Abgrenzung knüpft nicht an den Zeitpunkt eines bereits bestehenden flächendeckenden oder dominierenden FTTH-Ausbaus an, sondern daran, ab wann davon ausgegangen werden kann, dass neu errichtete bauliche Anlagen (überwiegend) dem Ausbau eines VHC-Netzes dienen. Dafür ist nicht erforderlich, dass FTTH den FTTC-Ausbau bereits vollständig verdrängt hat. Ausreichend ist, dass sich das Investitionsziel klar verschoben hat. Eben dies ist ab 2018 erkennbar der Fall. Würde man den Stichtag erst auf 2020 legen, würde man umgekehrt auch solche Anlagen pauschal dem Altbestand zuordnen, die bereits in einer Phase errichtet wurden, in der der Ausbauzweck der Antragstellerin schwerpunktmäßig auf den Aufbau von FTTH-Strukturen gerichtet war. Dies wäre nicht nur ebenso systemwidrig, sondern auch investitionsfeindlich und würde dem Interesse der Antragstellerin an einem möglichst frühen Stichtag entgegen stehen.

Soweit die Beigeladenen darauf verweisen, dass die Europäische Kommission die im Vorgängerverfahren angewandte pauschalisierende Vorgehensweise nicht beanstandet habe, folgt daraus ebenfalls nicht, dass diese Methode zwingend beizubehalten wäre. Aus dem Umstand, dass eine bestimmte in einem Erstverfahren für eine neue Leistung gefundene pragmatische Lösung nicht explizit von der Europäischen Kommission kritisiert wurde, ergibt sich keine Bindung der Beschlusskammer an deren Beibehaltung. Die Beschlusskammer ist vielmehr berechtigt und gehalten, ihre Methodik weiterzuentwickeln, wenn sich zeigt, dass eine andere Vorgehensweise vorzugswürdig ist, weil sie die regulatorischen Ziele besser trifft.

Die weitergehenden Einwände der Antragstellerin gegen den Stichtag greifen ebenso wenig durch:

Soweit die Antragstellerin geltend macht, alle seit 2006 verlegten baulichen Anlagen seien als Neuanlagen zu qualifizieren, weil sie als Grundlage des späteren FTTH-Ausbaus dienten, erkennt sie den einschlägigen Abgrenzungsmaßstab. Entscheidend ist nicht, ob eine bauliche Anlage später für FTTH nutzbar ist oder tatsächlich für FTTH wiederverwendet wird. Maßgeblich ist, ob sie im Zeitpunkt ihrer Errichtung dem Aufbau eines VHC-Netzes diene oder zunächst für den Ausbau einer kupferbasierten Übergangstechnologie geschaffen wurde. Letzteres ist bei den seit 2006 im Rahmen des FTTC-/Vectoring/Super-Vectoring-Ausbaus errichteten Anlagen der Fall. Diese Anlagen wurden nicht errichtet, um ein FTTH-Netz aufzubauen, sondern um das bestehende Kupfernetz durch Glasfaserzuführung bis zum Kabelverzweiger für verbesserte DSL-Technologien aufzurüsten und die kupferbasierte Teilnehmeranschlussleitung im VzK-Bereich weiter zu nutzen. Dass hierbei zugleich anderweitige langfristige Optionen der Nutzung mitgedacht wurden, ändert an diesem unmittelbaren Ausbauzweck nichts. Eine bloße spätere Wiederverwendbarkeit macht aus einer zunächst FTTC-bezogenen baulichen Anlage keine von Anfang an für den FTTH-Ausbau errichtete Neuanlage.

Auch der Hinweis der Antragstellerin auf die NGA-Empfehlung und darauf, FTTC, FTTB und FTTH seien im damaligen Investitionszeitpunkt gleichgestellt gewesen, rechtfertigt keine andere Bewertung. Zwar ist zutreffend, dass der unionsrechtliche NGA-Begriff weiter ist als der heutige VHCN-Begriff und auch Netze erfasst, die nur teilweise aus Glasfaserkomponenten bestehen. Daraus folgt jedoch nicht, dass sämtliche NGA-Investitionen hinsichtlich ihres Risikoprofils oder ihrer regulatorischen Privilegierungsfähigkeit gleich zu behandeln wären. Die von der Antragstellerin angeführten Passagen aus der NGA-Empfehlung tragen lediglich dem Umstand Rechnung, dass gegenüber dem überkommenen Kupfernetz bei NGA-Investitionen ein erhöhtes Risiko bestehen konnte. Sie verlangen demgegenüber nicht, jede Infrastruktur,

die der Aufrüstung eines Kupfernetzes diene, einem solchen für reine FTTH-Infrastrukturen bestimmten Neubau gleichzustellen. Im Gegenteil stellt gerade die unionsrechtliche Differenzierung zwischen bereits für das Kupfernetz genutzter und ausschließlich für das VHC-Netz errichteter Infrastrukturen darauf ab, ob die konkrete Anlage bereits in eine Übergangstechnologie eingebunden war und damit nicht das volle, spezifische Risiko eines FTTH-Ausbaus trug.

Ebenso wenig vermag der Hinweis auf den Gemeinwohlnutzen des FTTC-/Vectoring-Ausbaus zu verfangen und der begehrten Gleichstellung Rechnung zu tragen. Die Beschlusskammer erkennt weder die Rolle des FTTC-Ausbaus bei der Erreichung früherer Breitbandziele noch dessen Bedeutung für die Versorgung, insbesondere während der Corona-Pandemie. Der regulatorische Nutzen oder die politische Zweckmäßigkeit einer Übergangstechnologie entscheidet aber nicht die hier maßgebliche Frage, ob die dafür errichtete bauliche Anlage als besonders privilegierungsfähige Neuanlage eines VHC-Netzes anzusehen ist. Gemeinwohlnutzen und investives Risikoprofil sind unterschiedliche Kategorien. Aus dem Umstand, dass FTTC gesamtwirtschaftlich sinnvoll und politisch gewollt war, folgt nicht, dass die hierfür errichtete Infrastruktur nunmehr mit solcher eines unmittelbaren FTTH-Ausbaus gleichgestellt werden könnte.

Soweit schließlich sowohl von Seiten der Beigeladenen als auch von Seiten der Antragstellerin eingewandt wird, die Beschlusskammer setze den Stichtag entweder zu früh oder zu spät, bestätigt dies im Ergebnis eher die Angemessenheit des angewandten Ansatzes als dessen Fehlerhaftigkeit. Der von der Beschlusskammer gewählte Stichtag trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Ausbaustrategie der Antragstellerin Ende des Jahres 2017 strukturell in Richtung FTTH verschoben und dieser Wandel sich ab 2018 in den tatsächlichen Ausbauaktivitäten niedergeschlagen hat. Der 31.12.2017 bildet daher einen sachgerechten, durch konkrete Belege gestützten Abgrenzungszeitpunkt.

3.5 Entgeltmaßstab für neue Anlagen

Nach Auffassung der Beschlusskammer sind für neue Anlagen die Überlassungsentgelte auf der Grundlage einer anderen Vorgehensweise i.S.d. §§ 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG zu genehmigen. Dabei sind die Entgelte grundsätzlich kostenbasiert auf Grundlage der KeL zu ermitteln. Zusätzlich wird unter Anwendung des § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG ein AGP-Aufschlag gewährt, sofern die prognostizierten negativen Auswirkungen auf den Geschäftsplan der Antragstellerin infolge von Kundenverlusten deren infolge der Überlassung der baulichen Anlagen generierte Einnahmen im konkreten Szenario übersteigen.

Diese Vorgehensweise ist nach Ansicht der Beschlusskammer aufgrund der Anforderungen des § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG weiterhin angezeigt. Sie wird in kommenden Genehmigungszyklen von der Beschlusskammer erneut sorgfältig überprüft werden, wobei auch eventuelle Änderungen der gesetzlichen Grundlage berücksichtigt werden.

Im Einzelnen:

3.5.1 Anforderung an die Abwägungsentscheidung

Nach § 39 Abs. 2 TKG sowie der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts steht der Bundesnetzagentur bei der Auswahl des für eine Entgeltgenehmigung anzuwendenden Entgeltmaßstabs ein umfassender Beurteilungsspielraum zu. Die Entscheidungsprärogative der Regulierungsbehörde ist durch das Unionsrecht unmittelbar vorgegeben,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 11.10 vom 23.11.2011, Rz. 36 f., BVerwG, Urteil 6 C 13.12 vom 25.09.2013, Rz. 18 ff., 30 ff.

Bei der Ausfüllung des Beurteilungsspielraums ist zu beachten, dass dieser Spielraum im Hinblick auf die unionsrechtlich vorgegebene Abwägung widerstreitender Regulierungsziele eine besondere Nähe zum Regulierungsermessen aufweist. Bei einem derartigen Entscheidungsspielraum, der gewissermaßen auf der Nahtstelle zum Regulierungsermessen steht, ist die eigentliche Bewertung der Behörde jedenfalls auch daraufhin zu überprüfen, ob sie im Hinblick

auf die Kriterien, die in der Rechtsnorm ausdrücklich hervorgehoben oder doch in ihr angelegt sind, plausibel und erschöpfend argumentiert hat,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 11.10 vom 23.11.2011, Rz. 38, unter Bezug auf BVerwG, Urteil 6 C 6.10 vom 23.03.2011, Rz. 38; BVerwG, Urteil 6 C 13.12 vom 25.09.2013, Rz. 34.

Das Erfordernis einer plausiblen und erschöpfenden Begründung folgt aus der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG und muss schon wegen der hohen Grundrechtsrelevanz der Entscheidung ausnahmslos Geltung beanspruchen,

BVerwG, Urteil 6 C 13.12 vom 25.09.2013, Rz. 38.

Die Bundesnetzagentur hat nach § 39 Abs. 2 Satz 1 TKG zu bestimmen, welcher Entgeltmaßstab am besten geeignet ist, die Ziele nach § 2 TKG zu erreichen.

Gemäß § 38 Abs. 5 Nr. 2 TKG berücksichtigt die Bundesnetzagentur im Falle der Regulierung von Entgelten insbesondere, dass die Maßnahmen in ihrer Gesamtheit, einschließlich in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht, aufeinander abgestimmt sind (Konsistenzgebot) sowie die Anreize für den Ausbau neuer und verbesserter Telekommunikationsnetze, die wirtschaftliche Effizienz und einen nachhaltigen Wettbewerb fördern und dem langfristigen Endnutzerinteresse dienen; sie berücksichtigt hierfür die zugrunde liegenden Investitionen und ermöglicht eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals, wobei sie etwaigen spezifischen Investitionsrisiken unter weitestgehender Beachtung vereinbarter kommerzieller Zugangsvereinbarungen Rechnung trägt.

Zuletzt berücksichtigt die Bundesnetzagentur gemäß § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG im Falle der Regulierung von Entgelten betreffend den Zugang zu neuen baulichen Anlagen nach § 26 Abs. 3 Nr. 10 TKG insbesondere auch die Folgen einer Zugangsgewährung für den Geschäftsplan des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht.

Der Begründung, weshalb ein bestimmter Entgeltmaßstab zur Anwendung gekommen ist, muss zu entnehmen sein, dass die Regulierungsbehörde die gegenläufigen Interessen zuvor abgewogen und geprüft hat, welcher Entgeltmaßstab all diesen Aspekten jeweils am ehesten gerecht wird. Sodann muss die Behörde unter Bewertung der unterschiedlichen Belange im Einzelnen darlegen, dass und warum ihrer Ansicht nach im Ergebnis Überwiegendes für den gewählten Maßstab spricht,

BVerwG, Urteil 6 C 13.12 vom 25.09.2013, Rz. 36, unter Bezug auf BVerwG, Urteil 6 C 11.10 vom 23.11.2011, Rz. 39.

Über diese vorgenannten unterschiedlichen Belange hinaus sind – sofern relevant – auch die sonstigen Regulierungsziele (§ 2 Abs. 2 TKG), die Regulierungsgrundsätze (§ 2 Abs. 3 TKG) sowie – wie sich aus der unionsrechtlichen Rechtsprechung und auch dem EKEK ergibt – das Anbieterinteresse des regulierten Unternehmens, seine Kosten zu decken und einen angemessenen Gewinn zu erzielen, mit in die Abwägung einzubeziehen,

vgl. EuGH, Urteil C-55/06 vom 24.04.2008, Rz. 103f.; siehe ferner BVerwG, Urteil 6 C 13.12 vom 25.09.2013, Rz. 56.

Zudem trägt die Bundesnetzagentur gemäß § 198 Abs. 4 Satz 1 TKG bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weitestgehend den Empfehlungen Rechnung, die die Europäische Kommission erlassen hat, hier insbesondere der Gigabit-Empfehlung. Die Bundesnetzagentur hat die darin enthaltenen Grundsätze regelmäßig als Belange mit besonderem Gewicht in die im Rahmen des regulierungsbehördlichen Beurteilungsspielraums vorzunehmende Abwägung einzustellen,

vgl. BVerwG, Urt. v. 29.03.2023 -6 C 21.21 (3. Leitsatz und Rdnr. 45).

Die Bundesnetzagentur kann sich schließlich nicht auf eine abstrakte Bewertung der verschiedenen denkbaren Vorgehensweisen und deren Auswirkungen auf die zu berücksichtigenden Interessen beschränken. Vielmehr hat sie im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung auch die konkreten Entgelthöhen, die sich bei der Anwendung der unterschiedlichen Maßstäbe ergeben würden, zumindest annähernd zu ermitteln und ihrerseits in die Erwägungen mit

einzustellen. Auf diese Weise hat die Bundesnetzagentur mit zu bewerten, welchen spezifischen Einfluss die jeweils denkbaren, konkreten Entgelthöhen auf die jeweiligen Regulierungsziele zeigen würden,

BVerwG, Urteil 6 C 4/17 vom 30.05.2018, Rz. 48, 49.

3.5.2 Konkret abzuwägende Entgeltmaßstäbe für neue Anlagen

Im Rahmen der Abwägung des Entgeltmaßstabs für neue Anlagen waren aufgrund des Ausschlusses der unter **Ziffer** 3.4.1 und **Ziffer** 3.4.2 dargestellten Entgeltmaßstäbe aus dem Optionenkanon lediglich die folgenden Entgeltmaßstäbe konkret in die Abwägungsentscheidung einzubeziehen:

- 1) der KeL-Maßstab gem. §§ 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 42 TKG, und
- 2) eine andere Vorgehensweise der Entgeltbestimmung i.S.d. § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 TKG, die besonders zu begründen ist, bei der die Entgelte auf Grundlage der KeL bestimmt und zusätzlich aufgrund von § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG die AGP durch einen entsprechenden Aufschlag berücksichtigt werden.

Der Missbrauchsmaßstab nach § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG i.V.m. § 37 TKG ist für die Genehmigung der Überlassungsentgelte im Zusammenhang mit dem hier in Rede stehenden Zugangsprodukt ungeeignet und war deshalb nicht in Betracht zu ziehen.

Denn ob ein Preishöhenmissbrauch vorliegt, beantwortet sich nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 TKG anhand der Frage, ob die Forderung von spezifischen Entgelten eines Unternehmens nur aufgrund dessen beträchtlicher Marktmacht auf dem jeweiligen Telekommunikationsmarkt gegenüber anderen Unternehmen durchsetzbar ist. Die Präsidentenkammer hat in der der Regulierungsverfügung 2022 zugrundeliegenden Festlegung BK1-19/001 die Marktmacht der Antragstellerin lediglich für den Markt 1 festgestellt. Die Feststellung erstreckt sich gerade nicht auf einen derzeit (noch) gar nicht definierten Markt für bauliche Anlagen für den Ausbau und Betrieb von VHC-Netzen. Anders als beim PIA-Zugang handelt es sich auch nicht um eine Annex-Leistung auf dem Markt, für den die Marktmacht der Antragstellerin festgestellt ist. Zudem ist die Forderung von spezifischen Entgelten der Antragstellerin für einen Zugang zu baulichen Anlagen nicht aufgrund deren beträchtlicher Marktmacht auf diesem Telekommunikationsmarkt gegenüber anderen Unternehmen möglich, sondern vielmehr deshalb, weil das Gesetz in § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG anordnet, dass im Falle der Regulierung von Entgelten betreffend den Zugang zu baulichen Anlagen insbesondere auch die (monetären) Folgen einer Zugangsgewährung für den Geschäftsplan zu berücksichtigen sind, um Investitionsanreize aufrecht zu erhalten. Diese Unterschiede werden durch die Anwendung eines anderen Entgeltmaßstabs als dem Missbrauchsmaßstab besser abgebildet.

3.5.3 Besondere Begründung gem. § 39 Abs. 1 Nr. 3, 2. Hs. TKG

Nach § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 TKG kann die Bundesnetzagentur vorgelegte Entgelte auf der Grundlage einer anderen Vorgehensweise genehmigen. Nach § 39 Abs. 1 Nr. 3, 2. Hs. TKG ist ein solches Vorgehen besonders zu begründen. Wenngleich der Hinweis auf die bessere Eignung einer anderen Vorgehensweise in § 31 Abs. 2 Nr. 2 TKG a.F. nicht übernommen wurde, so ergibt sich sowohl aus der Eigenschaft des § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 TKG eines Auffangtatbestands als auch aus der besonderen Begründungspflicht, dass die in § 39 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 und 2 TKG genannten Maßstäbe vorrangig zu prüfen sind,

a.A. Geppert/Schütz/Kühling, TKG, 5. Aufl. 2023, Rdnr. 29, der von einer grundsätzlichen Gleichrangigkeit der Maßstäbe auszugehen scheint.

So geht auch die Gesetzesbegründung – wie oben bereits ausgeführt – davon aus, dass die KeL als „zentraler Maßstab der Entgeltentgenehmigung bleiben“,

vgl. BT-Drs. 19/26108, S. 277.

Zudem wird in der Begründung ausgeführt, dass das Kriterium der besseren Geeignetheit in § 31 Abs. 2 Nr. 2 TKG a.F. „nunmehr entfallen [konnte], da [§ 39] Absatz 2 Satz 1 TKG in

Verbindung mit dem besonderen Begründungserfordernis diese bisherige Regelung hinreichend abdeckt.“,

vgl. ebd.

Dies bedeutet aber, dass das Kriterium nicht aufgegeben ist, sondern lediglich dessen explizite Nennung durch die Neuformulierung des § 39 TKG nicht erforderlich ist.

Allerdings ist aufgrund von § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG bei der Verpflichtung zur Zugangsgewährung zu neuen Anlagen insbesondere zu berücksichtigen, dass sich infolge der Zugangsgewährung erwartete Einnahmen der Antragstellerin nicht realisieren, weil die Zugangsgewährung künftig konkret prognostizierbare Kundenverluste mit sich bringt. Auf der anderen Seite realisieren sich aber wiederum neue Einnahmen durch die Vermietung der baulichen Anlagen. Hieraus sind eventuelle Einnahmeneinbußen zu ermitteln. Diese prognostizierten Einnahmeneinbußen unterscheiden sich von den allgemeinen Risiken, die jedes hochleistungsfähige Netze aufbauende Unternehmen auf sich nimmt und die mithilfe eines möglichen Risikoaufschlags zum WACC (VHCN-WACC) abgedeckt werden sollen. Damit ist aber zugleich gesagt, dass der reine KeL-Maßstab möglicherweise nicht imstande ist, die berechtigten Interessen der Antragstellerin angemessen zu berücksichtigen, selbst wenn darin ein VHCN-WACC zur Anwendung kommt.

Denn die Antragstellerin tätigt Investitionen in neue bauliche Anlagen zum Ausbau und Betrieb von FTTH/B-Netzen, während der Wettbewerber mithilfe des Zugangs zu diesen baulichen Anlagen sein eigenes FTTH/B-Netz aufbaut bzw. ergänzt, was bei einer Zugangsgewährung im VzK mit einiger Wahrscheinlichkeit adäquat kausal zu Kundenverlusten der Antragstellerin führt. Diese Folgen der Zugangsgewährung für den Geschäftsplan der Antragstellerin sollen ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG berücksichtigt und gegebenenfalls angemessen kompensiert werden, um Anreize des regulierten Unternehmens zum weiteren VHCN-Ausbau aufrecht zu erhalten, jedenfalls aber nicht zu konterkarieren. In diese Richtung geht auch EG (54) der Gigabit-Empfehlung, der außerhalb des Kontextes „VHCN-WACC“ in den EG (60) ff. von einem (höheren) Risikoaufschlag spricht, der die Risiken in Bezug auf die entstandenen Kosten und die erwarteten Einnahmen beinhaltet.

3.5.4 Abwägung

Nach pflichtgemäßer Ausübung ihres Auswahlermessens kommt die Beschlusskammer zu dem Ergebnis, dass die Genehmigung der Entgelte für neue Anlagen auf Grundlage einer anderen Vorgehensweise im Sinne des § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 TKG und nicht auf Grundlage des KeL-Maßstab gem. §§ 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 42 TKG erfolgt. Denn im Fall der Zugangsgewährung zu neuen Anlagen sind gem. § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG die AGP von der Beschlusskammer zu berücksichtigen.

Der Entscheidung der Beschlusskammer ging eine umfassende Abwägung der beiden möglichen Entgeltgenehmigungsmaßstäbe im Hinblick auf die unterschiedlichen Regulierungsziele und -grundsätze unter Berücksichtigung der Gigabit-Empfehlung voraus. Bei ihrer Entscheidung hat die Beschlusskammer die kritische Stellungnahme der Europäischen Kommission im vorangegangenen Verfahren sowie in den Verfahren zur Genehmigung der Entgelte für die baulichen Anlagen der beiden mit der Antragstellerin zusammengeschlossenen Unternehmen einbezogen, ist aber auch bei erneuter Überprüfung letztlich zum Ergebnis gelangt, dass überwiegende Gründe für einen AGP-Aufschlag und damit für die Notwendigkeit, einen anderen Genehmigungsmaßstab als den KeL-Maßstab aufzuerlegen, sprechen. Sie hat zudem auch die konkreten Entgelthöhen in ihre Erwägungen mit einbezogen.

Im Einzelnen:

Gem. § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG hat die Beschlusskammer bei einer Zugangsgewährung zu neuen baulichen Anlagen auf Grundlage des § 26 Abs. 3 Nr. 10 TKG die AGP zu berücksichtigen. Hinsichtlich der konkreten Art der Berücksichtigung verbleibt der Beschlusskammer dabei ein Ermessen. Dabei sind jedoch nicht nur die negativen Auswirkungen zu untersuchen, sondern die durch die Zugangsnachfrage generierten Einnahmen ebenfalls mit in die Rechnung einzustellen.

Die Beschlusskammer hat die konkreten sich ergebenden Entgelthöhen zum einen unter Geltung des KeL-Maßstabs gem. § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG und zum anderen unter Anwendung des Maßstabs der besonderen Vorgehensweise (KeL plus AGP-Aufschlag) in der Abwägung untersucht.

Die Entgelthöhen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Entgeltposition	KeL + AGP-Zuschlag	KeL
HK-Bereich L-Rohr pro Meter/Monat	0,34 EUR	0,34 EUR
HK-Bereich M-Rohr pro Meter/Monat	0,09 EUR	0,09 EUR
HK-Bereich S-Rohr pro Meter/Monat	0,05 EUR	0,05 EUR
VzK-Bereich EFH – 1 WE je Rohr/Monat	22,57 EUR	22,57 EUR
VzK-Bereich ZFH – 2 WE je Rohr/Monat	22,57 EUR	22,57 EUR
VzK-Bereich MFH – 3-8 WE je Rohr/Monat	22,57 EUR	22,57 EUR
VzK-Bereich MFH – 9-12 WE je Rohr/Monat	22,57 EUR	22,57 EUR
VzK-Bereich MFH – 13- 32 WE je Rohr/Monat	31,30 EUR	22,57 EUR
VzK-Bereich MFH – 33 und mehr WE je Rohr/Monat	57,73 EUR	22,57 EUR

Die AGP variieren in Abhängigkeit der an die in Rede stehende bauliche Anlage angeschlossenen Wohneinheiten. Sie sind umso höher, je mehr potentielle Kunden der Antragstellerin durch die Anmietung der baulichen Anlage durch den Zugangsnachfrager verloren gehen könnten. Auf der anderen Seite sind auch die infolge der Anmietung generierten Mieteinnahmen der Antragstellerin in die Rechnung mit einzustellen. Nur in den Fällen, in denen der AGP-Aufschlag die betreffenden KeL übersteigt, wirkt sich dieser demnach überhaupt aus. Daraus folgt das Ergebnis, dass sich die abzuwägenden Entgeltmaßstäbe nur in zwei Szenarien unterscheiden, nämlich bei der Anbindung eines Mehrfamilienhauses mit 13-32 Wohneinheiten und eines solchen ab 33 Wohneinheiten. In allen anderen Szenarien führt auch die andere Vorgehensweise gem. § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 TKG (KeL + AGP) nicht zu einem höheren Ergebnis als der KeL-Maßstab gem. §§ 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 42 TKG.

Die Antragstellerin hat sowohl im Verfahren BK3c-23/079 als auch im hiesigen Verfahren wiederholt die Sorge geäußert, dass günstige Entgelte dazu führen, dass Nachfrager im VzK insbesondere solche bauliche Anlagen anmieten, an die viele Wohneinheiten angebunden sind oder angebunden werden können. Sie spricht in diesem Zusammenhang von „Rosinenpicken“. Sie hat daher ein gesteigertes Interesse daran, dass die Entgelte umso höher ausfallen, je mehr Wohneinheiten angeschlossen sind. Das **Anbieterinteresse** der Antragstellerin streitet somit für einen die AGP berücksichtigenden Aufschlag auf die KeL und mithin eine Genehmigung auf Grundlage einer anderen Vorgehensweise nach § 38 Abs 1 S. 1 Nr. 3 TKG.

Das Regulierungsziel der Sicherstellung der **Konnektivität** sowie die Förderung des Zugangs zu und der Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität durch alle Bürger und Unternehmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG sowie der Regulierungsgrundsatz der Förderung effizienter Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4 TKG verhalten sich demgegenüber eher neutral und sprechen weder für den einen noch den anderen Maßstab. Die Beschlusskammer erachtet es nicht für zwingend, dass höhere Preise für Neuanlagen sich insgesamt negativ auf die Investitionsbereitschaft in Glasfasernetze in Deutschland auswirken. Zwar erscheint es auf den ersten Blick naheliegend, dass für Wettbewerber günstigere Zugangsbedingungen attraktiv sind und kurzfristig zu mehr Ausbau von FTTH/B-Netzen durch die Wettbewerber führen werden. Allerdings haben mehrere selbst Glasfasernetze ausbauende Beigeladene angemahnt, dass die Genehmigung niedriger Entgelte für neue bauliche Infrastruktur mittelbar die Gefahr einer Entwertung ihrer eigenen, ohne Nutzung baulicher Anlagen errichteten Glasfaserinvestitionen birgt und mithin für sie investitionshemmend wirken würde. Zudem ist nicht auszuschließen, dass die Antragstellerin ihre Ausbauaktivität im Falle eines auf ihre Kosten ermöglichten Infrastrukturwettbewerbs so nahe am Endkunden möglicherweise reduzieren wird, weil er sich für sie gegebenenfalls nicht mehr lohnt.

Das Regulierungsziel der **Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs** und der Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation im Bereich der Telekommunikationsdienste und -netze sowie der zugehörigen Einrichtungen und Dienste, auch in der Fläche gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG stellt sich ambivalent dar. Der Zugang zu den neuen Anlagen zu kostenorientierten Preisen wirkt dem festgestellten Marktversagen auf Markt 1 in besonderer Weise entgegen und trägt dazu bei, das bestehende Ungleichgewicht zwischen der Antragstellerin und ihren Wettbewerbern zu beheben. Die Möglichkeit der größtmöglichen Wertschöpfung versetzt Wettbewerber in die Lage, in direkten Wettbewerb mit dem regulierten Unternehmen zu treten und dabei weitgehend unabhängig von aktiven Produkten der Antragstellerin zu sein. Zu hohe Preise könnten hingegen den Zugang zu dieser zentralen Grundlage des Glasfaserausbaus vereiteln,

vgl. bereits Regulierungsverfügung 2022, S. 275 f. der öffentlichen Fassung.

Dies streitet für die Anwendung des reinen KeL-Maßstabs. Aber ebenso wie beim Regulierungsziel der Konnektivität ist auch beim Ziel der Sicherstellung eines Chancengleichen Wettbewerbs zu berücksichtigen, dass sich Wettbewerber der Antragstellerin, die selbst Glasfasernetze ausbauen, dafür aussprechen, die Entgelte für den Zugang insbesondere zu neuen baulichen Anlagen eher kostenintensiver zu gestalten, um Investitionen nicht zu entwerten. Der echte Infrastrukturwettbewerb auf Grundlage von vollständig eigener Infrastruktur könnte daher sogar eher durch höhere Entgelte gefördert werden. Das Regulierungsziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs verhält sich vor diesem Hintergrund ebenfalls eher neutral.

Ambivalent verhalten sich die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG genannten **Interessen der Nutzer und Verbraucher**. Nutzer ist gemäß § 3 Nr. 41 TKG jede natürliche oder juristische Person, die einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst für private oder geschäftliche Zwecke in Anspruch nimmt oder beantragt, ohne notwendigerweise Teilnehmer zu sein. Zu den Nutzern gehören insbesondere auch die – im Gesetz namentlich hervorgehobenen – Verbraucher, also gemäß Art. 2 Nr. 15 EKEK diejenigen natürlichen Personen, die einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst in Anspruch nehmen oder beantragen. Zudem zählen zu den Nutzern im Sinne dieser gesetzlichen Definition nicht nur Endkunden, sondern auch die Nachfrager der regulierten Zugangsleistungen,

vgl. Scheurle/Mayen, TKG 3. Aufl. 2018, § 2 Rdz. 23 m.w.N.

Die Nutzerinteressen werden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. b) TKG insbesondere gewahrt, wenn für die Nutzer der größtmögliche Nutzen in Bezug auf Preise, Auswahl und Qualität erbracht wird. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass die verfahrensgegenständlichen Vorleistungsentgelte Einfluss auf die Preise auf den nachgelagerten Endnutzermärkten haben. Die Eröffnung der Möglichkeit für Wettbewerber, zu niedrigen Preisen Zugang zu baulicher Infrastruktur

im VzK-Bereich zu erlangen, wird zu mehr Infrastrukturwettbewerb und damit letztlich auch zu mehr Angebotsvielfalt führen, die sich auch auf die Qualität der angebotenen Leistungen auswirken wird. Insbesondere der wachsenden Nachfrage der Nutzer nach hochleistungsfähigen glasfaserbasierten Anschlüssen wird durch angemessen niedrige Entgelte beim Zugang zu baulichen Anlagen der Antragstellerin entgegengekommen. Allerdings ist dies nur die kurzfristige Perspektive. Denn mittel- bis langfristig ist mit negativen Auswirkungen auf die Ausbaubambitionen der Antragstellerin zu rechnen, was wiederum negative Auswirkungen auf die Nutzerinteressen haben kann. Zudem ist wie bereits weiter oben dargestellt festzuhalten, dass es durchaus auch Wettbewerber der Antragstellerin gibt, die zu niedrige Entgelte als Investitionshemmnis in alternative Infrastruktur erachten.

Das Regulierungsziel der **Förderung der Entwicklung des Binnenmarktes der Europäischen Union** gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 TKG streitet im Kontext des Zugangs zu neuen baulichen Anlagen der Antragstellerin teilweise für den Entgeltmaßstab der anderen Vorgehensweise (KeL +AGP) und teilweise für den reinen KeL-Maßstab und verhält sich mithin neutral.

Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Nr. 4 TKG dient der Umsetzung von Art. 3 Absatz 2 lit. c) EKEK, vgl. BT-Drs.19/26108, S. 227.

Maßgebend für das zutreffende Verständnis des Binnenmarktkriteriums ist somit Art. 3 Abs. 2 lit. c) EKEK. Hiernach tragen die nationalen Regulierungsbehörden zur Entwicklung des Binnenmarktes bei, indem sie unter anderem verbleibende Hindernisse für Investitionen in elektronischer Kommunikationsnetze, zugehörige Einrichtungen und zugehörige Dienste sowie für deren Bereitstellung abbauen helfen und die Schaffung konvergierender Bedingungen hierfür erleichtern, gemeinsame Regeln und vorhersehbare Regulierungskonzepte entwickeln und ferner die wirksame, effiziente und koordinierte Nutzung von Funkfrequenzen, offene Innovationen, den Aufbau und die Entwicklung transeuropäischer Netze, die Bereitstellung, Verfügbarkeit und Interoperabilität europaweiter Dienste und die durchgehende Konnektivität fördern.

Vorliegend kommt insbesondere das Unterziel der Entwicklung einer einheitlichen Regulierungspraxis zum Tragen. Gemäß EG (41) Gigabit-Empfehlung ist Kostendeckung ein Schlüsselprinzip bei der Herangehensweise im Zusammenhang mit Preiskontrollverpflichtungen. Eine Kostenüberdeckung ist grundsätzlich zu vermeiden. Allerdings anerkennen sowohl der EKEK als auch die Gigabit-Empfehlung, dass der Zugang zu neuer baulicher Infrastruktur des regulierten Unternehmens mit erheblichen Einschnitten in dessen Eigentumsfreiheit verbunden ist und sich stark negativ auf dessen künftige Investitionsbereitschaft in VHC-Netze auswirken kann. Das Investitionsrisiko des regulierten Unternehmens bei Neuanlagen wird dabei mehrfach hervorgehoben. EG (54) der Gigabit-Empfehlung, der Bezug auf die Entgeltregulierung von neuen Anlagen nimmt, legt zudem fest, dass bei der Entgeltregulierung auch Risiken in Bezug auf erwartete Einnahmen zu berücksichtigen sind. Der Erwägungsgrund findet sich vor den Ausführungen zum Zins, die sich erst in EG (60) ff. finden. Dies spricht dafür, dass in EG (54) die besonderen Risiken für die erwarteten Renditen des regulierten Unternehmens infolge der Zugangsgewährung gemeint sind, die bei der Preisgestaltung ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Auf der anderen Seite ist zuzugestehen, dass die Europäische Kommission der Anwendung eines AGP-Aufschlags skeptisch gegenübersteht und in ihrer Stellungnahme im vorangegangenen Entgeltgenehmigungsverfahren BK3c-23/079 und in den Verfahren zur Genehmigung der Entgelte für bauliche Anlagen der mit der Antragstellerin verbundenen Unternehmen die Vorgabe gemacht hat, im Falle einer Anwendung die Auswirkungen auf den Wettbewerb eng zu überwachen. Wie oben unter **Ziffer 3.4.3.2** dargestellt, konnte die Beschlusskammer im Geltungszeitraum der Entgeltgenehmigungsentscheidung BK3c-23/079 keine negativen Auswirkungen auf den Glasfaserausbau und die diesem zugrunde liegenden Wettbewerbsbedingungen feststellen, die sich auf die Anwendung des AGP zurückführen ließen. Zudem ist zu beachten, dass im hiesigen Entgeltbeschluss anders als noch in der vorangegangenen Entscheidung die Berücksichtigung der AGP nur in zwei Szenarien zu einem höheren Ergebnis führen würde als dies bei Anwendung des reinen KeL-Maßstabs der Fall wäre.

Gesamtabwägend ist zu konstatieren, dass der deutsche Gesetzgeber durch die Einführung von § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG bei der Anordnung des Zugangs zu baulichen Anlagen des marktmächtigen Unternehmens nach § 26 Abs. 3 Nr. 10 TKG eine Entscheidung getroffen hat, die Auswirkungen auf den Geschäftsplan des Zugang gewährenden, regulierten Unternehmens und damit dessen infolge des Zugangs beeinträchtigte Gewinnerwartungen bei der Entgeltentscheidung mit zu berücksichtigen.

Die Beschlusskammer kommt daher zu dem Schluss, dass es mit Blick auf den deutschen Markt vor dem Hintergrund der Vorschrift des § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG nicht gangbar wäre, die AGP für neue Anlagen vollständig unberücksichtigt zu lassen. Sie hält dabei auch für Neuanlagen am Grundsatz der Kostenorientierung – ergänzt durch einen VHCN – Risikozuschlag fest. Im Ergebnis wird nur dort ein Aufschlag auf die KeL gewährt, wo Zugang zu den ökonomisch attraktivsten Objekten begehrt wird. Dies erscheint auch gerechtfertigt, denn dort drohen die größten negativen Geschäftsauswirkungen und würden mithin die Investitionsanreize der Antragstellerin in besonderem Maße negativ berührt.

Die Beschlusskammer stellt damit vor dem Hintergrund des gesetzgeberischen Willens das Anbieterinteresse in wenigen Konstellationen in den Vordergrund. Dies ist auch erforderlich, denn anders als in vielen anderen europäischen Staaten sind gerade in Deutschland für einen zügigen und flächendeckenden VHCN-Ausbau bis zum Jahr 2030 noch erhebliche Ausbauaktivitäten notwendig. Hierfür ist erforderlich, dass sich der Ausbau lohnt. Niedrige Überlassungsentgelte könnten sich auf die laufende und künftige Investitionsbereitschaft der Antragstellerin, aber auch anderer Glasfaserinfrastruktur ausbauender Unternehmen auswirken. Zudem ist zur berücksichtigen, dass der AGP-Aufschlag in den beiden betroffenen Anwendungsfällen nicht übermäßig hoch ausfällt. Nach Auffassung der Beschlusskammer sprechen insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich sowohl die Regulierungsziele der Konnektivität und der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs als auch die Nutzer- und Verbraucherinteressen neutral bzw. ambivalent darstellen, gewichtigere Argumente für eine Anwendung des Maßstabs nach §§ 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG.

3.6 Entgeltmaßstab für die Überlassungsentgelte für Altanlagen

Die Überlassungsentgelte für bestehende wiederverwendbare Altanlagen sind gem. § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden KeL nach § 42 TKG zu genehmigen.

Letztlich hatte die Beschlusskammer für die Überlassungsentgelte für Altanlagen keine weitere Abwägung vorzunehmen. Ein zusätzlicher Aufschlag für AGP ist für diese Anlagen ausgeschlossen, denn § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG soll lediglich Investitionen in VHC-Netze besonders schützen, vgl. **Ziffer 3.4.3.3**.

Daher scheidet der für neue Anlagen von der Beschlusskammer gewählte Entgeltgenehmigungsmaßstab nach § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 TKG i.V.m. § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG für Altanlagen aus.

Auch die Anwendung des Missbrauchsmaßstabs nach § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 37 TKG eignet sich im Kontext des Zugangs zu baulichen Altanlagen nicht, solange hier kein eigener Markt definiert und analysiert ist. Es gelten insoweit die gleichen Erwägungen wie oben unter **Ziffer 3.5.2** ausgeführt.

Der von der Antragstellerin beantragte Entgeltmaßstab des § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 TKG i.V.m. § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG, der die AGP selbst zum Maßstab für die Entgelte erhebt, ist für Altanlagen, auf die § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG keine Anwendung findet, erst recht nicht zulässig. Die Beschlusskammer verweist insoweit auf ihre Ausführungen unter **Ziffer 3.4.1**.

Auch der von der Antragstellerin hilfsweise vorgetragene unveränderte Ist-Kosten-Ansatz plus AGP für die Entgeltermittlung basierend auf den tatsächlichen Kosten der Antragstellerin bezogen auf ihr reales Netz ist aus den unter **Ziffer 3.4.2** genannten Gründen sowie zusätzlich der bei bestehenden wiederverwendbaren Altanlagen nicht angezeigten Berücksichtigung von AGP auszuschließen.

3.7 Entgeltmaßstab für die Einmalentgelte

Die Beschlusskammer hat in pflichtgemäßer Ausübung des ihr zustehenden Auswahlermessens entschieden, die Einmalentgelte für den Zugang zu baulichen Anlagen antragsgemäß gem. § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden KeL nach § 42 TKG zu genehmigen.

§ 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG ist nach dem Willen des deutschen Gesetzgebers ein zentraler Maßstab der Entgeltbestimmung,

vgl. BT-Drs. 19/26108, S. 277.

Die Einmalentgelte wurden von der Antragstellerin auch auf dieser Grundlage beantragt, so dass die Wahl eines weniger strengen Maßstabs nicht angezeigt erscheint. Die Struktur der Einmalentgelte ist aus dem PIA-Verfahren übernommen,

vgl. Beschlüsse BK3a-22/003 und BK3a-25/007.

Die in diesem Verfahren festgelegten Einmalentgelte werden ebenfalls in langjähriger Beschlusskammerpraxis auf Basis der KeL bestimmt. Es liegen keine Gründe vor, die eine Abkehr von dieser Regulierungspraxis rechtfertigen würden.

4. Bewertung der Kostenunterlagen

Die Prüfung der beantragten Entgelte auf Einhaltung der jeweils unter Ziffer 3 festgelegten Maßstäbe (§ 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 TKG) kann nicht allein anhand der von der Antragstellerin mit dem Antrag vorgelegten Kostenunterlagen erfolgen, denn diese erfüllen aus den im Folgenden beschriebenen Gründen vielfach nicht die Anforderung des § 43 TKG. Die Beschlusskammer hat daher das ihr gemäß § 40 Abs. 4 Satz 3 TKG zustehende Ermessen dahingehend ausgeübt, hinsichtlich der Berechnung der Investitionswerte auf alternative Erkenntnisquellen zurückzugreifen.

Wie unter Ziffer 3 ausgeführt gelten für die hier beantragten Entgelte unterschiedliche Maßstäbe. Während die Einmalentgelte sowie die Überlassungsentgelte für bestehende wiederverwendbare Altanlagen auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (§ 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG) genehmigt werden, ist Grundlage für die Genehmigung der Überlassungsentgelte für neue Anlagen eine andere Vorgehensweise (§§ 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG), denn die Genehmigung erfolgt unter Berücksichtigung der AGP der Antragstellerin.

Bei einer Genehmigung nach § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG legt die Bundesnetzagentur die vorgelegten Entgelte auf Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden KeL fest.

Für eine Genehmigung nach der hier für die Überlassungsentgelte vorgeschlagenen anderen Vorgehensweise gem. §§ 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG sind die KeL ebenfalls zu bestimmen. Zusätzlich sind die Folgen der Zugangsgewährung auf den Geschäftsplan der Antragstellerin in die Bestimmung der Überlassungsentgelte einzubeziehen.

Unabhängig von dem gewählten Genehmigungsmaßstab – KeL bzw. andere Vorgehensweise – muss ein Antrag auf Genehmigung von Entgelten gemäß § 40 Abs. 1 TKG Kostenunterlagen gemäß § 43 TKG und alle sonstigen für die Genehmigungserteilung erforderlichen Unterlagen enthalten.

Die Bestimmung der Entgelte ist in erster Linie auf Basis der vom antragstellenden Unternehmen gemäß § 43 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen vorzunehmen.

Zusätzlich zu den nach Absatz 1 oder Absatz 2 des § 40 TKG vorzulegenden Unterlagen kann die Bundesnetzagentur die Einhaltung der nach § 39 Abs. 1 TKG bestimmten Maßstäbe aber auch anhand einer Vergleichsmarktbetrachtung (§ 40 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 TKG) oder unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 40 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 TKG) überprüfen. Soweit die vorliegenden Unterlagen für eine Entscheidung nicht ausreichen, kann diese auch anhand einer

Prüfung nur nach Vergleichsmarktbetrachtung oder auf Basis eines Kostenmodells erfolgen, vgl. § 40 Abs. 3 S. 3 TKG.

Die Kostenunterlagen sind, sofern nicht anders angeordnet, elektronisch zur Verfügung zu stellen (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 TKG).

Gemäß § 43 Abs. 4 TKG müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung durch die Bundesnetzagentur und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 40 Abs. 5 TKG, mithin in der Regel von maximal zehn Wochen, ermöglichen.

Die KeL, welche nach beiden hier gewählten Genehmigungsmaßstäben zu ermitteln sind, ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 42 Abs. 1 TKG.

Die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die KeL zu ermitteln, da dies zwingende Voraussetzung für eine abschließende Prüfung und Entscheidung ist. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die KeL der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verwaltungsverfahrens durchführbar sein.

Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 43 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Kosten und der Investitionswerte beinhalten (§ 43 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Die Lieferung einer sog. „Black-Box“, die lediglich Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lässt, reicht nicht aus.

Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüsts nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 TKG).

Darüber hinaus hat das antragstellende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 43 Abs. 3 TKG).

Sinn und Zweck der Entgeltgenehmigung und die Systematik des TKG gebieten nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausdrücklich eine vorrangige Beantragung und Genehmigung standardisierter Entgelte vor einer Abrechnung „nach Aufwand“,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009, Rz. 17.

Eine Entgeltgenehmigung „nach Aufwand“ ist demnach nur zulässig, wenn und soweit eine einheitliche standardisierte Festlegung der zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten aufgrund fehlender Erfahrung oder von Fall zu Fall zu stark unterschiedlicher Produktionsprozesse nicht möglich ist.

Wird ausnahmsweise eine Genehmigung „nach Aufwand“ beantragt, obliegt dem regulierten Unternehmen gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 6 TKG die Darlegungslast dafür, dass und inwieweit ihm die Kalkulation standardisierter Entgelte bzw. Entgeltteile nicht möglich ist.

Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 43 Abs. 5 TKG nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Zehnwochenregelfrist nicht gefährdet wird. Dabei stellt § 43 Abs. 5 TKG nunmehr ausdrücklich klar, dass nach Antragseingang übermittelte Unterlagen nur dann zu verwerten sind, wenn dies innerhalb der Frist nach § 40 Abs. 5 TKG noch möglich ist. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Un-

terlagen oder Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden.

Legt das antragstellende Unternehmen die in § 43 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 40 Abs. 4 S. 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentscheidung jedoch auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells ergehen, § 40 Abs. 3 S. 3 TKG.

Während die beantragten Überlassungstarife auf einer besonderen Kalkulation der Antragstellerin zur Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Geschäftsplan basieren (Anlagen 5.1 und 5.2), gehen die beantragten Einmalentgelte auf eine Kostendarstellung der Antragstellerin zurück. Die Antragstellerin hat ungeachtet dessen wie schon im vorausgegangenen Verfahren hilfsweise auch für die Überlassung der baulichen Anlagen eine Kostenberechnung vorgelegt. Die betreffenden Kostenunterlagen waren für die Beschlusskammer insoweit relevant, als sie – im Gegensatz zur Vorgehensweise der Antragstellerin – in die Ermittlung der genehmigungsfähigen Überlassungsentgelte die KeL als einen wesentlichen Kalkulationsbestandteil – neben den AGP – einbezogen hat (siehe **Ziffer 5**).

Die von der Antragstellerin geltend gemachten Kosten für die Überlassung der baulichen Anlagen basieren auf Kalkulationen zur Herleitung der Investitionswerte, der Miet- und Betriebskosten, der Gemeinkosten und der geltend gemachten Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG.

Vertriebskosten in Zusammenhang mit der Überlassung werden gemäß Antrag durch eine spezielle „Verwaltungspauschale“ abgedeckt.

Die Kostenkalkulation zu den Einmalentgelten umfasst Prozesskosten, Fakturierungskosten sowie wiederum Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG. Soweit die Arbeiten nicht durch Kräfte der Antragstellerin, sondern durch Auftragnehmer durchgeführt werden, erhalten die Kalkulationen der betreffenden Leistungen sog. „OZ-Positionen“. Die Prozesskosten ergeben sich in der Regel als Produkte von Aktivitätszeiten und Stundensätzen. In die Ermittlung der gewichteten Prozesszeiten fließen darüber hinaus vielfach Häufigkeiten ein.

Die Kalkulation der Antragstellerin zu den Investitionswerten kann nicht als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden. Zwar bildet die vorgelegte Kalkulation das bestehende Netz der Antragstellerin ab, sie ermöglicht dabei aber keine abschließenden effizienzbezogenen Anpassungen. Demgegenüber genügen die Kalkulationen der weiteren genannten Kostenkomponenten – in Anlehnung an zahlreiche vorausgegangene Entscheidungen – den Vorgaben des § 43 TKG (vgl. beispielsweise Beschluss zu den Einmalentgelten der Teilnehmeranschlussleitung (TAL) BK3c-25/006 vom 30.09.2025, S. 16-21 des amtl. Umdrucks).

Im Einzelnen:

4.1 Kalkulation der Investitionswerte

Kernbestandteil der Kostenunterlagen zu den Überlassungstarifen ist die Investitionswertbestimmung als Grundlage der Netzinfrastrukturkosten. Dabei führen die Investitionswerte im Rahmen der KeL-Berechnung durch Annualisierung unmittelbar zu den Kapitalkosten.

Das Kalkulations-Tool der Antragstellerin zur Herleitung der – nach ihrer Auffassung - effizienten Investitionswerte basiert auf der Softwareplattform „Knime“. Es beinhaltet einen „plattformübergreifenden“ Ansatz mit einer Verschmelzung der früheren separaten Kalkulationen für das Zugangs- und Verbindungsnetz (KZN und KVN).

Die betreffende Regelkalkulation der Investitionswerte umfasst drei Schritte, wobei die Berechnung der produktbezogenen Stückinvestitionen im letzten Schritt der Kalkulation, aus den anteiligen Investitionen der Netzkomponenten, erfolgt.

[BUGG]

Bezüglich der baulichen Anlagen erfolgt allerdings ein von dieser Regelkalkulation abweichendes excelbasiertes Vorgehen außerhalb von „Knime“. Insbesondere werden die Schritte 2 und 3 ersetzt:

Die Ermittlung der Investitionen für bauliche Anlagen wird auf Grundlage einer in wesentlichen Teilen Bottom-Up-basierten Vorgehensweise vorgenommen. Hierbei werden entsprechend Schritt 1 die relevanten Preispositionen bzw. Investitionsbestandteile zu TNP je Rohrtyp quantifiziert.

Die Preise für die notwendigen Komponenten (hier Preise für Trassen, Rohre, weitere Materialien (Abstandshalter, Trassenwarnband) sowie für das Auslegen der Rohre) stammen aus Rahmenverträgen der Antragstellerin. Die Trassenpreise sind dabei aus Preisen für diverse OZ-Positionen zusammengesetzt. Soweit in die Ermittlungen Gewichtungen einfließen, erfolgen diese auf Basis von Mengen, d. h. in der Regel Meterangaben aus den Bestandssystemen der Antragstellerin.

[BUGG]

Diese Kostennachweise ermöglichen weder die nach der Gigabit-Empfehlung präferierte Vorgehensweise noch lassen sie eine abschließende Bestimmung der KeL zu:

- Nach Ziffer 52 der Gigabit-Empfehlung sollen die bestehenden baulichen Anlagen auf Grundlage der Buchführung der Antragstellerin bewertet werden. Die Ansätze aus der Buchführung sollen dann mit einem geeigneten Preisanpassungsfaktor indexiert werden.

Bei Ansätzen aus der Buchführung handelt es sich um Beträge aus der Finanzbuchhaltung bzw. um Beträge, die aus der Gewinn- und Verlustrechnung als einem Teil der Finanzbuchhaltung in die Leistungs- und Kostenrechnung überführt werden.

Die Investitionswertberechnungen der Antragstellerin setzen demnach nicht auf Angaben aus der Finanzbuchhaltung auf:

Wie bereits in zurückliegenden Entscheidungen dargelegt (siehe dazu zuletzt Beschluss BK3c-23/079 vom 17.07.2024, S. 82 f. des amtl. Umdrucks), ist eine Umsetzung der sowohl in der Gigabit-Empfehlung als auch in der früheren Nichtdiskriminierungsempfehlung vorgesehenen Indexierungsmethode anhand der Kostenunterlagen der Antragstellerin nicht möglich, weil die erforderlichen Daten aus der Anlagenbuchhaltung nicht verfügbar sind (siehe dazu zuletzt Beschluss BK3c-23/079 vom 17.07.2024, S. 82 f. des amtl. Umdrucks). Zwar hatte ein per WebEx durchgeführter „Vor-Ort-Termin“ der Fachabteilung am 17.02.2022 im Verfahren BK3c-22/002 gezeigt, dass Angaben zur Anlagenbuchhaltung in der erforderlichen Granularität seit der Einführung des aktuellen Systems OFI im Jahre 2015 zur Verfügung stehen, allerdings müssten zur Umsetzung der Indexierungsmethode die Angaben für einen deutlich weiter zurückliegenden Zeitraum, über mehrere Jahrzehnte, vorhanden sein. In ihrem Antragsschreiben räumt die Antragstellerin erneut ein (Ziffer 3.2), dass die Angaben zur Umsetzung der Indexierungsmethode jedenfalls nicht umfassend verfügbar sind.

Dass die Unterlagen der Antragstellerin keine geeigneten Angaben aus der Anlagenbuchhaltung aufweisen, ist im Übrigen bereits daran ersichtlich, dass der Antrag keinen „Kostennachweis zu Anschaffungspreisen“ („KoN“) aufweist, der unmittelbar auf ihren Büchern bzw. dem externen Rechnungswesen beruhen würde (siehe auch Anlage 4, Teil 1, Seite 8).

Im Ergebnis wurden mit dem Antrag keinerlei Daten zur Umsetzung der Indexierungsmethode vorgelegt.

Demgegenüber enthält die oben skizzierte, von der Antragstellerin übersandte KeL-Investitionskalkulation, auch wenn sie keine Trassenoptimierungen umfasst, wesentliche Elemente einer Bottom-Up-Kalkulation. Denn die Investitionswerte werden, wie erörtert, nicht aus Angaben zu einzelnen Anlagenklassen in den Büchern der Antragstellerin abgeleitet, sondern unter Rückgriff auf Preise und Mengen zusammengesetzt und unter Einbezug von Nachfragedaten bzw. Belegungsquoten in Stückinvestitionen umgerechnet.

- Zwar enthalten die Kostennachweise der Antragstellerin ein umfangreiches Preis-/Mengengerüst und ermöglichen gewisse gebotene Änderungen – vor allem im Hinblick auf den Beschaltungsgrad oder die Berücksichtigung vollständig abgeschriebener Anlagen. Allerdings kann eine abschließende Ermittlung der KeL anhand der Investitionskalkulation nicht durchgeführt werden:

Eine für die KeL-Ermittlung erforderliche Anpassung der Trassen an eine Streckenführung wie sie beim Neuausbau eines Glasfasernetzes erfolgen würde, ist auf Grundlage der Kostennachweise der Antragstellerin nicht möglich. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die relevanten Trassenführungen der Antragstellerin jedenfalls in Teilen noch auf der alten Kupferinfrastruktur beruhen. An der Notwendigkeit einer Anpassung von Trassen zur KeL-Ermittlung ändert auch die Tatsache nichts, dass die Beschlusskammer in Anlehnung an die Vorgaben der Gigabit-Empfehlung bei der Bestimmung des Investitionswerts eine weitergehende Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Antragstellerin vornimmt (siehe **Ziffer 5.1.1**). Denn im Kern erfolgt durch die Beschlusskammer auch weiterhin eine Bewertung zu Wiederbeschaffungspreisen. Es wäre aber nach Auffassung der Beschlusskammer nicht vertretbar, auf diese Weise die Investitionswerte zu bestimmen, ohne zugleich auch eine effiziente Netzstruktur zugrunde zu legen (siehe auch **Ziffer 5.1.1.1**). Insoweit ist den Ausführungen der Beigeladenen zu 1. in ihrer Stellungnahme vom 23.12.2025 zuzustimmen.

Die im Antragsschreiben (**Ziffer 3.3**) geforderte vollumfängliche Bewertung eines realen Netzes zu Wiederbeschaffungspreisen würde dem gemäß **Ziffer 3** nach wie vor maßgeblichen KeL-Maßstab widersprechen. Denn eine Bewertung auch solcher Trassen, die in dieser Form bei dem Ausbau eines Glasfasernetzes nicht zum Tragen kämen, mit Wiederbeschaffungspreisen, hätte insoweit eine Kostenüberdeckung zur Folge, die in dieser Form mit dem KeL-Maßstab nicht vereinbar und auch von der Gigabit-Empfehlung nicht intendiert ist.

Anpassungen der Trassenführungen und der daraus resultierenden Trassenkilometer sowie der Standorte der NVt und der Zusammenfassung von Straßen mit zugehörigen Gebäuden sind anhand der Unterlagen der Antragstellerin jedoch ausgeschlossen.

- Es ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass die Kalkulation der tatsächlichen Investitionen der Antragstellerin nur auf dem derzeitigen Stand des Glasfaserausbaus beruht und insoweit keinen Durchschnitt für sämtliche Glasfaseranschlussbereiche – mitsamt der noch zu erschließenden – darstellt.

4.2 Kalkulationen der Einzelkosten weiterer Kostenbestandteile im Rahmen der Überlassung

Hinsichtlich der Einzelkosten weiterer Kalkulationsbestandteile (Betriebs- und Mietkosten, Kosten für Vertrieb) waren die Unterlagen der Antragstellerin aussagekräftig genug, dass die Beschlusskammer sie als Entscheidungsgrundlage heranziehen konnte.

Zu den Miet- und Betriebskosten, die als Zuschläge der Investitionswerte kalkuliert werden, enthalten die Kostennachweise hinreichende Preis-Mengengerüste (z. B. bzgl. der Mietkosten differenzierte Aufstellungen der Immobilien, qm-Angaben zu den insgesamt angemieteten Flä-

chen, bzgl. der Betriebskosten Leistungsverbuchungen auf Anlagenklassen) bzw. Auflistungen der einfließenden Kostenarten, die eine Bewertung der ausgewiesenen Beträge zulassen. Im Gegensatz zur Kalkulation der Investitionswerte ist auf dieser Grundlage eine Ermittlung der KeL möglich.

Die Kalkulation der Vertriebskosten (betrifft die Verwaltungspauschale) basiert vorrangig auf nachvollziehbaren „Top-down“- Berechnungen (siehe Ziffer 5.2), die wie in den Verfahren zur TAL-Überlassung akzeptabel waren.

4.3 Kalkulation der Einzelkosten zu den Einmalentgelten (Prozesskosten)

Die Aufgliederung der Prozesskosten in eine Vielzahl von Aktivitätsschritten, zugehörigen Zeitansätzen, Häufigkeiten und Stundensätzen stellt ein Preis- und Mengengerüst dar, dessen Verknüpfungen transparent sind und Modifizierungen der Eingangsparameter sowie die Quantifizierung ihrer Auswirkungen auf die KeL der hier gegenständlichen Dienstleistungen ermöglichen.

Die Prozesszeiten wurden nach Angabe der Antragstellerin durch REFA-gerechte Zeitermittlungen mittels analytischer Schätzverfahren erfasst (Anhang zu Teil 4.3 der Kostennachweise, S.3; Anhang zu Teil 4.4, S. 2).

Die Ermittlungsmethodik der Stundensätze ist schlüssig und in den Kostenunterlagen nachvollziehbar dargestellt.

Die konkrete Berechnung der Stundensätze basiert auf den Gesamtkosten der einzelnen Führungsbereiche, die sich aus Personalkosten, Kapitalkosten für die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Sachkosten einschließlich Raummieten, Abschreibungen und Zinsen zusammensetzen. [BUGG].

Aufgrund der vorgelegten Kostenarten- und Kostenstellenrechnung (siehe hierzu auch die Ausführungen zur Kalkulation der Gemeinkosten) sind die einzelnen Kostenbestandteile der Gesamtkosten des Unternehmens hinreichend offengelegt und Korrekturen der verschiedenen Berechnungsgrößen möglich. Die Kostensummen, die die Ausgangsgröße der Stundensatzberechnungen bilden, sind als Teil der Gesamtkosten des Unternehmens ersichtlich und ableitbar. Dabei werden die Personalkosten und personalgetriebene Sachkosten für das Budget 2025 („KeL 2025“) aus den Ist-Werten durch „Fortschreibungsfaktoren“, die insbesondere Tarifsteigerungen aus geltenden Tarifverträgen abbilden, erhöht.

Ebenso ist dem Kostennachweis eine quantitative Herleitung der Jahresprozesskapazität, die den Nenner bei der Stundensatzberechnung bildet, zu entnehmen. Von einer theoretisch verfügbaren Gesamtarbeitszeit pro Jahr werden insbesondere Ausfalltage, Erholungszeiten und persönliche Verteilzeiten und sachliche konstante Verteilzeiten, die im Einzelnen beziffert sind, subtrahiert.

4.4 Kalkulation der Gemeinkosten

Im Hinblick auf die Gemeinkosten war es der Beschlusskammer aufgrund der Kostenartenrechnung und der detaillierten Beschreibungen der Kostenstellen anhand der vorgelegten Unterlagen möglich, die den einzelnen Dienstleistungen zugerechneten Beträge einer inhaltlichen Bewertung zu unterziehen, dabei zu überprüfen, welche Kostenarten auf die Kostenstellen und damit anschließend auf die Kostenträger (Dienstleistungen) verrechnet werden und ggf. gebotene Streichungen von Kostenstellen und Kostenarten vorzunehmen. Gleichzeitig liegt durch die antragsübergreifende Vorlage der Kostendaten zu sämtlichen Vorleistungsprodukten für das laufende Kostenrelease (Schreiben der Antragstellerin GPRA-RAP vom 31.03.2025 an die Fachabteilung) auch eine umfassende Kostenträgerrechnung vor.

4.5 Kalkulation der Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG

Die geltend gemachten Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG werden in der antragsübergreifenden Kostenkalkulation ebenfalls nachgewiesen. Die Aufwendungen gemäß § 42 Abs. 2 TKG setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin aus „Vivento-Aufwendungen“ sowie „Aufwendungen für Abfindungen bzw. Rückstellungen für Vorruhestandsregelungen für T-

Com-Kräfte“ zusammen. Die Ermittlung des Vivento-Zuschlags wird dabei über die Berechnung eines Vivento-Defizits und dessen Verteilung auf Produkte unter Einbezug der von den einzelnen Konzernsegmenten entsandten Vivento-Kräfte dargelegt. Auch enthält die Kostenkalkulation ausführliche Darstellungen zu den Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte, den Abfindungszahlungen der Antragstellerin und zur Bestimmung der von der Bundesnetzagentur definierten Obergrenze ihrer Verrechnung.

4.6 Kalkulation zur Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Geschäftsplan (AGP)

Auf Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Anlagen 5.1 („Herleitung AGP-Dokumentation“) und 5.2 („Berechnung AGP“) war es der Beschlusskammer möglich, die Folgen einer Zugangsgewährung für den Geschäftsplan der Antragstellerin i. S. v. § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG abzuschätzen, soweit sie in die Tarifikalkulation zu übernehmen waren.

Konkrete Regelungen zum Umfang der Unterlagen, die für eine entsprechende Schätzung vorzulegen sind, gibt es nicht.

§ 43 TKG bezieht sich allgemein auf „Kostenunterlagen“ in den Verfahren nach § 40 Abs. 1 und 2 TKG. Er enthält jedoch keine speziellen Vorgaben bzgl. der Nachweise, die in Zusammenhang mit § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG zu übersenden sind. Es bleibt jedoch dabei, dass die Antragstellerin alle zur abschließenden Bewertung des vorgelegten Antrags erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat.

Der Inhalt eines Geschäftsplanes ist in der Betriebswirtschaftslehre nicht exakt festgelegt. Ein Geschäftsplan ist grundsätzlich eine Unterlage, die Daten zur geplanten zukünftigen Unternehmenstätigkeit enthält (vgl. auch Wirtschaftslexikon Gabler -<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/businessplan-31252/version-254814>, wo ein Geschäftsplan definiert wird als „Beschreibung von unternehmerischen Vorgaben, in denen unternehmerische Ziele, geplante Strategien und Maßnahmen sowie die Rahmenbedingungen“ dargestellt werden).

Der Geschäftsplan kann u. a. Aussagen zu Produktion, Marketing, Vertrieb, benötigtem Personal und zur Finanzplanung enthalten. Zur Finanzplanung wiederum gehören eine Schätzung der geplanten Umsatzerlöse und der geplanten Kosten. Es ist davon auszugehen, dass sich die Folgen einer Zugangsgewährung für den Geschäftsplan i. S. von § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG auf die finanziellen Aspekte des Geschäftsplans beziehen. Denn nutzt ein Wettbewerber der Antragstellerin deren bauliche Anlagen, um in den passiven Netzinfrastrukturen ein eigenes Netz zu verlegen, kann dies die finanziellen Planungen der Antragstellerin - durch Kundenwechsel zu dem Wettbewerber - beeinflussen. Die Antragstellerin muss folglich mit Erlösmininderungen im Endkunden- und Wholesale-Geschäft rechnen, denen keine Minderungen auf der Kostenseite in entsprechendem Umfang gegenüberstehen und die insoweit den Geschäftsplan beeinträchtigen. Durch derartige Effekte können die Anreize der Antragstellerin für zukünftige Investitionen in Glasfasernetze geschmälert werden. Ausgangs- bzw. Vergleichspunkt ist dabei der Geschäftsplan der Antragstellerin, von dem sie ohne einen Zugang zu baulichen Anlagen ausgehen würde.

Die von der Antragstellerin mit den Anlagen 5.1 und 5.2 vorgelegte Kalkulation wird einer derartigen Betrachtung gerecht: Denn die Anlagen umfassen diejenigen Daten, die für die Bestimmung der finanziellen Auswirkungen durch die Mitnutzung baulicher Anlagen durch Wettbewerber erforderlich sind – insbesondere Umsätze, Kosten, jeweils differenziert nach Retail- und Wholesale-Bereich, daraus resultierende (verlorene) Deckungsbeiträge, Prognosen über Umsatz- und Kostenentwicklungen sowie die Anzahl der je Zugang verlorenen Kunden im VzK- bzw. HK-Bereich. Gleichzeitig ermöglicht die Excel-Darstellung in Anlage 5.2 der Beschlusskammer, Änderungen an grundlegenden Annahmen der Berechnung und damit gebotene Anpassungen der Auswirkungen auf den Geschäftsplan durchzuführen.

Die Antragstellerin hat zur AGP-Kalkulation bereits im Verfahren BK3c-23/079 ausgeführt, dass es sich um eine Darstellung handelt, die einerseits einen konkreten Bezug zu den faktischen Geschäftsplänen hat - beispielsweise im Hinblick auf die Entwicklung von Marktanteilen und Umsätzen -, die aber andererseits auch die Erfordernisse im Rahmen eines Entgeltgenehmigungsverfahrens und dabei einen konkreten Produktbezug berücksichtigt (vgl.

Schreiben vom 07.11.2023, Antwort zu Frage 2, sowie vom 23.11.2023, Antworten zu Frage 3 und 4).

4.7 Ermessensausübung gemäß § 40 Abs. 4 S. 3 TKG

Nach § 40 Abs. 4 Satz 3 TKG kann die Bundesnetzagentur einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das antragstellende Unternehmen die in § 43 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt danach im Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts aller entscheidungserheblichen Umstände des konkreten Falles und nach Abwägung aller mit der jeweiligen Norm verfolgten Zwecke das Ziel des Gesetzes am besten verwirklicht.

Bevor eine Entgeltgenehmigung wegen nicht oder nicht vollständig vorliegender Unterlagen abgelehnt wird, ist nach § 40 Abs. 3 Satz 3 TKG im Rahmen der Ermessensausübung zu prüfen, ob zur Überprüfung der beantragten Entgelte auf Einhaltung der gemäß § 39 Abs. 1 TKG festgelegten Maßstäbe alternative Berechnungsmethoden nach § 40 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 TKG herangezogen werden können.

Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch § 40 Abs. 4 Satz 3 TKG eröffnetes Ermessen dahingehend auszuüben, den Entgeltantrag nicht insgesamt abzulehnen. Hierfür waren folgende Gründe maßgeblich:

Die Beschlusskammer hat in der Vergangenheit in Ausübung ihres Ermessens regelmäßig über Entgeltanträge entschieden und im Rahmen dessen beantragte Entgelte (jedenfalls teilweise) genehmigt, wenn sie auch ohne verwertbare Kostenunterlagen bzw. ohne den nicht nachgewiesenen Kalkulationsbestandteil auf Grund alternativer Erkenntnismöglichkeiten, etwa eigener Erkenntnisse über diese Kosten, einer Vergleichsmarktbetrachtung oder unter Zuhilfenahme eines analytischen Kostenmodells, ein dem gesetzlichen Genehmigungsmaßstab des § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG entsprechendes Entgelt ermitteln konnte,

vgl. BK3c-12/079 vom 31.08.2012; dazu VG Köln, Urteil vom 22. April 2015 – 21 K 5698/12.

Auch in den vorangegangenen Verfahren gegenüber der Antragstellerin zur TAL-Überlassung, zum Zugang im Multifunktionsgehäuse, zu Kabelkanalanlagen sowie zur unbeschalteten Glasfaser und zum Zugang zu baulichen Anlagen hatte die Beschlusskammer die monatlichen Überlassungsentgelte der TAL bzw. der Kabelkanalanlagen trotz mangelhafter Kostenunterlagen auf der Grundlage der jeweils aktuellen Version des WIK-Kostenmodells für das Anschlussnetz genehmigt,

zuletzt gemäß Beschlüssen BK3c-22/002 vom 28.06.2022, BK3a-24/014 vom 30.06.2025 und BK3c-23/079 vom 17.07.2024.

An dieser Praxis hält die Beschlusskammer fest. Denn die Möglichkeit, dass eine Entscheidung der Bundesnetzagentur auch auf einer Vergleichsmarktbetrachtung oder auf der Grundlage eines Kostenmodells beruhen kann, wenn die vorliegenden Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, ist durch § 40 Abs. 3 S. 3 TKG ausdrücklich eröffnet. Damit hat der TKG-Gesetzgeber selbst dem Umstand Rechnung getragen, dass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Planungssicherheit Entgeltgenehmigungen auch dann möglich sein sollen, wenn sich die KeL nicht (vollständig) aus den vorgelegten Kostenunterlagen ableiten lassen und alternative Ermittlungsmöglichkeiten bestehen.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor: Zwar lässt die Kalkulation der Investitionswerte, wie erörtert, keine abschließende Prüfung bzw. Durchführung effizienzbezogener Korrekturen der Netzinfrastruktur zu.

Davon abgesehen weist der betreffende Kostennachweis aber weitgehend einen hohen Detaillierungsgrad auf. Auch hat die Antragstellerin zu den über die Investitionswerte hinausgehenden Kalkulationskomponenten hinreichende Kostennachweise vorgelegt, aus denen sich die KeL ableiten lassen.

Der Beschlusskammer stand eine alternative Ermittlungsmöglichkeit nach § 40 Abs. 3 Nr. 2 TKG in Bezug auf die Investitionswerte in Gestalt des „Analytischen Kostenmodells für das Anschlussnetz AKM-AN Version 3.0“ der WIK-Consult GmbH (WIK-Modell) zur Verfügung.

Dabei erfüllt das WIK-Modell genau die Voraussetzungen, denen die Kostennachweise der Antragstellerin nicht genügen: Variationen unter Beachtung von Effizienzkriterien sind auch in Bezug auf die Netzgestaltung durchführbar, so dass die KeL als notwendiger Bestandteil einer Entscheidung umfassend ermittelbar sind. Im Hinblick auf die fehlenden Angaben zur Umsetzung der Indexierungsmethode zur Bewertung der nicht replizierbaren wiederverwendbaren Anlagen konnte die Beschlusskammer auf eine alternative Verfahrensweise zurückgreifen. Darüber hinaus hat die Antragstellerin eine detaillierte AGP-Kalkulation vorgelegt, die im Übrigen, wie dargelegt, nach ihrer Auffassung die alleinige Entscheidungsgrundlage für die Überlassungsentgelte darstellen sollte und die Kostenunterlagen zu den Überlassungstarifen insoweit von ihr nur ergänzend vorgelegt worden sind.

Eine geeignete internationale Vergleichsmarktbetrachtung ist hingegen nicht durchführbar (siehe **Ziffer 7**).

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass ihr Vorgehen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in stärkerem Maße gerecht wird als eine Ablehnung des Entgeltantrags.

Soweit es, wie hier in Gestalt des WIK-Modells für die Herleitung der Investitionswerte der Fall, andere Möglichkeiten gibt, um die KeL zu ermitteln, wäre es schließlich nicht nur unverhältnismäßig, sondern würde den Regulierungszielen des § 2 TKG auch zuwider laufen, die beantragte Genehmigung nicht zumindest teilweise zu erteilen. Dies gilt nicht zuletzt in Anbetracht der auch von Beigeladenen herausgestellten hohen Bedeutung des Zugangs zu baulichen Anlagen für die Wettbewerber.

Die Versagung der Genehmigung würde lediglich zu Unsicherheiten im Markt führen und könnte den weiteren Glasfaserausbau beeinträchtigen. Denn einerseits benötigen Unternehmen, die beim Ausbau ihrer Glasfasernetze auf bauliche Anlagen zurückgreifen, Planungssicherheit im Hinblick auf ihre Kosten und damit auch die betreffenden Vorleistungspreise. Andererseits müsste die Antragstellerin bei einer vollständigen Versagung der Entgeltgenehmigung den Zugang zu baulichen Anlagen über einen mittelfristigen Zeitraum gewähren, ohne diesen zeitnah abrechnen zu können. Dies würde dem Ziel, eine Beeinträchtigung von Investitionsanreizen in den Glasfaserausbau zu vermeiden, entgegenstehen.

Soweit die Antragstellerin sich in ihrer Konsultationsstellungnahme erneut gegen die Verwendung des WIK-Modells zur Bestimmung der Entgelte für den Zugang zu baulichen Anlagen ausspricht, greifen ihre Einwände weiterhin nicht durch. Insbesondere ihr Vortrag, mit der finalen Fassung der Gigabit-Empfehlung sei die Anwendung eines BU LRIC+ Ansatzes für bauliche Anlagen ausgeschlossen und es sei allein auf die tatsächlichen Kosten abzustellen, ist abzulehnen.

Die von der Antragstellerin geforderte Orientierung an den tatsächlichen Kosten ist mangels geeigneter Belege nicht umsetzbar und würde im Übrigen zu Ergebnissen führen, die mit den regulatorischen Zielsetzungen nicht in Einklang zu bringen sind. Die angepasste Anwendung des WIK-Modells stellt demgegenüber einen sachgerechten und unionsrechtskonformen Ansatz dar, um eine effiziente, investitionsfördernde und wettbewerbskonforme Entgeltbestimmung sicher zu stellen. Im Einzelnen:

Zwar sieht die Empfehlung für bauliche Anlagen vorrangig eine an tatsächlichen Kosten orientierte Bewertungsmethode vor. Diese steht indes unter dem Vorbehalt ihrer praktischen Umsetzbarkeit. Voraussetzung ist insbesondere das Vorliegen belastbarer, hinreichend granularer und langfristig verfügbarer Daten aus der Anlagenbuchhaltung des regulierten Unternehmens. Diese Voraussetzungen sind, wie unter Ziffer 4.1 ausgeführt, nicht erfüllt. Insbesondere

fehlen konsistente historische Daten über den erforderlichen Zeitraum sowie ein belastbarer Kostennachweis zu Anschaffungspreisen. Die Antragstellerin selbst hat entsprechende Daten nicht vorgelegt. Vor diesem Hintergrund ist die Anwendung der zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten vorrangigen Indexierungsmethode faktisch ausgeschlossen.

Die Gigabit-Empfehlung enthält keinen absoluten Methodenzwang, sondern eröffnet den Rückgriff auf alternative Methoden z.B. die Verwendung von Wiederbeschaffungswerten. Die Anwendung eines modellbasierten Ansatzes, welcher genau diese Werte produziert, ist nach Ansicht der Beschlusskammer nicht nur nicht unionsrechtswidrig, sondern vielmehr geboten.

Aus der Einschränkung des BU LRIC+-Ansatzes in der finalen Empfehlung folgt kein generelles Verbot einer Modellierung bei baulichen Anlagen. Die Gigabit-Empfehlung unterscheidet zwischen verschiedenen Methoden und mag für bauliche Anlagen auch eine bestimmte Methode präferieren. Sie legt jedoch keinen Ausschluss anderer Methoden fest. Entscheidend ist vielmehr, dass die gewählte Methode geeignet ist, die regulatorischen Zielsetzungen – insbesondere Wettbewerb, Effizienz und Investitionsförderung – zu erreichen.

Der von der Beschlusskammer herangezogene modellbasierte Ansatz, der reale Parameter weitestgehend einbezieht und zugleich eine effiziente Netzstruktur zugrunde legt, steht mit diesen Zielsetzungen im Einklang. Die Modellierung, wie die Beschlusskammer sie hier vornimmt, ist als strukturierte Einbettung der tatsächlichen Kosten in einen effizienzorientierten Bewertungsrahmen anzusehen.

5. Genehmigungsfähige Überlassungsentgelte

Die beantragten Überlassungsentgelte waren überwiegend im deutlich zweistelligen Prozentbereich zu reduzieren. Die Reduzierungen folgen sowohl aus gebotenen Anpassungen der KeL als auch den AGP-Berechnungen.

5.1 Rohre und Maste

5.1.1 Ermittlung der KeL

Sowohl für Altanlagen als auch für Neuanlagen aufgrund der unter **Ziffer 3.** gewählten Genehmigungsmaßstäbe sind für die Bestimmung der Überlassungsentgelte für bauliche Anlagen zunächst die KeL gemäß § 42 Abs. 1 TKG zu ermitteln.

5.1.1.1 Kalkulationsbasis

Zur Ermittlung der KeL sind die für die Leistungsbereitstellung erforderlichen Kosten zu bestimmen, die auf den betreffenden Investitionen für die Errichtung eines effizienten Anschlussnetzes aufsetzen.

5.1.1.1.1 Mögliche Referenznetze

Die Beantwortung der Frage, welche Kosten als erforderlich im Sinne der KeL anerkannt werden können, ist zunächst abhängig von der Entscheidung, welches Referenznetz für eine effiziente Leistungsbereitstellung zu Grunde zu legen ist.

Konkret kommen dabei vorliegend zwei Möglichkeiten in Betracht, nämlich entweder,

1. das reale Netz (Ist-Netz) der Antragstellerin, oder
2. ein Bottom-Up modelliertes FTTB/H-Netzes.

Die Beschlusskammer hat beide Möglichkeiten geprüft. Insbesondere hat die Beschlusskammer gem. § 198 Abs. 4 TKG und Art. 38 Abs. 2 EKEK die Vorgaben der Gigabit-Empfehlung und die Stellungnahmen der Europäischen Kommission bei der Bestimmung der Kalkulationsbasis umfassend berücksichtigt.

Die Empfehlung präferiert für bauliche Anlagen grundsätzlich eine Bewertung auf Grundlage der tatsächlichen Kosten des regulierten Unternehmens und mithin des Ist-Netzes. Diese Präferenz steht aber ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass die maßgeblichen Investitionswerte in einer geprüften regulatorischen Buchführung ausgewiesen und eindeutig den betreffenden baulichen Anlagen zuzuordnen sind. So heißt es in Ziffer 52 der Gigabit-Empfehlung:

„Grundsätzlich sollten die NRB bestehende bauliche Anlagen und die entsprechenden RAB auf der Grundlage der Indexierungsmethode bewerten. Insbesondere sollten die NRB die RAB bei dieser Art von Anlagen mit dem regulatorischen Buchwert abzüglich der kumulierten Abschreibungen zum Berechnungszeitpunkt und indexiert mit einem geeigneten Preisindex wie dem Einzelhandelspreisindex ansetzen. Die NRB sollten Kosten berücksichtigen, die gut dokumentiert sind und eindeutig mit den Ausgaben für bauliche Anlagen zusammenhängen. Für die wiederverwendbaren baulichen Altanlagen sollten die NRB die Buchführung des Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht – soweit verfügbar – daraufhin untersuchen, ob diese als Grundlage für die Rekonstruktion des regulatorischen Buchwerts hinreichend verlässlich ist. Andernfalls sollten sie eine Bewertung auf der Grundlage eines Vergleichs der bewährten Verfahren in vergleichbaren EU-Mitgliedstaaten vornehmen.“

Die von der Gigabit-Empfehlung für eine Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten unter Zugrundlegung des realen Netzes geforderten Voraussetzungen sind – wie soeben erläutert – nicht erfüllt. Die Antragstellerin hat keinen prüffähigen Kostennachweis vorgelegt (vgl. Ausführungen unter **Ziffer 4**), auf dessen Grundlage eine konsistente regulatorische Anlagenbasis (RAB) etabliert werden könnte. Die eingereichten Unterlagen erlauben keine durchgängige Herleitung der historischen Investitionswerte. Damit fehlt es bereits an der Tatsachengrundlage, die nach der Gigabit-Empfehlung Voraussetzung für ein Abstellen auf das reale Netz ist.

Die Beschlusskammer weicht mithin nicht von der Empfehlung ab, sondern stellt fest, dass es aufgrund des mangelhaften Kostennachweises der Antragstellerin von vornherein nicht möglich ist, den Vorgaben der Empfehlung zu folgen.

Ein Abstellen auf das reale Netz wäre nach Ansicht der Beschlusskammer angesichts der nicht ermittelbaren Tatsachengrundlage auch mit dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gem § 42 Abs. 1 TKG nicht vereinbar. Der KeL-Maßstab verlangt – wie oben bereits erwähnt – eine Orientierung an den für die Leistungsbereitstellung erforderlichen effizienten Kosten. Eine Fortschreibung nicht belegter und gegebenenfalls strukturell ineffizienter Investitionsentscheidungen würde dieses Effizienzgebot unterlaufen und das Risiko einer Kostenüberdeckung begründen.

Anders als von der Antragstellerin dargestellt führen die Vorgaben der Gigabit-Empfehlung auch nicht dazu, dass Effizienzkorrekturen bei der Ermittlung von Entgelten auf Grundlage der tatsächlichen Kosten nicht mehr erlaubt oder aber jedenfalls nicht mehr erforderlich sind. Zur Gewährleistung einer kostenorientierten, effizienzbezogenen und unionsrechtskonformen Entgeltbestimmung war es – in Ermangelung geeigneter Kostennachweise für das reale Netz der Antragstellerin – erforderlich, die Investitionsbasis im Wege einer Modellierung eines effizienten Referenznetzes – hier ein FTTB/H-Netz – zu bestimmen. Dieses Vorgehen vermeidet das Risiko einer Kostenüberdeckung, stellt chancengleiche Wettbewerbsbedingungen sicher und trägt den Regulierungszielen des § 2 TKG in einer methodisch transparenten und nachvollziehbaren Weise Rechnung.

Die Beschlusskammer hat die beiden Referenznetz-Alternativen Ist-Netz vs. modelliertes Netz nicht nur anhand des Vorliegens deren Voraussetzungen und anhand der Regulierungsziele bewertet, sondern entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung auch die sich aus der Zugrundelegung der unterschiedlichen Referenznetze ergebenden Entgelthöhen – jedenfalls annähernd – bestimmt (ohne Berücksichtigung von AGP):

Entgeltposition	Tatsächliche Kosten gemäß Entgeltantrag	KeL nach striktem Effizienzmaßstab
HK-Bereich L-Rohr pro Meter/Monat	[BUGG]	0,28 EUR
HK-Bereich M-Rohr pro Meter/Monat	[BUGG]	0,07 EUR
HK-Bereich S-Rohr pro Meter/Monat	[BUGG]	0,05 EUR
VzK-Bereich EFH – 1 WE je Rohr/Monat	[BUGG]	13,09 EUR
VzK-Bereich ZFH – 2 WE je Rohr/Monat	[BUGG]	13,09 EUR
VzK-Bereich MFH – 3-8 WE je Rohr/Monat	[BUGG]	13,09 EUR
VzK-Bereich MFH – 9-12 WE je Rohr/Monat	[BUGG]	13,09 EUR
VzK-Bereich MFH – 13-32 WE je Rohr/Monat	[BUGG]	13,09 EUR
VzK-Bereich MFH – 33 und mehr WE je Rohr/Monat	[BUGG]	13,09 EUR

Die Gegenüberstellung der Ergebnisse zeigt, dass die auf Grundlage des von der Antragstellerin vertretenen realen Netzansatzes ermittelten Entgelte erheblich über denjenigen liegen, die sich für ein modelliertes Netz ergeben. Die Differenz ist dabei nicht marginal, sondern signifikant mit Abweichungen von bis zu [BUGG] % im Vergleich zu den modellierten KeL-Werten.

Die Entgelthöhen weichen in einem Umfang voneinander ab, der geeignet ist, die wettbewerblichen Rahmenbedingungen sowie die die Investitions- und Preissignale auf aktiver Vorleistungsebene maßgeblich zu beeinflussen.

Vor diesem Hintergrund war die Beschlusskammer gehalten, die erheblichen Divergenzen nicht lediglich als rechnerisches Nebenprodukt unterschiedlicher Bewertungsansätze zu behandeln, sondern sie als eigenständiges Abwägungskriterium zu würdigen. Ein Ansatz, dessen zugrundeliegende Investitionswerte mangels prüffähiger Kostennachweise nicht belastbar verifiziert werden können und der zugleich bei den in der Praxis wahrscheinlich überwiegend relevanten HK-Tarifen zu ganz erheblich höheren Entgelten führt, birgt das Risiko einer Kostenüberdeckung.

Der Rückgriff auf ein modelliertes Netz gewährleistet demgegenüber die Einhaltung des Effizienzmaßstabs, die Vermeidung einer Kostenüberdeckung, chancengleichen Wettbewerb und letztlich auch sowohl die europarechtliche Konsistenz als auch eine Konsistenz mit den bisherigen baulichen Anlagen betreffenden Entgeltgenehmigungsentscheidungen der Beschlusskammer.

5.1.1.1.2 Ausgestaltung der Modellierung

Im Rahmen der Modellierung stellt sich sodann die Frage, wie die Effizienzvorgaben im Rahmen des KeL-Maßstabs konkret umzusetzen sind. Hierzu kommen – als ernsthaft in Betracht kommende methodische Varianten – (1) eine Modellierung auf der Grundlage eines scorched node Ansatzes mit ansonsten vollständigen Effizienzkorrekturen sowie (2) eine Modellierung mit reduzierten Effizienzkorrekturen unter weitergehender Berücksichtigung tatsächlicher Parameter in Frage. Beide Varianten sind daraufhin zu prüfen, welche am besten geeignet ist, dem Anbieterinteresse und den Regulierungszielen nach § 2 TKG sowie den Vorgaben aus der Gigabit-Empfehlung und den Stellungnahmen der Europäischen Kommission am besten Rechnung zu tragen und so den KeL-Maßstab methodisch tragfähig umzusetzen.

5.1.1.1.3 Darstellung der in Betracht kommenden Modellierungsvarianten

5.1.1.1.3.1 Modellierung mit weitgehenden Effizienzkorrekturen (striktter Effizienzansatz)

In Betracht kommt zunächst ein strikter Effizienzansatz bei der Modellierung. Bei dieser Vorgehensweise wird ein Referenznetz unter konsequent normativen Effizienzannahmen modelliert. Wesentliche Merkmale sind:

- Effiziente Trassenführung;
- Effiziente Dimensionierung und Auslastung zur Vermeidung von Überkapazitäten;
- Effiziente Preis- und Strukturparameter;
- Ggfs. normative Festlegung der Netzarchitektur (z.B. Annahme einer real nicht bestehenden PtP-Architektur).

Der Ansatz zielt darauf ab, die Kosten eines effizienten Betreibers möglichst unabhängig von unternehmensspezifischen Ausbauentscheidungen und der Unternehmenshistorie zu bestimmen. Standortdaten, die durch das Unternehmen nicht beeinflussbar sind, werden dabei übernommen (Scorched Node Ansatz).

5.1.1.1.3.2 Modellierung mit reduzierten Effizienzkorrekturen unter Berücksichtigung weitergehender tatsächlicher Parameter (realitätsnäherer Modellansatz)

Beim realitätsnäheren Modellansatz werden im Rahmen der Modellierung tatsächliche Parameter herangezogen, soweit diese belastbar und für die Leistungsbereitstellung relevant sind, insbesondere – über die o. g. Standortdaten hinausgehend:

- Tatsächliche Preisparameter und Strukturparameter;
- Netzarchitektur, die den realen Ausbauentscheidungen näher kommt.

Effizienzkorrekturen erfolgen weiterhin, allerdings in reduziertem Umfang und nur dort, wo anderenfalls strukturelle Ineffizienzen oder eine Kostenüberdeckung naheliegen würden. Diese „vermittelnde“ Vorgehensweise ist darauf gerichtet, Effizienzorientierung und Realitätsnähe in ein ausgewogenes Verhältnis zu setzen.

5.1.1.1.4 Anforderungen an die Abwägungsentscheidung

Die Auswahl zwischen den beiden Modellvarianten ist eine regulierungsrechtliche Abwägungsentscheidung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts steht der Bundesnetzagentur bei der Auswahl der bei der Investitionswertermittlung anzuwendenden Vorgehensweise ein Beurteilungsspielraum zu. Dieser ist wie oben unter Ziffer 3.5.1 dargestellt rechtskonform unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen und verwaltungsgerichtlichen Vorgaben auszufüllen. Insbesondere muss bestimmt werden, welche Art der Investitionswertermittlung am besten geeignet ist, die Ziele nach § 2 TKG zu erreichen. Hierbei muss plausibel und erschöpfend argumentiert werden. Der Begründung, weshalb ein bestimmter Investitionswert zur Anwendung gekommen ist, muss insbesondere zu entnehmen sein, dass die Regulierungsbehörde die gegenläufigen Interessen zuvor abgewogen und geprüft hat, welche Methode (1) den Nutzer- und Verbraucherinteressen, (2) der Konnektivität, (3) dem Ziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs sowie (4) dem Ziel, effiziente Infrastrukturinvestitionen und Innovationen sicherzustellen, jeweils am ehesten gerecht wird. Sodann muss die Behörde unter Bewertung der unterschiedlichen Belange im Einzelnen darlegen, dass und warum ihrer Ansicht nach im Ergebnis Überwiegendes für die gewählte Vorgehensweise spricht. Angemessene Berücksichtigung muss daneben das Anbieterinteresse des regulierten Unternehmens finden. Darüber hinaus sind bei der Auslegung des § 42 TKG und der Anwendung der Regulierungsgrundsätze auch die Vorgaben der Gigabit-Empfehlung sowie die Stellungnahmen der Europäischen Kommission zu berücksichtigen,

vgl. Ziffer 3.5.1.

Zudem sind im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung auch die konkreten Entgelthöhen, die sich bei der Anwendung der unterschiedlichen Kalkulationsgrundlagen ergeben würden, zumindest annähernd zu ermitteln und ihrerseits in die Erwägungen mit einzustellen.

5.1.1.1.5 Annähernde Bestimmung der alternativen Entgelthöhen

Eine derart vorzunehmende Abwägung, die sich nicht nur abstrakt an den zu beachtenden Regulierungszielen und -grundsätzen, sondern insbesondere auch an den sich voraussichtlich aus den jeweiligen Vorgehensweisen ergebenden Entgelthöhen auszurichten hat, bedingt, dass die alternativ in Rede stehenden Entgelthöhen jedenfalls annähernd bestimmt werden.

Aus diesem Grund wurden die verfahrensgegenständlichen Entgelte (ohne AGP) unter Zugrundelegung der näher in den Blick zu nehmenden Modellvarianten annähernd berechnet.

Entgeltposition	KeL gem. realitätsnäherem Modellansatz	KeL gem. striktem Effizienzansatz	Differenz
HK-Bereich L-Rohr pro Meter/Monat	0,34 EUR	0,28 EUR	21,42 %
HK-Bereich M-Rohr pro Meter/Monat	0,09 EUR	0,07 EUR	28,57 %
HK-Bereich S-Rohr pro Meter/Monat	0,05 EUR	0,05 EUR	keine
VzK-Bereich EFH – 1 WE je Rohr/Monat	22,57 EUR	13,09 EUR	72,42 %
VzK-Bereich ZFH – 2 WE je Rohr/Monat	22,57 EUR	13,09 EUR	72,42 %
VzK-Bereich MFH – 3-8 WE je Rohr/Monat	22,57 EUR	13,09 EUR	72,42 %
VzK-Bereich MFH – 9-12 WE je Rohr/Monat	22,57 EUR	13,09 EUR	72,42 %
VzK-Bereich MFH – 13-32 WE je Rohr/Monat	22,57 EUR	13,09 EUR	72,42 %
VzK-Bereich MFH – 33 und mehr WE je Rohr/Monat	22,57 EUR	13,09 EUR	72,42 %

5.1.1.1.6 Abwägung der beiden Modellvarianten

KeL-Maßstab und Effizienzorientierung

Die Modellierung mit weitgehenden Effizienzkorrekturen entspricht dem Leitbild der KeL in besonderer Weise, weil sie die Kosten konsequent an einem normativen Effizienzmaßstab ausrichtet und historisch bedingte, möglicherweise ineffiziente Strukturen weitgehend ausblendet. Sie minimiert das Risiko einer Kostenüberdeckung und damit das Risiko, dass Zugangsnachfrager strukturelle Ineffizienzen des marktmächtigen Unternehmens mittragen. Dabei erfordert der KeL-Maßstab nicht zwingend eine maximale Idealnetz-Konstruktion auf Basis eines Greenfield-Ansatzes, sondern lediglich die Bestimmung der für die Leistungsbereitstellung erforderlichen effizienten Kosten. So ist denkbar, dass eine vollständige und besonders strikte theoretische Modellierung sich zu weit von den realen Randbedingungen entfernt, was möglicherweise zu Verzerrungen und in der Folge zu einer zu strengen Regulierung führt. Ein vermittelnder Scorched node-Ansatz operationalisiert eine erforderliche, nicht aber eine maximale Effizienzkorrektur.

Die realitätsnähere Modellierung wahrt den Effizienzmaßstab ebenfalls, indem sie zwar modellbasiert vorgeht und gewisse Effizienzkorrekturen vornimmt; zugleich setzt sie diese aber zurückhaltend und zielgerichtet ein und stützt die Parametrisierung soweit möglich auf

tatsächliche Gegebenheiten. Damit bleibt der KeL-Maßstab gewahrt, ohne die Modellierung von der Realität der Leistungsbereitstellung zu entkoppeln.

Anbieterinteresse

Das Anbieterinteresse spricht grundsätzlich dafür, die tatsächliche Investitions- und Kostenrealität der Antragstellerin weitestmöglich zu Grunde zu legen. Eine Modellierung mit sehr weitgehenden Effizienzkorrekturen führt typischerweise zu niedrigeren Investitionswerten und damit zu geringeren Entgelten. Dies kann tatsächlich getätigte Investitionen entwerten. Die realitätsnähere Modellierung trägt dem Anbieterinteresse deutlich stärker Rechnung, weil sie die unternehmerische Realität stärker berücksichtigt. Vor dem Hintergrund, dass das reale Netz und die vorgetragenen tatsächlichen Kosten mangels Prüffähigkeit nicht zugrunde gelegt werden konnten, erscheint es aus Anbieterperspektive sachgerecht, jedenfalls im Rahmen der Modellierung diejenigen tatsächlichen Parameter einzubeziehen, die belastbar ermittelt werden können. Dadurch wird den Prinzipien der Kostendeckung und der angemessenen Verzinsung in angemessener Weise Rechnung getragen.

Konnektivitätsziel gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG

Auf die Entscheidung eines Netzbetreibers, ein FTTH/B-Netz zu erstellen, nehmen unterschiedlichste Faktoren Einfluss. Zu denken ist hier etwa an den finanziellen und zeitlichen Aufwand des Projekts, an die erwarteten Take-Up-Raten und die erwartete Zahlungsbereitschaft der Kunden, an die Möglichkeiten von Vorleistungsverkäufen an Wettbewerber, an die herrschenden Kapitalmarktbedingungen und an die dabei für die Kapitalgeber akzeptablen Amortisationsdauern und Renditechancen und schließlich auch an den langfristigen Unternehmenserhalt angesichts bestehender und künftiger Konkurrenzsituationen.

Im vorliegenden Rahmen der Investitionswertermittlung können nicht alle diese Faktoren berücksichtigt werden. Von Interesse sind vielmehr die folgenden Effekte auf das Ausbaukalkül von Wettbewerbern und Antragstellerin, die mit der Festsetzung der Überlassungsentgelte für bauliche Anlagen tendenziell einhergehen (können) und die deshalb vorliegend näher zu berücksichtigen und in ein angemessenes Verhältnis zu bringen sind. Eine genauere Quantifizierung dieser Effekte auf die Investitionsentscheidungen von Unternehmen ist der Beschlusskammer allerdings, weil es eben – wie gezeigt – eine Vielzahl sonstiger Einflussfaktoren auf diese Entscheidungen gibt, nicht möglich.

Wie bereits unter Ziffer 3.5.4 ausgeführt, erachtet es die Beschlusskammer nicht für zwingend, dass höhere Preise für bauliche Anlagen sich insgesamt negativ auf die Investitionsbereitschaft in Glasfasernetze in Deutschland auswirken. Zwar erscheint es auf den ersten Blick naheliegend, dass für Wettbewerber günstigere Zugangsbedingungen attraktiv sind und kurzfristig zu mehr „aufsetzendem“ Ausbau von FTTH/B-Netzen durch die Wettbewerber führen werden. Allerdings haben mehrere selbst Glasfasernetze ausbauende Beigeladene angemahnt, dass die Genehmigung niedriger Entgelte jedenfalls für neue bauliche Infrastruktur mittelbar die Gefahr einer Entwertung ihrer eigenen, ohne Nutzung baulicher Anlagen errichteten Glasfaserinvestitionen birgt und mithin für sie investitionshemmend wirken würde. Zudem ist nicht auszuschließen, dass die Antragstellerin ihre Ausbauaktivität im Falle eines auf ihre Kosten ermöglichten auf die Leerrohrnutzung aufbauenden Infrastrukturwettbewerbs möglicherweise reduzieren wird, weil er sich für sie gegebenenfalls nicht mehr lohnt.

Auf der anderen Seite erhöhen hohe Entgelte für bauliche Anlagen aber möglicherweise auch den Anreiz für Wettbewerber, in vollständig eigene VHC-Netze zu investieren und wirken sich so gegebenenfalls positiv auf die Konnektivität aus. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass ein vollständiger Eigenausbau auch an Faktoren wie nicht vorhandenen Tiefbaukapazitäten oder überlangen Genehmigungsverfahren scheitern kann.

Die Ziele der Konnektivitäts- und Investitionsförderung sprechen somit nicht eindeutig für eine der beiden Modellierungsvarianten. Eine realitätsnähere Modellierung kann bei richtiger Effizienzberücksichtigung ebenso wirksam eine Überwälzung von Ineffizienzen verhindern, ohne dabei Investitionsanreize zu sehr zu beschneiden, wie dies bei einer weitgehend

effizienzorientierten Modellierung der Fall wäre. Entscheidend ist, dass Effizienzkorrekturen dort konsequent vorgenommen werden, wo anderenfalls eine strukturelle Kostenüberdeckung droht.

Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG

Aus Wettbewerbersperspektive ist vor dem Hintergrund des Ziels der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs von zentraler Bedeutung, dass Zugangsnachfrager nicht mit Kosten belastet werden, die aus strukturell ineffizienten Ausbauentscheidungen des marktmächtigen Unternehmens resultieren. Diese Feststellung spricht auf den ersten Blick für möglichst weitreichende Effizienzkorrekturen bei der Modellierung.

Allerdings ist auch hier zu berücksichtigen, dass Wettbewerb nicht allein durch kurzfristig besonders niedrige Entgelte gesichert wird, sondern durch einen Regulierungsrahmen, der Investitionen in leistungsfähige Netze belohnt und zugleich Effizienz honoriert. Eine realitätsnähere Modellierung kann bei richtiger Effizienzberücksichtigung ebenso wirksam eine Überwälzung von Ineffizienzen verhindern, wie eine weitgehende effizienzorientierte Modellierung.

Nutzer- und Verbraucherinteressen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG

Die Nutzerinteressen stellen sich ebenfalls ambivalent dar. Kurzfristig sind niedrigere Vorleistungsentgelte tendenziell preisdämpfend. Dies spricht eher für großzügige Effizienzkorrekturen. Mittel- bis langfristig besteht jedoch ein erhebliches Nutzerinteresse an fortschreitendem Ausbau, Leistungsfähigkeit der Netze und Innovationsdynamik. Hierfür ist ein investitionsfreundliches und stabiles Entgeltregime relevant, das einerseits keine Kostenüberdeckung zulässt, andererseits aber auch nicht die Gefahr in sich trägt, Investitionen zu entwerten. Eine realitätsnähere Modellierung, die tatsächliche effizienzrelevante Parameter einbezieht, kann auf längere Sicht zu einem ausgewogeneren Entgeltniveau führen.

Binnenmarktziel und unionsrechtliche Kohärenz gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 TKG

Dem Binnenmarktziel wird dann Genüge getan, wenn sich die Regulierung an unionsrechtliche Vorgaben hält und an Leitlinien der Europäischen Kommission orientiert. Für bauliche Anlagen betont die Europäische Kommission erkennbar die Bedeutung von tatsächlichen Kosten, soweit diese belegbar sind. In diesem Fall soll eine weitestgehende Berücksichtigung der realen Bedingungen erfolgen. Auch hier ist der Leitgedanke, dass einerseits Investitionsrealitäten angemessen berücksichtigt werden sollen und andererseits eine Kostenüberdeckung insbesondere bei alter Infrastruktur zu vermeiden ist. Zu bedenken ist auf der anderen Seite, dass die Europäische Kommission den Zugang zu baulichen Anlagen als besonders wichtiges Instrument ansieht, um Zugangsnachfrager in die Lage zu versetzen, auf tiefster Wertschöpfungsstufe mit dem marktmächtigen Unternehmen zu konkurrieren. Wenn aber die Entgelte zu hoch sind, wird die Zugangsverpflichtung demgegenüber konterkariert.

Wenngleich die präferierte Vorgehensweise der Europäischen Kommission in der Gigabit-Empfehlung vorliegend nicht direkt umsetzbar ist, weil prüffähige Buchwerte und Kostennachweise fehlen, ist es gleichwohl möglich, die unionsrechtliche Wertung bei der konkreten Ausgestaltung der Modellierung zu berücksichtigen. Umgekehrt riskiert eine Regulierung, die sich aufgrund großzügiger Effizienzkorrekturen im Rahmen der Modellierung erheblich von der Realität entfernt, dass sie von der Europäischen Kommission als wenig kohärent zu unionsrechtlichen Vorgaben angesehen wird. Dies würde dem Binnenmarktziel zuwider laufen. Wichtig ist demnach, dass Effizienzkorrekturen zurückhaltend nur an den richtigen Stellen erfolgen, vgl. ausführlich unter 5.1.2.2.1.

Gesamtabwägung

Nach Ansicht der Beschlusskammer spricht einiges für eine Modellierung mit weitgehenden Effizienzkorrekturen, insbesondere im Hinblick darauf, dass dadurch die Zugangsnachfrager am besten vor der Überwälzung von Ineffizienzen geschützt werden. Im Gesamtbild überwiegen jedoch bei der Entgeltermittlung für bauliche Anlagen nach Ansicht der Beschlusskammer die Gründe für eine realitätsnähere Modellierung unter weitergehender Berücksichtigung tatsächlicher Parameter und nur reduzierten Effizienzkorrekturen. Die Methode wahrt richtig

angewendet den KeL-Maßstab, weil weiterhin Effizienzkorrekturen möglich sind, die die Überwälzung von Ineffizienzen auf Nachfrager verhindern. Sie erhöht auch die regulatorische Tragfähigkeit der Entgeltentscheidung, weil sie tatsächliche, plausibilisierte Parameter stärker berücksichtigt und damit eine realitätsnähere Abbildung der Leistungsbereitstellung ermöglicht. Die realitätsnähere Modellierung trägt dem Anbieterinteresse an Kostendeckung und Investitionsschutz besser Rechnung als die Modellierung mit weitgehenden Effizienzkorrekturen, ohne das Prinzip der Effizienzorientierung aufzugeben. Zudem werden die langfristigen Nutzer- und Verbraucherinteressen berücksichtigt, wenngleich deren kurzfristige Interessen eher für eine vollständige Effizienzkorrektur sprechen. Während die Regulierungsziele der Konnektivität und der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs sich weitgehend ambivalent darstellen, spricht neben dem Anbieterinteresse insbesondere das Ziel des einheitlichen Binnenmarkts für die realitätsnähere Herangehensweise, weil sie trotz notwendiger Modellierung dennoch der in der Gigabit-Empfehlung grundsätzlich angelegten Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten durch die Einbeziehung tatsächlicher Parameter nahe kommt.

Die Beschlusskammer hat sich zudem mit der Frage auseinandergesetzt, ob im Rahmen der realitätsnäheren Modellierung der Investitionswert auf Basis einer Point-to-Point (PtP)- oder einer Point-to-Multipoint (PtMP)-Architektur zu bestimmen ist. Sie ist der Ansicht, dass aus der Entscheidung, im Rahmen der Modellierung weitestgehend die Parameter des Ist-Netzes der Antragstellerin anzunehmen, zugleich folgt, dass eine PtMP-Architektur der Modellierung zu Grunde gelegt werden sollte. Denn die Antragstellerin errichtet ihr Netz tatsächlich in PtMP-Architektur.

In den Entgeltgenehmigungsentscheidungen betreffend die baulichen Anlagen der Beigeladenen zu 8. und 9. und auch in der Vorgängerentscheidung zu diesem Beschluss BK3c-23/079 wurde eine PtP-Architektur als Referenz unterstellt, obwohl auch hier die tatsächliche Ausbauphase PtMP entsprach.

Diese Entscheidungen beruhten maßgeblich auf einer strikt effizienzorientierten Modellierung unter normativen Annahmen. Dem lagen zuvorderst die folgenden Erwägungen zu Grunde:

- Sicherstellung maximaler Entbündelungsmöglichkeiten;
- langfristige Wettbewerbsneutralität;
- Vermeidung struktureller Wettbewerbsbeschränkungen durch PON-Topologien.

Im vorliegenden Verfahren wurde demgegenüber aus Gründen der besseren unionsrechtlichen Kohärenz eine realitätsnähere Modellierung gewählt. Damit verschiebt sich aber auch der Auswahlmaßstab für die Architekturwahl.

PtMP ist keine per se ineffiziente Architektur. Sie ist technologisch anerkannt, verbreitet und insbesondere im Massenmarkt eine gängige Ausbauphase. Es wurde zudem nicht vorgetragen, dass eine solche Topologie hier zu nicht erforderlichen Mehrkosten führt und dies ist für die Beschlusskammer auch nicht ersichtlich.

Die Abweichung von früheren Entscheidungen der Beschlusskammer stellt vorliegend keinen Bruch mit der bisherigen Praxis dar, sondern eine Fortentwicklung dieser Entscheidungspraxis unter einer veränderten methodischen Herangehensweise an die KeL-Modellierung.

5.1.1.2 Ermittlung des Investitionswertes für bauliche Anlagen anhand des „WIK-Modells“

Da aus den unter Ziffer 5.1.1.1 dargelegten Gründen die Kosten der baulichen Anlagen nach einem modifiziertem KeL-Maßstab zu ermitteln waren, die Kostenunterlagen der Antragstellerin eine entsprechende Herleitung jedoch nicht zulassen (Ziffer 4.1), wurde für die Bestimmung des Investitionswertes auf das WIK-Modell zurückzugegriffen. Die verwendete Version des WIK-Modells ermöglicht die Ermittlung von Investitionswerten für VHC-Netze.

Das betreffende Referenzdokument ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abrufbar unter:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Marktregulierung/massstaebe_methoden/kostenmodelle/anschlussnetz/start.html

Das Modell wurde für die Bestimmung der KeL der TAL entwickelt. Da bauliche Anlagen grundsätzlich eine Teilmenge der für die TAL erforderlichen Infrastruktur darstellen, ist das WIK-Modell auch für eine Herleitung von separaten Investitionswerten dieser Anlagen geeignet.

Allerdings wurden Anpassungen gegenüber dem für die TAL maßgeblichen Netz – sowohl im Hinblick auf die Verlegung eines neuen Glasfasernetzes als auch im Hinblick auf die in der Gigabit-Empfehlung vorgesehene Erfassung von tatsächlichen Kosten der Antragstellerin – vorgenommen (siehe **Ziffer 5.1.1.2.1**).

5.1.1.2.1 Gegenstand des Modells

Die vom WIK zu ermittelnde Größe war die durchschnittliche Investition einer baulichen Anlage im Anschlussnetz, differenziert nach Haupt- und Verzweigerkabelbereich sowie nach Leerrohren bzw. den maßgeblichen Rohrtypen sowie Masten bei oberirdischer Verlegung in der Bundesrepublik Deutschland.

Die modellierte Netzarchitektur ist gemäß den Ausführungen unter **Ziffer 5.1.1.1** entsprechend dem Netz der Antragstellerin eine Punkt-zu-Multipunkt-Bauweise.

Die den genehmigten Entgelten zugrundeliegenden baulichen Anlagen verlaufen zwischen der Grundstücksgrenze und dem Faserverzweiger (FVz) / Netzverteiler (NVt) bzw. dem FVz / NVt und dem Metropolitan Point of Presence (MPOP) / HVt.

Die Investitionswerte der baulichen Anlagen werden differenziert nach Anschlussbereichen unter Berücksichtigung der Nachfrage, der betreffenden Endverzweiger (EVz-)Standorte, der Lage der MPOP sowie der vorhandenen Straßenanbindungen berechnet. Auf Grundlage dieser vorgegebenen Daten erfolgt die Ausgestaltung der Verzweigerbereichsbildung, der Lage und Anzahl der NVt, der Trassenführungen und der Rohrdimensionierungen.

Die Investitionsmodellierung nach dem WIK-Modell basiert damit entsprechend eines Scorched-Node-Ansatzes auf Basisangaben aus dem Netz des Unternehmens zu den Standortdaten.

Darüber hinaus wurden im Sinne der stärkeren Berücksichtigung von tatsächlichen Kosten des regulierten Unternehmens – gegenüber der Modellierung in den Verfahren zu den Entgelten der TAL und im vorausgegangenen Verfahren zu den Entgelten der baulichen Anlagen der Antragstellerin (BK3c-23/079) – nunmehr auch bei der weiteren Befüllung des Modells anstelle von Angaben aus der Marktabfrage bzgl. wesentlicher Eingangsparameter die Werte der Antragstellerin herangezogen. Dies betrifft sowohl die Preis- als auch die Strukturdaten. Die Erfassung der tatsächlichen Kosten der Antragstellerin wird ebenso durch den erwähnten Rückgriff auf deren Netzarchitektur (Punkt-zu-Multipunkt) umgesetzt.

Die Vorgehensweise der Beschlusskammer berücksichtigt demzufolge Preis- und Strukturdaten, wie sie tatsächlich in der Realität beim Netzausbau für die Antragstellerin anfallen (siehe dazu **Ziffer 5.1.1.2.2.1.2**). Effizienzbezogene Anpassungen erfolgen demgegenüber vorrangig im Hinblick auf die Zuordnung der Kosten (**Ziffern 5.1.1.2.2.1 und 5.1.1.2.2.2**) – konkret insbesondere bei der Allokation der Kosten auf Kostenträger durch Berücksichtigung einer mittleren Nachfrage zur Berechnung der Stückkosten.

Gleichzeitig verhindert die Vorgehensweise der Beschlusskammer, wie ausdrücklich in der Gigabit-Empfehlung gefordert, eine Kostenüberdeckung, die durch den Einbezug vollständig abgeschriebener Anlagen entstehen würde (**Ziffer 5.1.1.2.2.3.1**). Darüber hinaus vermeidet

sie eine Überdeckung der realen Kosten, die mit einer Bewertung älterer, in dieser Form heute nicht mehr geführter Trassen zu Wiederbeschaffungspreisen einhergehen könnte.

Zur Methodik des Modells im Detail wird auf die WIK-Kostenstudie, die Bestandteil der Verfahrensakte ist, und ebenso auf die Erläuterungen unter **Ziffer 5.1.1.2.2.2** verwiesen.

Die im Entgeltantrag für den VzK-Bereich vorgesehene Differenzierung nach Wohneinheiten ist eine Folge der Kalkulation zur Berücksichtigung von AGP, die in keinem direkten Zusammenhang zur Investitions- bzw. Kostenhöhe steht und daher bei der Ermittlung der KeL nicht abgebildet wird.

5.1.1.2.2 Investitionswerte der Rohre

5.1.1.2.2.1 Befüllung des Modells

5.1.1.2.2.1.1 Standortdaten, Nachfrage und Auslastung

Die Nachfrage beeinflusst die Modellierung zum einen dadurch, dass die angenommene, in Teilen erst zukünftig realisierbare Nachfrage den Investitionsumfang zur Erschließung der verteilten Gebäude bzw. Anschlüsse bestimmt. Zum anderen hat die unterstellte aktive Nachfrage (Auslastung) der Infrastruktur einen signifikanten Effekt auf die Stückkosten.

Realisierbare Nachfrage

Die konkreten Angaben zu den angeschlossenen Gebäuden (georeferenzierte Standortinformationen) wurden der Datenlieferung der Antragstellerin vom 15.08.2025 bzw. den im Anschluss erfolgten Korrekturlieferungen entnommen. Gegenüber der Vorgehensweise im Entgeltgenehmigungsverfahren BK3c-23/079 und in früheren Genehmigungsverfahren zu den TAL-Überlassungsentgelten wurden dabei sämtliche Gebäude berücksichtigt, zu denen die Antragstellerin EVz-Daten geliefert hat, unabhängig davon, ob sie über aktive Anschlüsse verfügen. Auch dadurch finden – im Gegensatz zu der in der Konsultationsstellungnahme geäußerten Ansicht der Beigeladenen zu 1., 5. und 6. – die tatsächlichen Kosten der Antragstellerin weitergehende Berücksichtigung, da die Antragstellerin in ihren Ausbaugebieten nicht nur die Gebäude mit bislang aktiven Anschlüssen, sondern ebenso weitere Haushalte und Unternehmen angebunden hat.

Die Daten der Antragstellerin zu den Abgrenzungen der Anschlussbereiche und zu den MPOP-Standorten wurden ebenso in die WIK-Modellierung eingestellt.

In die Durchschnittsberechnungen des WIK wurden solche Ausbaugebiete nicht einbezogen, die offensichtlich nicht eigenwirtschaftlich erschließbar sind (siehe bereits Vorgehensweise gemäß Beschluss BK3c-25/005 vom 25.07.2025 zu den Entgelten für bauliche Anlagen der Beigeladenen zu 8, S. 60f. des amtl. Umdrucks.). Denn in diesen unprofitablen Gebieten bedarf es zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke staatlicher Beihilfen zur Förderung von Breitbandnetzen, die in der WIK-Modellierung keine Berücksichtigung finden. Die Vorgehensweise vermeidet eine ggf. unsichere Quantifizierung von künftigen Fördersummen und eine Berücksichtigung des Materialkonzepts des Bundes bei der Bestimmung der Investitionswerte, die eine differenzierte Modellierung und entsprechende Modelleingangsparameter erforderlich machen würde. Da aus der reinen Investitionswertmodellierung keine Aussage über die Profitabilität abgeleitet werden kann, erfolgte die Abgrenzung unprofitabler Anschlüsse unter Anwendung eines Erfahrungswertes des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung aus der Förderpraxis (Quelle: BMDS, 2025, Bericht zum Stand des Glasfaserausbau in Deutschland, S. 16,

<https://bmds.bund.de/fileadmin/BMDS/Dokumente/Bericht-Glasfaserausbau-V10-SCREEN-BF-Maps-highres.pdf>

Demnach sind unter Berücksichtigung der bereits ausgebauten Regionen 11,7 % der Adressen mit FTTH/B-Versorgung unter Einbezug von Programmen für die Breitbandförderung

finanziert worden. Bei dem Prozentanteil handelt es sich um einen aktualisierten Wert gegenüber dem Verfahren BK3c-25/005, in dem noch von 10 % ausgegangen worden war. Methodisch führt das zu einem Ausschluss von Anschlussbereichen mit den teuersten 11,7 % der Anschlüsse. Die Vorgehensweise entspricht der Forderung der Beigeladenen zu 5. in ihrer Stellungnahme vom 31.10.2025.

Im Übrigen werden die Fördergebiete auch in den Kostenunterlagen der Antragstellerin nicht in die Berechnungen der Investitionswerte einbezogen.

Die von den Beigeladenen zu 5. und 6. in der Konsultationsstellungnahme angeführten Daten der Anschlussbereiche der Joint Ventures (Beigeladene zu 8. und 9.) sind zwar in der Berechnung enthalten. Eine Eliminierung wäre angesichts einer nicht deckungsgleichen Abgrenzung der Anschlussbereiche der Antragstellerin einerseits und der Beigeladenen zu 8. und 9. andererseits nur schwer durchführbar gewesen. Eine „systematische Verzerrung“ der Investitionswerte resultiert daraus aber nach Einschätzung der Beschlusskammer nicht. Denn die Anschlussbereiche der Beigeladenen zu 8. und 9. decken nur einen geringen einstelligen Prozentsatz der bundesweiten Anschlüsse ab. Im Übrigen führt die Berücksichtigung der Anschlussbereiche der Joint Ventures, sofern – wie in der Konsultationsstellungnahme der Beigeladenen zu 5. und 6. ebenfalls thematisiert –, die Investitionswerte für die Ausbaubereiche der Joint Ventures gegenüber dem bundesweiten Durchschnittswert vergleichsweise niedrig sind (siehe auch Ziffer 5.1.1.2.2.4), jedenfalls nicht zu einer Überschätzung des hier ermittelten Ergebnisses.

Auslastung

Wie vorstehend ausgeführt, wird im vorliegenden Fall ein Netz modelliert, dessen Kapazitäten bereits für die zukünftig hochlaufende Nachfrage nach Glasfaseranschlüssen dimensioniert sind. Die berechneten Investitionen sind damit umfassender als es auf Grundlage der derzeitigen vorliegenden Nachfrage erforderlich wäre. Gleichzeitig war hinsichtlich der Nachfrage, die für die Ermittlung der stückbezogenen Investitionen herangezogen wird (Auslastung), nicht, wie von der Antragstellerin in ihren eigenen Unterlagen praktiziert, auf die vergleichsweise niedrige aktuelle Ist-Beschaltung abzustellen. Stattdessen war von einer mittleren Nachfrage über die Lebensdauer der Investitionen auszugehen. Dadurch liegt der Modellierung eine langfristig stabile Nachfrage zugrunde, so dass insoweit Schwankungen der Tariffhöhe, die sich durch abweichende Nachfragedaten in unterschiedlichen Genehmigungszeiträumen ergäben, vermieden werden. Die Verwendung einer mittleren Auslastung über die Lebensdauer der Investitionen stellt ein bei der Preiskalkulation gängiges Verfahren dar und findet auch bei der Festsetzung von Endkundenpreisen Anwendung,

vgl. Winnefeld, Bilanz-Handbuch, 5. Auflage 2015, Kap. A, Rn. 960–964

Ein Rückgriff auf eine in der Anfangsphase des Produktlebenszyklus typischerweise niedrige Ist-Auslastung würde demgegenüber zu stückbezogenen Preisen führen, die die langfristige Nachfrageentwicklung nicht sachgerecht abbilden und keinen hinreichenden Absatz erwarten lassen,

vgl. Wiedemann/Ewald, in: Wiedemann, Handbuch des Kartellrechts, 5. Auflage 2026, § 7 Rn. 24.

Damit begründet sich die Abweichung von den Ist-Angaben der Antragstellerin bei der Auslastung mit ökonomischen Grundsätzen der Preisbildung, die auf eine langfristig stabile und marktgerechte Entgeltstruktur gerichtet sind,

vgl. Geppert/Schütz/Winzer, in: Beck'scher TKG-Kommentar, 5. Auflage 2023, § 42 Rn 18.

Dabei ist zu beachten, dass gerade bei der Antragstellerin aufgrund des hohen Marktanteils bei Kupferanschlüssen mit einem vergleichsweise schnellen Hochlauf der Glasfaserbeschaltung zu rechnen sein dürfte.

Zur konkreten Bestimmung der mittleren Auslastung wurden Daten aus der aus Anlass der Verfahren zu den Entgelten für bauliche Anlagen der Beigeladenen zu 8. und 9. durchgeführten Marktabfrage herangezogen. Auf dieser Basis war bereits in den Entgeltgenehmigungsverfahren BK3c-25/004 und BK3c-25/005 – durch eine Extrapolation der gelieferten Auslastungsgrade über die gesamte Nutzungsdauer (40 Jahre) – eine mittlere Nachfrage von 63 % berechnet worden.

Die Verfahrensweise im Hinblick auf die Festlegung von Nachfrage und Auslastung entspricht damit der Vorgehensweise gemäß den Entscheidungen BK3c-25/004 und BK3c-25/005 vom 25.07.2025, jeweils S. 60f. des amtl. Umdrucks.

Der von den Beigeladenen zu 3. und 10. in den Konsultationsstellungen geforderte Einbezug einer geringeren Nachfrage im Genehmigungszeitraum würde den dargelegten ökonomischen Grundsätzen der Preisbildung, die auf eine langfristig stabile und marktgerechte Entgeltstruktur zielen, widersprechen.

Ebensowenig ist die Nachfrage, wie von den Beigeladenen zu 5. und 6. in der Konsultationsstellungnahme begehrt, auf „mindestens das bisherige Niveau von 70 % im Kupfernetz“ zu erhöhen. Die Beschlusskammer weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der o. g. WIK-Ermittlung des durchschnittlichen Beschaltungsgrades über die Nutzungsdauer ein Ziel-Take-up von 71 % zugrunde liegt, der auf Basis der Rückläufe aus der Marktabfrage im Durchschnitt nach 15 Jahren erwartet wird (siehe hierzu auch WIK-Kostenstudie Abschnitt 2.4.1.2). Diese Ziel-Auslastung entspricht damit nahezu dem von den Beigeladenen zu 5. und 6. geforderten Wert. Als Durchschnittsgröße im Zeitablauf wäre eine Beschaltung von 70 % nach Einschätzung der Beschlusskammer jedoch überhöht.

5.1.1.2.2.1 Weitere Eingangsparameter

Die Höhe der Investitionen für bauliche Anlagen wird, außer durch die Nachfragedaten, durch mehrere Preise sowie durch strukturelle Parameter bestimmt.

Grundlage der betreffenden Eingangsparameter sind die Daten, die die Antragstellerin im Rahmen der aus Anlass des Verfahrens durchgeführten Marktabfrage geliefert hat. Die Marktabfrage war mit Schreiben vom 16. und 17.07.2025 eingeleitet worden und hatte Angaben zu den baulichen Anlagen für ein Glasfasernetz im Anschlussbereich zum Gegenstand.

Von einer Bildung von ggf. günstigeren Marktdurchschnitten und auch von einer Anpassung der Daten der Antragstellerin hat die Beschlusskammer im Sinne des weitergehenden Einbezugs der tatsächlichen Kosten abgesehen. Die verwendeten Eingangswerte der Antragstellerin konnten durch deren detaillierte Kostenunterlagen verifiziert werden. Diese Vorgehensweise – Heranziehung von Kostendaten der Antragstellerin ohne Korrekturen zugunsten der Abbildung ihrer tatsächlichen Kosten beim Glasfaserausbau – wurde auch bzgl. der Strukturparameter praktiziert.

Tiefergehende Effizienzkorrekturen der anhand der Kostenunterlagen verifizierten Daten der Antragstellerin, wie sie die Beigeladenen zu 5. und 6. in ihrer Konsultationsstellungnahme fordern, würde der gemäß Ziffer 5.1.1.1 maßgeblichen Kalkulationsbasis widersprechen.

Nachfolgend werden die wesentlichen Eingangsparameter erläutert. Darüber hinaus wird auch hier auf die betreffende WIK-Kostenstudie, die Bestandteil der Verfahrensakte ist, verwiesen.

5.1.1.2.2.1.2.1 Preise und Zuschläge

Tiefbaupreise

Ein wesentlicher Bestandteil der für bauliche Anlagen notwendigen Investitionen entfällt auf den Tiefbau. Die Tiefbauinvestitionen werden bestimmt durch die Preise für die oberflächenbezogenen Arbeiten (Aufnehmen, Lagern, Entsorgen und Wiederherstellen der Oberfläche), die maßgeblich mit den unterschiedlichen Oberflächenarten (unbefestigt, Pflaster, Asphalt /Gehweg, Asphalt/Straße) variieren.

Die Tiefbaupreise wurden auf Grundlage der Datenlieferungen der Antragstellerin ermittelt.

Im Unterschied zu vorausgegangenen Verfahren wurden dabei zur Abbildung der tatsächlichen Kosten die in der Praxis überwiegend beauftragten Verbundpositionen bzw. die daraus resultierenden Preise herangezogen:

Wesentliche Basisdaten für die Tiefbaupreise der Antragstellerin sind die sogenannten regional differenzierten „OZ-Preise“, die im Zuge von Tiefbauarbeiten erhoben werden und für die bundesweite Daten der Antragstellerin vorliegen. Für sämtliche Niederlassungen im Bundesgebiet werden die im Betrachtungszeitraum zu verzeichnenden Abrufe der jeweiligen OZ-Position – aus bestehenden Rahmenverträgen (Kontrakten) mit den Auftragnehmern oder Einzelbeauftragungen – erfasst.

OZ-Preise können einerseits Tiefbaupreise für Verbundpreispositionen („Verbundpreise“) sein, die eine Vielzahl von Einzelpositionen zusammenfassen und damit einen aggregierten Pauschalbetrag darstellen. Andererseits können sich OZ-Preise auch auf Tiefbaupreise für Einzelpositionen, also diverse differenzierte Einzelleistungen beziehen, die ebenfalls in der Datenlieferung der Antragstellerin enthalten sind. Die unterschiedlichen Tiefbaupreise der Antragstellerin ergeben sich, indem das Summenprodukt aus den jeweiligen Mengen und Preisen einer OZ-Position durch die Summe aller Mengen der OZ-Position dividiert wird (arithmetisches Mittel, siehe Anlage 4 zur Datenabfrage, S. 5f). Die OZ-Preise, die die Antragstellerin für die verschiedenen Tiefbaupositionen im Rahmen der Marktabfrage genannt hat, lassen sich aus den in ihren Kostenunterlagen nachgewiesenen Angaben ableiten. Damit liegt auch im aktuellen Verfahren ein Bezug zwischen den Tiefbaupreisen aus den antragsübergreifend vorgelegten Kostenunterlagen und ihren Angaben zur Befüllung des WIK-Modells vor.

Da das WIK-Modell auf die Befüllung mit Einzel- statt Verbundpositionen ausgerichtet ist, wurde der Vorgehensweise der Antragstellerin gefolgt, die Einzelpositionen durch einen Anpassungsfaktor in Verbundpositionen umzurechnen. Dazu wurde eine durchschnittliche Grabeninvestition aus Verbundpositionen durch eine entsprechende Investition aus Einzelpositionen dividiert (Anlage 3 des Schreibens vom 27.08.2025, Tabellenblatt „Tiefbaupreise für WIK-Modell“ sowie Ausführungen in Anlage 4, S. 6f.). Der Faktor beläuft sich auf [BUGG].

Verzichtet wurde auf

- Korrekturen von einzelnen OZ-Positionen und
- einen Ansatz alternativer Verlegetechniken.

Die Beschlusskammer ist damit – wegen des gemäß **Ziffer 3** zur Anwendung kommenden KeL-Maßstabs – den Ausführungen der Antragstellerin in der dem Rücklauf zur WIK-Datenabfrage beigefügten Anlage 4 weitgehend gefolgt. Wenn die Beigeladene zu 1. die Nichterfassung von etwaigen Investitionersparnissen durch alternative Verlegetechniken in ihrer Konsultationsstellungnahme kritisiert, ist wiederum auf den angepassten Effizienzmaßstab zu verweisen. Darüber hinaus ist ihr entgegenzuhalten, dass bereits nach den Rückläufen der Marktabfrage anlässlich der Entgeltgenehmigungsverfahren zu den baulichen Anlagen der Beigeladenen zu 8. und 9. entsprechende Einsparungen vernachlässigbar waren (siehe Beschlüsse BK3c-25/004 und BK3c-25/005 vom 25.07.2025, jeweils S. 62 des amtl. Umdrucks).

Wie schon im Verfahren BK3c-23/079 hat die Beschlusskammer in die Berechnung der Tiefbaupreise auch die von der Antragstellerin übersandten Daten des Antragsjahres (d. h. bis Juli 2025) einbezogen. Relevant für die Berechnung sind damit die Jahre 2023 bis 2025. Diese Vorgehensweise folgt ebenfalls den Ausführungen der Antragstellerin in Anlage 4 des Schreibens vom 27.08.2025. Sie berücksichtigt die aktuellsten verfügbaren Daten und damit inflationäre Tendenzen der Tiefbaupreise.

Darüber hinaus erfolgen die WIK-Berechnungen entsprechend der erstmals im Verfahren BK3c-22/022 praktizierten Vorgehensweise zugunsten eines genaueren Ergebnisses auf Basis eines „mehrstufigen trassengewichteten Ansatzes“. Dazu wurde zunächst für jede OZ-Position je Region und Jahr ein mittlerer Preis bestimmt. Mit Antwort vom 11.02.2022 zu Frage 1.6.2 hatte die Antragstellerin im Verfahren BK3c-22/002 eine Zuordnung der Anschlussbereiche zu den fünf Regionen geliefert. Die einzelnen regionalen Ergebnisse wurden dann mittels der aktuellen WIK-Trassenlängen gewichtet und aggregiert. Der Durchschnittsbetrag über einen 3-jährigen Zeitraum wurde schließlich errechnet, indem jedes Jahr zu einem Drittel in die Ermittlung einfließt (vgl. bereits Beschluss BK3c-22/002 vom 28.06.2022, S. 65f. des amtl. Umdrucks).

Die Hauszuführungen wurde wie schon im Verfahren BK3c-23/079 nicht in die Kalkulation einbezogen, da sie im Rahmen des Zugangs zu baulichen Anlagen nicht überlassen werden (vgl. Antwort vom 15.11.2023 zu Frage 2 im Verfahren BK3c-23/079).

Gegenüber den WIK-Berechnungen im Verfahren BK3c-23/079 sind die gewichteten Tiefbaupreise für die Trassen auf Grundlage der aktuellen Ermittlungen und des angepassten KeL-Maßstabes um ca. 35 % gestiegen.

Preise für Kabelkanalröhren und Kabelschächte

Bzgl. der Material- und Einbaupreise für Kabelschächte sowie für SNR wurden ebenfalls die von der Antragstellerin gelieferten Werte in die WIK-Modellierung eingestellt.

Da die Antragstellerin im Zuge der Marktabfrage unabhängig von der Verlegeart die Ansätze für die Installation der Mikrorohrverbände nicht auf einzelne Mikrorohre heruntergebrochen hat, wurden zur Bestimmung der Werte je Mikrorohr die Installationspreise der Verbände lediglich anteilig zum Ansatz gebracht (nach Maßgabe der durchschnittlichen Anzahl der Mikrorohre je Verband).

Dabei wurden differenzierte Werte für das Verzweigerkabel- sowie das Hauptkabelsegment herangezogen. Ebenso unterscheiden sich die Eingangswerte nach Verlegeart (erdverlegbare Mikrorohrverbände bzw. Mikrorohrverbände für die Rohr-in-Rohr-Verlegung).

Bei der Modellierung des Investitionswertes wurde auf Mehrfachrohre (MFR) als Viertelrohrteiler für DN 110 Rohre verzichtet. Ferner wurde anstelle des von der Antragstellerin genannten Mischpreises für das "Einblasen" ([BUGG] €) und das Einbringen ([BUGG] €) allein der Preis für das „Einbringen“ für die röhrenverlegten Mikrorohre (SNR) und Mikrorohrverbände (SNRV) einbezogen, da das direkte "Einblasen" von SNR(V) oder Kabeln in DN 110 Rohre grundsätzlich nicht möglich ist.

Im Hinblick auf die Installation war bzgl. der Eigenrealisierung, auch zugunsten einer konsistenten Berechnung zu den über die Investitionswerte hinausgehenden Kalkulationsbestandteilen, der maßgebliche Stundensatz für aktivierte Eigenleistungen von [BUGG] € auf [BUGG] € zu reduzieren (siehe **Ziffer** 6.1.2 und Prüfbericht der Fachabteilung). Der gegenüber dem Vorgänger-Release erneut leicht gestiegene Vergabeanteil an Auftragnehmer in Höhe von [BUGG] % wurde akzeptiert.

Zuschläge

Der Materialgemeinkostenzuschlag wurde aufgrund des Nachweises in den Kostenunterlagen anerkannt. Er beläuft sich auf [BUGG] %. Der Investitionszuschlagsfaktor wurde ebenfalls in der geltend gemachten Höhe akzeptiert ([BUGG] %).

5.1.1.2.2.1.2.2 Strukturparameter

5.1.1.2.2.1.2.2.1 Gewichtung der Oberflächenarten

Die bei den Ermittlungen des WIK durchgeführte Gewichtung der verschiedenen Oberflächenarten (differenziert nach VzK- und HK-Bereich) basiert auf den aktuellen Angaben der Antragstellerin, die unverändert gegenüber den Prozentsätzen aus dem letzten Entgeltverfahren BK3c-23/079 sind und damit der Stabilität der Oberflächenstruktur im Zeitablauf entsprechen.

Entgegen der Behauptung in den Konsultationsstellungen der Beigeladenen zu 3. und 10. bleiben die für die „tatsächlichen Ausbaurkosten maßgeblichen Bodenklassen“ keinesfalls „vollständig unberücksichtigt“. Denn den verwendeten Durchschnittspreisen der Antragstellerin für den Tiefbau liegen differierende Aufwände zugrunde, die sich auch aus den unterschiedlichen Bodenklassen ergeben. Die für die Befüllung des Modells herangezogenen Tiefbaupreise decken demzufolge die in Zusammenhang mit den verschiedenen Bodenklassen anfallenden Ausbaurkosten ab.

5.1.1.2.2.1.2.2.2 Graben- und Grubenmaße

Da hinsichtlich der Graben- und Grubenmaße sowie der Schachtgrößen ebenfalls von einer Stabilität im Zeitablauf auszugehen ist, wurde auch hier überwiegend auf die gleichen Angaben wie im Vorverfahren BK3c-23/079 zurückgegriffen (siehe dazu auch Beschluss BK3c-19/001 vom 2.06.2019, S. 83f. des amtl. Umdrucks). Allerdings wurde im Sinne einer weitergehenden Abbildung der tatsächlichen Kosten der Antragstellerin bereits bei 4-zügigen Gräben nunmehr ein begehbare Arbeitsraum vorgesehen.

5.1.1.2.2.1.2.2.3 Abstände zwischen Kabelschächten

Hinsichtlich des Abstandes zwischen den Kabelschächten (betrifft überwiegend HK-Bereich) wurde die aktuelle Angabe der Antragstellerin herangezogen ([BUGG] m gemäß Antwort zur Marktabfrage).

5.1.1.2.2.1.2.2.4 Verlegeartanteile

Als Verlegeartanteile – also Anteile, die sich auf Rohr-in-Rohr- bzw. die direkte Erdverlegung von Mikrorohren beziehen – wurden die aktuellen Angaben der Antragstellerin für das Kupfernetz eingestellt. Die für den Glasfaserausbau genannten Prozentsätze weisen einen sehr hohen, nicht plausiblen Rohr-in Rohr-Verleganteil ([BUGG]%) auf. Dieser dürfte zum einen dadurch begründet sein, dass der Anteil unter Einbezug der Mikrorohr-Einzellängen – und nicht der Trassenlängen – bestimmt wurde. Zum anderen dürfte er sich mit dem derzeitigen Ausbaustand der Glasfasernetze der Antragstellerin erklären, die sich zunächst auf Bereiche konzentrieren wird, in denen vorhandene Rohre zu niedrigeren Investitionen führen.

Demgegenüber bildet der alternativ verwendete Verlegeanteil aus dem Kupfernetz ([BUGG] % Rohrverlegung) angesichts der überwiegenden Erdverlegung von Mikrorohren die Verhältnisse in einem zukünftigen Glasfasernetz nach Auffassung der Beschlusskammer besser ab. Zudem stellt die Gigabit-Empfehlung auf die Verwendung baulicher Altanlagen ab – hier also vorhandener Rohre aus dem Kupfernetz in dem genannten Umfang –, während die Mikrorohr-in-Rohrverlegung die effiziente Verlegeart für den Fall darstellt, dass keine wiederverwendbaren Rohre vorhanden sind. In den Entgeltgenehmigungsverfahren BK3c-23/004 und BK3c-23/005 gegenüber den Beigeladenen zu 8. und 9. wurden im Übrigen ausschließlich erdverlegte Mikrorohre (SNR) und Mikrorohrverbände (SNRV) in die Investitionsermittlungen einbezogen.

Der Verlegeanteil für Rohrverlegung betrifft überwiegend den HK-Bereich, da im VzK-Bereich grundsätzlich allein Erdverlegung zur Anwendung kommt, während Rohr-in-Rohr-Verlegung nur bei gemeinsamer Verlegung mit der HK-Trasse zu verzeichnen ist.

5.1.1.2.2.1.2.2.5 Reservekapazitäten

Reservekapazitäten finden bei der WIK-Modellierung auf mehreren Ebenen Eingang in die Investitionswertberechnung:

Reserven auf Ebene der Glasfaserkabel wirken sich indirekt auf die Investitionen von baulichen Anlagen aus: Sowohl die technische Reserve als auch die Nachfragerreserve bewirken eine anteilige Erhöhung der benötigten Anzahl von Glasfasern im Glasfaserkabel und damit an der Grenze einen höheren Platzbedarf für Mikrorohre sowie Trassenkapazität. Die technische Reserve erfolgt vorrangig, um defekte Fasern innerhalb eines Kabels ersetzen zu können. Die Nachfragerreserve stellt sicher, dass das modellierte Netz eine absehbare Erhöhung der Nachfrage bereits im vorhandenen Kabel berücksichtigt.

Die Nachfragerreserve war vergleichbar der Vorgehensweise in den früheren TAL-Verfahren bzw. im Verfahren BK3c-23/079 zu aktualisieren (siehe beispielsweise Beschluss zur TAL-Überlassung BK3c-22/022 vom 28.06.2022, S. 72f. des amtl. Umdrucks). Die Werte sinken gegenüber dem letzten Verfahren zu den baulichen Anlagen im HK-Bereich geringfügig auf 1,33%, im VzK-Bereich auf 9,75 %. Die Ansätze für die technische Reserve sind gegenüber den TAL-Verfahren unverändert (5,72 % für das HK, 10,28 % für das VzK).

Darüber hinaus beinhalten die Mikrorohrpreise die Investitionen für Betriebsreservekapazitäten, um beispielsweise bei Kabeldefekten das benötigte neue Kabel in ein vorhandenes leeres Rohr (Havarierohr) einziehen zu können, sowie ein zweites, leeres Mikrorohr als Nachfragerreserve. Infolge von Unteilbarkeiten werden ungenutzte Kapazitäten, die mit der Verlegung von erdverlegbaren Mikrorohrverbänden einhergehen, preislich berücksichtigt. Schließlich wird in Gräben für DN-110-Rohre ein leeres DN-110 als Havarierohr bei der Netzdimensionierung und Investitionswertberechnung einbezogen. Die Berücksichtigung eines weiteren, über die mittels Nachfragedaten bestimmten Kabelrohre hinausgehenden Leerrohres als Betriebsreserve basiert auf der ersten Anordnungsentscheidung für den Zugang zu Kabelkanälen BK3d-09/051 vom 04.12.2009 und 06.10.2010. Die Vorhaltung einer angemessenen Betriebsreserve wurde der Antragstellerin auch in der Regulierungsverfügung 2022 zu Markt 1 in Tenorziffer 1.1 (Az. BK3i-19/020) zugestanden.

Des Weiteren wurden die Unteilbarkeiten der Bündelzahlen modellendogen berücksichtigt.

5.1.1.2.2.1.2.2.6 Externer Beilauf

Kosteneinsparungen durch gemeinsame Verlegung werden bei der WIK-Modellierung durch Beilauffaktoren berücksichtigt, die nach externem und internem Beilauf unterschieden werden. Der externe Beilauf gibt den Anteil der Kostenteilung für die Trasse mit Netzen Dritter an. Mit dem internen Beilauf wird die Kostenteilung des modellierten Netzbetreibers mit anderen Segmenten des eigenen Netzes abgebildet (Aggregations- bzw. Kernnetz).

Da die vergleichsweise hohen Werte für den externen Beilauf aus den früheren Entgeltgenehmigungsverfahren zur TAL, die noch auf eine Ermittlung aus Anlass des Verfahrens BK 3c-11/003 zurückgehen, den aktuellen Erfahrungen mit dem Glasfaserausbau entgegen der ursprünglichen Einschätzung der Beschlusskammer offensichtlich nicht mehr entsprechen, wurde nur noch ein investitionsmindernder Wert von 0,2 % sowohl für den HK- als auch den VzK-Bereich einbezogen. Der Ansatz entspricht demjenigen aus den Entgeltgenehmigungsverfahren zu den Entgelten der baulichen Anlagen der Beigeladenen zu 8. und 9. Er war dort im Zuge der Marktabfrage ermittelt worden. Die deutliche Reduzierung trägt wiederum den Ausführungen der Antragstellerin in Anlage 4 ihres Rücklaufs zur Marktabfrage Rechnung.

5.1.1.2.2.1.2.2.7 Interner Beilauf

Als interner Beilauf bei Kabelkanalanlagen wurde eine Mitnutzung der Kabelkanaltrassen durch andere Netzebenen (z. B. Kabel des Verbindungsbereichs) berücksichtigt. Der aktuelle Prozentsatz basiert auf Angaben der Antragstellerin im Rücklauf zur Marktabfrage. Er beläuft sich auf [BUGG] % und liegt damit geringfügig unter dem Wert aus dem letzten Verfahren BK3c-23/079 ([BUGG] %). Im Gegensatz zu den Ausführungen der Antragstellerin in Anlage 4, S. 9, ihrer Datenlieferung im Rahmen der Marktabfrage finden die Angaben für den internen Beilauf auch bei der Investitionswertermittlung Berücksichtigung. Die betreffenden Prozentwerte stellen einen Zuschlag auf die nachfragegetriebene Anzahl von Glasfasern dar. Gleichzeitig erhöht sich im Rahmen der Kostenallokation die Zahl der Kostenträger, so dass auch der interne Beilauf im Ergebnis eine Reduzierung der stückbezogenen Investitionswerte zur Folge hat.

Der in der Marktabfrage erhobene Prozentsatz für die Nutzung der Trassen durch andere Netzebenen bezieht sich auch auf die in der Konsultationsstellungnahme der Beigeladenen zu 1. thematisierten Mietleitungen bzw. Leitungen zum Aufbau von Mobilfunknetzen.

5.1.1.2.2.2 Berechnungen des Modells auf Grundlage der Befüllung

5.1.1.2.2.2.1 Trassenlängenoptimierung

Bei der Modellierung erfolgt eine Auslegung der Trasseninfrastruktur für HK- und VzK-Bereich entlang des Straßennetzes. Dazu müssen die GIS-Informationen über die EVz-Standorte (**Ziffer 5.1.1.2.2.1.1**) mit den GIS-Informationen des Straßennetzes verknüpft werden. Die Anbindung der EVz erfolgt grundsätzlich unter Verwendung der Adressinformation (Lot auf die betreffende Straße). Der verwendete Straßenlayer wurde aktualisiert und stammt ebenso wie die Angaben zu den EVz-Standorten aus dem Jahr 2025.

Die Standorte von Faserverzweigern bzw. Netzverteilern und die damit in Zusammenhang stehenden konkreten Längen der Trassen im HK- und VzK-Bereich werden über Rechenalgorithmen unter Beachtung von Effizienzkriterien ermittelt. Die Straßen eines Anschlussbereiches und die angeschlossenen EVz werden nach einem Minimum-Distanz-Cluster-Verfahren zu Verzweigerbereichen (Clustern) zusammengefasst.

Das WIK-Modell erlaubt dabei eine parametergesteuerte Erstreckung der VzK-Bereiche, mit der den unterschiedlichen technischen Anforderungen der NGA-Technologien Rechnung getragen werden kann.

Bei der Anbindung der Endkundenanschlüsse vom FVz / NVt wird einer beidseitigen Bebauung (mit Anschlussnachfrage) auch durch beidseitige Trassenauslegung nachgekommen. Nur wenn die Gebäude im Schnitt mehr als 40 Meter auseinanderliegen, wird auf eine beidseitige Trassenführung – zu Gunsten einer Straßenquerung zur Anbindung der jeweiligen Gebäude – verzichtet.

Die Verzweigerbereichsbildungen basieren auf einem Radius von maximal 200 Metern.

5.1.1.2.2.2.2 Dimensionierung

Die Höhe der trassenbezogenen Investitionen ist außer durch die Trassenlänge maßgeblich durch die erforderliche Größe von Gräben und Gruben bestimmt. Im WIK-Modell sind Treiber für die Graben- und Grubengröße die jeweilige Anzahl benötigter Kabel bzw. daraus abgeleiteter Rohre (nachfragebasierte Dimensionierung) sowie die Verlegeart. Der Platzbedarf bei Einzug der Kabel in Rohre ist größer als bei Erdverlegung. Je Verlegeart können acht Graben- bzw. Grubengrößen differenziert werden, die sich hinsichtlich ihres Platzbedarfs voneinander unterscheiden.

Wie bereits ausgeführt, werden bei der Modellierung des Glasfasernetzes erdverlegte SNR bzw. SNRV sowie Mikro-Rohr-in-Rohr-Verlegungen berücksichtigt.

Die Dimensionierung der Gräben wird nach Maßgabe der benötigten Zugzahl vorgenommen, die wiederum abhängig ist von der von der Antragstellerin bereitgestellten Nachfragedaten für das Anschlussnetz. Ein Zug ist im Modell durch die Kapazität eines DN 110-Rohres definiert (Index, siehe auch Referenzdokument Analytisches Kostenmodell Anschlussnetz Version 3.0). Die Übersetzung von SNR in die normierte Größe eines DN 110 erfolgt dabei anhand von sogenannten Zugäquivalenten nach Maßgabe des Außendurchmessers der benötigten SNR.

Die Grabendimensionierung für die verlegten SNR im VzK- und HK-Segment wird somit entsprechend ihres benötigten SNR-Durchmessers bestimmt, wobei für Kabel des VzK- bzw. HK-Segments jeweils eigene Rohre dimensioniert werden.

Die konkrete Nachfrage und der daraus abgeleitete Bedarf an Rohren bzw. Zugäquivalenten folgt aus der Anbindung sämtlicher, in den Daten der Antragstellerin erfassten Anschlüsse (beschaltet und unbeschaltet), welche sowohl Wohneinheiten als auch Unternehmensstandorte berücksichtigen. Dadurch findet, wie dargelegt, auch die bereits realisierte Anbindung zukünftig zu gewinnender Glasfaser-Kunden Eingang in die Investitionsmodellierung (siehe **Ziffer 5.1.1.2.2.1.1**). Von den Reserveparametern führen insbesondere die betrieblichen Reservekapazitäten nach **Ziffer 5.1.1.2.2.1.2.5** zu Erhöhungen der Investitionen. Nur belegte Rohre sind Kostenträger.

Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung von Leerrohrkapazitäten, die durch die zukünftige Nachfrage der Nutzer baulicher Anlagen entstehen, erfolgt nicht. Diese Vorgehensweise ist auch folgerichtig. Denn die Antragstellerin ist nur dann zur Leistungserbringung verpflichtet, wenn freie Kapazitäten übrig sind. Eine solche Konstellation lässt sich unter Beachtung des angepassten KeL-Maßstabes nicht, wie es der Antragstellerin auch nach den Ausführungen in ihrer Konsultationsstellungnahme offensichtlich vorschwebt, durch Überkapazitäten und damit verbundene höhere Investitionswerte in der Modellierung berücksichtigen. Die Beschlusskammer ist demgegenüber der Auffassung, dass der besondere, an freie Kapazitäten gebundene Zugangsanspruch auf Basis der in der Modellierung enthaltenen Leerkapazitäten durch Unteilbarkeiten sowie durch die verwendeten Dimensionierungsregeln auf geeignete und hinreichende Weise abgebildet wird.

5.1.1.2.2.3 Ermittlung der Investitionswerte je Meter bzw. je Rohr

Die ermittelten Investitionswerte sind Folge der eingestellten Preis- und Strukturparameter der Antragstellerin sowie der dimensionierten, nachfragegetriebenen Kapazitäten. Zur Bestimmung der bundesdurchschnittlichen Investitionen der baulichen Anlagen für Tiefbau, Rohre und Schächte wurden die Investitionswerte sämtlicher in die Berechnung einbezogener Anschlussbereiche addiert und in diesem Zusammenhang auch die anlagenspezifischen Beträge verdichtet. Dabei erfolgte eine Unterscheidung nach HK- und VzK-Segment

- Die auf das Vorleistungsprodukt zugerechneten Investitionen pro Viertelrohrmeter im HK-Segment (stellvertretend für die Größe M der Tarifstruktur der Antragstellerin) ergeben sich im WIK-Modell aus der Division der trassenbezogenen Investitionen (inkl. Rohr- und Schachtinvestitionen) durch die dimensionierten belegten Viertelrohrmeter (im Ergebnis – unter Berücksichtigung der besonderen Bewertungsmethode für bauliche Anlagen gemäß **Ziffer 5.1.1.2.2.3** –: 20,16 €/m). Diese bilden ebenso die Basis für die Investitionswertbestimmung des HK-Tarifs Größe L, welcher das Vierfache des Wertes eines Viertelrohres entspricht (im Ergebnis 80,65 €/m).

Die Investition je Meter für ein Rohr der Größe S (SNR) folgt aus der Division des Wertes für ein M-Rohr (Trassen- und Rohrinvestition) durch die durchschnittliche Zahl von Mikrorohren im Hauptkabel-Bereich je M-Rohr. Die berechnete durchschnittliche

Anzahl von belegten SNR auf HK-Trassen beträgt 2,32 pro M-Rohr, der Investitionswert folglich 8,69 €/m.

- Anders als die Tarifierung des Leerrohrzugangs im HK-Bereich, die einen Preis pro Meter vorsieht, stellt der Leerrohrzugang für den VzK-Bereich auf ein SNR für die Strecke zwischen FVz / NVt und Grundstücksgrenze ab. Zur Bestimmung des durchschnittlichen Investitionswertes je SNR werden die Investitionswerte für Trassen und Rohre im VzK-Bereich, die zur Anbindung der erfassten Gebäude erforderlich sind, durch die Anzahl der Gebäude (jeweils in Summe für alle modellierten Anschlussbereiche) und den Auslastungsgrad von 63 % gemäß **Ziffer 5.1.1.2.2.1.1** geteilt (im Ergebnis unter Berücksichtigung von **Ziffer 5.1.1.2.2.3**: 4.089,21 €).

Die Kritik der Beigeladenen zu 3., wonach aufgrund der dargelegten Durchschnittsbildung aus sämtlichen bundesweiten Anschlussbereichen die Refinanzierung von Ausbaukosten in gewissen Gebieten verhindert werde, ist nicht schlüssig. Denn der Bildung eines bundesweit durchschnittlichen Entgelts ist es immanent, dass Kostenunterdeckungen in bestimmten Bereichen durch Kostenüberdeckungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden.

5.1.1.2.2.3 Umsetzung der besonderen Bewertungsmethode für bauliche Anlagen gemäß Gigabit-Empfehlung

Gemäß der Gigabit-Empfehlung gilt, wie schon nach der früheren Nichtdiskriminierungsempfehlung, für wiederverwendbare bauliche Anlagen (also Leitungsrohre, Gräben und Pfähle – siehe EG (48) Gigabit-Empfehlung) eine besondere Bewertungsmethode:

Grundsätzlich sollen die Investitionswerte derartiger Anlagen nach der „Indexierungsmethode“ bestimmt werden (Nr. 52 der Gigabit-Empfehlung). Die „regulatorische Kapitalbasis (RAB)“ der wiederverwendbaren, noch nicht vollständig abgeschriebenen baulichen Anlagen soll demzufolge ermittelt werden, indem die kumulierten Abschreibungen zum Zeitpunkt der Berechnung von den historischen Ausgaben abgezogen und die Resultate mit dem Preisindex auf aktuelle Werte indiziert werden. Für die betreffenden Ermittlungen soll geprüft werden, ob die Buchführung des Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht als Grundlage für die Rekonstruktion des regulatorischen Buchwertes hinreichend verlässlich ist.

Sofern die Indexierungsmethode nicht geeignet ist, um eine Kostenberechnung vorzunehmen, kann der Regulierer eine Bewertung auf Grundlage der aktuellen Kosten, die um die „Abschreibungen während der Lebensdauer der Anlagen bereinigt“ werden, durchführen (Nr. 54 Satz 1 der Gigabit-Empfehlung).

Wiederverwendbare bauliche Anlagen, die vollständig abgeschrieben sind, aber noch genutzt werden, sind nicht zu berücksichtigen (Nr. 52 Satz 6 sowie Nr. 54 Satz 2 der Gigabit-Empfehlung).

Die Beschlusskammer hat die vergleichbaren Regelungen gemäß Nichtdiskriminierungsempfehlung für nicht replizierbare wiederverwendbare bauliche Anlagen bislang gegenüber der Antragstellerin in den Entscheidungen BK3c-16/005 vom 29.06.2016, BK3c-19/001 vom 29.06.2019 und BK3c-22/022 vom 28.06.2022 zu den Überlassungsentgelten der Teilnehmeranschlussleitung, den darauf basierenden Entscheidungen zum Zugang zu Kabelkanälen zwischen dem Kabelverzweiger und dem Hauptverteiler bzw. zwischen Kabelverzweigern sowie die o. g. Regelung der Gigabit-Empfehlung in der Entscheidung zu den baulichen Anlagen BK3c-23/079 vom 17.07.2024 angewendet.

Die Beschlusskammer hatte in diesem Zusammenhang auf eine Vorgehensweise zurückgegriffen, die in Anbetracht der in den o. g. Verfahren verfügbaren Daten realisierbar war sowie gleichzeitig transparent ist. Im Kern wurde der Anteil der vollständig abgeschrieben Anlagen auf Grundlage von Daten aus dem vorhandenen Netz der Antragstellerin ermittelt und in die WIK-Modellierung übertragen und bzgl. der nicht vollständig abgeschrieben Anlagen

anstelle der – anhand der Kostenunterlagen nicht umsetzbaren – Indexierungsmethode auf Wiederbeschaffungswerte unter Ansatz der Annuitätenmethode zurückgegriffen.

Die Vorgehensweise war in der Vergangenheit von der Antragstellerin im Hinblick auf die Berechnung bei den vollständig abgeschriebenen Anlagen und von mehreren Wettbewerbern im Hinblick auf die fehlende Umsetzung der Indexierungsmethode bei den nicht vollständig abgeschriebenen Anlagen beanstandet worden. Das Verwaltungsgericht Köln hatte in seinen Urteilen zu den TAL-Überlassungsentgelten (z. B. 21 K 4368/19) vom 16.06.2021 sowie zu den Entgelten für den Zugang im Multifunktionsgehäuse, zu Kabelkanalanlagen und zu unbeschalteten Glasfasern 21 K 4396/19 vom 10.11.2021 beide Verfahrensweisen kritisiert. Die Vorgehensweise bzgl. der vollständig abgeschriebenen Anlagen wurde zwischenzeitlich in dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts 6 C 21.21 vom 29.03.2023 (Rn. 69 – 73) zu dem Beschluss zu den Entgelten für den Zugang im Multifunktionsgehäuse, zu Kabelkanalanlagen und zu unbeschalteten Glasfasern (BK3a-19/002 vom 26.06.2019) als zulässig erachtet.

5.1.1.2.2.3.1 Vollständig abgeschriebene bauliche Anlagen

Zur Umsetzung der Gigabit-Empfehlung wurden – in Einklang mit dem o. g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts– die im Genehmigungszeitraum zu verzeichnenden Anteile bereits vollständig abgeschriebener baulicher Anlagen im Netz der Antragstellerin ermittelt und in der WIK-Modellierung investitionsmindernd berücksichtigt.

Die konkrete Bestimmung der Anteile vollständig abgeschriebener nicht replizierbarer wiederverwendbarer Anlagen erfolgte wieder anhand von Daten der Antragstellerin aus MEGAPLAN, einem Datenbanksystem, in dem u. a. Kabelschächte, Kabelkanalrohre, Kabelrohre und Speednetrohre geführt werden und Informationen beispielsweise zu Verlegejahren und der Art der Anlagengüter enthalten sind.

Als vollständig abgeschlossen gelten Kabelkanalanlagen, die mehr als 40 Jahre genutzt wurden (siehe dazu auch Beschluss zu den Entgelten für die TAL-Überlassung BK3c-22/002 vom 26.06.2022, S. 77f. des amtl. Umdrucks).

Für eine aktualisierte Ermittlung der vollständig abgeschriebenen baulichen Anlagen wurden anlässlich der Marktabfrage der Beschlusskammer, wie bereits in den Verfahren BK3c-16/005, BK3c-19/001 und BK3c-22/002 und BK3c-23/079, insbesondere das Verlegejahr und die Streckenlängen erfragt (siehe Antwort der Antragstellerin vom 27.08.2025). Differenziert nach den verschiedenen Komponenten der baulichen Anlagen wurden die Gesamtlängen der noch nicht vollständig abgeschriebenen Anlagen in Rohrzugmetern durch die gesamten Rohrzugmeter der jeweiligen Anlage geteilt. Diese Quotienten liefern die Anteile der noch nicht vollständig abgeschriebenen Anlagen am kompletten Netz:

- Kabelrohre: [BUGG] %
- Kabelkanalrohre: [BUGG] %
- Kabelschächte: [BUGG] %

Die Kehrwerte liefern jeweils die Anteile der vollständig abgeschriebenen Anlagen. (Hinweis: In den Kostenunterlagen der Antragstellerin wird hinsichtlich der Kabelkanalanlagen zwischen Kabelkanalrohren und Kabelrohren differenziert. Zur Bestimmung eines einheitlichen Wertes wurden die Längen der beiden Anlagenklassen gewichtet (Kabelkanalrohre: [BUGG] % bzw. Kabelrohre [BUGG] %).

Bei den Berechnungen wurde eine Prognose der Prozentsätze bis zur Mitte des Genehmigungszeitraumes vorgenommen. Dazu mussten die Anteile des Jahres 2026, für das noch keine Ist-Werte vorliegen, geschätzt werden. Die Schätzung für dieses Jahr erfolgte unter Rückgriff auf die Neuinvestitionen des Jahres 2024.

In den speziellen Fällen, für die in MEGAPLAN kein Installationsjahr der Kabelkanalanlagen ersichtlich ist und deshalb von der Antragstellerin zunächst durchweg eine Zuordnung zu dem Jahr 1992 vorgenommen worden waren, erfolgte wie in der Vergangenheit eine geeignete Verteilung auf andere Jahre (siehe zuletzt Beschluss BK3c-23/079 vom 17.07.2024, S. 81f. des amtl. Umdrucks).

Die vollständigen Abschreibungen beziehen sich allein auf die Verlegeart Rohr-in-Rohr-Verlegung (Anteil [BUGG]% gemäß **Ziffer** 5.1.1.2.2.1.2.2.4) und nicht auf die Erdverlegung.

Erdverlegte SNR sind nach wie vor zu [BUGG] % noch nicht vollständig abgeschrieben.

Vollständige Abschreibungen haben für die Höhe der SNR-Investitionen infolgedessen nur im Falle der Rohr-in-Rohr-Verlegung einen Effekt, da die SNR hier als Kostenträger für die Rohre, in denen sie liegen, dienen und ihr Investitionswert deshalb durch die anteilige vollständige Abschreibung reduziert wird.

Zu beachten ist, dass die genannten Prozentsätze der vollständig abgeschriebenen Anlagen aus dem kupferbasierten Anschlussnetz der Antragstellerin nicht einfach zu einer prozentualen Minderung der zuvor bestimmten Investitionen der baulichen Anlagen im Glasfasernetz herangezogen wurden. Denn das Kupfernetz der Antragstellerin enthält nur anteilig eine Röhrenverlegung (vgl. Anteile für Röhren und Erdkabelverlegung – zuletzt Beschluss BK3c-22/002 vom 28.06.2022, S. 72 des amtl. Umdrucks), während das Glasfasernetz vollumfänglich über bauliche Anlagen realisiert wird. Deshalb wurden die angeführten Prozentsätze auf die Investitionswerte der baulichen Anlagen des kupferbasierten Anschlussnetzes angewendet, um eine absolute Investitionersparnis abzuleiten. Diese wurde dann beim Glasfaseranschlussnetz mindernd zum Ansatz gebracht. Die absolute Investitionersparnis ist gegenüber dem Verfahren BK3c-23/079 gestiegen, da sich die Bezugsgrundlage der Berechnung – wegen der stärkeren Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Antragstellerin in der Modellierung sowie der Erfassung sämtlicher Gebäude, also auch derjenigen ohne aktiven Anschluss, – erhöht hat.

5.1.1.2.2.3.2 Noch nicht vollständig abgeschriebene bauliche Anlagen

Noch nicht vollständig abgeschriebene bauliche Anlagen wurden mit Wiederbeschaffungswerten in die Kalkulation eingestellt und mittels Annuitätenmethode in Kapitalkosten umgerechnet. Eine Umsetzung der in der Gigabit-Empfehlung wie in der bisherigen Nichtdiskriminierungsempfehlung vorgesehenen Indexierungsmethode ist anhand der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, wie bereits unter **Ziffer** 4.1 dargelegt, nicht möglich (siehe dazu auch zuletzt Beschluss BK3c-23/079 vom 17.07.2024, S. 82 f. des amtl. Umdrucks).

Die Beschlusskammer sieht auch keine Möglichkeit, wie es Nr. 52 Satz 5 der Gigabit-Empfehlung vorsieht, alternativ zur Indexierungsmethode einen Vergleich der besten Praktiken innerhalb der EU-Staaten durchzuführen. Die Fachabteilung hat hierzu anlässlich der Entgeltgenehmigungsverfahren zu den baulichen Anlagen der Beigeladenen zu 8. und 9. zum zweiten Mal eine Abfrage unter europäischen Regulierern vorgenommen, die zu keinen relevanten Erkenntnissen geführt hat. Entweder wurde von den Mitgliedsstaaten gar nichts ausgeführt oder es wurden von einzelnen Regulierern nur knappe Hinweise zur Vorgehensweise gegeben, die für eine konkrete Kalkulation bzw. für ein alternatives Vorgehen nicht verwertbar sind. Die erste Abfrage war in Zusammenhang mit dem Entgeltverfahren zur TAL-Überlassung (Beschluss BK3c-22/002 vom 28.06.2022, S. 80) erfolgt und hatte ebenfalls keine Ergebnisse geliefert.

Die Vorgehensweise der Beschlusskammer steht in Einklang mit dem in der Gigabit-Empfehlung Nr. 54 ebenfalls angeführten alternativen Verfahren bei fehlender Umsetzbarkeit der Indexierungsmethode. Denn die dort vorgesehene Bewertung auf Grundlage von Wiederbeschaffungskosten, die um „die Abschreibung während der Lebensdauer der Anlagen bereinigt“ werden, leistet die von der Beschlusskammer herangezogene Annuitätenmethode. Diese führt im Übrigen nicht dazu, dass die Investitionen über die gesamte Nutzungsdauer hinweg zu

Wiederbeschaffungswerten verzinst werden. Vielmehr beinhaltet auch die Annuitätenmethode eine Verzinsung, die sich unter Berücksichtigung von Abschreibungen auf abnehmende „Restbuchwerte“ bezieht. Gleichzeitig stellt der Annuitätenfaktor sicher, dass über die komplette Nutzungsdauer die jährlichen Summen aus Abschreibung und Verzinsung identisch sind. Im Gegensatz zu einer Berechnung von Restbuchwerten und Verzinsung anhand von Daten aus dem realen Netz führt die Annuitätenmethode damit insoweit zu einer Stabilisierung der Kapitalkosten und damit auch ceteris paribus der Tarife.

Eine Verwendung von Wiederbeschaffungswerten in Verbindung mit Annualisierungsfaktoren („Annuitätenmethode“) führt also nicht generell zu höheren Kosten als eine Kapitalkostenermittlung unter Einbezug von indizierten Restbuchwerten aus dem Netz der Antragstellerin („Restbuchwertmethode“). In Abhängigkeit von dem durchschnittlichen Abschreibungsgrad bzw. den daraus resultierenden durchschnittlichen indizierten Restbuchwerten der Investition als Bezugsgrundlage der Zinsberechnung können sich die Ergebnisse beider Methoden zwar unterscheiden. Dabei kann die „Restbuchwertmethode“ als Folge des Alters der Anlagen in bestimmten Jahren sowohl niedriger als auch höher ausfallen. Dies verkennt die Beigeladene zu 1. in ihrer Stellungnahme vom 20.11.2025, wenn sie einen „Korrekturabschlag“ wegen Undurchführbarkeit der Indexierungsmethode fordert. Wenn sie darüber hinaus der Ansicht ist, dass, soweit Daten vorliegen, zumindest für die betreffenden Anlagen eine Berechnung durch Indexierung erfolgen müsse, hätte dies, soweit es umsetzbar wäre, hier eine Kostensteigerung zur Folge. Denn die Angaben sind laut Antragstellerin nur für einen begrenzten Umfang an neueren Anlagen verfügbar, deren indizierter Restbuchwert noch vergleichsweise hoch wäre. Darüber hinaus ist die Forderung der Beigeladenen zu 1., wonach die Wiederbeschaffungswerte auf Grundlage von Ziffer 53 der Gigabit-Empfehlung von Periode zu Periode nicht erhöht werden dürfen, zurückzuweisen. Dies folgt schon daraus, dass Ziffer 53 auf die Indexierungsmethode nach Ziffer 52 Bezug nimmt, die von der Beschlusskammer nicht angewendet werden konnte. Im Übrigen ist es nach Auffassung der Beschlusskammer keinesfalls eindeutig, dass eine „Übertragung der regulatorischen Kapitalbasis von einem Regulierungszeitraum zum nächsten“ Erhöhungen der Investitionswerte ausschließt, zumal wenn, wie von der Beschlusskammer praktiziert, eine Preissteigerungsrate vom kalkulatorischen Zinssatz zur Bestimmung der Realverzinsung abgezogen wird. Der Vorschlag der Beigeladenen zu 1., aktuelle Investitionswerte zur Bestimmung von Anschaffungs- und Herstellungskosten „zurück zu indizieren“, ist nicht nachvollziehbar, weil die zunächst zurückindizierten Werte in einem zweiten Schrittdann wieder auf die ursprünglichen aktuellen Werte hoch zu indizieren wären und somit als Ergebnis wieder die aktuellen Investitionswerte resultieren würden.

Die Antragstellerin berechnet im Rahmen ihrer Kostennachweise die Kapitalkosten ebenso wie die Beschlusskammer durch die Annualisierung von Wiederbeschaffungswerten.

Die Beigeladenen zu 2. und 11., die in ihren Konsultationsstellungen einerseits für „Altanlagen“ als maßgebliche Methode eine Indexierung historischer Anschaffungskosten anführen, andererseits aber eine Übertragung steigender Baukosten auf Altanlagen ablehnen, verkennen, dass die Indexierungsmethode gemäß Gigabit-Empfehlung genau diese Inflationierung früherer Investitionen vorsieht.

5.1.1.2.2.4 Analyse der Ergebnisse

Entwicklung gegenüber der Entscheidung BK3c-23/079

Der Investitionswert je SNR im VzK ist gegenüber dem Betrag gemäß Entscheidung BK3c-23/079 vom 17.07.2024 von 1.784,01 € auf 4.089,21 € und damit sehr deutlich um 130 % gestiegen.

Die Investitionswerte je Meter für die verschiedenen Rohrtypen S, M und L im HK steigen von 7,94 €/m auf 8,69 €/m (S-Rohr), von 15,25 €/m auf 20,16 €/m (M-Rohr) bzw. von 60,98 €/m auf 80,65 €/m (L-Rohr), mithin beim S-Rohr um 11 % bzw. beim M- und L-Rohr um jeweils 34 %.

Die sehr deutliche Erhöhung im VzK-Bereich begründet sich vorrangig durch

- die Berücksichtigung sämtlicher Gebäude (mit verfügbaren EVz-Daten) im Rahmen der Investitionskalkulation statt nur der aktiv angebundenen,
- die gleichzeitige Reduzierung der Auslastung auf einen mittleren Beschaltungsgrad von 63 %,
- den Rückgriff auf die Preisdaten der Antragstellerin,
- einen darüberhinausgehenden allgemeinen Anstieg der Tiefbaupreise,
- die weitergehende Berücksichtigung von Strukturparametern der Antragstellerin (insbesondere gestiegene Grabengröße durch Erfassung des begehbaren Arbeitsraumes bei 4-zügigen Gräben und überwiegender Verzicht auf Investitionsminderungen durch externen Beilauf, der bislang gerade im VzK-Bereich besonders deutlich ausfiel).

Zwar gelten diese Änderungen gegenüber dem Vorverfahren grundsätzlich auch für den HK-Bereich, haben dort aber geringere Auswirkungen: Während die erörterte Reduzierung des Beschaltungsgrades im VzK-Bereich eine entsprechende Minderung der Kostenträger zur Folge hat, sind die Stückinvestitionen im HK-Bereich nicht vorrangig durch die Menge der angeschlossenen Gebäude getrieben. Denn die Anzahl der für das HK benötigten Mikrorohre folgt aus der Zahl der erschlossenen FVz / NVt. Darüber hinaus wirkt sich die unter Ziffer 5.1.1.2.2.1.2.2.4 erörterte Anpassung der Prozentanteile für die Verlegearten im HK-Bereich ceteris paribus investitionsmindernd aus. Schließlich hat die Verringerung des externen Beilaufs im HK einen schwächeren Effekt gegenüber dem Vorverfahren als im VzK.

Mit 11 % fällt die Investitionswertsteigerung je Meter SNR im HK deutlich schwächer aus als für das M- und L-Rohr. Dies erklärt sich durch die im Vergleich zum Vorverfahren in Anlehnung an das Netz der Antragstellerin geänderte Netzarchitektur (PtMP statt PtP). Die PtMP-Topologie erfordert nur ein dünnes Glasfaserkabel für die Anbindung der Faserverzweiger an den MPoP (anders als die PtP-Topologie, die auch im HK-Segment für jeden Endnutzer eine Glasfaser benötigt). Der geringe Platzbedarf der Kabel und damit der Mikrorohre im HK bei PtMP erlaubt es, mehr Kabel pro L-Rohr zu führen, was zu einer höheren Belegung und damit einer größeren Zahl an Kostenträgern führt.

Die in der Konsultationsstellungnahme der Beigeladenen zu 5. und 6. mehrfach geäußerte Ansicht, dass die Kostensteigerungen sich einer „plausiblen und nachvollziehbaren Herleitung“ entziehen, ist nach diesen Erklärungen eindeutig unzureichend. So ist der spürbare Anstieg der Investitionen im VzK-Bereich kumulierte Folge aus Anpassungen der Nachfrage-, Preis- und Strukturdaten.

Dabei sind die Tiefbaupreise einerseits gegenüber dem Verfahren BK3c-23/079 weiter gestiegen. Andererseits ergibt sich die unter Ziffer 5.1.1.2.2.1.2.1 genannte Zunahme der Tiefbaupreise in erheblichem Umfang aus der Anpassung des Effizienzmaßstabes, insbesondere der erläuterten Einstellung von Verbundpreisen statt zuvor Einzelpositionen in die WIK-Modellierung.

Soweit die Beigeladene zu 1. demgegenüber auf einen Rückgang des Produktionsindex im Baugewerbe verweist, greift dieser Einwand nicht durch. Der von der Beigeladenen zu 1. angeführte Rückgang des Produktionsindex im Baugewerbe ist für die Beurteilung der Kostenentwicklung nur eingeschränkt geeignet. Bei dem Produktionsindex handelt es sich um einen preisbereinigten Mengenindex, der keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Entwicklung der Baupreise zulässt. Darüber hinaus zeigt sich, dass die Entwicklung innerhalb des Baugewerbes heterogen verläuft. Während die Produktionsmenge des Hochbaus in jüngerer Zeit deutlich rückläufig ist, weist der für die vorliegende Betrachtung maßgebliche Tiefbau eine stabilere Entwicklung auf. Vor diesem Hintergrund ist der Verweis auf einen aggregierten Produktionsrückgang nicht geeignet, die Entwicklung der maßgeblichen Kostenparameter in Frage zu stellen,

vgl. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/03/PD26_075_421.html

Der von den Beigeladenen zu 5. und 6. kritisierte Anstieg des Investitionswertes im VzK-Bereich gegenüber den in den Entgeltgenehmigungsverfahren BK3c-25/005 und BK3c-25/004 zu den baulichen Anlagen der Beigeladenen zu 8. und 9. ermittelten Werten ist überwiegend Folge der höheren Preisdaten, die sich aus dem angepassten Effizienzmaßstab ergeben. Ein weiterer Grund dürfte in der spezifischen Verteilung der EVZ-Standorte gemäß Datenlieferung der Joint-Ventures liegen.

Unterschiede gegenüber den Angaben der Antragstellerin

Der durch die WIK-Berechnungen ermittelte Investitionswert je SNR für das VzK überschreitet die Berechnungsergebnisse der Antragstellerin – trotz der optimierten Trassenführungen sowie der darüber hinausgehenden Anpassungen nach **Ziffer** 5.1.1.2.2 – um ca. **[BUGG]** %. Dies kann durch folgende Aspekte erklärt werden: Zunächst berücksichtigt die WIK-Modellierung einen flächendeckenden Netzausbau. Die Kalkulation der Antragstellerin bildet hingegen nur eine Momentaufnahme des bereits realisierten Ausbaus ab, der sich vermutlich vorwiegend auf lukrative Gebiete mit tendenziell kurzen VzK-Längen und größerer Dichte bezieht. Ferner werden in den WIK-Berechnungen zusätzliche Reservekapazitäten erfasst, die die Kalkulation der Antragstellerin außer Betracht lässt (siehe **Ziffer** 5.1.1.2.2.1.2.2.5).

Im Hinblick auf das S-, M- und L-Rohr im HK-Bereich liegen die Investitionswerte der Antragstellerin demgegenüber signifikant über den WIK-Ergebnissen, beim S- und M-Rohr sogar um ein Mehrfaches. Dies ist vor allem damit zu erklären, dass die Antragstellerin keine vollständig abgeschriebenen Anlagen in Abzug bringt, was sich gerade im HK-Bereich erheblich auswirkt. Ein weiterer Grund für die deutlichen Differenzen sind Unterschiede bei der Allokation der Kosten bzw. der Berechnung der meterbezogenen Stückkosten, insbesondere der dabei zugrunde gelegten Auslastung.

5.1.1.2.3 Investitionswert der Masten

Die Investitionen für Maste (inklusive Installation) wurden anhand der von der Antragstellerin im Zuge der Marktabfrage gelieferten und ebenfalls durch die Kostenunterlagen überprüfbaren Preise bestimmt. Gebotene Korrekturen ergeben sich aus den Ausführungen unter **Ziffer** 5.1.1.2.2, soweit sie für die Investitionen der Maste relevant sind. Als Auslastung wurde wie im Vorverfahren eine Belegung mit zwei Kabeln angenommen, d. h. durch die Antragstellerin und den Nutzer der baulichen Anlagen.

Die Beschlusskammer ist wie im Verfahren BK3c-23/079 davon ausgegangen, dass eine teilweise Berücksichtigung der Maste als wiederverwendbare bauliche Anlagen gerechtfertigt ist:

Zwar erkennt die Beschlusskammer nach wie vor an, dass – wie die Antragstellerin zuletzt im Verfahren BK3c-23/079 im Schreiben vom 22.01.2024 erörterte, – die Wiederverwendbarkeit von Masten für Glasfaserkabel durch gebotene Sicherheitsmaßnahmen (insbesondere Mastverstärkung gemäß ZTV-TKNetz 50 (von Oktober 2023, Abschnitt 5.3. S. 9) und Einrichtung von „Fahrzeugrückhaltesystemen“) ggf. nicht möglich ist oder mit erheblichen Kosten verbunden wäre, die einer Weiternutzung, gerade für ältere Maste, unter ökonomischen Aspekten entgegenstehen. Deshalb, so die Antragstellerin, seien Maste in ihrem Bestandssystem nicht „pauschal als wiederverwendbar einzustufen“.

Das bedeutet aber gleichzeitig, dass es Fälle gibt, in denen eine Wiederverwendbarkeit ohne kostenintensive Maßnahmen gegeben ist. Nicht zuletzt zeigen auch die aktuell vorgelegten Daten der Antragstellerin, dass bei Masten ebenfalls eine über die buchhalterische Nutzung hinausgehende Verwendungszeit zu verzeichnen ist.

Da hinreichende für eine Abschätzung der vollständig abgeschriebenen Maste, die ohne signifikante Zusatzinvestitionen wiederverwendbar sind, nicht vorliegen, ist die Beschlusskammer unverändert davon ausgegangen, dass die Wiederverwendbarkeit für 50 % der Maste zutrifft. Der Anteil der noch nicht vollständig abgeschriebenen Maste gemäß Ermittlungsmethode nach

Ziffer 5.1.1.2.2.3.1 beläuft sich auf [BUGG] %, der Anteil der vollständig abgeschrieben Anlagen folglich auf [BUGG] % (auf Grundlage einer Nutzungsdauer von 20 Jahren – siehe **Ziffer 5.1.1.3.2**). Letztlich wurde die Hälfte dieses Wertes (mithin [BUGG]%) investitionsmindernd berücksichtigt.

5.1.1.3 Umrechnung der Investitionswerte in Kapitalkosten

5.1.1.3.1 Kalkulatorischer Zinssatz

Teil der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 TKG die angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Das ist diejenige Rendite, die den Kapitalgebern geboten werden muss, damit ein Unternehmen, das sich in der Lage der Antragstellerin befindet, Investitionskapital überlassen erhält.

Für **Rohre im VzK-Bereich** setzt die Beschlusskammer einen einheitlichen kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von nominal 7,36 % fest. Dieser setzt sich zusammen aus einem WACC in Höhe von nominal 4,88 % sowie einem Zuschlag für die spezifischen Risiken des VHC-Netzausbaus (VHCN-WACC) in Höhe von 2,48 % (vgl. Ziffer 5.1.1.3.5, insbesondere Ziffer 5.1.1.3.5.2) auf alle SNR im VzK-Bereich.

Für **Rohre im HK-Bereich** berücksichtigt die Beschlusskammer für neue Anlagen ebenfalls einen investitionsspezifischen VHCN-WACC zusätzlich zum WACC. Maßgeblich ist jeweils der Anteil des investierten Kapitals, der dem Aufbau neuer VHCN-Infrastruktur zuzuordnen ist. Die Ermittlung erfolgt dabei differenziert nach Rohrtypen (L-, M- und S-Rohr), wobei der VHCN-WACC von 2,48 % entsprechend des Anteils neuer Anlagen in der jeweiligen Rohrklasse gewichtet wird (vgl. 5.1.1.3.5.4):

Bei **L-Rohren im HK-Bereich** wird entsprechend dieser Vorgehensweise ein durchschnittlicher Kapitalkostensatz in Höhe von nominal [BUGG] % festgesetzt. Dieser setzt sich zusammen aus dem WACC in Höhe von nominal 4,88 % sowie einem gewichteten VHCN-Zuschlag in Höhe von [BUGG] %.

Bei **M-Rohren im HK-Bereich** wird ein durchschnittlicher Kapitalkostensatz in Höhe von nominal [BUGG] % festgesetzt. Dieser setzt sich zusammen aus dem WACC in Höhe von nominal 4,88 % sowie einem gewichteten VHCN-Zuschlag in Höhe von [BUGG] %.

Bei **S-Rohren im HK-Bereich** wird ein durchschnittlicher Kapitalkostensatz in Höhe von nominal [BUGG] % festgesetzt. Dieser setzt sich zusammen aus dem WACC in Höhe von nominal 4,88 % sowie einem gewichteten VHCN-Zuschlag in Höhe von [BUGG] %.

Für die **Masten (VzK- und HK-Bereich)** wird ein durchschnittlicher Kapitalkostensatz in Höhe von nominal [BUGG] % festgesetzt. Dieser setzt sich zusammen aus dem WACC in Höhe von nominal 4,88 % sowie einem gewichteten VHCN-Zuschlag in Höhe von [BUGG] %. Masten im VzK-Bereich, die für das Kupfernetz errichtet worden sind, können im Gegensatz zu den SNR im VzK-Bereich für ein FTTH wiederverwendet werden. Daher ist hier eine nur anteilige Berücksichtigung des VHCN-Zuschlages für sämtliche Masten – im HK- und VzK-Bereich – gerechtfertigt.

Eine pauschale Erhöhung des Kapitalzinssatzes für sämtliche Anlagen im HK-Bereich durch einen VHCN-Zuschlag erfolgt abweichend von der Vorgehensweise der Beschlusskammer im Verfahren BK3c-23/079 nicht mehr.

Zum Hintergrund:

Die Beschlusskammer hat ihre bisherige Vorgehensweise, bei der im HK-Bereich keine Differenzierung zwischen alten und neuen Anlagen vorgenommen und stattdessen zwar kein AGP-Zuschlag, aber ein VHCN-Zuschlag auf alle Anlagen angesetzt worden war, weiterentwickelt und nunmehr eine entsprechende Abgrenzung vorgenommen.

Dabei hat die Beschlusskammer auch berücksichtigt, dass die Vorgehensweise von der Europäischen Kommission in der Stellungnahme vom 15.07.2024 kritisiert worden war.

Aufgrund des neu gewählten Ansatzes der Beschlusskammer, eine Abgrenzung zwischen neuen und alten Anlagen im HK-Bereich vorzunehmen und am Errichtungszeitpunkt ab 2018 zu orientieren (vgl. **Ziffer 3**), ist es möglich, diejenigen Anlagen im HK-Bereich, die einen Risikozuschlag verdienen, zu bestimmen. Dabei ist der Beschlusskammer bewusst, dass ein eindeutiges Abgrenzungskriterium nicht definierbar und auf Grundlage des gewählten Kriteriums nur eine näherungsweise Berechnung der Anteile neuer baulicher Anlagen möglich ist.

5.1.1.3.2 Ermittlung WACC und VHCN-Zuschlag

Die Zinssatzermittlung der Kapitalkosten für Alt-Infrastrukturen erfolgte nach dem WACC-Ansatz gemäß der „Mitteilung der Kommission über die Berechnung der Kapitalkosten für Alt-Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Prüfung nationaler Notifizierungen im Sektor der elektronischen Kommunikation in der EU durch die Kommission“ (nachfolgend „WACC-Mitteilung“),

Mitteilung der Kommission 2019/C 375/01 vom 06.11.2019,
sowie den diesbezüglichen Berechnungen des GEREK,
BoR (25) 64.

Die Ermittlung des Zuschlags für die speziellen Risiken des VHC-Netzausbaus erfolgt auf Basis von Daten einer Marktabfrage.

Darüber hinaus hat die Beschlusskammer die Ausführungen in der Gigabit-Empfehlung der Europäischen Kommission bei ihrer Abwägungsentscheidung mitberücksichtigt.

Das gewählte Vorgehen nach dem WACC-Ansatz, bei dem die Eigenkapitalkosten auf Grundlage des Capital Asset Pricing Model (CAPM) bestimmt werden, sowie die hierbei zugrunde gelegten Parameter stehen im Einklang mit den Vorgaben von § 42 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 TKG sowie den Regulierungszielen und -grundsätzen aus § 2 Abs. 2 und 3 TKG.

5.1.1.3.3 Prüfprogramm und rechtliche Vorgaben

Das Tatbestandsmerkmal der „angemessenen Verzinsung“ in § 42 Abs. 1 Satz 1 TKG ist weit gefasst und bedarf einer Ausfüllung durch Entscheidungen der Bundesnetzagentur, die gesetzlich nicht vollständig determiniert sind.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird der Bundesnetzagentur bei der Festlegung der angemessenen Verzinsung ein Beurteilungsspielraum zugebilligt. Im Zuge dessen müssen für die Bestimmung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals in einer komplexen Prüfung vor allem die Fragen beantwortet werden,

- von welcher Methode konzeptionell vorzugsweise auszugehen ist und
- wie die jeweils erforderlichen Parameter zu bestimmen sind,

vgl. BVerwG, Urteil vom 17.08.2016 - Az. 6 C 50.15, Rn. 31 ff.

Dort, wo solche Spielräume bestehen, muss sich die Bundesnetzagentur bei ihren Festlegungen von den Regulierungszielen und -grundsätzen aus § 2 Abs. 2 und 3 TKG leiten lassen. Insgesamt hat die Beschlusskammer mithin im Rahmen der Zinsschätzung das Anbieterinteresse, das Konnektivitätsziel (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG), die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG), die Wahrung der Nutzerinteressen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG), die Vereinheitlichung des Binnenmarktes (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 TKG), die Vorhersehbarkeit der Regulierung (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 TKG) sowie die Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 TKG) zu berücksichtigen,

vgl. zuletzt m.w.N Beschluss BK3a-25/009 vom 18.11.2025, S. 21 ff.

Unter den zur Ermittlung des angemessenen Zinssatzes zur Auswahl stehenden Vorgehensweisen ist diejenige zu wählen, die den Regulierungszielen und -grundsätzen aus § 2 Abs. 2 und 3 TKG am ehesten gerecht wird. Soweit diese Ziele und Grundsätze miteinander in Konflikt stehen, muss die Bundesnetzagentur unter Bewertung der unterschiedlichen Interessen

im Einzelnen darlegen, dass und warum ihrer Ansicht nach im Ergebnis Überwiegendes für die von ihr gewählte Vorgehensweise spricht,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 27.

5.1.1.3.4 Bestimmung der Kapitalkosten für Alt-Infrastrukturen

Die Beschlusskammer hat ihren Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Ermittlung eines angemessenen WACC zuletzt in der Genehmigungsentscheidung zu den „Entgelten für Kollokationsstrom, Raumluftechnik und manuelle Stromzählerablesung“ ausgeübt und sich nach sorgsamer Abwägung aller hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte dazu entschieden, einen Kapitalzinssatz in Höhe von nominal 4,88 % als angemessen zu berücksichtigen,

vgl. Beschluss BK3a-25/009 vom 18.11.2025, S. 29 ff.

Die im Beschluss BK3a-25/009 angestellten Erwägungen zur Bestimmung der Kapitalkosten für Alt-Infrastrukturen haben nach Auffassung der Beschlusskammer weiterhin Gültigkeit, so dass der dort ermittelte Kapitalkostensatz für die hier vorzunehmende Entgeltgenehmigung zugrunde gelegt werden konnte. Für die Einzelheiten der dortigen Abwägung wird auf den genannten Beschluss Bezug genommen,

vgl. Beschluss BK3a-25/009 vom 18.11.2025, S. 49 ff.

Die Beschlusskammer sieht im vorliegenden Entgeltgenehmigungsverfahren keine Veranlassung, von dem im Beschluss BK3a-25/009 festgelegten Kapitalkostensatz für Alt-Infrastrukturen nach oben oder nach unten – wie von den Beigeladenen zu 5. und 6. gefordert – abzuweichen. Insbesondere liegen keine neuen Erkenntnisse oder veränderten tatsächlichen Umstände vor, die eine Neubestimmung des WACC oder eine Abkehr von der dort vorgenommenen Abwägung rechtfertigen würden. Auch die Beigeladenen zu 5. und 6. haben solche nicht vorgetragen.

Das gewählte Vorgehen nach WACC/CAPM und die hierbei eingestellten Parameter stehen im Einklang mit den Vorgaben von § 42 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 TKG sowie den Regulierungszielen und -grundsätzen aus § 2 Abs. 2 und 3 TKG. Ferner steht die Vorgehensweise in Einklang mit der Regulierungspraxis anderer Regulierungsbehörden.

5.1.1.3.5 Bestimmung des VHCN-Zuschlags

Die Beschlusskammer erachtet es für angemessen, für neue bauliche Anlagen einen zusätzlichen VHCN-Zuschlag auf den WACC in Höhe von 2,48 % bei den Kapitalkosten zu berücksichtigen.

5.1.1.3.5.1 Rechtlicher Rahmen

Gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 3 TKG hat die Beschlusskammer bei der Bestimmung eines angemessenen Zinssatzes auch die Erfordernisse hinsichtlich der Rendite für das eingesetzte Eigenkapital zu berücksichtigen, wobei auch die leistungsspezifischen Risiken des eingesetzten Eigenkapitals gewürdigt werden sollen. Das kann auch etwaige spezifische Risiken in Zusammenhang mit der Errichtung von Netzen der nächsten Generation umfassen.

Dies wird durch die Gigabit-Empfehlung weiter konkretisiert. Die Europäische Kommission identifiziert dabei zunächst in Ziffer 68 der Gigabit-Empfehlung verschiedene Risiken, die insbesondere beim Aus- und Aufbau von VHC-Netzen zum Tragen kommen. Dabei handelt es sich um Nachfragerisiken, Risiken im Hinblick auf die Kostenentwicklung, auf die Stärke des Infrastrukturwettbewerbs, auf den technischen Fortschritt sowie schließlich makroökonomische Risiken.

Die Berücksichtigung dieser Risiken soll im Rahmen eines Zuschlags auf den für Altinvestitionen bemessenen WACC erfolgen,

vgl. Ziffer 67 Gigabit-Empfehlung.

Damit gewinnt die Berücksichtigung VHCN-spezifischer Risiken ein höheres Maß an Transparenz als dies beispielsweise bei der Bildung eines spezifischen Glasfaser-Betas der Fall wäre.

Bei der Herleitung des VHCN-Zuschlags empfiehlt die Europäische Kommission den Rückgriff auf Finanzmodelle oder Marktdaten,

vgl. Ziffer 74 Gigabit-Empfehlung.

Wenn dies nicht möglich ist, kommt der Rückgriff auf Vergleichswerte aus vergleichbaren EU-Mitgliedsstaaten und/oder Regionen in Betracht,

vgl. Ziffer 75 Gigabit-Empfehlung.

5.1.1.3.5.2 Konzeptionelle Herleitung des VHCN-Zuschlags

Die konkrete, konzeptionelle Herleitung des VHCN-Zuschlags erfolgt auf Grundlage einer nationalen Marktabfrage gemäß Ziffer 74 der Gigabit-Empfehlung. An der aus Anlass des Verfahrens BK3c-23/079 entwickelten Methodik wird festgehalten. Zwar gibt es europaweit noch keine einheitliche Methodik für die Berechnung einer VHCN-Risikoprämie. Es zeichnet sich allerdings bei den Mitgliedsstaaten, die eine VHCN-Risikoprämie gewähren, eine Praxis ab, diese auf Basis einer Marktabfrage festzulegen. Insoweit deckt sich das Vorgehen der Beschlusskammer mit dem der meisten anderen Mitgliedsstaaten,

vgl. https://www.wik.org/fileadmin/user_upload/Unternehmen/Veroeffentlichungen/Working_Papers/2025/WIK-Working_Paper_No11.pdf, S. 35 ff.

Die zwischen dem 17.08.2023 und dem 09.10.2023 durchgeführte Marktabfrage erfasste unter anderem unternehmensindividuelle Eigenkapitalrenditen sowie durchschnittliche Fremdkapitalzinsen für Glasfaser-Ausbauprojekte. Die verwertbaren Rückmeldungen decken – gemessen an den Außenumsätzen – mehr als 90 % des Marktvolumens im Bereich xDSL/FTTX und HFC ab.

Zur Ableitung des VHCN-Aufschlags wurde eine Differenzierung nach Eigen- und Fremdkapital vorgenommen und eine mehrstufige, umsatzgewichtete Mittelwertbildung durchgeführt. Hierdurch wird den unterschiedlichen Renditeerwartungen von Eigen- und Fremdkapitalgebern im Rahmen eines flächendeckenden Glasfaserausbaus Rechnung getragen.

Auf Basis der so ermittelten, gewichteten Renditen und unter Berücksichtigung der dem WACC zugrunde liegenden Kapitalstruktur ergibt sich ein VHCN-Zuschlag in Höhe von 2,48 %,

vgl. Beschluss BK3c-23/079 vom 17.07.2024, S. 95 ff.

Dabei geht die Beschlusskammer gegenüber dem Verfahren BK3c-23-079 von einem unveränderten Zuschlag für den Ausbau von VHCN aus, da keine Anhaltspunkte vorliegen, die für eine Änderung der zusätzlichen Renditeerwartungen bzw. der Risiken sprechen. Entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 3. und 10. sieht die Beschlusskammer keinen Anlass, von dem auf Grundlage der Marktabfrage ermittelten VHCN-Zuschlag abzuweichen. Sofern die Beigeladene zu 10. unter Berücksichtigung auf aktuelle Markterwartungen eine Erhöhung des VHCN-Zuschlags auf mindestens 5 % fordert, vermag die Beschlusskammer dem nicht zu folgen. Denn für diese Forderung, die zu einer Verdopplung des mittels Marktabfrage bestimmten Zuschlags führen würde, gibt es weder eine tragfähige ökonomische Begründung noch ist eine unionsrechtliche oder nationalrechtliche Rechtfertigung ersichtlich. Außerdem entspricht ein derartiges Vorgehen nicht den von der Gigabitempfehlung in den Ziffern 74 f. vorgegebenen Möglichkeiten zur Abschätzung eines VHCN-Zuschlags.

Die Beschlusskammer hat die im Rahmen der Konsultation erhobenen Einwände gegen die Herleitung und Höhe des VHCN-Zuschlags geprüft. Dabei haben insbesondere die Beigeladenen zu 1., 2. und 11. die grundsätzliche Rechtfertigung des VHCN-Zuschlags im Kontext baulicher Anlagen der Antragstellerin in Frage gestellt, während die Beigeladenen zu 3. und 10. eine höhere Bemessung des Zuschlags gefordert haben. Die Beschlusskammer sieht gleichwohl keinen Anlass, von der im Verfahren BK3c-23/079 entwickelten und hier erneut angewandten Methodik abzuweichen. So sieht Ziffer 68 der Gigabit-Empfehlung beim Ausbau von VHC-Netzen Nachfragerisiken, Risiken im Hinblick auf die Kostenentwicklung, auf die Stärke des Infrastrukturwettbewerbs, auf den technischen Fortschritt sowie schließlich

makroökonomische Risiken. Diese Risiken treffen gleichwohl auch die Antragstellerin als marktmächtiges Unternehmen (vgl. im Einzelnen unter 5.1.1.4.5.5 „Anbieterinteresse“ und „Gesamtabwägung zur Berücksichtigung des VHCN-Zuschlags und dessen Höhe“ oder auch bereits Beschluss BK3c-23-079 vom 17.07.2024, S. 97 f.). Der VHCN-Zuschlag wurde ferner nicht spezifisch für einzelne Infrastrukturbestandteile, sondern allgemein zur Abbildung zusätzlicher Investitionsrisiken im Zusammenhang mit dem Ausbau von VHC-Netzen hergeleitet. Maßgeblich ist daher seine sachgerechte Anwendung auf neue bauliche Anlagen.

5.1.1.3.5.3 Keine Abwägungsrelevanz der Zinsbestimmung der Antragstellerin

Demgegenüber konnte die von der Antragstellerin vorgestellte Methodik zur Herleitung eines einheitlichen WACC für Alt- und Neuinfrastrukturen der Abwägungsentscheidung nicht zugrunde gelegt werden. Diese orientiert sich nicht hinreichend an den Vorgaben der WACC-Mitteilung und der Gigabit-Empfehlung. So sieht die Gigabit-Empfehlung VHCN-Risikoauflagen nur für neue Anlagen vor. Sofern auf vereinzelte Werte, die auf Basis der Parameter der WACC-Mitteilung hergeleitet werden, Bezug genommen wird, sind diese veraltet. Zudem werden bei wesentlichen Parametern – insbesondere bei der Marktrisikoprämie und dem risikofreien Zinssatz – Werte angesetzt, deren Herleitung nicht nachvollziehbar dokumentiert ist und die damit einer belastbaren regulatorischen Prüfung nicht zugänglich sind,

vgl. dazu bereits im Einzelnen Beschluss BK3a-25-009 S. 48 f.

Die Antragstellerin hat auch keine neuen Argumente vorgetragen, die eine erneute Auseinandersetzung mit den bereits identisch im Verfahren BK3a-25-009 vorgetragenen Argumenten und vorgelegten Studien rechtfertigen würden. Ferner beruht die von der Antragstellerin vorgeschlagene Bestimmung des jährlichen WACC auf einer Durchschnittsbetrachtung. Es erfolgt daher keine Trennung zwischen einem Zinssatz für Altinfrastrukturen und neu errichteten Infrastrukturen, wie es aber europarechtliche Vorgaben fordern.

Für diese Vorgehensweise gibt es weder eine tragfähige ökonomische Begründung noch ist eine unionsrechtliche oder nationalrechtliche Rechtfertigung ersichtlich. Auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass der von der Antragstellerin ermittelte Gesamtwert nur leicht über dem von der Beschlusskammer festgesetzten Wert liegt, sind keine Gründe erkennbar, die ein Abweichen von der bisherigen nationalen Regulierungspraxis zulasten der gemeinschaftsrechtlich gebotenen Kohärenz rechtfertigen könnten.

5.1.1.3.5.4 Konzeptionelle Anpassung des VHCN-Zuschlags im HK-Bereich

Wie bereits ausgeführt, werden die baulichen Anlagen im HK-Bereich anders als im Beschluss BK3c-23/079 nicht mehr einheitlich mit einem VHCN-Zuschlag versehen. Vielmehr wurde der tatsächliche Anteil an neuen Anlagen im HK-Bereich ermittelt.

Zunächst wurden die ab dem Jahr 2018 verlegten Rohrmeter in Bezug gesetzt zu der Summe aller verlegten Rohrmeter. Die Berechnung erfolgte getrennt für Kabelkanalrohre (KKR – L-Rohre), für Kabelrohre (KR – M-Rohre), für S-Rohre und für Masten. Dabei wurden im Nenner die bereits vollständig abgeschriebenen Anlagen nicht berücksichtigt. Vergleichbar wurde im Hinblick auf die Stückzahlen der Masten verfahren.

Hieraus ergeben sich bzgl. der Kabelkanalrohre (Größe L) [BUGG]% neue Anlagen und bzgl. der Kabelrohre (Größe M) [BUGG] % neue Anlagen, die der anteiligen Anwendung des VHCN-Zuschlags im HK-Bereich zugrunde gelegt werden.

Bei den S-Rohren läge der Anteil neuer Anlagen gemessen an der Quote der ab dem 01.01.2018 errichteten Anlagen bei [BUGG] Prozent. Nach Ansicht der Beschlusskammer greift indes im Kontext der SNR ein alleiniges Abstellen auf die seit 2018 verlegten Rohre zur Bestimmung des Anteils neuer Anlagen zu kurz:

Zum einen erfolgte in einigen Anschlussbereichen bereits vor 2018 ein reiner FTTH-Ausbau im Rahmen von Pilotprojekten.

Zum anderen hat die Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 09.12.2025 (Antwort zu Frage 1.1) schlüssig ausgeführt, dass bereits in früheren Jahren, als noch der VDSL-Ausbau im

Fokus stand, SNR speziell für das zukünftige FTTH-Netz verlegt wurden. Denn die Zahl der vor 2018 verlegten SNR ist laut Antragstellerin spürbar größer als es für ein VDSL-Netz erforderlich gewesen wäre und berücksichtigt damit bereits die Erfordernisse höherer Kapazitäten in einem FTTH-Netz. Bei den vor 2018 verlegten SNR, die über den Bedarf in einem VDSL-Netz hinausgehen und die demnach ausschließlich dem FTTH-Ausbau zuzuordnen sind, handelt es sich nach Ansicht der Beschlusskammer ebenfalls um neue Anlagen.

Eine exakte Quantifizierung der gebotenen Erhöhung des auf Grundlage des Jahres 2018 ermittelten Anteils neuer SNR, die aus diesen beiden Sachverhalten resultiert, ist ausgeschlossen. Die Beschlusskammer hat daher die Erhöhung geschätzt und den Prozentwert von [BUGG] %, der sich auf Grundlage des Jahres 2018 für neue SNR ergab, in einem nach ihrer Auffassung angemessenen Umfang um [BUGG] auf [BUGG] % erhöht.

Im Übrigen wurde bzgl. der Masten wie bei den M- und L-Rohren im HK-Bereich verfahren. Der Anteil der neuen Anlagen beläuft sich hier auf Grundlage des gewählten Abgrenzungskriteriums auf [BUGG] %.

5.1.1.3.5.5 Ermessensentscheidung

Die Beschlusskammer hält es für angemessen, den VHCN-WACC für neue Anlagen – aber auch nur für diese – zu gewähren.

Aus Sicht der Beschlusskammer ist eine Anlage nur dann als privilegierungsfähige FTTH-Infrastruktur einzuordnen, wenn sie im Zeitpunkt ihrer Errichtung Bestandteil einer eigenständigen FTTH-Ausbauentcheidung war und mit dem hierfür typischen Investitions- und Nachfragerisiko behaftet ist. Infrastruktur, die im Rahmen des FTTC-Ausbaus errichtet wurde, trägt demgegenüber gerade kein eigenständiges VHCN-Risikoprofil und ist auch bei späterer Umnutzung nicht als neue FTTH-Infrastruktur anzusehen, die einen VHCN-Risikozuschlag verdient (vgl. ausführlich **Ziffer 3.4.3.3**). Darüber hinaus hält die Beschlusskammer auch die gewählte Höhe des VHCN-WACC für angemessen.

Im Einzelnen:

Anbieterinteresse

Dem Interesse der Antragstellerin entspricht die Gewährung des VHCN-Zuschlags auf alle ihre baulichen Anlagen, weil damit die besonderen Risiken, die im Zusammenhang mit dem Ausbau und der Nutzung von Infrastrukturen für Netze mit sehr hoher Kapazität entstehen, bei der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung in jedem Fall vollständig berücksichtigt werden und sogar noch überdeckt werden.

Risiken, die hier im Raum stehen, sind insbesondere solche im Zusammenhang mit der Nachfrage nach über die baulichen Anlagen realisierten Vorleistungsprodukten, die mittelbare Nachfrage nach den hierauf aufbauenden Endkundenprodukten, Kostensteigerungen beim Infrastrukturausbau sowie einen zunehmenden infrastrukturbasierten Wettbewerbsdruck im Zusammenhang mit dem FTTH-Ausbau,

vgl. dazu ausführlich bereits Beschluss BK3c-23/079 S. 97 ff.

Diesem Wettbewerbs-, Kosten- und Nachfragerisiken ist entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 1., 2. und 11. auch die Antragstellerin ausgesetzt. Zwar können vertragliche Absicherungen – etwa in Form von Abnahme- oder Nutzungszusagen – das Auslastungsrisiko einzelner Infrastrukturelemente mindern. Gleichwohl verbleibt ein strukturelles Auslastungs- und Nachfragerisiko, insbesondere soweit die tatsächliche Nutzung der VHCN-Infrastruktur von der Endkundennachfrage der jeweiligen Vorleistungsnachfrager abhängt.

Konnektivitätsziel gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG

Die konkrete Handhabung des VHCN-Aufschlags durch die Beschlusskammer und dessen Höhe sind auch unter dem Regulierungsziel der Förderung von Netzen mit sehr hoher Kapazität (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG) zu würdigen. Dieses Ziel verhält sich nach Ansicht der Beschlusskammer hinsichtlich der avisierten Gewährung und der Höhe eines VHCN-Zuschlags neutral.

Denn ein Zinssatz ohne Zuschläge kann zwar zu geringeren Vorleistungsentgelten führen. Unter der – im Einzelfall nicht gesicherten – Annahme, dass hierdurch bei der Antragstellerin geringere finanzielle Mittel für Investitionen in VHC-Netze zur Verfügung stünden, könnten entsprechende Mittel zugleich bei den Vorleistungsnachfragern für den Aufbau eigener Infrastrukturen freiwerden. Umgekehrt könnte unter der gleichen Annahme die Festlegung eines höheren und risikodifferenzierten Zinssatzes zwar zu höheren verfügbaren finanziellen Mitteln für den Ausbau bei der Antragstellerin führen, während diese Mittel bei den Vorleistungsnachfragern für den Ausbau fehlen würden. Vor diesem Hintergrund vermag die Beschlusskammer keine gesicherten unmittelbaren Auswirkungen der Höhe des VHCN-WACCs und dessen Verteilung auf die Beschleunigung des Ausbaus hochleistungsfähiger VHC-Netze in Deutschland insgesamt festzustellen.

Anders sind die Wirkungen der Zinshöhe jedoch unter systematischen Aspekten zu bewerten.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass kurz- bis mittelfristig erhebliche Investitionen in den Ausbau und die Verdichtung hochleistungsfähiger Telekommunikationsnetze erforderlich sind. Insbesondere die fortschreitende Digitalisierung von Alltags- und Berufsprozessen erfordert ein verlässliches und planbares Investitionsumfeld, das sowohl für regulierte Unternehmen als auch für deren Wettbewerber und für Drittinvestoren attraktiv ist. Eine Nichtgewährung des VHCN-WACC auf neue Anlagen oder eine deutliche Absenkung dessen trotz der bestehenden erheblichen Investitionsrisiken könnte das Investitionsumfeld schwächen und damit dem Konnektivitätsziel mittelbar zuwiderlaufen.

Vor diesem Hintergrund trägt die Berücksichtigung eines VHCN-Zuschlags bei neu errichteten Infrastrukturen – unabhängig ob im VzK- oder im HK-Bereich errichtet – dazu bei, ein ausgewogenes und investitionsförderndes regulatorisches Umfeld zu gewährleisten, das sich positiv auf die Ausbauaktivität auswirkt. Auch die Höhe des VHCN-WACC trägt hierzu bei.

Wahrung der Nutzer- und Verbraucherinteressen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 TKG

Die Nutzerinteressen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 TKG werden insbesondere gewahrt, wenn für die Nutzer, einschließlich Nutzer mit Einschränkungen, älterer Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen der größtmögliche Nutzen in Bezug auf Preise, Auswahl und Qualität erbracht wird,

vgl. zu Nr. 1: Ruthig in: Fetzer/Scherer/Graulich, TKG, 3. Auflage 2021, § 2 Rz. 21f.
und zu Nr. 3: Säcker, in: Säcker/Körber, TKG-TTDSG, 4. Auflage 2023, § 2 Rz. 7.

Danach verhalten sich die Nutzerinteressen im Blick auf einen anteiligen VHCN-Zuschlag neutral. Während die Nutzerinteressen an möglichst niedrigen Preisen grundsätzlich gegen eine solche Berücksichtigung streiten, kann das Interesse der Nutzer an einem qualitativ hochwertigeren und zukunftsfähigen Angebot durch die Berücksichtigung eines VHCN-Zuschlags gefördert werden. Denn indem die Antragstellerin die spezifischen VHCN-Risiken in ihren Kapitalkosten berücksichtigt findet, sollte sich ihr Anreiz erhöhen, in entsprechende Netzinfrastrukturen zu investieren. Entsprechende Anreizwirkungen können sich auch für andere Unternehmen ergeben, die in den Ausbau von VHC-Netzen investieren, da auch sie höhere Renditeerwartungen ihren Geschäftsplanungen zugrunde legen können.

Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG hat die Beschlusskammer bei ihrer Entscheidung auch das Regulierungsziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und die Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte zu berücksichtigen.

Danach sind der hier in Rede stehende VHCN-WACC und dessen Verteilung unter den Aspekten der Gewährleistung stabiler Investitionsbedingungen, der Setzung von Investitions- und Innovationsanreizen und schließlich der Förderung besserer Produkte zu niedrigeren Preisen zu bewerten.

Die Stabilität der Investitionsbedingungen ist durch die nunmehr nur noch eingeschränkte Berücksichtigung des VHCN-Zuschlags möglicherweise beeinträchtigt.

Dass der VHCN-WACC aber überhaupt gewährt wird und auch in welcher Höhe trägt indes wiederum positiv zur Stabilität der Investitionsbedingung bei. Denn in diesem Zusammenhang ist nicht von einer schutzwürdigen Erwartung des Marktes hinsichtlich einer Verzinsung des eingesetzten Kapitals für den Aufbau neuer baulicher Anlagen ohne einen VHCN-Zuschlag auszugehen. Sowohl im EKEK als auch in der Gigabit-Empfehlung ist angelegt, dass Investitionen in VHC-Netze belohnt werden sollen. Auf der anderen Seite besteht wegen der regelmäßigen Anpassung der Kapitalkostensätze keine schutzwürdige Erwartung der Antragstellerin auf eine Gewährung eines VHCN-Zuschlags in einer bestimmten Höhe. Auch unter Betrachtung der Entscheidungen zu den verbundenen Unternehmen war eine Gewährung des VHCN-Zuschlags nur für neue bauliche Anlagen vorhersehbar,

vgl. Beschlüsse BK3c-25/004 S. 78 und BK3c-25/005 S. 79.

Im Hinblick auf die Setzung von Investitions- und Innovationsanreizen erkennt die Beschlusskammer mehr Argumente für die Berücksichtigung eines risikodifferenzierten VHCN-Zuschlags beschränkt auf neue Anlagen. Denn die Gewährung eines VHCN-WACC auf sämtliche Anlagen der Antragstellerin würde zu einer Kostenüberdeckung führen, die sich wiederum negativ auf den Wettbewerb auswirken könnte. Die Beschlusskammer hat in diesem Zusammenhang schließlich in ihre Abwägungsentscheidung mit eingestellt, dass die Nutzung passiver Infrastrukturen zu einem besonders nachhaltigen Infrastrukturwettbewerb führen würde, weil Zugangsnachfrager hierüber eine hohe eigene Wertschöpfung realisieren können. Und vergleichsweise hohe Vorleistungsentgelte können eine Hürde bei der Inanspruchnahme von Vorleistungsprodukten darstellen. Führt die Anerkennung eines VHCN-Zuschlags hingegen dazu, dass auch die Nachfrager höhere Renditeerwartungen für ihren eigenen Ausbau zugrunde legen können und sich entsprechend für eine vollständige Eigenrealisierung entscheiden, hätte dies fördernde Effekte auf den Infrastrukturwettbewerb.

Sicherstellung effizienter Infrastrukturinvestitionen gem. § 2 Abs. 3 Nr. 4 TKG

§ 2 Abs. 3 Nr. 4 TKG enthält den Auftrag, durch die Herstellung von Rechts- und Planungssicherheit angemessene Rahmenbedingungen zu schaffen, die Investitionen nicht behindern,

vgl. Gärditz, in: Scheurle/Mayen, TKG, 3. Auflage 2018, § 2 Rz. 58.

Da die Förderung effizienter Infrastrukturen im Wesentlichen parallel zu dem Regulierungsziel der Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation verläuft, kann auf die Ausführungen bezüglich des Konnektivitätsziels verwiesen werden.

Förderung des Binnenmarktes gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG

Die Beschlusskammer hat bei der Bestimmung der angemessenen Verzinsung darüber hinaus das in § 2 Abs. 2 Nr. 4 TKG niedergelegte Regulierungsziel zu beachten, die Entwicklung des Binnenmarktes in der Europäischen Union zu fördern.

§ 2 Abs. 2 Nr. 4 TKG ist in erster Linie zur Umsetzung von Art. 3 Abs. 2 lit. c) EKEK erlassen worden,

vgl. die Begründung zum TKG-Entwurf, BT-Drs. 19/26108, S. 227.

Maßgebend für das Verständnis des Binnenmarktkriteriums ist somit die letztgenannte Norm. Hiernach tragen die nationalen Regulierungsbehörden zur Entwicklung des Binnenmarktes bei, indem sie unter anderem Hindernisse für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste abbauen, den Aufbau und die Entwicklung transeuropäischer Netze fördern und untereinander sowie mit der Europäischen Kommission und dem GEREK zusammenarbeiten, um die Entwicklung einer einheitlichen Regulierungspraxis und die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie und der Einzelrichtlinien sicherzustellen.

Daran gemessen ist die Berücksichtigung eines gesonderten VHCN-Zuschlags auch mit der Entwicklung eines einheitlichen Binnenmarktes vereinbar und sogar erforderlich. Denn die Gigabit-Empfehlung fordert ausdrücklich, dass die spezifischen Investitionsrisiken beim Ausbau zukunftsfähiger Glasfasernetze im Rahmen der Kapitalkosten Berücksichtigung finden sollen,

vgl. Ziffer 68 Gigabit-Empfehlung.

Ferner weisen inzwischen die Mitgliedsstaaten Italien, die Tschechische Republik, Slowenien, Polen, Kroatien, Deutschland und Belgien einen gesonderten VHCN-Zuschlag aus. Somit entspricht die grundsätzliche Anerkennung dieser Risiken und deren Umsetzung durch die Ausweisung eines VHCN-Zuschlags der Förderung des einheitlichen Binnenmarkts.

Gesamtabwägung zur Berücksichtigung des VHCN-Zuschlags und dessen Höhe

Das Interesse der Antragstellerin sowie die zu abzuwägenden Regulierungsziele und Vorgaben sprechen überwiegend für die Anwendung eines VHCN-Zuschlags auf neue bauliche Anlagen. Nicht gerechtfertigt vor diesem Hintergrund erscheint der Zuschlag hingegen bei alten baulichen Anlagen. Für diese ist ausschließlich die Zugrundelegung des allgemeinen WACC entsprechend der WACC-Mitteilung für Altinfrastrukturen sachgerecht. Auch die Höhe des VHCN-WACC ist nicht zu beanstanden.

Im Einzelnen:

Entgegen dem Vortrag der Beigeladenen zu 1., 2., 5., 6. und 11. sind auch Anlagen im HK-Bereich – soweit sie ausschließlich zur Errichtung eines VHC-Netzes gebaut wurden und mithin neue Anlagen sind – mit typischen VHCN-spezifischen Investitionsrisiken behaftet. Diese umfassen insbesondere Unsicherheiten hinsichtlich der tatsächlichen Nachfrage, der künftigen Auslastung sowie der Kostenentwicklung. Deshalb erscheint es angemessen, auch im HK-Bereich einen VHCN-Zuschlag auf neue bauliche Anlagen zu gewähren.

Die Beschlusskammer konnte investitionsbezogene Risiken sowohl im VzK- als auch im HK-Bereich identifizieren. In beiden Trassenabschnitten bestehen grundsätzlich – wenn auch im Vergleich zu aktiven Netzinfrastrukturen strukturell begrenzte – Risiken, die typischerweise mit Investitionen in den Ausbau von Infrastrukturen für Netze mit sehr hoher Kapazität verbunden sind. Hierzu zählen insbesondere Kostenrisiken infolge von Ausbaurisiken, Nachfrage- und Auslastungsrisiken sowie – in begrenztem Umfang – Risiken aufgrund eines zunehmenden infrastrukturbasierten Wettbewerbsdrucks. Sowohl im HK- als auch im VzK-Bereich besteht zunächst bei neu errichteten baulichen Anlagen das Risiko, dass die Erschließung einzelner Straßenzüge durch Ausbaurisiken signifikant teurer wird. Die Investitionen unterliegen zudem dem Risiko, dass die Nachfrage nach glasfaserbasierten Endkundenprodukten – und damit mittelbar auch Vorleistungsprodukten – hinter den Erwartungen zurückbleibt oder sich zeitlich verzögert entwickelt und dadurch Finanzierungsrisiken entstehen. Im **HK-Bereich** sind bestehende wiederverwendbare bauliche Altanlagen, die vor dem maßgeblichen 01.01.2018 errichtet wurden und mithin dem Altbestand zugerechnet werden, regelmäßig nicht mit denjenigen leistungsspezifischen Investitionsrisiken belastet, die typischerweise mit einer neuen Ausbauentscheidung im Hinblick auf VHC-Netze verbunden sind. Insbesondere unterliegen diese Altanlagen weder einem vergleichbaren Kosten- noch einem vergleichbaren Nachfragerisiko, da die maßgebliche Investitionsentscheidung bereits in der Vergangenheit getroffen wurde. Es ist daher sachgerecht, diese Anlagen nicht mit einem VHCN-Risikozuschlag zu versehen.

Im **VzK-Bereich** hingegen werden bauliche Anlagen durchgängig neu zum Zwecke des VHCN-Ausbaus errichtet. Denn bestehende S-Rohre aus dem Kupfernetz sind, wie dargelegt, fast ausschließlich nicht für den VHCN-Ausbau wiederverwendbar. Die im VzK-Bereich getroffenen Investitionsentscheidungen für wiederverwendbare Anlagen sind daher in vollem Umfang den typischen VHCN-spezifischen Risiken ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, für diese Infrastruktur einen VHCN-Zuschlag bei Ermittlung der Kapitalkosten zu berücksichtigen.

Diese Vorgehensweise berücksichtigt auf der einen Seite, dass die Antragstellerin auch im HK-Bereich neue bauliche Anlagen errichtet, die entgegen früherer Ausbauplänen ausschließlich für den Ausbau von VHC-Netzen und nicht mehr für den Betrieb des Kupfernetzes verwendet werden, zugleich auf der anderen Seite aber auch, dass die Antragstellerin im HK-Bereich auf eine große Menge an Bestandsinfrastruktur zurückgreifen kann, die ursprünglich zu anderen Zwecken errichtet wurde. So würde eine vollständige Erstreckung des VHCN-

Zuschlags auf alle Rohrtypen im HK-Bereich zu einer Überkompensation der Antragstellerin führen, da Risiken finanziell honoriert würden, die zum Zeitpunkt der Investition nicht bestanden. So ist diese Vorgehensweise in Bezug auf die grundlegende Unterscheidung zwischen neuen und alten baulichen Anlagen (vgl. **Ziffer** 3.4.3.2) und die Berücksichtigung der entsprechenden Risiken sach- und interessengerecht und in sich konsistent.

Die Beschlusskammer hat sich auch mit dem Vorwurf einer unzulässigen Doppelberücksichtigung von Risiken durch die gleichzeitige Berücksichtigung eines AGP-Zuschlags auseinandergesetzt. Eine solche ist indes nach Ansicht der Beschlusskammer vor den Anforderungen des § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG nicht gegeben. Der VHCN-Zuschlag bei der Ermittlung der Kapitalkosten adressiert die allgemeinen, investitionsbezogenen Risiken, die mit der Errichtung von VHC-Infrastruktur verbunden sind und die nicht bereits im allgemeinen Kapitalmarktrisiko für Altinfrastrukturen entsprechend der WACC-Mitteilung abgebildet werden. Die Berücksichtigung von AGP nach § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG knüpft demgegenüber an konkret prognostizierte Einnahmeneinbußen an, die sich aus der Zugangsgewährung ergeben können. Diese Einnahmerisiken sind von den vorgelagerten Investitionsrisiken zu unterscheiden und werden durch den VHCN-Zuschlag nicht erfasst,

so bereits Beschluss BK3c-23/079, S. 94.

Der AGP wirkt sich zudem nur in zwei Konstellationen messbar aus, und zwar dort, wo die Antragstellerin die größten Kundenverluste infolge der Zugangsnachfrage zu verzeichnen hätte. Dort realisiert sich das vom Investitionsrisiko abgrenzbare Kundenverlustrisiko, das § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG abfedern soll, in besonderer Weise. Der Beschlusskammer erscheint es unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG angezeigt, in diesen Fallgruppen beide Risiken parallel durch unterschiedliche Zuschläge zu kompensieren.

Soweit die Interessen der Zugangsnachfrager gegenläufige Tendenzen im Hinblick auf möglichst niedrige Vorleistungsentgelte zeigen, treten diese im Rahmen der Gesamtabwägung jedenfalls mit Blick auf die hier zu genehmigenden Entgelte für die Nutzung baulicher Anlagen zurück. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass durch den Verzicht auf einen VHCN-Zuschlag bei bestehenden wiederverwendbaren Altanlagen preisdämpfende Effekte erzielt und zugleich für Neuinvestitionen gezielte Anreize gesetzt werden.

Auch das Binnenmarktziel, insbesondere die Gigabit-Empfehlung und die Europäische Kommission halten eine strikte Beschränkung des VHCN-Zuschlags auf neue Anlagen für angezeigt. Auf der anderen Seite dürfen die Risiken des VHCN-ausbauenden marktmächtigen Unternehmens aber auch nicht vernachlässigt werden, um auch künftige Investitionen anzureizen. Vor diesem Hintergrund ist der differenzierende Ansatz der Beschlusskammer sachgerecht. Auch die Höhe des VHCN-WACC wurde von der Europäischen Kommission nicht beanstandet und erscheint mithin als im Einklang mit dem Binnenmarktziel.

5.1.1.3.5 Inflationsausgleich

Da die Beschlusskammer den Investitionswert auf der Basis von Wiederbeschaffungswerten festsetzt, ist die darin enthaltene Inflationsentwicklung in der Kalkulation der Entgelte dadurch auszugleichen, dass der nominale Zinssatz durch Abzug der Inflationsrate in einen realen Zinssatz konvertiert wird. Im Ergebnis beträgt der nominale Zinssatz für Altinfrastrukturen 2,88 % bzw. für neue Anlagen 5,36 %.

Für die Schätzung der Inflationsrate wurde in Anlehnung an Nr. 63 der WACC-Mitteilung auf die von der Europäischen Zentralbank (EZB) prognostizierte Inflationsrate für das Euro-Währungsgebiet abgestellt. Hierfür wurde die Inflationsprognose der EZB für fünf Jahre in Höhe von 2,0 % (Stand: 30.06.2025) herangezogen.

Hierdurch wird Konsistenz zu der Zeitspanne hergestellt, die für die Schätzung des risikolosen Zinses verwendet wurde,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01) Nr. 63.

5.1.1.3.6 Abschreibungsdauern

Die Abschreibungsdauern waren unverändert gegenüber dem Verfahren BK3c-23/079 für Kabelkanalanlagen (einschließlich Kabelschächte) auf 40 Jahre und für Masten auf 20 festzusetzen. Die Antragstellerin sieht für Kabelkanalanlagen [BUGG] Jahre, für Kabelschächte [BUGG] Jahre und für Masten [BUGG] Jahre vor.

Im Hinblick auf die grundsätzliche Vorgehensweise zur Ermittlung der Nutzungsdauern wird auf den Prüfbericht der Fachabteilung zu den antragsübergreifenden Parametern verwiesen. Danach lassen sich die Nutzungsdauern von Anlagenklassen nicht anhand konkreter rechtsverbindlicher Normen bestimmen, sondern lediglich schätzen. Dabei soll die geschätzte Nutzungsdauer der ökonomischen Nutzungsdauer entsprechen. Die ökonomische Nutzungsdauer ist in der Regel kürzer als die technisch mögliche. So kann ein Anlagengut bereits vor Ablauf der technischen Nutzungsdauer verbraucht sein, wenn durch den technischen Fortschritt die Möglichkeit einer wirtschaftlich sinnvollen Weiterverwendung entfällt,

vgl. auch VG Köln, Urteil vom 13.02.03, 1 K 8003/98, S. 41 des amtl. Umdrucks.

Als gute Approximation für die ökonomische Nutzungsdauer gelten neben betrieblichen Erfahrungswerten insbesondere die vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen AfA-Tabellen. Eine Festlegung der ökonomischen Nutzungsdauer anhand der AfA-Tabellen stellt im Übrigen ein einfaches, transparentes und für alle Beteiligten nachvollziehbares Verfahren dar. Ein Abweichen von den Tabellenwerten für eine bestimmte technische Komponente ist jedoch statthaft, sofern dadurch die ökonomische Nutzungsdauer im konkreten Fall besser abgebildet werden kann.

Die von der Beschlusskammer herangezogene Abschreibungsdauer für Kabelkanalanlagen und Kabelschächte (40 Jahre) entspricht der Angabe für „Leitungsrohre“ nach Nr. 55 der Gigabit-Empfehlung. Für die Masten wurde [BUGG] eine Nutzungsdauer von 20 Jahren angenommen. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass oberirdische Holzmasten einer deutlich stärkeren Abnutzung unterliegen als unterirdische Röhren aus Kunststoff oder Zement. Die Nutzungsdauer liegt innerhalb der Spanne, die das Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Rahmen einer Abhandlung „Oberirdischer Glasfaserausbau – Nutzung vorhandener Holzmasten und Errichtung neuer Telekommunikationslinien“ genannt hat (20-30 Jahre - BMDV, Gigabitbüro des Bundes, Oktober 2022, S. 11).

Im Übrigen lassen sich die Ansätze auch durch Werte aus der AfA-Tabelle für den Wirtschaftszweig "Energie- und Wasserversorgung Werke, die für die öffentliche Versorgung bestimmt sind," untermauern,

vgl. auch bereits Beschluss zur TAL-Überlassung BK3c-22/002 vom 28.06.2022, S. 115f. des amtl. Umdrucks.

5.1.1.4 Über die Kapitalkosten hinausgehende Kostenbestandteile

5.1.1.4.1 Mietkosten

Die Gesamtsumme der Mietkosten, die in die Berechnung der produktbezogenen Mietkostenbeträge einfließt, war gegenüber den Angaben im Kostennachweis der Antragstellerin um durchschnittlich 13,67 % zu reduzieren.

Mietkosten werden nach der durch die Beschlusskammer grundsätzlich akzeptierten Methode der Antragstellerin über Faktoren auf die verschiedenen Anlagenklassen verteilt.

Die Kürzungen basieren auf einer äußerst differenzierten effizienzorientierten Betrachtung anhand der Kostenunterlagen der Antragstellerin, und, soweit in Bezug auf Einzeldaten erforderlich, alternativer Erkenntnisquellen. Dies entspricht der Vorgehensweise in zahlreichen vorausgegangenen Entgeltverfahren. Auf die entsprechende Beschreibung der grundlegenden Vorgehensweise im letzten Beschluss zur TAL-Überlassung BK3c-22/002 vom 28.06.2022, S. 116-118 des amtl. Umdrucks, wird verwiesen.

Danach folgt die von der Beschlusskammer vorgenommene Reduzierung der Mietkosten vorrangig aus der Verringerung des Anlagenvermögens in Anlehnung an die Vorleistungsrelevanz der einzelnen Immobilien, der Nichtanerkennung der über die Instandhaltung und das kaufmännische Facility Management hinausgehenden Zusatzleistungen der GMG (Generalmietgesellschaft) und der GSUS-REM (Group Supply Services – Real Estate Management), der Korrektur der Preise für fremd angemietete Flächen und der Kürzung der Leerflächen.

Gegenüber zurückliegenden Verfahren fallen die Kürzungen hier geringer aus, da die Antragstellerin im aktuellen Kostenrelease reduzierte Mietkosten geltend macht (in Summe [BUGG] € gegenüber [BUGG] Mio. € im Vorverfahren). In konkreten Berechnungen der Fachabteilung wurde nicht der o. g. Durchschnittswert der Reduzierung einbezogen, sondern nach Anlagentypen und Führungsbereichen differenzierte Kürzungsfaktoren, die sich anhand des Kostenachweises bestimmen lassen. Zur Quantifizierung der effizienten Mietkosten wurden die korrigierten Mietkostenfaktoren auf die nach Anlagenklassen differenzierten Investitionswerte des WIK bezogen.

Zur Bestimmung der berücksichtigungsfähigen Mietkosten im Einzelnen wird auch auf den Prüfbericht der Fachabteilung (im Verfahren BK3a-25-009) verwiesen.

Gegenüber dem Vorgängerrelease sind die akzeptierten Mietkosten vergleichsweise stabil geblieben.

5.1.1.4.2 Betriebskosten

Die von der Antragstellerin in ihren Kostenunterlagen ausgewiesenen Betriebskosten waren ebenfalls zu korrigieren.

Die Betriebskostenfaktoren für die verschiedenen Anlagenklassen errechnen sich – wie bei den Mietkosten – als Quotient aus anlagenklassenbezogenen Betriebskosten und der zugehörigen Tagesneupreise.

Die wesentlichen Bestandteile der Betriebskosten im Zähler der Berechnung sind personalgetriebene Kosten, Sachkosten für Energie, Sachkosten für Instandhaltungsleistungen von Fremdfirmen sowie Ansätze für Informationstechnik (siehe Anlage 4 „Kostennachweise“, Teil 6, S. 12). Alle genannten Komponenten wurden vom Fachreferat einer Effizienzprüfung unterzogen.

- Die dabei durchgeführten Korrekturen beziehen sich vorrangig auf die Energiekosten.

Für die Berechnung der Gesamtkosten Energie waren die Ansätze der Antragstellerin zunächst durch den aktuellsten Werte gemäß dem in der Entscheidung zum Kollokationsstrom BK3a-25/009 vom 18.11.2025 genehmigten Entgelt für den Stromverbrauch zu ersetzen. Da die Kalkulation des betreffenden genehmigten Entgelts Einzelkosten, Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG enthält, aber im Rahmen der Kalkulation für die baulichen Anlagen nochmals Ansätze für Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG einbezogen werden (**Ziffern** 5.1.1.4.3 und 5.1.1.4.4), konnte das genehmigte Entgelt nicht in voller Höhe übernommen werden. Deshalb wurden als Kosten je kWh lediglich die Einzelkosten, die in das laufende Entgelt für den Stromverbrauch eingeflossen sind, in die hier relevante Berechnung eingestellt (0,2359 €/kWh).

- Darüber hinaus waren die Personalkosten leicht zu verringern.

Die Tätigkeitszeiten, auf denen die personalgetriebenen Betriebskosten basieren, werden von den betroffenen Kräften in der Regel durch Stundenaufschreibungen erfasst. Dies geschieht nicht vorleistungsspezifisch, sondern für alle Produkte der Antragstellerin gleichermaßen. Durch Multiplikation mit dem relevanten Stundensatz ergeben sich dann die personalgetriebenen Kosten. Senkungen folgen in diesem Zusammenhang vorrangig aus der Reduzierung des Stundensatzes für DT Technik (von [BUGG] € auf [BUGG] € - siehe **Ziffer** 6.1.2).

- Bzgl. der Kosten für die Instandhaltungen, die in Anlehnung an gesetzliche Vorgaben bzw. konzerninterne Richtlinien ermittelt werden, ergab sich kein Korrekturbedarf.
- Die anlagenspezifischen IT-Kosten werden unter Berücksichtigung der ansonsten sachlich gebotenen Anpassungen der Kostenarten (vorrangig kalkulatorischer Zinssatz, Mietkosten) anerkannt.

Die akzeptable Gesamtsumme der anlagenspezifischen Betriebskosten beläuft sich unter Einbezug aller Kürzungen auf [BUGG] € (gegenüber [BUGG] € laut Antragstellerin). Die daraus resultierenden Betriebskostenfaktoren für die einzelnen Anlagenklassen lassen sich wiederum dem aktuellen Prüfbericht der Fachabteilung entnehmen. Auch die Betriebskosten sind gegenüber dem Vorgängerrelease nahezu stabil geblieben.

Zur Bestimmung der effizienten Betriebskosten wurden die korrigierten Betriebskostenfaktoren auf die nach Anlagenklassen differenzierten Investitionswerte des WIK bezogen.

5.1.1.4.3 Gemeinkosten

Auch die Gemeinkosten waren gegenüber den Angaben im Kostennachweis der Antragstellerin zu reduzieren. Hinsichtlich der konkreten Werte wird auf die betreffende Excel-Datei verwiesen, die Bestandteil der Verfahrensakte ist.

Die gebotene Kürzung der leistungsmengenneutralen Gemeinkosten wird durch das ergänzend herangezogene Branchenprozessmodell bestätigt.

Die Vorgehensweise der Beschlusskammer zur Ermittlung angemessener Gemeinkosten entspricht ebenfalls derjenigen aus vorausgegangenem Verfahren (siehe z. B. Beschluss zu den Einmalentgelten der Teilnehmeranschlussleitung BK3c-25/006 vom 30.09.2025, S. 35ff. oder zu den baulichen Anlagen BK3c-23/079 vom 17.07.2024, S. 103ff. des amtl. Umdrucks).

5.1.1.4.3.1 Gemeinkostenermittlung anhand der Kostenunterlagen

5.1.1.4.3.1.1 Kalkulationsgrundlage

Grundsätzlich greift die Antragstellerin zur Verteilung der Gemeinkosten seit dem Kostenrelease 2017/2018 in Einklang mit der Vorgehensweise der Beschlusskammer auf eine Umsatzschlüsselung zurück.

Dabei differenziert die Antragstellerin zwischen Gemeinkosten, die dem Bereich Wholesale (Gemeinkosten des Führungsbereichs ZW) und dem Bereich Retail (Gemeinkosten der Führungsbereiche Privat- und Geschäftskunden) zuzuordnen sind, sowie Gemeinkosten, die sich auf das gesamte Unternehmen der Antragstellerin beziehen. Dem Bereich Wholesale zuzuordnende Gemeinkosten werden nur auf Wholesaleprodukte, die den Bereichen Privat- und Geschäftskunden zuordenbare Gemeinkosten nur auf Retailprodukte und die übrigen Gemeinkosten („Querschnittskosten“) auf alle Produkte allokiert.

Eine Sonderrolle nehmen die Kosten der Group Headquarter Services (GHS) ein. Die GHS erbringt als Konzernzentrale säulenübergreifende strategische Leistungen für die operativen Konzernsegmente (Segmente Deutschland, Europa, USA, Systemgeschäft, Group Development) durch diverse Organisationseinheiten (u. a. Zentralbereich Vorstandsvorsitz, Zentralbereich Finanzen, Zentralbereich Personal, Zentralbereich Datenschutz). Diese Kosten werden somit nicht in voller Höhe als Gemeinkosten der Telekom Deutschland (Querschnitt) berücksichtigt, sondern lediglich anteilig durch die jeweiligen Konzernsäulen getragen. Innerhalb der GHS unterscheidet die Antragstellerin zwischen den Bereichen „Overhead“ und „Shared Services“.

Für beide Bereiche waren die GHS-Gemeinkosten von der Antragstellerin in der Vergangenheit – bis zum Jahr 2016 durchweg – anhand einer Umsatzschlüsselung auf die Konzernsäulen verteilt worden. Für die „Shared Services“, die beispielsweise Gehaltsabrechnungen, das Lieferantenmanagement oder die Betreuung gerichtlicher Verfahren beinhalten, hat die Antragstellerin seit 2016 eine Schlüsselung auf Grundlage interner Erlöse vorgenommen. Letztere spiegeln das Ausmaß der Inanspruchnahme der Serviceleistungen wider.

Die demgegenüber auch nach 2016 zunächst weiter durchgeführte umsatzorientierte Gemeinkostenzurechnung der „Overhead-Profitcenter“ für strategische Konzernaufgaben hat allerdings nach Auffassung der Antragstellerin zwischenzeitlich eine übermäßige Belastung des USA-Segmentes (T-Mobile USA) zur Folge. Die Antragstellerin verweist in diesem Zusammenhang auch auf ein Gutachten von Prof. Wieseahn („Allokation der Gemeinkosten des Group Headquarters der Deutschen Telekom AG und deren Beurteilung durch die Bundesnetzagentur“), das im Verfahren zur KVz-AP-Überlassung BK3c-21/004 erstmalig vorgelegt worden war.

Der Umsatz von T-Mobile USA sei in den letzten Jahren, auch durch die Übernahme des amerikanischen Mobilfunkunternehmens Sprint, ganz erheblich gestiegen. Deshalb sei eine „lineare“ Umsatzschlüsselung abzulehnen. Das sich durch den Zukauf ergebende anorganische Umsatzwachstum stehe nämlich in keinerlei Zusammenhang zu den operativen Kosten des GHS-Bereichs. Das von der Beschlusskammer weiterhin verwendete umsatzorientierte Allokationsverfahren entspreche insoweit nicht der in Theorie und Praxis anerkannten Präferenzfolge zur Allokation von Gemeinkosten und folge nur bedingt der Empfehlung der Europäischen Kommission hinsichtlich der Verrechnung von Gemeinkosten (Empfehlung 322/98/EG, Teil 2).

Deshalb ordnet die Antragstellerin die GHS-Overheadkosten den Segmenten in einem zweistufigen Prozess zu: Zunächst wird auf Basis einer Tätigkeitsanalyse eine Aufgliederung der Kosten nach „mit“ und „ohne USA-Bezug“ vorgenommen. In einem zweiten Schritt wird mittels einer weiteren Expertenschätzung eine Verteilung auf die vorgenannten Segmente des Konzerns durchgeführt. Die Allokation auf die Produkte erfolgt abschließend durch eine (modifizierte) Umsatzschlüsselung.

Die von der Antragstellerin für die Verteilung der GHS-Overheadkosten auf die Konzernsegmente praktizierte, durch das Wieseahn-Gutachten bestätigte und im Wesentlichen auf Expertenschätzungen beruhende Allokationslogik soll für den Bereich T-Mobile USA zu einer signifikant niedrigeren Belastung und in der Folge für das Segment Telekom Deutschland und deshalb auch für die Vorleistungen zu einer deutlich höheren Belastung führen.

5.1.1.4.3.1.2 Bewertung

Methode

Die grundlegende Umsatzschlüsselung der Gemeinkosten durch die Antragstellerin stellt eine gängige betriebswirtschaftliche Verfahrensweise dar.

Dabei beinhaltet eine differenzierte Gemeinkostenschlüsselung, die eine separate Schlüsselung vorleistungsspezifischer Gemeinkosten auf die Bereiche Retail bzw. Wholesale umfasst, letztlich eine verursachungsgerechtere Kostenallokation und ist daher nicht zu beanstanden.

Auch die spezielle Verteilung der GHS „Shared Service“-Kosten mittels interner Erlöse wurde wie in zurückliegenden Entscheidungen als verursachungsgerechte Allokationsmethode anerkannt.

Der Vorgehensweise der Antragstellerin zur Allokation der GHS-Overheadkosten kann sich die Beschlusskammer jedoch nicht umfassend anschließen. Zwar hat die zunächst von der Antragstellerin vorgenommene Differenzierung der Gemeinkosten nach „mit“ und „ohne USA-Bezug“ eine – beispielsweise anhand von Sachkostenbuchungen und Arbeitsplatzbeschreibungen - nachvollziehbare sowie eine verursachungsgerechte Kostenallokation zur Folge und war daher zu akzeptieren.

Demgegenüber konnte die von der Antragstellerin ausgewiesene Verteilung der GHS-Overheadkosten anhand einer „Expertenschätzung“ – anstelle einer Umsatzschlüsselung – auf die Konzernsäulen wiederum nicht übernommen werden. Denn die Beschlusskammer ist weiterhin der Auffassung, dass eine verursachungsgerechte Allokation der GHS-Overheadkosten auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht nachgewiesen ist und die von der Antragstellerin geltend gemachten Allokationsschlüssel anhand von Expertenschätzungen nicht überprüfbar sind. So sind in den Kostenunterlagen lediglich die geschätzten Prozentwerte enthalten.

Angaben über das konkrete Schätzvorgehen bzw. dazu, ob die von unterschiedlichen Experten geschätzten Prozentwerte auf gleichen Annahmen fußen und somit untereinander vergleichbar sind, fehlen. Nach der Methode der Antragstellerin würde folglich ein Teil der auf die Konzernsäule „Deutschland“ und damit auch auf die Vorleistungen verrechneten Gemeinkosten einer transparenten, nachvollziehbaren Allokation entzogen.

Die Beschlusskammer hält für die Verrechnung der GHS-Overheadkosten deshalb nach wie vor das Tragfähigkeitsprinzip auf Grundlage einer Umsatzschlüsselung für das geeignetste Verfahren. Kostenträger werden danach in dem Maße mit den Gemeinkosten belastet, wie sie dazu in der Lage sind. Die Tragfähigkeit wird im vorliegenden Fall gemessen durch den Umsatz der jeweiligen Dienstleistung. Die Umsätze der Konzernsegmente stellen als testierte Größen einen willkürfreien und extern überprüfbaren Verteilschlüssel dar. Die von der Antragstellerin vorgesehene Verteilung dieser Kosten auf Basis eines Schlüssels, der im Wesentlichen auf Schätzungen konzerneigener Experten basiert, wäre hingegen mit der Gefahr einer willkürlichen Mehrbelastung des vorleistungsrelevanten Segments Deutschland verbunden. Soweit T-Mobile USA besonders hohe Umsätze generiert, ist es nach dem Tragfähigkeitsprinzip zudem nur folgerichtig, dass dieser Konzernteil auch einen entsprechend hohen Anteil der GHS-Overheadkosten abdeckt. Durch die Berücksichtigung einer vorgelagerten Differenzierung zwischen Leistungseinheiten ohne gänzlichen Bezug zur T-Mobile USA und solchen, die einen Bezug zur USA Tochter aufweisen, kann zudem eine ausreichende Sachorientierung hinsichtlich der Kostenverteilung gewährleistet werden.

Kürzungen im Detail

Die Fachabteilung hat bei ihren detaillierten Korrekturen differenziert nach Kostenstellen, die keinen Bezug zu Vorleistungen, einen ausschließlichen Bezug zu Vorleistungen bzw. einen Bezug zu Vorleistungen und Endkundenprodukten haben.

Bei der konkreten Ermittlung des angemessenen Zuschlages für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten waren wie bisher diejenigen Kosten aus der Gemeinkostenermittlung („Querschnittskosten“) herauszurechnen, die in keinem Zusammenhang zu nationalen Vorleistungen stehen, sondern den Endkundenprodukten bzw. internationalen Geschäftsfeldern der Antragstellerin zuzuordnen und deshalb auch allein von diesen zu tragen sind.

[BUGG]

Darüber hinaus wurde bei bestimmten einzelnen Gemeinkostenstellen aus ihrer Kostenstellenbezeichnung geschlossen, dass sie keine Vorleistungsrelevanz besitzen. Das gilt für Kostenstellen, die dem Bereich Marketing, dem Endkunden- und Geschäftskundenbereich, den Mehrwertdiensten, anderen Geschäftssparten (u. a. T-Systems, T-Direkt, T-Online) sowie internationalen Tätigkeiten zuzuordnen sind.

Neben den dargestellten Kürzungen wirken sich auch die Anpassungen und Streichungen bei der Überleitrechnung, den Kostenarten, der internen Leistungsverrechnung, den Betriebs- und Mietkosten und dem kalkulatorischen Zinssatz auf die Höhe der Gemeinkosten aus: So wurden beispielsweise die Beträge der Kostenart „Marketing“, die allein einen Bezug zum Endkundengeschäft hat, komplett gestrichen, der Zinssatz auf real 2,88 % gekürzt sowie die Reduzierung der Mietkosten einbezogen.

Der akzeptierte Gesamtbetrag beinhaltet informationstechnische Kosten, soweit sie sich auf die Vorleistungen beziehen. Anhand der übersandten Nachweise war es möglich, nicht vorleistungsrelevante informationstechnische Kosten der Führungsbereiche PK, ZMD und GK, entsprechend dem Vorgehen bzgl. der anderen Gemeinkostenbestandteile, herauszurechnen. Auch die in den IT-Kosten enthaltenen Kapitalkosten waren durch die Korrektur des kalkulatorischen Zinssatzes zu kürzen.

Im Ergebnis war die Gemeinkostensumme von [BUGG] € laut Antragstellerin auf [BUGG] € zu verringern. Diese berücksichtigungsfähige Gemeinkostengesamtsumme bildet grundsätzlich für den verbleibenden Zeitraum des aktuellen Kostenreleases den Ausgangswert der Ermittlung angemessener Gemeinkosten für sämtliche regulierte Vorleistungen.

Die Verteilung der korrigierten Gemeinkosten auf Produkte wurde dann anhand der Umsatzzuschlüsselung vorgenommen. Entsprechend der Vorgehensweise der Antragstellerin wurden dabei vorleistungsspezifische Gemeinkosten auch nur auf Vorleistungen allokiert.

Die Umsätze in Zusammenhang mit den einzelnen Produkten bzw. die genehmigten Entgelte wurden durch den Gesamtumsatz des Unternehmens dividiert und anschließend die Gemeinkostengesamtsumme mit dem Quotienten multipliziert (z. B. für das monatliche Überlassungsentgelt für Rohre in der HK-Trasse, Größenklasse L je Meter: Bereich Querschnitt: ([BUGG] €). In Summe ergeben sich [BUGG] € jährlich bzw. [BUGG] € monatlich.)

Kosten, Stückzahl- und Umsatzangaben wurden mit dem aktuellsten, für alle Eingangsparameter verfügbaren Datenstand (Plan 2025) in die Berechnungen einbezogen.

Die ermittelten produktbezogenen Werte liegen deutlich unter den Angaben der Antragstellerin. Die Differenzen zwischen den Berechnungen der Antragstellerin und der Beschlusskammer resultieren aus den erörterten gebotenen Kürzungen der vorleistungsrelevanten Gesamtgemeinkostensumme. Gegenüber dem Verfahren BK3c-23/079 sind ausgewiesene und durch die Beschlusskammer akzeptierte Beträge geringfügig gestiegen.

5.1.1.4.3.2 Gemeinkostenermittlung nach dem Branchenprozessmodell

Das Branchenprozessmodell zur Bestimmung eines angemessenen Zuschlags für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten wurde im Jahr 2024 turnusmäßig aktualisiert. Die Methodik wurde dabei gegenüber früheren Verfahren im Wesentlichen unverändert übernommen (zur Vorgehensweise siehe insbesondere Beschluss zur TAL-Überlassung BK4b-07/001 vom 30.03.2007 und das zugrundeliegende Gutachten des „International Performance Research Institute“ sowie den Beschluss zur TAL Überlassung BK3c-19/001 vom 26.06.2019, S. 132f. des amtl. Umdrucks).

Im Ergebnis errechnet sich ein Gesamtgemeinkostenbetrag von 1.992.732.476 €, der über dem anhand der Kostenunterlagen ermittelten Wert ([BUGG] €), allerdings erheblich unter dem von der Antragstellerin ausgewiesenen Betrag ([BUGG] €) liegt. Das Modellergebnis stützt damit die Auffassung der Beschlusskammer, dass die von der Antragstellerin ausgewiesenen Werte deutlich zu reduzieren waren. Von einer Quantifizierung der Gemeinkostenkürzung anhand des Ergebnisses des Branchenprozessmodells hat die Beschlusskammer allerdings abgesehen und in die Berechnung der KeL den mittels Kostennachweisen bestimmten Gemeinkostenwert übernommen. Denn wenn verwertbare Kostennachweise vorliegen, hat die Entscheidung vorrangig auf Grundlage dieser Unterlagen zu erfolgen. Eine Modellbetrachtung nach § 40 Abs. 3 Nr. 2 TKG stellt dann lediglich eine ergänzende Informationsquelle dar. Dabei geht die Beschlusskammer davon aus, dass eine Berechnung anhand der Kostennachweise der Antragstellerin, sofern sie den Vorgaben des § 43 TKG genügen, grundsätzlich zu genaueren Resultaten führt als die Verwendung einer alternativen Erkenntnisquelle nach § 40 Abs. 3 TKG, die regelmäßig Abstraktionen und Vereinfachungen enthalten muss.

5.1.1.4.4 Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG

Die Aufwendungen für das Vivento-Defizit sowie für die Personalabbauprogramme waren auf Grundlage der Kostennachweise der Antragstellerin zwar grundsätzlich anerkennungsfähig. Sie waren jedoch aufgrund gebotener Kürzungen einzelner Berechnungsparameter abzusenken.

Die „Vivento-Aufwendungen“ umfassen Beträge in Zusammenhang mit verbeamteten Mitarbeitern, die für die Leistungsbereitstellung nicht mehr erforderlich sind und deshalb in einer Personalauffanggesellschaft (Vivento) untergebracht werden. Da die Vivento-Kräfte Dienstleistungen innerhalb und außerhalb des Konzerns erbringen, entstehen auch „Vivento-Erträge“, die von den Aufwendungen abgezogen werden. Anschließend wird das auf die einzelnen „Säulen“ des Konzerns entfallende Vivento-Defizit anteilmäßig – entsprechend dem Verhältnis der an die jeweilige Säule entsandten Vivento-Kräfte zur Gesamtzahl der Vivento-Kräfte im Konzern – ermittelt. Zusätzlich wird das Defizit der Konzern-Zentrale umsatzabhängig auf die Säulen verteilt.

Die Aufwendungen für den Personalabbau resultieren aus (aktuell auslaufenden) Abfindungsprogrammen („Lean Admin“, „Veränderungsgeld“, „Engagierter Vorruhestand“), welche die Antragstellerin in Bezug auf Mitarbeiter, die älter als 40 Jahre bzw. im Falle von Vorruhestandsregelungen älter als 55 Jahre sind und schon lange dem Unternehmen angehören, aufgelegt hat. Bei den in der aktuellen Kalkulation erfassten Werten handelt es sich dabei auch um Überträge aus früheren Jahren, die aus einer Überschreitung der Obergrenzen in vorausgegangenen Jahren resultieren.

Eine rechtliche Verpflichtung bzw. eine sachliche Rechtfertigung i. S. d. § 42 Abs. 2 S. 1 TKG liegt vor: Vivento-Kräfte können aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen nicht gekündigt bzw. entlassen werden. Darüber hinaus stellen die Überführung nicht mehr benötigter Mitarbeiter in eine Personalauffanggesellschaft und die damit verbundene zentrale „Vermarktung“ alternativer Einsätze, ebenso wie die Personalabbauregelungen Maßnahmen zur Erhöhung der Effizienz des Unternehmens dar.

Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG waren allerdings entsprechend der Vorgehensweise in zurückliegenden Entscheidungen zu korrigieren:

Die Wertansätze waren aufgrund der Bereinigung der Kostenbasis um nicht vorleistungsrelevante Kostenarten, der Anpassung der Mietkosten und des kalkulatorischen Zinssatzes sowie der Nichtberücksichtigung von Mitarbeitern, die nach 1995 in den Konzern eingetreten sind, zu reduzieren. Hinsichtlich der Personalprogramme führt die vorgenommene Nichtberücksichtigung der Zahlungen an Mitarbeiter unter 40 Jahren sowie die Kappung der Zahlungen an Mitarbeiter auf die festgelegte Maximalhöhe zu einer weiteren Verringerung des von der Antragstellerin geforderten Wertansatzes.

Zur konkreten Ermittlung der dienstleistungsbezogenen Beträge hat die Beschlusskammer die berücksichtigungsfähigen Gesamtansätze für Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte in Höhe von [BUGG] € (gegenüber [BUGG] € laut Antragstellerin) sowie für das Vivento-Defizit in Höhe von [BUGG] € (gegenüber [BUGG] € laut Antragstellerin) unter Rückgriff auf die Plan-Umsatzdaten des Jahres 2025.

Die Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG haben im Vergleich zum Verfahren BK3c-23/079 aufgrund einer stärkeren Inanspruchnahme der Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte, die offensichtlich mit dem Auslaufen der betreffenden Programme in Zusammenhang steht, zugenommen.

5.1.1.5 Berücksichtigungsfähige Gesamtkosten

Die Addition der Kapitalkosten, der Miet- und Betriebskosten, der Gemeinkosten und der Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG, soweit sie nach den vorstehenden Begründungen in die Berechnungen der Beschlusskammer einbezogen werden konnten, führt zu folgenden monatlichen berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten:

	KeL (gemäß Berechnung der Beschlusskammer)	KeL (gemäß Kostenunterlagen der Antragstellerin)*
Rohr in der VzK-Trasse Größenklasse S	22,57 €	[BUGG]
Rohr in der HK-Trasse, Größenklasse L	0,34 € / Meter	[BUGG]
Rohr in der HK-Trasse, Größenklasse M	0,09 € / Meter	[BUGG]
Rohr in der HK-Trasse, Größenklasse S	0,05 € / Meter	[BUGG]
Mitbenutzung Mast	1,71 €	[BUGG]

* Die Kosten der Antragstellerin sind, wie bereits unter Ziffer 4 ausgeführt, nicht Grundlage der beantragten Entgelte, sondern die AGP-Kalkulation. Hinweis: Die Kostenunterlagen wurden im Laufe des Verfahrens von der Antragstellerin geringfügig korrigiert. Bei den hier

ausgewiesenen Werten handelt es sich um die ursprünglichen Angaben gemäß Antragsunterlagen vom 08.10.2025.

5.1.2 Ermittlung von Zuschlägen zur Berücksichtigung der AGP

Die beantragten Entgelte für Rohre und Maste im VzK- und HK-Bereich basieren auf einer besonderen Kalkulation zur Berücksichtigung der AGP. Die betreffenden Ermittlungen der Antragstellerin waren anzupassen.

5.1.2.1 Darstellung der AGP-Kalkulation der Antragstellerin

5.1.2.1.1 Grundlegende Vorgehensweise

Die Berechnungen der Antragstellerin zur Umsetzung von § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG sind in der Anlage 5 zum Antrag dargestellt. (Herleitung der Auswirkungen auf den Geschäftsplan (AGP) - Anlage 5.1 Dokumentation & Herleitung AGP; Anlage 5.2 Excel Herleitung).

AGP entstehen nach Darstellung der Antragstellerin durch den Verlust von Kunden an die Wettbewerber, die den Zugang zu baulichen Anlagen in Anspruch nehmen. Die AGP entsprechen dem Delta zwischen dem Geschäftsplan ohne die Zugangsverpflichtung zu Baulichen Anlagen und dem Geschäftsplan mit der entsprechenden Zugangsverpflichtung. Sie basieren im Kern auf der Differenz zwischen dem Umsatz, der durch die Abwanderung zu den betreffenden Wettbewerbern entfällt, und den gleichzeitig eingesparten (variablen) Kosten (verlorener Deckungsbeitrag). Die Formel zur Berechnung der AGP je verlorenem Kunden lautet: ARPA (Average Revenue per Access (Erlös)) je Kunde – variable Kosten je Kunde.

Die grundlegende Vorgehensweise entspricht damit derjenigen aus dem ersten Entgeltantrag zu den baulichen Anlagen vom 10.10.2023. Bestimmte Parameter der nachstehend erläuterten konkreten Berechnungen wurden demgegenüber aktualisiert (insbesondere Umsatz- und Kostenangaben, Marktanteil Kabelnetzbetreiber, Anteile FTTH- und non-FTTH-Kunden, Inflationierungsfaktor, Breitbandpenetration).

5.1.2.1.2 Konkrete Bestimmung des verlorenen Deckungsbeitrages je Kunde

Die Berechnungen der Antragstellerin beziehen – in Anlehnung an den Betrachtungszeitraum des Geschäftsplanes – Prognosen für die folgenden [BUGG] Jahre ein. Die Darstellung in den Antragsunterlagen enthält folglich für sämtliche Jahre geschätzte monatliche Erlöse und Kosten und daraus resultierende AGP. Unterschieden wird in diesem Zusammenhang vor allem nach Wholesale- und Retail-Kunden sowie nach der Technologie des Anschlusses (non-FTTH und FTTH). Neu ausgewiesen wird in Anlage 5.2 in diesem Zusammenhang eine differenzierte Betrachtung von Bestandsgebieten und neu erschlossenen Gebieten, die dann mit jeweils [BUGG]% gewichtet in die weitere Berechnung einfließen (Tabellenblatt „Parameter“). Darüber hinaus wird angeführt, mit welcher Wahrscheinlichkeit der Kunde und damit der Deckungsbeitrag in den einzelnen Jahren der „Laufzeit“ des Geschäftsplans verloren geht. Es wird also nicht von einem sofortigen Kundenverlust ausgegangen. Weiter werden Wechselprozesse zwischen den Technologien in die Ermittlung einbezogen.

Einen wichtigen Bestandteil der Berechnung bildet der Umsatz, der differenziert nach den o. g. Kundenclustern als ARPA ausgewiesen wird. Die „Wholesale-ARPA“ berücksichtigen in den ersten sechs Jahren eine „Änderung des Produkt- und Bandbreitenmixes“, danach eine Inflationierung von 2,0 %. Der „Retail-ARPA“ entspricht dem von der Beschlusskammer im Verfahren BK3b-22/015 verwendeten Betrag für das „Breitbandbündelprodukt Magenta“ (37,78 €). Er wird für FTTH und non-FTTH-Produkte ab dem ersten Jahr mit dem Inflationierungsfaktor von 2,0 % erhöht. Für Retail-Produkte wird darüber hinaus ein „Upselling“-Effekt auf nächsthöhere Bandbreiten beim Vertragswechsel eines non-FTTH-Kunden auf einen FTTH-Anschluss erfasst. Der zusätzliche Umsatz durch ein „Upselling“ wird in den einzelnen Betrachtungsjahren mit dem Anteil der gewonnenen FTTH-Kunden multipliziert. Dadurch soll laut Antragstellerin näherungsweise abgebildet werden, dass nicht jeder Wechsel auf die FTTH-Infrastruktur unmittelbar mit dem Wechsel auf eine höhere Bandbreite verbunden ist.

Auf der Kostenseite geht die Antragstellerin wie bisher davon aus, dass im Wholesale-Bereich keinerlei eingesparte variable Kosten anzusetzen sind. Als variable „Retail-Kosten“ verwendet

sie die im Verfahren BKB-22/015 von der Beschlusskammer herangezogenen Zusatzkosten in Höhe von 6,20 €, die ebenfalls mit dem o. g. Inflationierungsfaktor (2,0 %) indiziert werden. Bzgl. der FTTH-Retail-Kunden wird zusätzlich für einen Teil der Wohneinheiten (50 %) von einem eingesparten Ausbau des „NE4“ (Inhaus-Verkabelung) ausgegangen (2,00 € * 0,5). Auch dieser Betrag wird inflationiert.

Umsätze und Kosten aus Bereitstellung und Kündigung werden in der AGP-Ermittlung vereinfachend nicht berücksichtigt.

Aus den dargestellten Berechnungsparametern – Umsätze, variable Kosten, Prozentsätze der Kundencluster und Verlustwahrscheinlichkeiten – werden gewichtete verlorene Deckungsbeiträge je Kunde und Jahr berechnet.

Aus den Ergebnissen für die einzelnen Jahre werden anschließend die Barwerte – also die Werte der zukünftigen verlorenen Deckungsbeiträge zum Startzeitpunkt des Geschäftsplanes – bestimmt. Zur Abzinsung verwendet die Antragstellerin einen kalkulatorischen Zinssatz von [BUGG] %, den sie auch in ihrer Kostenkalkulation zur Berechnung der Kapitalkosten heranzieht. Die Resultate stellen die abgezinsten durchschnittlichen monatlichen verlorenen Deckungsbeiträge für jede einzelne Jahresscheibe des Geschäftsplanes dar.

In einem letzten Schritt addiert die Antragstellerin die Barwerte der in den [BUGG] Betrachtungs-jahren verlorenen Deckungsbeiträge je Kunde und berechnet daraus eine Annuität (unter Berücksichtigung des von ihr angesetzten kalkulatorischen Zinssatzes von [BUGG] % und einer Preissteigerungsrate von hier laut Antragsunterlagen [BUGG] %). Der so ermittelte Betrag von [BUGG] € je Monat und verlorener Kunde findet Eingang in die weiteren Berechnungsschritte. (Hinweis: Auf Rückfrage durch die Beschlusskammer hat die Antragstellerin allerdings dargelegt, dass die vorgenannte Preissteigerungsrate auf 2,0 % zu aktualisieren sei, wodurch die verlorenen Deckungsbeiträge je Kunde höher ausfallen (Antwort vom 28.10.2025 zu Frage 2.2).

Die nachfolgend angegebenen Euro-Beträge berücksichtigen die Rundungen aus der betreffenden Excel-Berechnung.

5.1.2.1.3 Aufteilung des AGP auf HK- und VzK-Bereich

Der durchschnittliche verlorene Deckungsbeitrag je Kunde wird entsprechend dem Verhältnis der Längen der baulichen Anlagen im VzK- bzw. HK-Bereich auf die beiden Bereiche aufgeteilt. Unter Ansatz einer durchschnittlichen HK-Länge von [BUGG] m und einer VzK-Länge je Netzverteiler-Bereich von [BUGG] m (bei [BUGG] m je Gebäudeanbindung und [BUGG] Gebäuden) errechnet sich ein Aufteilungsmaßstab von [BUGG] % (HK) und [BUGG] % (VzK) und daraus ein auf das VzK bzw. HK entfallender Anteil des verlorenen Deckungsbeitrages von [BUGG] € bzw. [BUGG] €. Die Längenangaben zur Aufteilung sind gegenüber dem Entgeltantrag vom 10.10.2023 unverändert.

5.1.2.1.4 Herleitung der AGP für die VzK-Produktvarianten (Rohre)

Der Antrag enthält wie im Verfahren BK3c-23/079 für den VzK-Bereich eine längenunabhängige Tarifierung je SNR-Rohr und eine weitere Differenzierung nach sechs Gebäudeclustern.

Zur Bestimmung der verlorenen Kunden je Gebäudecluster geht die Antragstellerin von folgenden Annahmen aus:

- Breitbandpenetration: 84,48 % gemäß Tätigkeitsbericht der Bundesnetzagentur 2022/2023,
- Kundenanteil Kabelnetzbetreiber: [BUGG] % (Expertenschätzung der Antragstellerin),
- Kundenverlustquote (Anteil der Kunden bezogen auf das Kundenpotential in einem Gebäudecluster, der infolge der Nutzung der baulichen Anlagen im Vergleich zur Situation ohne bauliche Anlagen verloren gehen und damit keinen Deckungsbeitrag mehr generieren): [BUGG] % (Annahme der Antragstellerin),

- Anzahl Wohneinheiten je Gebäudecluster in Höhe des Mittelwertes der Spannweite der einzelnen Cluster (ab dem Cluster für Gebäude mit 3 bis 8 Wohneinheiten).

Die Anzahl der verlorenen Kunden errechnet sich nun durch Multiplikation der durchschnittlichen Wohneinheiten je Cluster mit der Breitbandpenetrationsrate, dem Kehrwert des Kundenanteils der Kabelnetzbetreiber und der Kundenverlustquote. Abweichend davon wird bei einer Wohneinheit (Einfamilienhäuser) von einem verlorenen Kunden ausgegangen, bei zwei Wohneinheiten von einem verlorenen Kunden zzgl. eines Wertes für die zweite Wohneinheit, der sich aus der o. g. Berechnung ergibt (mithin laut Antragstellerin [BUGG] verlorene Kunden).

Die derart hergeleitete Anzahl verlorener Kunden wird mit dem zuvor berechneten verlorenen Deckungsbeitrag je Kunde im VzK-Bereich multipliziert.

Beispielsweise ergibt sich für das Cluster „3-8 WE“: $5,5 \text{ WE} * 0,8448 * ([\text{BUGG}]) = 30,46 \text{ €}$. Entsprechende Berechnungen werden für die weiteren fünf Cluster vorgenommen. Auf diese Weise ergeben sich die beantragten sechs unterschiedlichen Tarife je Monat für die Nutzung eines SNR im VzK-Bereich.

Der längenunabhängigen Tarifierung im VzK-Bereich liegt die Annahme zugrunde, dass ein SNR, sobald es stückweise von einem Wettbewerber in Anspruch genommen wird, durch die Antragstellerin nicht mehr nutzbar ist.

5.1.2.1.5 Herleitung der AGP für die Produktvariante SNR (Rohrgröße S) im HK-Bereich

Grundsätzlich erfolgt die Herleitung der Auswirkungen auf den Geschäftsplan im HK-Bereich gemäß der dargestellten Methodik im VzK-Bereich: Die verlorenen Kunden werden mit dem auf den HK-Bereich entfallenden Anteil des verlorenen Deckungsbeitrages multipliziert. Zur Umrechnung auf den Meter wird anschließend eine Division durch die erwartete mittlere Länge einer baulichen Anlage im Hauptkabelbereich vorgenommen:

Ausgehend von einer im Vergleich zum Vorverfahren unveränderten maximalen Kundenzahl von [BUGG] erschließbaren Kunden je Netzverteiler ergeben sich [BUGG] verlorene Kunden $([\text{BUGG}] * 0,8448 * ([\text{BUGG}]))$. Die [BUGG] erschließbaren Kunden folgen dabei aus einer Annahme von [BUGG] Gebäuden je NVt-Standort und durchschnittlich 2,5 Wohneinheiten je Gebäude.

Für die Berechnung des verlorenen Deckungsbeitrages je Kunde im HK-Bereich wird nach drei Fällen differenziert: Soweit die Nutzung des SNR im HK-Bereich in Zusammenhang mit einem VzK-Bereich erfolgt, in dem nur der Carrier Glasfaser ausbaut, beträgt der AGP je Kunde „0“. Denn Auswirkungen auf den Geschäftsplan der Antragstellerin können hier nicht entstehen. Der Anteil dieser Fallkonstellation beläuft sich auf [BUGG] %. Der Prozentsatz entspricht dem Anteil der bundesweiten Haushalte, für die die Antragstellerin nach ihrer Aussage keinen eigenen FTTH-Ausbau vorsieht. Sofern der Carrier neben baulichen Anlagen im HK-Bereich auch bauliche Anlagen in einem von der Antragstellerin erschlossenen VzK-Bereich anmietet, fließt der o. g. anteilige AGP für den HK-Bereich ([BUGG] €) in die weitere Berechnung ein. Der Umfang dieser Fallkonstellation beträgt [BUGG] %. Die gleichzeitige Anmietung baulicher Anlagen im HK- und VzK-Bereich führt zu einem vollumfänglichen Rückfluss des verlorenen Deckungsbeitrages. Falls Wettbewerber und Antragstellerin in einem dritten Szenario parallel im VzK-Bereich ausbauen und der Wettbewerber allein bauliche Anlagen im HK-Bereich von der Antragstellerin mietet, wird der komplette AGP ([BUGG] €) dem HK-Bereich zugerechnet, da dieser laut Antragstellerin hier allein über das HK-Vorleistungsentgelt abgedeckt werden muss. Der betreffende Anteil beläuft sich auf [BUGG].

Die drei Szenarien werden mit den genannten Prozentanteilen zu einem gewichteten HK-AGP verdichtet ([BUGG] €). Dieser wird durch Abzug eines geringen Betrages für die über den Preis abgedeckten Kosten von Gewässerquerungen auf [BUGG] € reduziert. Durch Multiplikation mit den verlorenen Kunden errechnet sich für das SNR (Produktvariante S) ein verlorener Deckungsbeitrag von [BUGG]. Nach Division durch die mittlere HK-Länge ergibt sich verlorener Deckungsbeitrag je Meter von 0,42 € monatlich.

5.1.2.1.6 Herleitung der AGP für die HK-Produktvarianten Rohre Typ M und Typ L

Da die Rohrtypen M und L dem Wettbewerber eine höhere Kapazität zur Verfügung stellen, die die Anbindung einer größeren Kundenzahl erlaubt, liegen auch die Zahl der verlorenen Kunden und infolge dessen die betreffenden AGP über den Werten für ein Rohr der Größe S. Die Antragstellerin setzt dies in ihrer Kalkulation dadurch um, dass – bei darüber hinaus gleicher Berechnungsweise – die Menge der durch ein Rohr der Größe M erschließbaren Kunden aus der Zahl, die mit einem Rohr der Größe S angebinden werden können, über die Multiplikation mit dem Faktor 2 hergeleitet wird. Bei einem Rohr der Kategorie L beträgt der angenommene Faktor – gegenüber dem Rohrtyp M – ebenfalls 2. Die AGP je Meter und der Tarif verdoppeln sich demnach – unter Berücksichtigung von Rundungen – jeweils näherungsweise.

5.1.2.1.7 Herleitung der AGP für Maste

Die Bestimmung des Entgelts für Maste folgt einem vergleichbaren Ansatz. Dabei werden die Ergebnisse für die Leerrohre auf einen Mast umgerechnet. Bzgl. des HK-Bereichs wird zunächst – ausgehend von einem Mastabstand von [BUGG] m – die Anzahl der Maste ermittelt, die der im HK-Bereich angesetzten Durchschnittslänge von [BUGG] m entspricht ([BUGG]. Der o. g. AGP je Hauptkabel wird dann auf den einzelnen Mast umgerechnet, also durch [BUGG] geteilt [BUGG].

Bzgl. des VzK-Bereichs wird eine separate Berechnung vorgenommen: Der AGP je SNR für eine Wohnung mit 2 Wohneinheiten (als konservative Annahme ausgehend von dem angenommenen Durchschnitt an Wohneinheiten ([BUGG])) wird durch eine mittlere Zahl an Masten je VzK dividiert ([BUGG] m durchschnittliche Streckenlänge / [BUGG] € (AGP laut Antragstellerin bei 2 Wohneinheiten) / [BUGG] € je Mast).

Beide Ergebnisse werden schließlich auf Basis einer Expertenschätzung gewichtet ([BUGG] % Maste im HK-Bereich, [BUGG] % im VzK-Bereich) und so ein durchschnittlicher AGP je Mast ermittelt ([BUGG] = 11,25 €).

Die nicht monetären Angaben der Berechnungen entsprechen denjenigen aus dem Verfahren BK3c-23/079.

5.1.2.2 Gebotene Anpassung der AGP-Kalkulation der Antragstellerin

Die Bewertung der Beschlusskammer erfolgt auf Grundlage der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen der Beigeladenen sowie der Antworten der Antragstellerin zu Auskunftersuchen und unter Einbezug der bereits in der Entgeltentscheidung BK3c-23/079 vom 17.07.2024 enthaltenen Ausführungen zum AGP.

5.1.2.2.1 Bewertung der grundlegenden Vorgehensweise und der damit verbundenen Tarifstruktur

Der grundlegende Ansatz der Antragstellerin, die Folgen der Zugangsgewährung zu baulichen Anlagen auf den Geschäftsplan anhand von Daten zu bestimmen, die für die finanzielle Planung im Rahmen eines Geschäftsplanes und damit auch für die finanziellen Auswirkungen durch die Zugangsgewährung relevant sind (insbesondere Umsätze, variable Kosten, daraus resultierende Deckungsbeiträge und die Anzahl verlorener Kunden), ist nach Auffassung der Beschlusskammer nach wie vor nicht zu beanstanden. Eine andere geeignete Methodik zur Umsetzung des § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG ist der Beschlusskammer nicht ersichtlich und wurde auch von Beigeladenen nicht vorgetragen. Rein vorsorglich weist die Beschlusskammer wieder darauf hin, dass sich die Bewertung der grundlegenden Vorgehensweise auf den Kontext des § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG beschränkt und sich im Zusammenhang mit der projektbezogenen Entgeltbestimmung nach § 149 TKG anders darstellen kann.

Eine bloße Berücksichtigung von Auswirkungen auf den Geschäftsplan durch höhere Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für neue bauliche Anlagen, wie sie offensichtlich den Beigeladenen zu 1., 2., 5. und 6. vorschwebt, würde der besonderen Vorgabe des § 38 Abs. 3 Nr. 5 TKG nicht gerecht. Dabei ist zu beachten, dass die Erfassung spezieller Investitionsrisiken für Netze mit hoher Kapazität im kalkulatorischen Zinssatz – ungeachtet von § 38 Abs.

5 Nr. 3 – bereits durch § 42 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. § 38 Abs. 5 Nr. 1 TKG angelegt ist, wie auch schon im TKG²⁰¹². Bei einer Abbildung von Auswirkungen auf den Geschäftsplan allein über einen „VHCN-Zuschlag“ auf den kalkulatorischen Zinssatz im Rahmen der Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung wäre ein „Zusatzwert“ der neuen Vorgabe des § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG insoweit nicht erkennbar.

Wie bereits in der Entscheidung BK3c-23/079 vom 17.07.2024 ausgeführt, erachtet die Beschlusskammer in diesem Zusammenhang auch die Clusterung nach Wohneinheiten im VzK-Bereich als sachgerecht (zur Tarifierung je Rohr siehe **Ziffer 5.1.3.2**). Denn während zwar die Kosten der Anbindung durch bauliche Anlagen unabhängig von der Gebäudegröße sind, differieren die Anzahl der verlorenen Kunden und somit die Auswirkungen auf den Geschäftsplan in Abhängigkeit von der in einem Wohnkomplex erschließbaren Kunden.

Aufgrund der Anpassung der Preisliste mit Schreiben vom 11.02.2026 wurde unter Ziffer 1.2 des Tenors die in ihrem Antrag fehlerhafte Bezeichnung des Clusters mit der höchsten Zahl an Wohneinheiten geändert von „Rohre in der VzK-Trasse, Größenklasse S Pauschal: SNR erdverlegt, MFH – **mehr als** 33 WE/GE (je Rohr)“ in „Rohre in der VzK-Trasse, Größenklasse S Pauschal: SNR erdverlegt, MFH – **ab** 33 WE/GE (je Rohr)“, da ansonsten kein Entgelt für Gebäude mit exakt 33 Wohn- oder Geschäftseinheiten genehmigt wäre.

5.1.2.2.2 Bewertung und Anpassung der Vorgehensweise im Detail sowie der konkreten Eingangsparameter der AGP-Kalkulation

Gegenüber den von der Antragstellerin verwendeten Daten waren vorrangig die Erlösdaten, der Betrachtungszeitraum, das Kundenpotenzial und die konkrete Herleitung der HK-AGP anzupassen.

Darüber hinaus waren die Kosten für die baulichen Anlagen in Abzug zu bringen, da die Beschlusskammer die AGP im Gegensatz zur Antragstellerin als Zuschlag in die Kalkulation einbezieht und die Kosten der Baulichen Anlagen durch die zunächst ermittelten KeL bereits abgedeckt werden.

Im Einzelnen:

5.1.2.2.2.1 Betrachtungszeitraum

Der Betrachtungszeitraum der für die Tarifikalkulation maßgeblichen AGP wurde von [BUGG] Jahren auf zwei Jahre – und damit auf die Dauer des Genehmigungszeitraumes – reduziert. Die Auswirkungen auf den Geschäftsplan werden folglich nur insoweit erfasst, wie sie sich auf den Genehmigungszeitraum beziehen.

Die Begründung der Beschlusskammer aus der Entscheidung BK3c-23/079 vom 17.07.2024, S. 115f. des amtl. Umdrucks, gilt unverändert:

„Die Beschlusskammer geht davon aus, dass auch durch eine derartige Berücksichtigung des Geschäftsplanes der Antragstellerin der Vorgabe des § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG hinreichend Rechnung getragen wird. Gleichzeitig ist bei einem Betrachtungszeitraum, der der Genehmigungsdauer entspricht, gewährleistet, dass der vom Nutzer der baulichen Anlagen in dem Genehmigungszeitraum zu entrichtende Tarif tendenziell mit der Wahrscheinlichkeit für eine Gewinnung von Kunden – bzw. einem Verlust von Kunden der Antragstellerin – korreliert. Bei der von der Antragstellerin vorgesehenen vollumfänglichen Berücksichtigung der [BUGG]-jährigen Laufzeit des Geschäftsplanes müssten die Wettbewerber demgegenüber in stärkerem Maße auch für solche verlorenen Deckungsbeiträge sofort Zahlungen leisten, die erst mehrere Jahre später prognostiziert sind, - obwohl sie selbst ebenfalls erst mehrere Jahre später mit der Gewinnung eigener Kunden rechnen können. Ebenso würde die Antragstellerin umgehend für Kundenverluste Entschädigungen erhalten, die nach ihrer eigenen Prognose noch weit in der Zukunft liegen. Dadurch würde das Investitionsrisiko insoweit übermäßig auf den Wettbewerber verlagert.“

Darüber hinaus vermeidet die Ermittlung der AGP anhand der ersten beiden Jahre des Geschäftsplanes äußerst unsichere Prognosen für eine Vielzahl von Detailparametern lange vor Beginn der betreffenden Zeiträume.

Der Beschlusskammer ist bewusst, dass die Wahrscheinlichkeit von Kundenverlusten an die Wettbewerber im Zeitablauf zunehmen dürfte und daher ceteris paribus für zukünftige Beschlüsse steigende AGP bzw. Überlassungsentgelte nicht auszuschließen sind. Dadurch werden Wettbewerber, die sofort ihr Glasfasernetz unter Nutzung baulicher Anlagen ausbauen, „belohnt“, während „Späteinsteiger“ von Anfang an mit höheren Tarifen zu kalkulieren haben. Gleichzeitig müssen Carrier, die sich schnell für einen Ausbau entscheiden, erst dann höhere Entgelte für die baulichen Anlagen zahlen, wenn ihre Kundenzahl wächst. Im Ergebnis setzt die Vorgehensweise der Beschlusskammer insoweit Anreize für einen schnellen Glasfaserausbau.

In diesem Zusammenhang geht die Beschlusskammer ferner davon aus, dass der Hochlauf der Kundengewinnung im Zeitablauf steigt, d. h. für erst zukünftig errichtete Netze mit einer schnelleren Akquise von Kunden zu rechnen ist, so dass auch für spätere Einsteiger etwaig steigende Entgelte darstellbar wären.“

5.1.2.2.2 Bestimmung des verlorenen Deckungsbeitrages je Kunde

Erlöse

Die von der Antragstellerin für die ersten beiden Jahre des Betrachtungszeitraumes ausgewiesenen Erlöse für Retail-Produkte waren zu korrigieren.

- Bzgl. des durchschnittlichen Retail-Erlöses hat die Antragstellerin, wie dargelegt, auf ein Berechnungsergebnis der Beschlusskammer aus dem Verfahren BK3b-22/015 für das „Breitbandbündelprodukt Magenta“ (37,78 €) zurückgegriffen. Das Ergebnis, das auch sämtliche Erlösminderungen beinhaltet, ist ein gewichteter Durchschnitt aus FTTH-Magenta-Retail-Produkten der Antragstellerin.

Zunächst war der angegebene Ausgangswert (37,78 €) auf Grundlage der jüngsten ERT-Aktualisierung im vierten Quartal 2025 und der darauf bezogenen aktuellen Datenlieferungen der Antragstellerin vom 17.10.2025, 05.11.2025 und 18.11.2025, den aktuellen Erkenntnissen zu den Zusatzkosten und der Kundenverweildauer (aus der Marktabfrage vom 10.07.2025) sowie den aktualisierten Transportkosten auf 39,69 € anzupassen (siehe zur grundlegenden Vorgehensweise auch die entsprechenden Ausführungen in den Regulierungsverfügungen BK3i-19-020 und BK3b-20-027).

Darüber hinaus ist es nach Auffassung der Beschlusskammer nicht zulässig, auch für die anteilig einbezogenen non-FTTH Kunden den Durchschnittserlös der FTTH-Produkte anzusetzen. Daher hat die Beschlusskammer einen zweiten Durchschnittspreis für non-FTTH-Leistungen ermittelt. Dabei sind neben den aktuellen Werten der Zusatzkosten und der Kundenverweildauer für VDSL-Kunden auch die Antworten der Antragstellerin vom 18.11.2025 und 10.12.2025 sowie die aktuellen Transportkosten berücksichtigt worden. Der so berechnete Ausgangswert vor Inflationierung für non-FTTH-Leistungen beträgt 34,92 €.

Der von der Antragstellerin unterstellte jährliche Preisanstieg für Retail-Produkte (2,0 %) ist gemessen an den zuletzt zu verzeichnenden Inflationsraten nicht zu beanstanden. Dies gilt ebenso für die Bemessung des „Upselling-Effektes“ anhand aktueller Preisdifferenzen zwischen Produkten verschiedener Bandbreiten, für den die Antragstellerin auf Nachfrage der Beschlusskammer eine aktualisierte Darstellung übersandt hat (Antwort der Antragstellerin vom 28.10.2025 zu Frage 2.7).

Im Gegensatz zur Konsultationsstellungnahme der Beigeladenen zu 1. war der „Upselling-Effekt“ nicht zu streichen. Er berücksichtigt Änderungen des Nachfrageverhaltens im Zeitablauf, die zu einer stärkeren Inanspruchnahme höherwertiger Produkte bzw. höherer Bandbreiten führen können. Denn alltägliche datenintensive Anwendungen mehren sich sukzessive aufgrund von Streamingangeboten (Amazon Prime, Netflix, Spotify etc), Onlinegaming, KI-Anwendungen, Digitalisierung, Smart-Home-Anwendungen und Homeofficearbeit. Dabei fließt der „Upselling-Effekt“ nur anteilig in die Berechnung ein (siehe auch Beschreibung unter Ziffer 5.1.2.1.2). Es wird also keinesfalls,

wie offensichtlich von der Beigeladenen zu 1. angenommen, davon ausgegangen, dass mit einem Wechsel auf FTTH-Leistungen immer ein „Upselling“ verbunden ist.

Der Ansatz einer Preissteigerungsrate ist entgegen dem Vortrag der Beigeladenen zu 1. bei den Erlösen der Retail-Produkte gerechtfertigt. So hat die Antragstellerin zuletzt am 01.04.2026 im Festnetzbereich die Endkundenpreise bei DSL-Tarifen deutlich erhöht,

vgl. [Festnetz wird teurer: Telekom-Preishammer trifft treue Kunden mit voller Wucht | news.de](#).

Auch zum 1. Oktober 2025 hatte die Antragstellerin die Preise für verschiedene Festnetz-Tarife um 1 € erhöht,

vgl. [Treue Kunden zahlen bald drauf: Die Telekom will ab Herbst mehr Geld sehen - CHIP](#).

Eine Gegenüberstellung der ERT-Ergebnisse über alle Glasfaserprodukte aus dem Jahr 2024 (siehe u.a. Beschluss BK3h-22-005 vom 16.07.2024, Ziffer 6.3.3.23) mit den aktuellsten ERT-Berechnungen (siehe Konsultationsentwurf, Ziffer 8.2.4) zeigt, dass die Erlöse von 37,78 € (basierend auf Ist-Daten des Jahres 2023) auf 39,69 € (auf Basis von Ist-Werten von August 2024 bis Juli 2025) und damit um 5,05 % gestiegen sind. In Bezug auf DSL-Produkte zeigt ein Vergleich der PKS-Ergebnisse 2024 und 2025, dass die Erlöse aller DSL-Produkte von 33,72 € auf 34,93 € und somit um 3,59 % angestiegen sind. Demnach ist ein Ansatz von 2 % in der AGP-Berechnung verhältnismäßig und gerechtfertigt.

- Die Wholesale-Erlöse der Antragstellerin ergeben sich überwiegend aus Commitment-Verträgen.

Sie beziehen sich – im Gegensatz zu den Retail-Werten – auf non-FTTH- und FTTH-Leistungen (vgl. auch Antwort der Antragstellerin zu Frage 1.4 vom 07.11.2023 im Verfahren BK3c-23/079). Die Berechnungen wurden durch detaillierte Excel-Darstellungen belegt (Antwort der Antragstellerin zu Frage 2.3 vom 28.10.2025).

Der von der Antragstellerin ausgewiesene non-FTTH-Durchschnittswert (zu Beginn der Laufzeit des Geschäftsplanes [BUGG] € monatlich) verrechnet sowohl anteilig die genehmigten monatlichen Entgelte für die HVt- und KVz-TAL als auch die bandbreitengewichteten ADSL- und VDSL-Entgelte (IP-BSA Classic, IP-BSA-Gate, WIA und L2-BSA). Die durchschnittliche kundenbezogene, auf den Monat umgerechnete Vorauszahlung („Upfront“ (zu Beginn der Laufzeit [BUGG] €)) wird nur den VDSL-Anschlusspreisen anteilig hinzugerechnet.

Der von der Antragstellerin ausgewiesene FTTH-Durchschnittswert (zu Beginn der Laufzeit des Geschäftsplanes [BUGG] € monatlich) umfasst sowohl den durchschnittlichen monatlichen Betrag, der je Kunde für ein „BNG Glasfaser VULA“ bzw. „FTTH EN“ zu zahlen ist ([BUGG] €), als auch die durchschnittliche kundenbezogene, auf den Monat umgerechnete Vorauszahlung („Upfront“ ([BUGG] €)) sowie das Infrastruktur-entgelt je Anschluss und Monat ([BUGG] €). Die Durchschnittswerte beinhalten Gewichtungen aus den differierenden Tarifen für unterschiedliche Geschwindigkeitsklassen und große bzw. kleine Ortsnetze sowie speziell im Hinblick auf den Upfront Gewichtungen der differierenden Beträge in Abhängigkeit von der bereits verstrichenen Laufzeit des Commitment-Vertrages.

Erlösverluste in Zusammenhang mit Commitments entstehen vorrangig dadurch, dass ein Endkunde eines Commitment-Vertragspartners der Antragstellerin zu dem Nutzer Baulicher Anlagen wechselt und infolge dessen bei der Antragstellerin das betreffende anschlussbezogene Commitment-Entgelt entfällt.

Die Beschlusskammer hat hierbei die in den durchschnittlichen non-FTTH- und FTTH-Erlösen enthaltenen Upfront-Zahlungen herausgerechnet. Denn Zahlungen der Upfront-Beträge erfolgen unabhängig von der konkreten Bereitstellung eines Anschlusses

für eine bestimmte Mindestabnahmemenge jährlich im Voraus. Durch sie übernimmt der Kunde folglich einen Teil des Investitionsrisikos. Die monatlichen Zahlungen fallen demgegenüber nur bei der konkreten Inanspruchnahme eines Anschlusses an. Wird nun der über ein Commitment angebundene Endkunde durch den Nutzer baulicher Anlagen gewonnen, so fällt die an die Antragstellerin durch den Commitment-Vertragspartner zu leistende monatliche Zahlung weg, nicht aber der vorab entrichtete Upfront. Der Upfront stellt folglich keinen entgangenen Erlös bei einem Kundenverlust dar und war deshalb nicht in die AGP-Berechnung einzubeziehen (siehe bereits Beschlüsse BK3c-25/004 und BK3c-25-005 vom 25.07.2025, jeweils S. 89f. des amtl. Umdrucks).

Im Ergebnis waren reduzierte Wholesale-Erlöse für non-FTTH in Höhe von [BUGG] € und für FTTH in Höhe von [BUGG] € anzusetzen.

Abzuziehende Kosten

Die von der Antragstellerin für die ersten beiden Jahre des Betrachtungszeitraumes ausgewiesenen variablen Kosten waren zu aktualisieren.

Zunächst ist die Vorgehensweise der Antragstellerin insoweit korrekt, dass sie variable Kosten – also solche Kosten, die abhängig sind von der Anzahl der Kunden – bei der Berechnung des verlorenen Deckungsbeitrages von dem verlorenen Umsatz abzieht. Denn derartige Kosten spart die Antragstellerin bei Wechsel des Kunden zu einem Wettbewerber ein. Demgegenüber stellen Infrastrukturkosten überwiegend fixe Kosten dar, die nicht in direkter Abhängigkeit von dem einzelnen Kunden stehen und damit bei einem Kundenwechsel unverändert bleiben.

Grundsätzlich nicht zu beanstanden ist, dass die Antragstellerin für die variablen Kosten auf Ergebnisse der Beschlusskammer im Rahmen von ERT-Berechnungen zurückgreift. Allerdings war auch hier der aktuellste Wert auf Grundlage der im Vorfeld des Verfahrens durchgeführten Marktabfrage, in die auch Daten der Antragstellerin eingeflossen sind, zu verwenden (6,72 € für FTTH-Produkte und 5,05 € für non FTTH-Produkte (jeweils Ausgangswerte vor Inflationierung) statt 7,20 € bzw. 6,20 € laut Antragstellerin). Bei den in Abzug gebrachten Kostenpositionen handelt es sich im Einzelnen um Kosten für Kundenakquisition, Kundenservice, Störungsannahme/Entstörung, Billing, Forderungsausfälle und einen etwaigen Widerruf durch den Endkunden.

Der darüberhinausgehende anteilige Abzug der Kosten für die „NE4“ bei FTTH-Produkten, die die Inhausverkabelung für Glasfaseranschlüsse umfasst, ist ebenfalls sachgerecht. Die Notwendigkeit der Installation eines NE4 kann bei Versorgung des Endkunden mit einem Glasfaserprodukt durch den Nutzer baulicher Anlagen ggf. entfallen. Die Quantifizierung der NE4-Kosten anhand des von der Beschlusskammer in der Entscheidung BK3c-23/079 vom 17.07.2024, S. 143f. des amtl. Umdrucks, im Rahmen der PKS-Untersuchung auf Grundlage von Daten der Antragstellerin ermittelten Wertes (2 €, anteilig 1 €) ist nicht zu beanstanden.

Auf einen Abzug von Kosten für Hauszuführungen hat die Beschlusskammer verzichtet. Denn in der Regel wird die Antragstellerin Gebäude, in denen sie Kunden an die Nutzer der baulichen Anlagen verliert, auch mit einer eigenen Hauszuführung erschließen bzw. erschlossen haben, um ihre verbleibenden Kunden anzubinden. Demnach kommt es für die Antragstellerin nicht zu einer Einsparung der betreffenden Kosten.

Über die Ansätze der Antragstellerin für variable Kosten hinausgehend waren im Rahmen der AGP-Kalkulation Kosten der baulichen Anlagen abzuziehen (siehe dazu **Ziffer** 5.1.2.2.2.4.2).

Für den Wholesale-Bereich hat die Beschlusskammer akzeptiert, dass – gegenüber den Entgeltgenehmigungsverfahren BK3c-25/004 und BK3c-25/005 – aufgrund der Wertschöpfungstiefe bzgl. des Netzbetriebes keine variablen Kosten abzuziehen waren (siehe Antwort vom 21.11.2025 zu Frage 2).

Gewichteter verlorener Deckungsbeitrag

Die Beschlusskammer hat unter Verwendung der Excel-Herleitung in Anlage 5.2 des Antrages (Tabellenblatt NPV je Kunde) einen durchschnittlichen verlorenen Deckungsbeitrag für die Jahre 1 und 2 unter Einbezug der – nach Durchführung der vorstehend erläuterten Korrekturen – bzgl. der einzelnen Produkte für die beiden ersten Jahre maßgeblichen Umsätze, variablen Kosten und Anteile ermittelt. Auf eine Abzinsung (Barwertermittlung) und anschließende Aufzinsung (Annualisierung) wurde angesichts des kurzen Betrachtungszeitraumes verzichtet.

Der durchschnittliche verlorene Deckungsbeitrag je Kunde für den 2-jährigen Genehmigungszeitraum beläuft sich auf 25,24 €.

Die von der Antragstellerin bereits im Tabellenblatt NPV je Kunde angesetzten Verlustwahrscheinlichkeiten wurden an dieser Stelle nicht berücksichtigt, sondern als separater Eingabeparameter im Tabellenblatt „AGP-VzK“ erfasst (siehe **Ziffer 5.1.2.2.2.4.1.2**).

5.1.2.2.2.3 Aufteilung des AGP auf HK- und VzK-Bereich

Die von der Antragstellerin vorgenommene Aufteilung des durchschnittlich verlorenen Deckungsbeitrages je Kunde auf den HK- bzw. VzK-Bereich anhand des Verhältnisses der Längen der baulichen Anlagen wurde in die Berechnung der Beschlusskammer übernommen.

Die Durchschnittslängen im HK- bzw. VzK-Bereich stellen eine grundsätzlich mögliche „wertorientierte“ Schlüsselgröße dar (vgl. auch Antwort der Antragstellerin vom 21.11.2023 zu Frage 5 im Verfahren BK3c-23/079). Die von der Antragstellerin einbezogenen Streckenlängen aus dem eigenen Netz wurden für das vorliegende Verfahren erneut akzeptiert, da belastbare Daten, die sich an einer konkreten Nachfrage orientieren, angesichts der geringen Inanspruchnahme noch nicht verfügbar sind. Der in dem vorausgegangenen Antrag noch enthaltene Berechnungsfehler in Zusammenhang mit der Aufteilung des AGP auf HK- und VzK-Bereich (siehe Beschluss vom 17.07.2024, S. 118 des amtl. Umdrucks) wurde nunmehr von der Antragstellerin korrigiert.

Der berücksichtigungsfähige durchschnittliche verlorene Deckungsbeitrag je Kunde im VzK-Bereich beträgt, jeweils vor Abzug der Kosten für bauliche Anlagen, 22,19 € und für den HK-Bereich 3,05 €.

5.1.2.2.2.4 Herleitung von AGP-Zuschlägen für Rohre im VzK-Bereich

5.1.2.2.2.4.1 Ermittlung der Anzahl der verlorenen Kunden im VzK-Bereich

5.1.2.2.2.4.1.1 Kundenpotenzial

Zur Prognose der Anzahl der verlorenen Kunden war zunächst das von der Antragstellerin angesetzte Kundenpotenzial geringfügig zu korrigieren:

- Die von der Antragstellerin zugrunde gelegte Breitbandpenetration war von 84,48 % auf 85,46 % anzuheben.

Nach dem Jahresbericht Telekommunikation 2024 der Bundesnetzagentur (Stand: 2. Quartal 2025) bestehen in Deutschland 38,6 Mio. Breitbandanschlüsse. Das Versorgungspotenzial beläuft sich laut Tätigkeitsbericht Telekommunikation 2024/2025 auf rund 45,165 Mio. private Haushalte, öffentliche Einrichtungen und Unternehmen.

Hieraus ergibt sich eine Breitbandpenetration von 85,46 % (38,6 Mio. / 45,165 Mio.).

- Der Kundenanteil von Kabelnetzbetreibern ([BUGG] %), der von der Antragstellerin durch eine „Expertenschätzung bezogen auf den von der Telekom geplanten FTTH-Footprint“ ermittelt worden ist (Anlage 5.1, S.8), wurde übernommen. Er liegt geringfügig über dem Anteil, der sich aus den Daten des o. g. Jahresberichts der Bundesnetzagentur ergibt. Ein höherer Kundenanteil der Kabelnetzbetreiber führt zu einer geringeren Anzahl verlorener Kunden und folglich zu niedrigeren AGP.

- Über die Angaben der Antragstellerin hinaus war das Kundenpotenzial wie schon gemäß der Entscheidung vom 17.07.2024 durch einen möglichen parallelen Glasfaserausbau zu reduzieren. Die gegenüber dem Verfahren BK3c-23/079 aktualisierte Berechnung führt zu einer Reduktion für den anstehenden Genehmigungszeitraum von 1,94 %.

Der AGP-Kalkulation der Antragstellerin liegt die Annahme zugrunde, dass ihr Kundenpotenzial aus allen Kunden besteht, die nach Abzug der Kabelkunden von den Breitbandkunden verbleiben. Diese Annahme ist nicht schlüssig: Maßgeblich für die AGP sind, wie auch die Antragstellerin selbst in der Einleitung zu Anlage 5.1 des Antrags ausführt, die Unterschiede zwischen dem Geschäftsplan, von dem ohne Zugangsverpflichtung zu baulichen Anlagen auszugehen wäre, und dem Geschäftsplan, der sich mit der Zugangsverpflichtung ergibt. Bei einem Geschäftsplan ohne Zugangsverpflichtung zu baulichen Anlagen könnte die Antragstellerin aber keinesfalls unterstellen, dass sie alle privaten Haushalte und Unternehmen mit Glasfaserprodukten versorgt, die nach Abzug der Kunden von Kabelnetzbetreibern verbleiben. Denn dies würde bedeuten, dass Breitbandkunden in den Ausbaubereichen der Antragstellerin generell allein von Kabelnetzbetreibern und der Antragstellerin angebunden würden und die Antragstellerin damit von einem Marktanteil in Höhe der kompletten Breitbandpenetration abzgl. des Prozentsatzes für Kabelkunden ausgehen könnte. Die Antragstellerin muss jedoch in einem Geschäftsplan, der keinen Zugang zu baulichen Anlagen erfasst, berücksichtigen, dass es neben ihr noch mindestens einen zusätzlichen Glasfaser-Netzbetreiber geben kann. Die Beschlusskammer verkennt dabei weiterhin nicht, dass der zu prognostizierende Kundenanteil eines weiteren Glasfasernetzbetreibers für den Genehmigungszeitraum noch gering ausfällt.

Konkret wurde die Minderung des Kundenpotenzials durch einen zusätzlichen Glasfasernetzbetreiber von der Beschlusskammer auf Grundlage der WIK-Studie zum „Doppelausbau von Glasfasernetzen – Ökonomische Analyse und rechtliche Einordnung“ (Oktober 2023) geschätzt. Nach den Ergebnissen der Studie ist insbesondere in städtischen Gebieten, in denen viele Haushalte erschlossen werden können, mit einem Infrastrukturwettbewerb zu rechnen (vgl. WIK-Studie, S. 30). Auch dem Monitoring der Bundesnetzagentur zum Parallelausbau von Glasfasernetzen ist zu entnehmen, dass ein paralleler Ausbau bereits in einzelnen Gebieten stattfindet.

Für die Abschätzung der Reduzierung des Kundenpotenzials hat die Beschlusskammer wieder auf das „Szenario 3“ der Studie zurückgegriffen (vgl. WIK-Studie, S. 138), die daraus folgenden Effekte aber aktualisiert, was zu einer geringfügigen Anpassung führt. Das Szenario basiert auf einer Berechnung mit dem – auch für die KeL-Bestimmungen verwendeten – NGA-Modell. Es sieht keine Effekte durch die Mitnutzung vorhandener Infrastrukturen vor und bildet insoweit die Situation ohne Zugangsanspruch zu baulichen Anlagen ab. Der in dem betreffenden Szenario genannte Anteil für einen parallelen Ausbau von Glasfasernetzbetreibern beläuft sich auf 17 %. Da in dem Szenario allerdings von einem – gegenüber den o. g. Werten der Beschlusskammer – höheren Kundenpotenzial nach Berücksichtigung der „Nichtbreitbandkunden“ und der Kunden von Kabelnetzbetreibern ausgegangen wird und die Wahrscheinlichkeit eines Parallelausbaus mit dem Umfang der potentiellen Glasfaserkunden zunehmen dürfte, war der Prozentsatz geringfügig anzupassen: Das WIK-Szenario beziffert ein Kundenpotenzial für Glasfasernetzbetreiber von 70 %, während die o. g. Daten nur zu einem Potenzial von 63,93 % führen ([BUGG]). Der Prozentanteil für einen Parallelausbau wurde daher in gleichem relativem Umfang gemindert, wie das von der Beschlusskammer angenommene Kundenpotenzial für Glasfaserkunden unter demjenigen gemäß WIK-Szenario liegt (also ausgehend von 17 % um 1,47 % auf 15,53 %). Weiter war zu berücksichtigen, dass in dem zweijährigen Betrachtungszeitraum noch keinesfalls mit dem vollständigen parallelen Ausbau zu rechnen ist. Deshalb wurde der

prognostizierte Prozentsatz von 15,53 % linear auf die vier Jahre aufgeteilt, die bis zum derzeit für den Abschluss des Glasfaserausbau in Deutschland avisierten Zeitpunkt 2030

(vgl. Gigabitstrategie des Bundes - https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/gigabitstrategie.pdf?__blob=publicationFile S. 14)

noch verbleiben, (mithin $15,53 \% / 4 = 3,88 \%$). Schließlich hat die Beschlusskammer in ihre Berechnung einbezogen, dass der Parallelausbau nicht zu einer Reduzierung des Kundenpotenzials in gleichem prozentualem Ausmaß führt. [BUGG] Daraus folgt letztlich eine geschätzte Reduzierung des Kundenpotenzials durch parallelen Glasfaserausbau im Genehmigungszeitraum von 1,94 % (statt im Vorverfahren von 1,27 %).

Im Übrigen wurden andere Szenarien der WIK-Studie, die höhere Reduzierungen des Kundenpotenzials zur Folge hätten, nicht berücksichtigt, da sie von einem deutlich höheren Umfang potentieller Glasfaserkunden oder auch von einer – für die hier maßgeblichen ursprünglichen Geschäftspläne der Antragstellerin – nicht relevante Mitnutzung baulicher Anlagen ausgehen.

Eine stärkere Reduzierung des Kundenpotenzials aufgrund eines möglichen parallelen Glasfaserausbau war entgegen dem Vortrag in der Konsultationsstellungnahme der Beigeladenen zu 1. nicht geboten. Die von der Beigeladenen zu 1. genannten absoluten Zahlen der von Wettbewerbern mit Glasfaser angebundenen Anschlüsse stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang zu dem Anteil für einen **parallelen** Ausbau von Glasfasernetzen, der den Ausgangspunkt der Berechnung bildet. Wie dargelegt hat die Beschlusskammer im Kern unter Rückgriff auf die genannte WIK-Studie einen Anteil für den parallelen Ausbau von Glasfasernetzen für den Genehmigungszeitraum prognostiziert. Gleichzeitig wurde berücksichtigt, dass bei einem Parallelausbau nicht von einem 100%igen Kundenverlust auszugehen ist und folglich der Anteil des Parallelausbau mit der Kundenverlustquote, die auch in die weitere AGP-Berechnung einfließt, kombiniert.

Insgesamt führen die Berechnungen der Beschlusskammer auf Grundlage der genannten Prognosen zu einem Kundenpotenzial von [BUGG] % ($85,46 \% * ([BUGG] \%) * (1-1,94 \%)$) gegenüber [BUGG] % ($84,48 \% * ([BUGG] \%)$) laut Antragstellerin.

5.1.2.2.2.4.1.2 Kundenverlust

Den prozentualen Kundenverlust, der auf das Kundenpotenzial bezogen wird, hat die Beschlusskammer für den anstehenden Genehmigungszeitraum unverändert auf 10 % beziffert.

In der Kalkulation der Antragstellerin folgt der Anteil der verlorenen Kunden wie dargelegt in einem bestimmten Jahr einerseits aus der **Kundenverlustquote** ([BUGG] %) und andererseits aus der bereits bei der Herleitung des verlorenen Deckungsbeitrages je Kunde berücksichtigten **Kundenverlustwahrscheinlichkeit**.

- Die Kundenverlustquote von [BUGG] % stellt laut Annahme der Antragstellerin den für den Nutzer baulicher Anlagen maximal erreichbaren Anteil am Kundenpotenzial dar. Sie hatte in dem Verfahren BK3c-23/079 dazu schlüssig ausgeführt, dass – bei Konkurrenz zwischen ihr und dem Nutzer baulicher Anlagen bzw. zwischen zwei gleichwertigen FTTH-Infrastrukturen – „sich die Kunden bei langfristiger Betrachtung im Endzustand mit gleicher Wahrscheinlichkeit für jeweils einen der beiden Anbieter entscheiden“ (vgl. Antwort zu Frage 1.8 vom 07.11.2023).
- Zur Kundenverlustwahrscheinlichkeit geht die Antragstellerin davon aus, dass diese über alle Wohncluster vom Betrachtungsbeginn permanent ansteigt und schließlich zum Ende der [BUGG]-jährigen Laufzeit des Geschäftsplanes 100 % erreicht (siehe Anlage 5.1, Excel-Herleitung, Tabellenblatt NPV je Kunde, Zeile 31-36).

- Kundenverlustquote und Kundenverlustwahrscheinlichkeit sind neben dem Kundenpotenzial die wesentlichen Parameter für die Ermittlung der Anzahl der verlorenen Kunden.

Die Beschlusskammer hat wie schon im Verfahren BK3c-23/079 als Verlustwahrscheinlichkeit für den maßgeblichen 2-jährigen Betrachtungszeitraum (siehe **Ziffer 5.1.2.2.2.1**) auf die Werte zurückgegriffen, die die Antragstellerin selbst in den ersten beiden Jahren ansetzt. [BUGG].

Da der Zugang zu baulichen Anlagen bislang kaum in Anspruch genommen worden ist, sieht die Beschlusskammer keine Veranlassung, an dieser Stelle Werte zur berücksichtigen, die über denjenigen aus der Entscheidung BK 3c-23/079 vom 17.07.2024 liegen. Eine Festlegung der Prozentanteile in Anlehnung an Erfahrungswerte konnte mangels Nachfrage noch nicht erfolgen.

Damit gelten auch hier die Ausführungen im Beschluss BK3c-23/079 vom 17.07.2024, S. 212 des amtl. Umdrucks, unverändert:

„Die Bestimmung des Anteils an Kunden, den die Antragstellerin aufsetzend auf dem hergeleiteten Kundenpotenzial an den Nutzer der baulichen Anlagen verliert, ist für den anstehenden Genehmigungszeitraum mit einer ganz erheblichen Unsicherheit behaftet: Bei dem Zugang zu baulichen Anlagen handelt sich um eine neue Dienstleistung. Einen entsprechenden Zugang im VzK-Segment gab es bisher noch nicht. In welchem Umfang Wettbewerber bauliche Anlagen tatsächlich nutzen, ist ungewiss. Ebenso ist offen, in welchem Ausmaß es den Nutzern gelingen wird, auf Grundlage der baulichen Anlagen und den damit verbundenen, anhand des neuen Maßstabes festgelegten Tarifen, die tendenziell höher sind als die bislang für Vorleistungen allein relevanten KeL, Kunden zu gewinnen. Gleichzeitig ist der Umfang freier Kapazitäten ungewiss. Weiter ist noch nicht absehbar, welche „Geschäftsmodelle“ die Nutzer der baulichen Anlagen im VzK-Segment verfolgen werden – Anbindung einzelner lukrativer Standorte oder Erschließung von Haushalten und Unternehmensstandorten in größeren zusammenhängenden Abschnitten der VzK-Bereiche.

Nach Auffassung der Beschlusskammer trägt der für den anstehenden Genehmigungszeitraum prognostizierte vergleichsweise geringe durchschnittliche Kundenanteil der Nutzer baulicher Anlagen der Neuartigkeit der Leistung und ebenso gewissen First Mover Vorteilen der Antragstellerin durch die Erstvermarktung Rechnung (siehe auch Stellungnahme der Beigeladenen zu 4. vom 08.12.2023). Die Beschlusskammer hat ferner berücksichtigt, dass eine überhöhte Schätzung des Anteils von Kundenverlusten zu einem höheren AGP-Zuschlag und damit zu höheren Entgelten führen und so, wie von mehreren Beigeladenen befürchtet, eine wirtschaftliche Nutzung baulicher Anlagen von Anfang an unterbunden würde.“

Das Vorgehen der Beschlusskammer, die Prognose auf den anstehenden Genehmigungszeitraum zu beschränken, ist auch deshalb sachgerecht, weil, wie die Antragstellerin selbst in ihrer Antwort vom 07.11.2023 (zu Frage 2) im Verfahren BK3c-23/079 ausführte, dass „der zeitliche Verlauf des Kundenverlustes“ nicht in ihrer Geschäftsplanung enthalten ist. Insoweit beinhaltet die Verfahrensweise der Beschlusskammer keine Abweichung von den Geschäftsplänen der Antragstellerin, sondern dient dem von der Antragstellerin selbst formulierten Ziel, dass die AGP-Kalkulation „im Hinblick auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit für die Prüfung in einem Entgeltverfahren geeignet“ ist (ebenfalls Antwort vom 07.11.2023 zu Frage 2).

Letztlich wird durch die Vorgehensweise der Beschlusskammer einerseits das Grundprinzip der Kalkulation der Antragstellerin übernommen (verlorene Deckungsbeiträge je Kunde * Anzahl verlorener Kunden). Andererseits werden, wie bereits erörtert, noch erheblich größere Prognoseunsicherheiten sowie eine nicht angemessene Verlagerung von Investitionsrisiken auf den Wettbewerber vermieden.

Im Übrigen hat die Beschlusskammer in Anbetracht der noch unzureichenden Datenlage zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon abgesehen, die Bestimmung prognostizierter verlorener Kunden unter Verwendung pauschaler Prozentsätze zu ergänzen bzw. abzuändern durch differenziertere Berechnungen, für die derzeit jedenfalls keine abschließenden belastbaren

Grundlagen vorliegen würden. Dabei wurde sowohl von denkbaren Anpassungen abgesehen, die zu einer Erhöhung als auch solchen, die zu einer Minderung des AGP führen würden:

Zunächst wurde der von der Antragstellerin adressierte „Sockelkundenansatz“, wonach mindestens ein verlorener Kunde plus der „anteilige Kundenverlust des darüberhinausgehenden Kundenpotenzials anzusetzen“ ist (Antwort vom 28.10.2025 zu Frage 2) in der anhängigen Entscheidung nicht berücksichtigt.

Zwar trifft es zu, dass sich nach den Ermittlungen der Beschlusskammer rechnerisch für die Cluster bis „9 bis 12“ Wohneinheiten für den Betrachtungszeitraum eine prognostizierte verlorene Kundenzahl von kleiner 1 ergibt. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass zum einen für sämtliche Cluster bzgl. der Kundenverlustwahrscheinlichkeit eine Durchschnittsbetrachtung vorgenommen wurde. Bei den wahrscheinlich praxisrelevanten beiden oberen Clustern liegt die Anzahl der prognostizierten verlorenen Kunden über 1 und damit über dem „betriebswirtschaftlich notwendigen Mindestnutzen für den Carrier“.

Zum anderen hat die Beschlusskammer mangels momentan vorliegender Angaben darauf verzichtet, die AGP-Berechnung im VzK um Komponenten zu erweitern, die mit Minderungen des AGP verbunden wären. So ist es nicht auszuschließen, dass – auch unter Berücksichtigung der Ausführungen der Antragstellerin in der Antwort 1 vom 12.01.2026 und in der E-Mail vom 14.01.2026 – in den Verzweigerkabel-Bereichen ein kleiner Anteil „alter“ wiederverwendbarer Anlagen liegt, der bei einer differenzierten Berechnung bzw. einer Gewichtung zu einer AGP-Minderung führen würde. Die Antragstellerin hat selbst eingeräumt, dass bei einem „Kabelentkernungsverfahren“ der äußere Schutzmantel des Kupferkabels für ein Glasfaserkabel nutzbar ist, auch wenn sie gleichzeitig ausgeführt hat, dass dies nur in Einzelfällen praktiziert würde.

Im Übrigen beinhalten die Berechnungen der Antragstellerin selbst in Anlage 5.2 des Antrages (Excel-Herleitung) – bei separater Betrachtung – für die ersten beiden Jahre in den unteren Clustern ebenfalls prognostizierte verlorene Kundenzahlen von kleiner 1 (ersichtlich durch Verknüpfung der Gewichtungen aus dem Tabellenblatt „NPV je Kunde“ mit der Anzahl verllorener Kunden aus dem Tabellenblatt „AGP-VzK“), auch wenn diese für die AGP-Bestimmung der Antragstellerin aufgrund des [BUGG]-jährigen Betrachtungszeitraumes nur einen anteiligen Effekt entfalten.

In den Entscheidungen BK3c-25/004 und BK3c-25/005 vom 25.07.2025 hatte die Beschlusskammer zwar für die beiden unteren Cluster die „Sockelkundenlogik“ angewendet. Dies war allerdings darauf zurückzuführen, dass nach Darlegung der dortigen Antragstellerinnen auf diese Cluster der ganz überwiegende Teil der Wohneinheiten entfiel und insoweit der Beschlusskammer eine Separierung der Vorgehensweise bei diesen beiden Clustern gerechtfertigt erschien. Für die anderen Cluster hatte die Beschlusskammer dort ebenfalls von der Sockelkundenlogik abgesehen und auf eine Durchschnittsbetrachtung verwiesen, wie sie hier für sämtliche Cluster, entsprechend dem Vorgehen im Verfahren BK3c-23/079, wieder vorgenommen wird.

Die Beschlusskammer hat wie schon im Verfahren BK3c-23/079 – auch im Sinne einer größeren Transparenz der Kalkulation – die Kundenverlustquote und die Verlustwahrscheinlichkeit im Rahmen der Excel-Berechnungen in einer Tabelle zusammengefasst (siehe Verfahrensakte). Denn beide Parameter sind wesentliche korrespondierende Bestimmungsgrößen der Anzahl der verlorenen Kunden und haben damit hohe Relevanz für das Gesamtergebnis.

Es ist weiterhin beabsichtigt, den o. g. prozentualen Kundenverlust in zukünftigen Genehmigungsverfahren im Lichte der dann vorliegenden Erfahrungswerte anzupassen.

Der prozentuale Anteil der an den Nutzer baulicher Anlagen verlorenen Kunden war nach der Tarifsystematik der Antragstellerin zur Bestimmung eines Entgelts je Gebäudecluster und Rohr mit der relevanten Anzahl an Wohneinheiten – und dem verlorenen Deckungsbeitrag für das VzK gemäß **Ziffer 5.1.2.2.2.2** – zu multiplizieren.

Der Rückgriff auf den Mittelwert der Spannbreite bei den Gebäudeclustern „3-8 WE/GE“, „9-12 WE/GE“ und „13-32 WE/GE“ ist dabei nicht zu beanstanden. Die 41,5 Wohneinheiten, die

für das obere Cluster (Gebäude ab 33 WE/GE) einbezogen werden, hat die Antragstellerin im Verfahren BK3c-23/079 damit gerechtfertigt, dass eine erste Auswertung zum FTTH-Ausbau sogar einen deutlich höheren Wert ergeben habe (Antwort vom 07.11.2023 zu Frage 1.9).

5.1.2.2.4.2 Abzug der KeL für bauliche Anlagen

Von den Ergebnissen der nach den **Ziffern** 5.1.2.2.2.1 bis 5.1.2.2.4.1.2 ermittelten AGP waren die Kosten der baulichen Anlagen gemäß **Ziffer** 5.1.1.5 abzuziehen.

Denn die Kosten der baulichen Anlagen werden einerseits durch die in die Kalkulation der genehmigungsfähigen Tarife einfließenden KeL abgebildet. Andererseits werden sie ebenso durch die in die AGP-Berechnungen eingestellten Erlöse refinanziert, weil diese Erlöse auch die Kosten der baulichen Anlagen als Teil der Infrastruktur abdecken.

Während die o. g. Erlöse beim Wechsel eines Kunden zu dem Nutzer baulicher Anlagen zu Minderungen auf der Einnahmeseite der Antragstellerin führen, generieren die in den Entgelten enthaltenen KeL zusätzliche Einnahmen, die ebenfalls in die AGP-Betrachtung einzubeziehen sind. Ohne die Möglichkeit eines Zugangs zu baulichen Anlagen wären in dem Geschäftsplan der Antragstellerin keine Erlösminderungen durch Kundenverluste an die Nutzer baulicher Anlagen, aber auch keine Erlöse durch die Vermietung baulicher Anlagen enthalten. Beide Effekte sind deshalb bei der Ermittlung der Auswirkungen des Zugangs zu baulichen Anlagen auf den Geschäftsplan der Antragstellerin zu erfassen und gegenzurechnen.

Bei den betreffenden Berechnungen waren die vollen Beträge abzuziehen, die sich gemäß **Ziffer** 5.1.1.5 für die KeL der baulichen Anlagen im VzK-Bereich ergeben. Denn wenn ein Zugangsnachfrager beispielsweise bauliche Anlagen zur Versorgung eines Mehrfamilienhauses anmietet, folgt zunächst der prognostizierte verlorene Deckungsbeitrag aus der Multiplikation des gemäß **Ziffer** 5.1.2.2.2.3 für das VzK berechneten verlorenen Deckungsbeitrages je Kunde und dem prognostizierten (unsicheren) Anteil verllorener Kunden. Der aus der Vermietung des SNR resultierende (sichere zusätzliche) Erlös der Antragstellerin in Höhe der KeL fällt demgegenüber in vollem Umfang an, unabhängig vom Anteil der verlorenen Kunden. Die Beschlusskammer hat folglich ihre Vorgehensweise gemäß Beschluss BK3c-23/079 vom 17.07.2024, S. 118 des amtl. Umdrucks, wonach die KeL nur anteilig – gewichtet mit dem Prozentsatz, der sich aus dem Kundenpotenzial und dem Kundenverlust-Anteil ergab, – in Abzug gebracht worden waren, insoweit angepasst.

Folgerichtig fordern die Beigeladenen zu 4. und 6. in ihren Stellungnahmen vom 30.10.2025 eine entsprechende Minderung des AGP.

Da die KeL der baulichen Anlagen unabhängig von der Zahl der in einem Gebäude erschließbaren Wohneinheiten sind, hat der Abzugsbetrag im Übrigen für sämtliche Cluster die gleiche Höhe.

5.1.2.2.4.3 Höhe der AGP-Zuschläge für Rohre im VzK-Bereich

Aus den vorstehenden Anpassungen folgen – durch Multiplikation der durchschnittlichen Anzahl von Wohneinheiten je Cluster mit dem Kundenpotenzial gemäß **Ziffer** 5.1.2.2.2.4.1.1, dem prozentualen Kundenverlust gemäß **Ziffer** 5.1.2.2.2.4.1.2 und dem verlorenen Deckungsbeitrag je Kunde im VzK-Bereich gemäß **Ziffer** 5.1.2.2.2.3 sowie durch Abzug der Kosten gemäß **Ziffer** 5.1.2.2.2.4.2 - für die einzelnen Cluster im VzK-Bereich folgende berücksichtigungsfähigen AGP-Zuschläge:

Cluster	AGP-Zuschlag vor Abzug KeL	KeL	berücksichtigungsfähiger AGP-Zuschlag
1 WE (je Rohr)	4,44 €	22,57 €	---
2 WE (je Rohr)	5,83 €	22,57 €	---
3-8 WE/GE (je Rohr)	7,65 €	22,57 €	---
9-12 WE/GE (je Rohr)	14,61 €	22,57 €	---
13-32 WE/GE (je Rohr)	31,30 €	22,57 €	8,73 €
ab 33 WE/GE (je Rohr)	57,73 €	22,57 €	35,16 €

Der Umstand, dass die ermittelten AGP nach Abzug der KeL teilweise negativ ausfallen, obwohl die Erlöse größere Teile der Netzinfrastruktur abdecken, ist damit zu erklären, dass die vor Abzug der KeL bestimmten AGP-Beträge und damit die Minuenden – wegen der im vorliegenden Fall geringen angenommenen Kundenverlustwahrscheinlichkeiten – tendenziell niedrig ausfallen.

Soweit der AGP kleiner 0 ist, wird er für die weitere Tarifikalkulation nicht berücksichtigt (siehe **Ziffer 5.1.3**). Denn es ergibt sich aus der Gesetzesbegründung zu § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG, dass die Vorschrift dazu dienen soll, durch eine angemessene Ausgestaltung der Entgeltregulierung in jedem Fall negative Anreizwirkungen für das marktmächtige Unternehmen bezüglich der Investition in neue bauliche Anlagen zu vermeiden,

vgl. BT-Drs. 19/26108, S. 276.

Die Vorschrift dient mithin als Investitionsschutznorm für das VHCN-ausbauende, regulierte Unternehmen. Sie kann daher nach Ansicht der Beschlusskammer nicht als Rechtsgrundlage herangezogen werden, um dem regulierten Unternehmen im Rahmen der Entgeltgenehmigung weniger als die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu gewähren, so dass bei einer Vorgehensweise nach §§ 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG die KeL stets die Untergrenze bilden.

Zu den konkreten Berechnungen wird auf die betreffende Excel-Datei verwiesen, die Bestandteil der Verfahrensakte ist.

Angesichts der vorstehenden ausführlichen Darstellungen zur Vorgehensweise der Antragstellerin und zur Anpassung der AGP-Zuschläge durch die Beschlusskammer ist die Kritik der Beigeladenen zu 4. und 6. in den Stellungnahmen vom 20.10.2025 und 30.11.2025 sowie der Beigeladenen zu 2. und 11. in den Konsultationssternungen nicht berechtigt, wonach die AGP-Berechnungen nicht nachvollziehbar und intransparent sein sollen.

5.1.2.2.2.5 Herleitung der AGP-Zuschläge für Rohre im HK-Bereich

Zunächst gelten bei der Ermittlung der AGP für den HK-Bereich die oben erörterten Anpassungen zum Betrachtungszeitraum (**Ziffer 5.1.2.2.2.1**), zum durchschnittlichen verlorenen Deckungsbeitrag (**Ziffern 5.1.2.2.2.2 und 5.1.2.2.2.3**), zum Kundenpotenzial (**Ziffer 5.1.2.2.2.4.1.1**), zum Kundenverlust (**Ziffer 5.1.2.2.2.4.1.2**) und zum Abzug der KeL (**Ziffer 5.1.2.2.2.4.2**) entsprechend. Denn auf Grundlage der unter **Ziffer 5.1.2.1** erläuterten Vorgehensweise werden auch zur Ermittlung der AGP für den HK-Bereich die verlorenen Kunden mit dem relevanten verlorenen Deckungsbeitrag multipliziert.

5.1.2.2.2.5.1 Spezifische Korrekturen des HK-AGP

Darüber hinaus waren bzgl. des HK-AGP weitere Korrekturen durchzuführen, die mit der spezifischen Ermittlungsweise der Antragstellerin für den HK-AGP in Zusammenhang stehen:

- Bei einer Bestimmung von AGP für den HK-Bereich ist für den Fall, dass Zugangsnachfrager bauliche Anlagen der Antragstellerin im HK-Bereich nutzen und gleichzeitig neben der Antragstellerin im VZK-Bereich einen Glasfaserausbau vornehmen,

lediglich der auf den HK-Bereich entfallende verlorene Deckungsbeitrag in die Kalkulation einzubeziehen.

Laut Kalkulation der Antragstellerin, die in der Konsultationsstellungnahme nochmals bekräftigt wird, soll hier „eine Allokation des AGP ausschließlich auf das HK“ erfolgen (Anlage 5.1 zum Antrag, S. 11)., d. h. der komplette verlorene Deckungsbeitrag durch die baulichen Anlagen im HK-Bereich refinanziert werden. Zwar ist es zutreffend, dass in derartigen Fällen kein Ausgleich verlorener Deckungsbeiträge durch eine Anmietung baulicher Anlagen im VzK-Bereich erfolgt, da der Wettbewerber bei eigenem Ausbau dort keine Infrastruktur der Antragstellerin mietet. Jedoch kann nach Auffassung der Beschlusskammer aus § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG nicht abgeleitet werden, dass unabhängig vom Umfang der konkreten Inanspruchnahme der baulichen Anlagen verlorene Deckungsbeiträge, die durch Kundenverluste im Wettbewerb entstehen, immer vollumfänglich auf die Zugangsnachfrager abzuwälzen sind. Die Vorgehensweise der Antragstellerin würde letztlich dazu führen, dass der Wettbewerber, der selbst im VzK-Bereich investiert, bei einer nur abschnittswisen Nutzung baulicher Anlagen im HK-Bereich im Hinblick auf den VzK-Bereich neben seinen eigenen Investitionen über das Vorleistungsentgelt auch noch den auf den VzK-Bereich entfallenden Zuschlag tragen müsste, obwohl er dort gar keine Leistung der Antragstellerin in Anspruch nimmt. Das würde dem übergeordneten Ziel des § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG, Investitionen in Netze mit hoher Kapazität zu fördern, widersprechen. Denn so würde ein Wettbewerber, der selbst im VzK-Bereich investiert, neben den eigenen Investitionen ebenso diejenigen der Antragstellerin tragen.

Eine Differenzierung der AGP-Höhe dieser Fallkonstellation gegenüber der Variante, bei der der Carrier neben baulichen Anlagen im HK-Bereich ebenfalls bauliche Anlagen im VzK-Bereich anmietet (vgl. Ziffer 5.1.2.1.5), wie sie in der Konsultationsstellungnahme von der Antragstellerin gefordert wird, hält die Beschlusskammer nicht für geboten. Dem betreffenden Wettbewerber kann nicht zugemutet werden, dass er zusätzlich zu den eigenen VzK-Investitionen noch ganz oder auch nur in Teilen die Investitionen der Antragstellerin im VzK trägt. Und genau das impliziert die Forderung der Antragstellerin. Deshalb erachtet die Beschlusskammer eine Beschränkung auf den AGP-Anteil des HK-Bereichs auch für diesen Fall als sachgerecht.

Die vorstehend begründete Reduzierung führt dazu, dass für die beiden Fälle „Wettbewerber und Antragstellerin bauen im VzK parallel“ und „Wettbewerber mietet VzK von der Antragstellerin“ im Gegensatz zum Vorgehen der Antragstellerin kein Unterschied bzgl. des verlorenen Deckungsbeitrages besteht und in beiden Konstellationen allein der auf den HK-Bereich entfallende verlorene Deckungsbeitrag in die Berechnung einzustellen ist.

- Darüber hinaus ist nach Auffassung der Beschlusskammer der Anteil der Haushalte und Unternehmensstandorte, die allein durch Wettbewerber mit Glasfaser erschlossen werden, zu erhöhen.

Der betreffende Wert der Antragstellerin ([BUGG] %) korrespondiert mit dem Anteil von [BUGG] % aller Haushalte und Unternehmensstandorte, die gemäß Angabe in der AGP-Kalkulation von der Antragstellerin angebunden werden (vgl. Anlage 5.1 S. 11). Die Antragstellerin hatte im Verfahren BK3c-23/079 (Antragsschreiben S. 6) ausgeführt, dass sie bis 2030 zwischen 25 und 30 Mio. Haushalte mit Glasfaser versorgen wird. Auf Grundlage der von der Antragstellerin angenommenen Zahl von 45,1 Mio. erschließbaren Haushalten und Unternehmensstandorten entspräche dies einem Prozentsatz von nur 55 – 67 %. [BUGG].

Die Beschlusskammer erkennt jedoch keine gesicherte Grundlage für einen Einbezug eines Ausbauszenarios der Antragstellerin in die AGP-Kalkulation, das über die nach ihrer eigenen Aussage dargelegte Obergrenze der geplanten Glasfasererschließung spürbar hinausgeht und zu deutlich höheren AGP-Ergebnissen führen würde.

Die Reduzierung des Anteils der von der Antragstellerin ausgebauten bzw. die Erhöhung des Anteils der allein von Wettbewerbern erschlossenen Haushalte bzw. Unternehmensstandorte verringert den durchschnittlich verlorenen Deckungsbeitrag je Kunde im HK-Bereich, da die unter Ziffer 5.1.2.1.5 angeführte Fallkonstellation mit einem verlorenen Deckungsbeitrag von „0“ stärkere Gewichtung findet.

Für das anhängige Verfahren kann ein höherer Prozentsatz für die genannte Konstellation allerdings dahingestellt bleiben. Denn der Einbezug eines höheren Anteils in die Berechnung des gewichteten verlorenen Deckungsbeitrages – und die damit verbundene weitere Reduzierung des HK-AGP – würde das rein KeL-orientierte Ergebnis nach **Ziffer 5.1.3** nicht beeinflussen.

Auf den Abzug eines Ansatzes für Gewässerquerungen hat die Beschlusskammer verzichtet, da das beantragte gesonderte Entgelt nicht genehmigt worden ist (**Ziffer 5.3**) und damit keine Doppelverrechnung auftreten kann.

Im Gegensatz zu der von der Beigeladenen zu 1. in der Konsultationsstellungnahme vertretenen Auffassung ist die Beschlusskammer der Ansicht, dass im Hauptkabelbereich ebenfalls ein AGP dem Grunde nach berechtigt ist. Zwar werden dort, wie die Beigeladene ausführt, keine Endkunden direkt angeschlossen, jedoch ist die Hauptkabel-Trasse notwendiger Bestandteil der Anbindung, so dass insoweit auch die Nutzung baulicher Anlagen im Hauptkabel-Bereich in Zusammenhang mit Kundenverlusten steht und damit Auswirkungen auf den Geschäftsplan entfaltet. Im Übrigen würden die AGP im VzK-Bereich ohne die Aufteilung nach **Ziffer 5.1.2.1.3** höher ausfallen.

5.1.2.2.5.2 Höhe der AGP-Zuschläge für Rohre im HK-Bereich

Aus den dargestellten Anpassungen folgen die akzeptablen AGP für den HK-Bereich – durch Multiplikation der durchschnittlichen Anzahl von Wohneinheiten je Netzverteiler mit dem Kundenpotenzial gemäß **Ziffer 5.1.2.2.2.4.1.1**, dem prozentualen Kundenverlust gemäß **Ziffer 5.1.2.2.2.4.1.2**, dem verlorenen Deckungsbeitrag je Kunde im HK-Bereich gemäß **Ziffer 5.1.2.2.2.3** sowie durch Division durch die durchschnittliche Länge im HK-Bereich von 1.484 m und Abzug der KeL gemäß **Ziffer 5.1.1.5**.

Die AGP-Zuschläge für die Rohrgrößen M und L folgen entsprechend der Berechnungsweise der Antragstellerin durch Multiplikation der erschließbaren Kunden je Netzverteiler mit dem Faktor 2 bzw. 4 und ansonsten unveränderter Berechnung:

Rohrgröße	AGP-Zuschlag vor Abzug KeL	KeL	berücksichtigungsfähiger AGP-Zuschlag
Größenklasse S je Meter	0,02 €	0,05 €	---
Größenklasse M je Meter	0,03 €	0,09 €	---
Größenklasse L je Meter	0,07 €	0,34 €	---

Hier zeigt sich, dass die ermittelten AGP nach Abzug der KeL durchweg negativ sind. Das ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass gerade die HK-AGP vor Abzug der KeL – wegen der Anpassung nach **Ziffer 5.1.2.2.2.5.1** und den weiteren dargelegten Korrekturen – vergleichsweise niedrig ausfallen.

Soweit der AGP kleiner 0 ist, gelten die Ausführungen unter **Ziffer 5.1.2.2.2.4.3**.

Zur konkreten Berechnung wird auf die betreffende Excel-Datei verwiesen, die Bestandteil der Verfahrensakte ist.

Es ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund des im HK-Bereichs zu verzeichnenden überwiegenden Anteils alter baulicher Anlagen (siehe bereits Ausführungen zum VHCN-Zuschlag unter **Ziffer** 5.1.1.3.1) selbst bei einem positiven Ansatz der AGP-Zuschläge für den HK-Bereich diese nur zu einem geringen Prozentsatz zu berücksichtigen gewesen wären. Eine Gewichtung vergleichbar der Vorgehensweise bei der Bestimmung des VHCN-Zuschlages ist bzgl. der AGP wegen der durchweg negativen Werte obsolet.

5.1.2.2.2.6 AGP-Zuschläge für Maste

Für die Ermittlung der auf die Mitnutzung von Masten im VzK-Bereich bezogenen AGP wurden die von der Antragstellerin verwendeten Längenangaben akzeptiert:

Zur Mastfeldlänge von [BUGG] m hatte die Antragstellerin im Verfahren BK3c-23/079 auf Nachfrage dargelegt, dass eine Auswertung im Rahmen des TAL-Verfahrens BK3c-22/002 einen größeren Mastabstand ergeben hatte (Antwort vom 07.11.2023 zu Frage 1.15 im Verfahren BK3c-23/079 bzw. Antwort zu Frage 1.5 vom 11.02.2023 im Verfahren BK3c-22/002). Da der für die Kalkulation verwendete geringere Abstand die Anzahl der erforderlichen Masten erhöht und damit den verlorenen Deckungsbeitrag je Mast reduziert, war der Ansatz nicht zu beanstanden.

Auch die Durchschnittslängen von [BUGG] m im VzK bzw. von [BUGG] m im HK, die durch die Mastfeldlänge geteilt wird, um eine mittlere Anzahl der Maste zu ermitteln, konnte nach Einschätzung der Beschlusskammer übernommen werden.

Der AGP-Betrag für den VzK-Bereich, der zur Umlage auf den einzelnen Mast durch die Anzahl der Maste im VzK dividiert wird, ist der nach **Ziffer** 5.1.2.2.2.4 korrigierte Wert für 2 Wohneinheiten. Das Ergebnis (AGP je Mast im VzK) beläuft sich demnach (vor Abzug der Kosten) auf 1,46 € [BUGG].

Der AGP-Betrag für den HK-Bereich, der zur Umlage auf den einzelnen Mast durch die Anzahl der Maste im HK dividiert wird, ist der nach **Ziffer** 5.1.2.2.5 korrigierte Wert für das S-Rohr (vor Umlage auf den einzelnen Meter). Das Ergebnis (AGP je Mast im HK) beläuft sich demnach auf 0,61 € ([BUGG]).

Da sich nach Abzug der KeL (1,71 €) für den Verzweigerkabel- als auch für den Hauptkabelbereich ein negativer AGP-Wert ergibt, war in die weitere Berechnung kein AGP für Maste einzubeziehen.

5.1.3 Genehmigungsfähige Tarife

5.1.3.1 Höhe der genehmigungsfähigen Tarife

Zur Bestimmung der genehmigungsfähigen Tarife waren grundsätzlich die Summen aus den KeL gemäß **Ziffer** 5.1.1.5 und dem AGP-Zuschlag gemäß **Ziffer** 5.1.2 zu bilden. Soweit die AGP negativ ausfallen, beschränkt sich die Genehmigung auf die KeL-Werte:

VzK-Bereich

Cluster	KeL	berücksichtigungsfähiger AGP nach Abzug KeL	genehmigungsfähige Entgelte (KeL + AGP-Zuschlag, soweit nicht durch den Antragswert gedeckelt,	beantragte Entgelte
1 WE (je Rohr)	22,57 €	- €	17,53 €*	17,53 €
2 WE (je Rohr)	22,57 €	- €	22,57 €	22,72 €
3-8 WE/GE (je Rohr)	22,57 €	- €	22,57 €	30,46 €
9-12 WE/GE (je Rohr)	22,57 €	- €	22,57 €	58,15 €
13-32 WE/GE (je Rohr)	22,57 €	8,73 €	31,30 €	124,60 €
ab 33 WE/GE (je Rohr)	22,57 €	35,16 €	57,73 €	229,81 €

HK-Bereich

Rohrgröße	KeL	berücksichtigungs- fähiger AGP nach Abzug KeL	genehmigungs- fähige Entgelte (KeL + AGP-Zuschlag)	beantragte Entgelte
Rohr Größenklasse S je Meter	0,05 €	- €	0,05 €	0,42 €
Rohr Größenklasse M je Meter	0,09 €	- €	0,09 €	0,84 €
Rohr Größenklasse L je Meter	0,34 €	- €	0,34 €	1,69 €

Maste im HK- und VzK-Bereich

	KeL	berücksichtigungs- fähiger AGP nach Abzug KeL	genehmigungs- fähige Entgelte (KeL + AGP-Zuschlag)	beantrag- tes Entgelt
Mast	1,71 €	- €	1,71 €	11,26 €

Damit entsprechen die genehmigungsfähigen Tarife überwiegend allein den gemäß **Ziffer 5.1.1** bestimmten KeL. Das ist, wie bereits unter den **Ziffern 5.1.2.2.2.4.3** und **5.1.2.2.2.5.2** erläutert, darauf zurückzuführen, dass die für den Genehmigungszeitraum prognostizierten Minderungen der Deckungsbeiträge durch Kundenverluste nach den Korrekturen gemäß **Ziffer 5.1.2.2** vergleichsweise niedrig ausfallen und deswegen bei der Mehrzahl der Leistungen durch die zusätzlichen, auf die KeL entfallenden Einnahmen aus der Vermietung baulicher Anlagen kompensiert werden.

Dies erklärt gleichzeitig die erheblichen Unterschiede zwischen den Antragswerten, die auf deutlich höheren AGP basieren, und den genehmigten Entgelten.

Die von den Beigeladenen zu 3. und 10. in den Konsultationsstellungen beanstandete „Entwertung beziehungsweise Benachteiligung ländlicher Ausbauvorhaben“ durch eine Limitierung des AGP-Zuschlages auf Gebäude mit vielen Wohneinheiten erkennt die Beschlusskammer nicht. Zunächst wird auch für die unteren Cluster, ebenso wie für den HK-Bereich, AGP dem Grunde nach anerkannt. Dass dort im Ergebnis kein AGP-Zuschlag wirksam wird, ist Folge der konkreten, vorstehend detailliert erläuterten Berechnungen. Gleichzeitig werden die Ausbaukosten entsprechender Anbindungen durch die in die Ermittlung der genehmigungsfähigen Entgelte einbezogenen, gegenüber dem Vorverfahren deutlich gestiegenen KeL (vgl. **Ziffer 5.1.1.2.2.4**) hinreichend berücksichtigt.

Die in der Kalkulation der Antragstellerin vorgenommene Gewichtung der Ansätze für Maste im VzK- bzw. HK-Bereich spielt hier keine Rolle, da sich die genehmigungsfähigen Werte auch dort auf den Kostenbetrag beschränken und sich daher nicht unterscheiden.

Im VzK-Bereich weichen die genehmigungsfähigen Entgelte für das SNR deutlich von den bislang genehmigten Werten ab.

Dies erklärt sich einerseits durch die erheblich gestiegenen Investitionswerte (**Ziffer 5.1.1.2.2.4**) und andererseits durch den nunmehr vorgenommenen vollumfänglichen Abzug der KeL für die baulichen Anlagen im Rahmen der AGP-Ermittlung (**Ziffer 5.1.2.2.2.4.2**). In den unteren Clustern wirken sich die höheren Investitionswerte stärker aus, da dort die AGP wegen des niedrigeren Kundenpotenzials einen schwächeren Effekt haben. In den höheren Clustern haben die AGP hingegen eine zunehmende Auswirkung - und damit auch die dargestellte Anpassung bei der AGP-Berechnung.

Die Überlassungstarife für den HK-Bereich sind demgegenüber im Vergleich zu den bislang genehmigten Werten vergleichsweise stabil geblieben.

Zwar sind die Investitionswerte im HK-Bereich ebenfalls gegenüber den Berechnungen im Verfahren BK3c-23/079 aus den genannten Gründen gestiegen. Allerdings wirken sich die Steigerungen hier weniger aus (siehe dazu - und auch zu unterschiedlichen Investitionswert-erhöhungen der einzelnen Rohrtypen - **Ziffer 5.1.1.2.2.4**). Auch gibt es durch die nur noch anteilige Berücksichtigung des VHCN-Zuschlages für neue Anlagen (siehe **Ziffer 5.1.1.3.1**) einen deutlich gegenläufigen Effekt. Gleichzeitig hat die grundsätzlich gerechtfertigte anteilige Berücksichtigung des AGP-Zuschlages für den HK-Bereich keine Auswirkung (siehe **Ziffer 5.1.2.2.2.5**).

5.1.3.2 Struktur der Tarife im VzK-Bereich

Die mit der Clusterung einhergehende Entgeltabrechnung je Rohr im VzK-Bereich ist – im Gegensatz zu der von den Beigeladenen zu 1., 2., 3. und 11. geforderten Abrechnung nach Metern wie im HK-Bereich – nicht zu beanstanden.

Denn selbst wenn ein Rohr im VzK nur abschnittsweise vom Wettbewerber in Anspruch genommen würde, ist es für die Antragstellerin nicht mehr verwertbar (siehe bereits Darlegung der Antragstellerin in der Stellungnahme vom 15.12.2023 im Verfahren BK3c-23/079 sowie erneut in der Stellungnahme vom 20.11.2025). Obwohl daher regelmäßig die komplette Rohrlänge maßgeblich für das Entgelt wäre, müsste bei einer Tarifierung je Meter in jedem Einzelfall die Rohrlänge erhoben und mit dem Meterpreis multipliziert werden. Dadurch würde die Abrechnung deutlich aufwendiger. Auch insoweit stimmt die Beschlusskammer den Ausführungen der Antragstellerin in der Stellungnahme vom 20.11.2025 zu. Eine Tarifierung je Rohr und Wohneinheitscluster ist auch nicht deshalb zu versagen, weil die einfließenden Kosten je Rohr (statt je Meter) durchschnittliche KeL darstellen, die für den jeweiligen Einzelfall „zu hoch oder zu niedrig“ sind. Denn diese Aussage trifft letztlich auf jedes Pauschalentgelt zu. Auch die über viele Jahre etablierten Entgelte für die Überlassung der Teilnehmeranschlussleitung basieren auf einer vergleichbaren Durchschnittsbetrachtung. Im Übrigen hat die Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 20.11.2025 ausgeführt, dass die Längen im VzK für bauliche Anlagen gegenüber der TAL vergleichsweise homogen ausfallen.

Die Konsultationsstellungen, in denen die Forderung nach einer längenabhängigen Tarifierung im VzK-Bereich erneut erhoben wird, enthalten keine neuen Argumente, die eine Abweichung vom Antrag rechtfertigen würden.

5.1.3.3 Anwendbarkeit der Tarife für HK-Rohre

Die Tarife für Rohre in der HK-Trasse sind auch auf solche Rohre anwendbar, die sich zwar im VzK-Bereich befinden, aber hauptkabeltypisch genutzt werden, d.h. nicht zur unmittelbaren Anbindung eines oder mehrerer Endkunden. Hierunter fasst die Beschlusskammer insbesondere die Anwendungsfälle der Erschließung von benachbarten VzK-Gebieten durch die Anbindung eines weiteren NVts (sog. Kaskadierung von NVts) als auch die Ertüchtigung des Kabelnetzes, da es in beiden Konstellationen jeweils an der unmittelbaren Anbindung von Endkunden fehlt.

Eine andere Bewertung nimmt auch die Antragstellerin nicht vor. Sie hat in ihrem Antwortschreiben vom 28.10.2025 zu Frage 2.9 ausgeführt, dass es sich bei der Anbindung von einem weiteren NVt um eine Hauptkabelstrecke handeln würde, da die Anbindung eines NVt keine Anbindung von Gebäuden darstelle. Dies sei aber nach der Definition der „VzK-Trasse“ im korrespondierenden und unter dem Az. BK3b-23/006 geführten Standardangebot Voraussetzung für die Annahme einer VzK-Trasse. Das Standardangebot definiere die „VzK-Trasse“ als „Strecke zwischen dem NVt der Telekom und dem Glasfaser-AP der Telekom“.

In dem selben Schreiben hat die Antragstellerin zu Frage 2.10 dahingehend Stellung genommen, dass es sich bei sog. Node-Splitting-Maßnahmen zur Ertüchtigung von Kabelnetzen um eine HK-Nutzung und nicht um eine VzK-Nutzung handeln würde.

Zur Klarstellung hat die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 20.11.2025 eine um eine erläuternde Fußnote ergänzte Preisliste vorgelegt. Die ergänzte Fußnote 9, welche der Fußnote 15 des Tenors entspricht, regelt, dass „ursprünglich als VzK-Rohre verlegte Rohre, die als HK-

Rohr nicht zum Anschluss eines oder mehrerer Gebäude genutzt werden und keinen neuen Zugangspunkt erfordern, als HK-Rohre abgerechnet (werden)“.

Die Einführung der Fußnote wird von dem Vortrag der Antragstellerin vom 20.11.2025 begleitet, dass das Entgelt für die SNR im VzK-Bereich entsprechend der Begriffsdefinition im Anhang D des korrespondierenden Standardangebotes nur dann zu Anwendung komme, wenn die VzK-Trasse genutzt werde. Aus der – zuvor bereits ausgeführten – Definition der VzK-Trasse ergebe sich, dass die Nutzung eines SNR nur dann als Rohr in der VzK-Trasse gilt, wenn ein Zugangspunkt für ein Gebäude damit geschaffen wird. In allen anderen Fällen erfolge eine der Funktion entsprechende Überlassung als SNR in der HK-Trasse.

Aufgrund dieser Ausführungen legt die Beschlusskammer die Klarstellung der Fußnote 9 der Preisliste bzw. Fußnote 15 des Tenors dahingehend aus, dass das in der Fußnote aufgeführte negative Abgrenzungskriterium der Erforderlichkeit eines neuen Zugangspunktes lediglich die Schaffung eines neuen Zugangspunktes für ein Gebäude erfasst. Dies entspricht neben dem ausdrücklichen Vortrag der Antragstellerin auch der Definition der „VzK-Trasse“ im korrespondierenden Standardangebot. Endet ein SNR im VzK-Bereich nicht definitionsgemäß am Glasfaser-AP, handelt es sich nicht um ein Rohr in einer VzK-Trasse, sodass die Inanspruchnahme nicht dem VzK-Tarif unterfällt.

Entgegen dem im Konsultationsverfahren gestellten Antrag der Beigeladenen zu 1. bedarf es keiner Anpassung der von der Antragstellerin mittels der genannten Fußnote eingebrachten Regelung. Zum einen ist die Fußnote – wie oben dargelegt – systematisch bereits auf die Schaffung von neuen Zugangspunkten für ein Gebäude zu beziehen. Im Übrigen ist die Möglichkeit der Schaffung neuer Zugangspunkte Regelungsgegenstand des korrespondierenden Standardangebotes. Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass aufgrund der im Standardangebot aufgenommenen Rohrunterbrechungen als bestehende und insofern vom anfragenden Zugangsnachfrager potentiell nutzbaren Zugangspunkte ein ausreichender Anwendungsbereich für die beschriebene Nutzung bestehen dürfte.

5.2 Verwaltungspauschale

Die monatliche Verwaltungspauschale war von beantragten 11,17 € auf 5,08 € abzusenken.

5.2.1 Kalkulationsgrundlage

Die Verwaltungspauschale umfasst gemäß Terminologie der Antragstellerin Kosten für Produktmanagement, Forderungsausfälle und Fakturierung sowie für Beschwerdemanagement, Prebilling und „Vertragsangelegenheiten, Kundenanfragen, -betreuung“ im Ressort ZW CS (Zentrum Wholesale Carrier Service).

- Ausgangspunkt der Ermittlung der Ansätze für das Produktmanagement sind die Kosten des Ressorts Produktmanagement ZW. [BUGG] (Anlage 4 Kostennachweis, Teil 4.5.2.1).
- Die Kosten für Forderungsausfälle werden nach der Vorgehensweise der Antragstellerin [BUGG] (Anlage 4 Kostennachweis, Teil 4.5.2.2).
- Als Basis für die Quantifizierung der Fakturierungseinzelkosten dienen nach den Unterlagen der Antragstellerin die auf die Fakturierung im Ressort ZW CS entfallenden Kosten. [BUGG] (Anlage 4 Kostennachweis, Teil 4.5.2.3 der Kostenunterlagen).
- Zur Bestimmung der Kosten für das Beschwerde- und Forderungsmanagement, das Prebilling und für die Durchführung von „Vertragsangelegenheiten, Kundenanfragen, -betreuung“ [BUGG] (Anlage 4 Kostennachweis, Teil 3.1.2.2 und Teil 4.4.2.2 sowie Anhang zu Teil 4.4 – Erläuterungen und Herleitungen).

Die Einzelkosten werden noch um Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 42 Abs.2 TKG erhöht. Die Verwaltungspauschale wird je Auftrag erhoben, der ggf. mehrere Rohre oder Teilstrecken umfassen kann (siehe auch Erörterung der Antragstellerin vom 22.01.2024 im Verfahren BK3c-23/079).

5.2.2 Bewertung

Anpassungen der Einzelkosten des Produktmanagements, der Forderungsausfälle und der Fakturierungskosten folgen zunächst aus der Korrektur des kalkulatorischen Zinssatzes gemäß **Ziffer** 5.1.1.3.1. Ferner waren die Sachkosten zu korrigieren und im Rahmen der Überleitung von der Gewinn- und Verlustrechnung auf die Kostenrechnung Beträge aus solchen Kostenstellen zu streichen, die nicht dem Vorleistungs-, sondern dem Retailbereich zuzuordnen sind (betrifft Forderungsausfälle). Reduzierungen der Produktmanagementkosten ergeben sich darüber hinaus durch die Anpassung der Mietkosten.

Korrekturen in Bezug auf das Beschwerde- und Forderungsmanagement, das Prebilling und die Durchführung von „Vertragsangelegenheiten, Kundenanfragen, -betreuung“ folgen aus der Senkung des relevanten Stundensatzes (ZW CS Vertrieb, siehe **Ziffer** 6.1.2).

Weitere Reduzierungen waren wie bereits im Verfahren BK3c-23/079 speziell im Hinblick auf das Prebilling und das Produktmanagement geboten:

Beim Prebilling steigen nach der Kalkulation der Antragstellerin die Stückkostenbeträge im Vergleich zum letzten Antrag vor allem nochmals dadurch an, dass sich bei gleichbleibendem Personaleinsatz die zu bearbeitende produktspezifische Menge im Betrachtungszeitraum deutlich vermindert hat. Die in Anlage 4 des Kostennachweises, Teil 4.5.2.1, hergeleiteten Einzelstückkostenbeträge des Produktmanagements haben ebenfalls gegenüber der entsprechenden Darstellung aus dem Verfahren BK3c-23/079 ohne ersichtliche Begründung zugenommen.

Dabei hatten sich bereits die Stückkostenwerte aus dem Entgeltantrag vom 10.10.2023 für das Prebilling und das Produktmanagement gegenüber vorausgegangenen Verfahren in einem nach Effizienzmaßstäben nicht vertretbaren Ausmaß erhöht (siehe Beschluss BK3c-23/079 vom 17.07.2024, S. 127f. des amtl. Umdrucks).

Die Beschlusskammer ist daher erneut wie im Verfahren BK3c-23/079 vorgegangen:

Um sicherzustellen, dass das Verhältnis zwischen eingesetztem Personal und Produktmenge einer effizienten Leistungsbereitstellung gerecht wird, wurden bestimmte Eingangsparameter (beim Prebilling: Erforderliche Personaleinheiten, Jahresprozesskapazität sowie Produktmenge und folglich die daraus resultierende Prozesszeit, beim Produktmanagement: Produktbezogene leistungsmengenindizierte Kräfte, Gesamtzahl der leistungsmengenindizierten Kräfte und Produktmenge) weiterhin „eingefroren“ und entsprechen damit letztlich unverändert den als effizient anerkannten Relationen aus dem Verfahren BK3a-19/007.

Um gleichzeitig eine hinreichende Aktualität der Berechnung zu gewährleisten, wurden andere Parameter (beim Prebilling der Stundensatz, beim Produktmanagement die Produktmanagementgesamtkosten) auf Grundlage der aktuellen Unterlagen der Antragstellerin festgelegt.

Entsprechende Änderungen waren bzgl. des Beschwerdemanagements und der Durchführung von „Vertragsangelegenheiten, Kundenanfragen, -betreuung“ nicht erforderlich, da dort die Personaleinheiten in einem plausiblen Verhältnis zum Rückgang der produktspezifischen Menge vermindert worden sind.

Zu den Korrekturen der Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG wird auf die **Ziffern** 5.1.1.4.3 und 5.1.1.4.4 verwiesen.

Die dargelegte Vorgehensweise der Beschlusskammer entspricht derjenigen in der Entscheidung BK3a-25/009 vom 18.11.2025 zu den Entgelten für Kollokationsstrom, Entwärmung und weitere Kollokationsleistungen, S. 66f. des amtl. Umdrucks. Der Unterschied des nunmehr ermittelten Wertes (5,08 €) gegenüber dem dort genehmigten Tarif (5,07 €) folgt aus dem berechneten Gemeinkostenwert. Der Anstieg im Vergleich zu dem im Verfahren BK3c-23/079 anerkannten Betrag (3,75 €) resultiert aus einer Zunahme des Stundensatzes und der auf mehrere Produkte allokierten Forderungsausfälle.

5.3 Querung von Gewässern

Das von der Antragstellerin beantragte monatliche Überlassungsentgelt für die Querung von Gewässern in der Sonderausführung Rohr (je Meter) in Höhe von 14,16 € wird abgelehnt.

Die Antragstellerin begründet ihren Antrag im Wesentlichen mit erheblich abweichenden Einzelkosten und einer überproportionalen Nachfrage.

Zwar stellt die Beschlusskammer nicht in Abrede, dass es sich bei Gewässerquerungen im Einzelfall um kostenintensive Maßnahmen handeln kann. Die von der Antragstellerin für die Gewässerquerungen herangezogenen Kostenansätze beruhen auf der Investitionskalkulation der Antragstellerin, die nach den Ausführungen unter **Ziffer 4.1** nicht akzeptiert worden ist.

Darüber hinaus ist die von der Antragstellerin geltend gemachte „überproportionale Nachfrage“ derzeit nicht hinreichend belegt und kann deshalb die Einführung einer gesonderten Entgeltposition nicht tragen. Die Nachfrage nach baulichen Anlagen ist bislang insgesamt noch sehr gering, sodass derzeit keine belastbare Aussage über den relativen Umfang der Inanspruchnahme von Gewässerquerungen möglich ist. Soweit die Antragstellerin in ihrer Konsultationsstellungnahme darauf verweist, dass die bisherige Nutzung auch durch noch nicht abschließend geklärte Rahmenbedingungen des Standardangebots beeinflusst sein könnte, führt dies zu keiner abweichenden Bewertung. Diese Einschätzung wird durch die Stellungnahme der Beigeladenen zu 1. vom 30.10.2025 gestützt, in der die Beigeladene ebenfalls darauf hinweist, dass die bislang geringe Nachfrage keine belastbaren Rückschlüsse auf eine besondere Inanspruchnahme von Gewässerquerungen zulässt.

Dementsprechend können die tatsächlichen Umsatzdaten aus dem Jahr 2025 (Zeitraum 01.01.– 29.09.2025) derzeit keinen Nachweis für eine besondere Nachfrage nach Gewässerquerungen liefern. In Anbetracht der insgesamt niedrigen Auftragseingänge ergibt sich aus den Gewässerquerungen kein erkennbarer relevanter Beitrag zum Gesamtumsatz. Die Prognosewerte für die Jahre 2026–2028 zeigen ebenfalls keine relevante wirtschaftliche Auswirkung: Der Anteil am Gesamtumsatz verbleibt in allen Jahren bei etwa 0 %, der Deckungsbeitrag ist folglich marginal oder null.

Schließlich beruht die Modellierung des WIK auf bundesweiten Durchschnittswerten, in die sowohl kostengünstigere als auch kostenintensivere Streckenabschnitte einbezogen sind. Dass Sonderbauweisen im Modell nicht separat ausgewiesen werden, ist auf deren untergeordnete Relevanz für die Gesamtkosten zurückzuführen. Eine Abweichung von der allgemeinen Tarifsystematik hin zu einer gesonderten Tarifierung für Strecken mit einem speziellen Kostenprofil ist vor diesem Hintergrund und auf Grundlage der bislang unzureichenden Datenbasis nicht angezeigt. Gewässerquerungen stellen keinen standardisierten Leistungsfall, sondern eine atypische Einzelfallkonstellationen dar, die im Rahmen einer pauschalierten Entgeltregulierung grundsätzlich über Durchschnittskosten abzubilden sind. Diese Bewertung wird durch die Stellungnahmen der Beigeladenen zu 1. und 2. vom 30.10.2025 bestätigt. Beide Beigeladene heben hervor, dass weder eine methodische noch eine ökonomische Rechtfertigung für ein separates Entgelt für Gewässerquerungen besteht und bestätigen zugleich, dass die im Verfahren BK3c-23/079 von der Beschlusskammer vorgebrachten Argumente weiterhin Bestand haben. Im Übrigen ist klarzustellen, dass die WIK-Modellierung Gewässerquerungen dort vorsieht, wo bereits Querungen von Straßen (Brücken, Tunnel) vorhanden sind.

Soweit die Antragstellerin in ihrer Konsultationsstellungnahme darauf verweist, dass eine Doppelverrechnung vermeidbar sei, greift sie damit keinen Gesichtspunkt auf, der im vorliegenden Beschluss gegen die Anerkennung eines gesonderten Entgelts herangezogen wird.

6. Genehmigungsfähige Einmalentgelte

6.1 Pauschalisierte Entgelte

Die beantragten Einmalentgelte waren – ausgenommen der Positionen, die ganz oder überwiegend auf „Optionalen Leistungen“ (OZ-Leistungen) basieren – im zweistelligen Prozentbereich zu reduzieren. Die Kürzungen folgen aus der gebotenen Anpassung nahezu sämtlicher Eingangsparameter, vorrangig der Prozesszeiten.

6.1.1 Prozesszeiten

6.1.1.1 Kalkulationsgrundlage

Den verschiedenen Einmalentgelten liegen Prozesszeiten in den Bereichen Vertrieb und/oder Technik zugrunde, die mit den jeweils relevanten Stundensätzen multipliziert werden. Technische Arbeiten werden – soweit sie vollständig durch Auftragnehmer ausgeführt werden – über sogenannte OZ-Positionen berücksichtigt.

Die Einmalentgelte sind weiterhin nach Phasen (Angebotsphase, Bereitstellungsphase, Betriebsphase und Kündigungsphase) differenziert.

Im Kern liegen den Einmalentgelten der einzelnen Phasen folgende Arbeiten zugrunde:

- Administrative Tätigkeiten in den Bereichen Technik und Vertrieb (betrifft die Entgelte für Auftragsabwicklung und Fakturierung in allen drei Phasen bei Rohren und Masten),
- Planung und Erstellung der Planunterlagen sowie betreffender Mehraufwand in Abhängigkeit von der Strecke; bei oberirdischen Linien (oiL) einschließlich Sichtprüfung (betrifft Bereitstellungsentgelte für die Projektierung und Erstellung des Angebotes bei Rohren und Masten sowie die Zuschläge bei längeren Strecken in der Angebotsphase),
- Auflegen des Kabels des Carriers auf den Mast bzw. jedes weitere Mastfeld durch Auftragnehmer der Antragstellerin (betrifft Entgelte für die Bereitstellung der oberirdischen Linie für das erste bzw. jedes weitere Mastfeld in der Bereitstellungsphase bei oiL),
- Dokumentation der durch die Kabel des Nachfragers belegten Rohre bzw. Masten in den Systemen der Telekom (insbesondere MEGAPLAN) nach Einzug der Fasern durch den Carrier in die Rohre bzw. nach Belegung der Masten (betrifft die Entgelte „Dokumentation der Bestandsführung für Rohre“ und „Dokumentation der Bestandsführung für oiL“ in der Bereitstellungsphase),
- Auf- und Ablegen der Leitungen durch Auftragnehmer auf den Mast – bzw. jedes weitere Mastfeld –, einschließlich Planung und Abrechnung des Einsatzes (betrifft Entgelte für das Auf- und Ablegen des Kundenkabels für das erste Mastfeld – bzw. jedes weitere Mastfeld - im Rahmen der Wartung/ Entstörung in der Betriebsphase bei oiL (siehe auch Antwort vom 01.12.2023 zu Frage 4a im Verfahren BK3c-23/079),
- administrative Tätigkeiten im Zuge der Beauftragung des Sicherheitsservice (betrifft die Beauftragungspauschale für Sicherheitsservice in der Bereitstellungs-, Betriebs und Kündigungsphase, jeweils bei Rohren und Masten),
- Aufwand für den Sicherheitsservice während der Arbeiten an den baulichen Anlagen (betrifft Entgelt für den technischen Sicherheitsservice in der Bereitstellungsphase, Betriebsphase und Kündigungsphase, jeweils bei Rohren und Masten),
- Löschen der Rohrbelegung in MEGAPLAN nach Freiziehen des Rohres durch den Nachfrager bzw. in Abhängigkeit von der Strecke entstehender Mehraufwand für das Löschen der Rohrbelegung (betrifft Entgelte für die Kündigungsabwicklung inkl. technischer Dokumentation bzw. Zuschlag für jede weitere 500 m in der Kündigungsphase bei Rohren),
- Planung und Abrechnung des Einsatzes der Auftragnehmer und Entfernen des Carrierkabels aus den Dokumentationssystemen der Antragstellerin für das erste Mastfeld bzw. Mehraufwand für jedes weitere Mastfeld (betrifft Entgelte für die Kündigungsabwicklung inkl. technischer Dokumentation für das erste Mastfeld bzw. jedes weitere Mastfeld bei oiL in der Kündigungsphase),

- Ablegen und Entsorgen des Kabels durch Auftragnehmer für das erste Mastfeld bzw. jedes weitere Mastfeld (betrifft Entgelte für die Kündigung und Entsorgung für das erste Mastfeld bzw. jedes weitere Mastfeld bei oIL in der Kündigungsphase).

Zeiten und Häufigkeiten basieren wie bisher auf Expertenschätzungen.

Nach Angaben der Antragstellerin wurden die im Vorverfahren verwendeten Prozesszeiten im Grundsatz beibehalten und lediglich punktuell angepasst oder aufgrund von Prozessoptimierungen gestrichen (siehe Antworten der Antragstellerin in den Schreiben vom 28.10.2025 zu Frage 3 und vom 14.11.2025 zu Frage 3 ff.). Die Antragstellerin verweist insoweit insbesondere auf IT-gestützte Automatisierungen sowie vereinfachte Abläufe:

Mehrere bislang ausgewiesene Aktivitäten im Bereich Vertrieb in der Angebots- und Realisierungsphase (u. a. Auftrag registrieren, Terminmonitoring erstellen, Nachweisverfahren Stufe 1) entfallen, da diese nach Angaben der Antragstellerin durch eCaSS automatisiert bzw. prozessual zusammengelegt wurden. Ein separates Nachweisverfahren der Stufe 1 wird nicht mehr ausgewiesen, da dieses durch die Angebotsablehnung bereits ausgelöst werde (siehe Antwort der Antragstellerin vom 14.11.2025 zu Frage 3.1). Bei bestimmten Aktivitäten wurden die Prozesszeiten gestützt auf interne Prozessoptimierungen, IT-Anpassungen und vereinfachte Abstimmungsverfahren abgesenkt. Die Antragstellerin weist darauf hin, dass diese Optimierungen noch nicht im Wirkbetrieb verprobt wurden (siehe Antwort vom 14.11.2025 zu Frage 3.3).

Nach Darstellung der Antragstellerin bestehen außerhalb der genannten reduzierten Prozessschritte keine weiteren belastbaren Effizienzpotenziale, da andere Aktivitäten bereits „ausoptimiert“ seien oder eine praktische Erprobung mangels Carrier-Nachfrage nicht möglich sei (siehe Antwort der Antragstellerin vom 14.11.2025 zu Frage 3.3, zweiter Teil).

Nach Auffassung der Antragstellerin ist der frühere pauschale Abschlag von 35 % für Vertriebsprozesse durch die nun geltend gemachten konkreten Optimierungen bereits abgebildet, so dass eine erneute Kürzung einer Doppelberücksichtigung gleichkäme (siehe Antwort der Antragstellerin vom 14.11.2025, ergänzender Hinweis).

Ferner hat die Antragstellerin den Zeitansatz für die Aktivität „Nachkalkulation in INKA erstellen, RBU in INKA hochladen“ angepasst. Sie führt in ihrer Antwort vom 09.12.2025 zu Frage 2 aus, dass die im Verfahren BK3c-23/079 vorgenommene Korrektur bzgl. der Kündigungsphase Rohr (auf denselben Wert wie in der Kündigungsphase oIL ([BUGG] Minuten)) nach einer ersten Einschätzung auf die Kündigungsphase beschränkt war und seinerzeit nicht auf die Bereitstellungsphase übertragen wurde. Die dort im Vorverfahren angesetzte Zeit von [BUGG] Minuten habe sich jedoch – vor dem Hintergrund der individuell zu projektierenden Streckenführungen bei den baulichen Anlagen – als zu niedrig erwiesen. Der Aufwand für die Nachkalkulation sei phasenübergreifend vergleichbar, sodass der Zeitansatz nun einheitlich auf [BUGG] Minuten angehoben wurde.

6.1.1.2 Bewertung

Grundzeiten

Anpassungen der Prozesszeiten waren zunächst bzgl. einzelner Detailaktivitäten vorzunehmen. Darüber hinaus waren die Prozesszeiten Vertrieb und Technik durch einen Absenkungsfaktor zu reduzieren.

Die Prozesszeiten wurden einer detaillierten Untersuchung unterzogen. Dazu wurden Vergleiche zu den Prozessen aus anderen Entgeltgenehmigungsverfahren (beispielsweise aus den Verfahren BK3a-13/003 „Zugang im Multifunktionsgehäuse, zu Kabelkanalanlagen sowie zu unbeschalteten Glasfasern“ sowie BK3a-25/007 „Kollokationen und Raumluftechnik in Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“) vorgenommen und Fragen zu Aktivitäten, Aktivitätszeiten und Häufigkeiten gestellt (siehe Antworten zu den Fragenkatalogen 1 und 2 der Antragstellerin vom 28.10.2025 bzw. 14.11.2025).

Danach waren die Prozesszeiten folgender einzelner Aktivitäten anzupassen:

- Hinsichtlich der Aktivitäten 8.24 und 8.25 („PAK Technik – Nachkalkulation: Kollo-DB pflegen (pro Eintrag)“ sowie „Nachkalkulation: Vorgangsarchiv pflegen“, Teil 4.3 der Kostenunterlagen) ist festzustellen, dass die Antragstellerin – trotz ihrer im Verfahren BK3c-23/079 auf Nachfrage eingeräumten Korrektur, wonach für diese Aktivitäten eine Aktivitätshäufigkeit von [BUGG] statt [BUGG] anzusetzen ist (Antwort vom 01.12.2023 auf Frage 9) – auch in den nun vorgelegten Antragsunterlagen erneut eine Häufigkeit von [BUGG] ausgewiesen hat. Die Beschlusskammer hat die Aktivitätshäufigkeit daher wieder auf [BUGG] angepasst.
- Die Aktivitäten des Vertriebs „Auftragsnachbearbeitung verursacht durch IT-System“ sowie „Zuschlag für Vertriebs- und Beratergespräche“ waren wie im Vorverfahren BK3c-23/079 zu streichen (betrifft die Entgelte für Auftragsabwicklung und Fakturierung in der Angebots- und Bereitstellungsphase bei Rohren und oiL). Entsprechende Tätigkeiten waren bereits in zahlreichen vorausgegangenen Entscheidungen (für Kollokationen und Raumluftechnik in Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung sowie für den Zugang zu Kabelkanalanlagen) nicht akzeptiert worden (siehe bereits Beschluss BK3a-11/022 vom 30.11.2011, S. 28 des amtl. Umdrucks). Denn eine Nachbearbeitung, die durch IT-Systeme hervorgerufen wird, entspricht nicht dem gebotenen Effizienzkriterium und im Hinblick auf Vertriebs- und Beratergespräche ist eine klare Abgrenzung zu anderen Prozessschritten nicht gewährleistet.

Darüber hinaus waren die Prozesszeiten des Bereichs Vertrieb erneut prozentual zu kürzen.

Entsprechend der im Vorverfahren angewandten Kürzungssystematik wurde dabei auf einen Abschlag von 35 % zurückgegriffen. Soweit die Antragstellerin allerdings selbst Prozesszeitenreduzierungen vorgenommen hat, wurde dies berücksichtigt:

Die 35 %ige Kürzung beruht auf der langjährigen Entscheidungspraxis der Beschlusskammer in den Entgeltverfahren zum Zugang im Multifunktionsgehäuse, zu Kabelkanalanlagen sowie zu unbeschalteten Glasfasern. Grundlage hierfür sind insbesondere die im Verfahren BK3a-13/003 im Rahmen eines Vor-Ort-Termins gewonnenen Erkenntnisse, die die Beschlusskammer in den Folgeentscheidungen – zuletzt im Beschluss BK3a-25/007 vom 30.06.2025 – fortgeführt hat. Die dort identifizierten Prozessketten entsprechen in weiten Teilen den auch im vorliegenden Verfahren einschlägigen Vertriebsaktivitäten.

Für den aktuellen Antrag ergeben sich auf Grundlage der Angaben der Antragstellerin differenziertere Anpassungen.

Die Arbeitsabläufe, die den Entgeltpositionen Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Angebotsphase Rohr und Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Angebotsphase oiL zugrunde liegen, wurden von der Antragstellerin in wesentlichen Teilen überarbeitet. Sie wurden daher von der pauschalen Kürzung gänzlich ausgenommen.

Soweit die Antragstellerin in den zugrunde liegenden Kalkulationen einzelner Entgeltpositionen insbesondere bei den Bereitstellungsentgelten für die Auftragsabwicklung und Fakturierung in der Bereitstellungsphase Rohr sowie oiL lediglich bestimmte Aktivitäten optimiert hat, wurden diese optimierten Tätigkeiten ebenfalls von der pauschalen Kürzung ausgenommen.

Im Ergebnis wird die pauschale Kürzung um 35 % daher allein auf die nicht optimierten Vertriebszeiten angewandt.

- Die Prozesszeiten des Bereichs Technik waren um 30 % zu reduzieren.

Wie bereits im Vorverfahren BK3c-23/079 orientieren sich auch die für die baulichen Anlagen ausgewiesenen Technik-Zeiten an Kostennachweisen aus lange zurückliegenden anderen Entgeltgenehmigungsverfahren Zeitansätze, die ursprünglich im Rahmen der Verfahren zur TAL-Kollokation (BK3a-10/003) ermittelt worden sind, wurden von der Antragstellerin in modifizierter Form auch für die Kalkulation anderer

Zugangsprodukte – etwa Kabelkanalanlagen oder den Zugang zu Schaltverteilern – verwendet und finden sich nun ebenfalls in der Prozesszeitendarstellung für das Produkt „bauliche Anlagen“ wieder.

Die betreffenden Aktivitäten waren in früheren Verfahren von der Fachabteilung regelmäßig auf Grundlage von Zeitmessungen im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen um rund 30 % gekürzt worden (vgl. etwa Beschluss BK3a-15/010 vom 30.06.2015, S. 28 des amtl. Umdrucks). Da die Antragstellerin ihre Zeitansätze in den Folgejahren nicht substantiell angepasst hat, wurden diese Kürzungen in den nachfolgenden Entscheidungen – zuletzt im Verfahren BK3a-25/009 vom 18.11.2025 – fortgeführt. Die Fachabteilung begründete die Kürzungen auch damit, dass die von der Antragstellerin eingesetzten IT-Systeme nicht hinreichend aufeinander abgestimmt sind und daher eine effiziente Leistungsbereitstellung erschweren. Dabei ist zu beachten, dass die Antragstellerin bei der Bereitstellung anderer Produkte (z. B. TAL, L2-BSA) durchaus durch Weiterentwicklungen von IT-Systemen Effizienzfortschritte erzielen konnte.

Zwar ist es nach Auffassung der Beschlusskammer nicht zu beanstanden, die Prozesskalkulation eines neuen Produktes unter Einbezug von Aktivitäten zu bereits bestehenden Produkten und zusätzlichen Expertenschätzungen vorzunehmen. Allerdings wäre es aus den genannten Gründen mit dem KeL-Maßstab nicht vereinbar, die ausgewiesenen Zeiten des Bereichs Technik ohne Korrekturen für ein neues Produkt zu übernehmen. Der Beschlusskammer ist bewusst, dass ihre Vorgehensweise eine vergleichsweise pauschale Reduzierung darstellt. Da reale Prozesse jedoch bis zum Entscheidungszeitpunkt nicht bzw. nur in sehr geringem Umfang beobachtbar waren, ist die 30 %ige Reduzierung auf Grundlage von Erkenntnissen zu vergleichbaren Aktivitäten für andere Zugangsleistungen aber bis zu einer exakteren Ermittlung in einem zukünftigen Entgeltverfahren zur Abschätzung der KeL vertretbar, auch wenn sie bei einzelnen Tarifen zu gewissen „Verwerfungen“ im Vergleich zu Einmalentgelten für das alte Produkt „Zugang zu Kabelkanalanlagen“ führt.

- Die erhöhten Prozesszeiten für die Aktivität „Nachkalkulation in INKA erstellen, RBU in INKA hochladen“ in der Bereitstellungsphase sind anzuerkennen, da die Antragstellerin nachvollziehbar dargelegt hat, dass der hierfür erforderliche Aufwand aufgrund der produktspezifischen Ausgestaltung der baulichen Anlagen phasenübergreifend vergleichbar ist (siehe oben). Der angesetzte Zeitwert unterliegt jedoch – wie die übrigen Prozesszeiten des Bereichs Technik – der vorgenommenen pauschalen Kürzung um 30 %.

Die Tarifstruktur der Einmalentgelte auf Grundlage einer Differenzierung nach verschiedenen Phasen, die mit den Einmalentgelten für den Zugang zu Kabelkanalanlagen vergleichbar ist, war nicht zu beanstanden.

Soweit die Antragstellerin in der Konsultationsstellungnahme darauf verweist, dass die im Antrag angesetzten Prozesszeiten auf aktuellen REFA-Zeitaufnahmen bzw. Expertenschätzungen beruhen, ist dies in dieser Allgemeinheit nicht nachvollziehbar. Denn ein erheblicher Teil der angesetzten Zeitwerte wurde unverändert aus früheren Entgeltgenehmigungsverfahren übernommen und beruht damit auf zum Teil länger zurückliegenden Erhebungen. Eine durchgehende Aktualisierung der Zeitansätze im Sinne aktueller Effizienzanforderungen ist daher nicht erkennbar. Wenn die Antragstellerin aber für die Kalkulation der Einmalentgelte der baulichen Anlagen auf alte Prozesszeiten zurückgreift, ist es sachgerecht, im Rahmen der Effizienzanpassungen ein Kürzungspotential, das in der Vergangenheit für diese Prozesszeiten ermittelt worden war, ebenfalls zu übertragen.

Soweit die Antragstellerin geltend macht, dass durch konkrete Prozessoptimierungen bereits Effizienzsteigerungen realisiert worden seien und eine pauschale Kürzung daher nicht mehr gerechtfertigt sei, hat die Beschlusskammer dies nach der skizzierten Vorgehensweise berücksichtigt. Denn Prozessschritte, bei denen die Antragstellerin nachvollziehbar Effizienzgewinne dargelegt hat, wurden von der pauschalen Kürzung ausgenommen.

Die von den Beigeladenen zu 2. und 11. im Rahmen der Konsultation vorgetragenen Einwände enthalten keine konkreten Hinweise auf notwendige Anpassungen der Prozesszeiten.

Verteilzeiten

Die Zuschläge für die sachlichen variablen Verteilzeiten und die Rüstzeiten waren grundsätzlich ebenfalls zu reduzieren.

Die Kostenunterlagen enthalten neben den Grundzeiten der diversen Einzeltätigkeiten Ansätze für sachliche variable Verteilzeiten, Rüstzeiten, sachliche konstante Verteilzeiten, persönliche Verteilzeiten und Erholungszeiten.

Inhaltlich stehen die sachlichen variablen Verteilzeiten in Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung (z. B. Material bestellen und abholen, dienstliche Gespräche mit Mitarbeitern und Vorgesetzten), während die sachlichen konstanten Verteilzeiten auftragsunabhängig anfallen (z. B. Teilnahme an Personalversammlungen, Mitarbeiter- und Beurteilungsgespräche, Fortbildungen und Schulungen). Rüstzeiten beinhalten beispielsweise das Anfordern, Abholen und Zurückbringen technischer Werkzeuge, die Vorbereitung von Navigationsgeräten oder das Hoch- und Herunterfahren des Rechners. Zu den persönlichen Verteilzeiten gehören Zeiten, die durch persönlich bedingte Unterbrechungen der Aufgabenerledigung entstehen (z. B. Toilettengänge, private Telefonate oder Gespräche mit Kollegen).

[BUGG] (siehe Ziffer 4.3).

Die Anpassung der sachlichen variablen Verteilzeiten und Rüstzeiten orientiert sich an den im Verfahren zur TAL-Bereitstellung BK3c-25/006 gewonnenen aktuellen Erkenntnissen. Auf die Ausführungen im Beschluss vom 30.09.2025 (S. 29 – 31 des amtlichen Umdrucks) wird insoweit verwiesen. Ausgehend von den dort zugrunde gelegten Zuschlagswerten ergäbe sich rechnerisch eine Absenkung der Zuschläge im Führungsbereich DT Technik ID von [BUGG] % auf [BUGG] % und im Bereich TS DTA ID ZW von [BUGG] % auf [BUGG] % . Vor dem Hintergrund der bereits vorgenommenen pauschalen Kürzungen der Prozesszeiten in Vertrieb und Technik wurde jedoch davon abgesehen, die genannten Anpassungsfaktoren zusätzlich in die Berechnung einzubeziehen. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die deutlichen prozentualen Reduzierungen die erforderlichen effizienzorientierten Korrekturen bereits hinreichend abbilden.

6.1.2 Stundensätze

Die von der Antragstellerin angegebenen Stundensätze waren aufgrund von effizienzorientierten Korrekturen zu reduzieren (ZW CS Vertrieb von [BUGG] € auf [BUGG] €, TS DTA ID ZW von [BUGG] € auf [BUGG] €, DT Technik ID von [BUGG] € auf [BUGG] €).

6.1.2.1 Kalkulationsgrundlage

Die Antragstellerin ermittelt die Stundensätze nach der bereits unter **Ziffer 4.3** erörterten Methodik. In den Stundensätzen sind nach der Berechnungslogik der Antragstellerin nicht nur die reinen Personalkosten, sondern ebenso, wenn auch in deutlich geringerem Umfang, Marketingkosten, Mietkosten, Abschreibungen, Zinsen und Sachkosten enthalten.

Die für die Tarifikalkulation maßgeblichen Planwerte der einzelnen Berechnungsparameter werden dabei durch Fortschreibung aus den Ist-Werten 2024 hergeleitet. Vorrangig werden die Personalkosten unter Rückgriff auf die maßgebliche Tarifsteigerung und die Sachkosten unter Einbezug eines Inflationierungsfaktors erhöht.

6.1.2.2 Bewertung

Für die einzelnen Komponenten der Kalkulation waren die jeweiligen, weitgehend aus zahlreichen Verfahren bekannten effizienzbezogenen Anpassungen vorzunehmen.

Marketingkosten

Die Marketingkosten wurden, da sie keine Vorleistungsrelevanz haben, gestrichen.

Kalkulatorischer Zinssatz

Als kalkulatorischer Zinssatz in Zusammenhang mit der Betriebs- und Geschäftsausstattung war gemäß **Ziffer 5.1.1.3.1** ein Wert von 2,88 % (real) zu berücksichtigen (anstelle von [BUGG] %, nach der Kalkulation der Antragstellerin).

Mietkosten

Auch die Mietkosten, die in der Kalkulation der Stundensätze enthalten sind, waren zu korrigieren. Bzgl. der Verfahrensweise wird auf **Ziffer 5.1.1.4.1** bzw. wiederum die umfangreiche Darstellung im Beschluss zur TAL-Überlassung BK3c-22/002 vom 28.06.2022, S. 115 – 118 des amtl. Umdrucks, Bezug genommen.

Sachkosten

Der von der Antragstellerin verwendete Inflationierungsfaktor in Höhe von 2 % wurde akzeptiert, da er die aktuelle Prognose gemäß Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung (2,2 %) nicht überschreitet. Ebenso waren die Energiekosten anzupassen (siehe dazu bereits Ziffer).

Weitere gebotene Kürzungen

Darüber hinaus wirken sich auch Korrekturen an der Überleitrechnung, der Kostenartenrechnung und der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung geringfügig auf die Stundensätze aus.

Effiziente Stundensätze

Unter Beachtung der dargestellten Korrekturen und bei ansonsten unveränderter Übernahme der Eingangsparameter der Antragstellerin ergeben sich folgende effizienten Stundensätze gegenüber den Werten der Antragstellerin:

FüB	von der BK errechneter Stundensatz (€/Std)	Stundensatz gemäß Antrag (€/Std)
ZW CS Vertrieb	[BUGG] €	[BUGG] €
TS DTA ID ZW	[BUGG] €	[BUGG] €
DT Technik ID	[BUGG] €	[BUGG] €

Im Gegensatz zu den o. g. Kostenpositionen wurden bzgl. der Personalkosten keine Korrekturen durchgeführt, da sie im Wesentlichen das Resultat von im Zuge der Tarifautonomie ausgehandelten Tarifverträgen sind. Ebenso konnten die Angaben der Antragstellerin zur Jahresprozesskapazität vorliegend übernommen werden. Wie unter **Ziffer 4.3** bereits erwähnt, ermittelt die Antragstellerin die Jahresprozesskapazität je Kraft, indem von einer theoretisch verfügbaren Gesamtarbeitszeit pro Jahr insbesondere Ausfalltage und Verteilzeiten abgezogen werden.

Der nunmehr akzeptierte Stundensatz von [BUGG] € ist gegenüber dem im Verfahren BK 3c-23/079 anerkannten Wert ([BUGG] €) deutlich um [BUGG] % gestiegen. Dies steht überwiegend in Zusammenhang mit den vergleichsweise hohen Tarifsteigerungen der letzten Jahre.

6.1.3 Fakturierungskosten

Der Ansatz der Antragstellerin für die Fakturierungseinzelkosten war von [BUGG] € auf [BUGG] € zu reduzieren.

Als Basis für die Quantifizierung der Fakturierungseinzelkosten dienen nach den Unterlagen der Antragstellerin die auf die Fakturierung im Ressort ZWCS entfallenden Kosten. Diese werden mit dem Umsatzanteil der Anschlussprodukte multipliziert und durch die Stückzahl aller Anschlussprodukte geteilt (Teil 4.5 der Kostenunterlagen, S.4 und 6 f.).

Die Reduzierung folgt aus der gebotenen Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes sowie der Mietkosten.

6.1.4 Weitere Kostenbestandteile

Im Hinblick auf die Bewertung der Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG wird auf die Ausführungen unter den **Ziffern** 5.1.1.4.3 und 5.1.1.4.4 verwiesen.

6.1.5 Berechnung der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten

Zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung wurden die reduzierten Zeitansätze (**Ziffer** 6.1.1) mit den korrigierten Stundensätzen (**Ziffer** 6.1.2) multipliziert und um die Fakturierungskosten (**Ziffer** 6.1.3) sowie die angepassten Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG (**Ziffer** 6.1.4) erhöht. Kürzungen der Entgelte, die allein auf OZ-Leistungen basieren, ergeben sich im Übrigen nur durch die Anpassung der betreffenden Gemeinkosten.

Die gemäß Tenor genehmigten Entgelte entsprechen den Berechnungsergebnissen.

Die genauen Berechnungen lassen sich der betreffenden Excel-Datei entnehmen, die Bestandteil der Verfahrensakte ist. Zu allen Korrekturen wird auch auf den Prüfbericht der Fachabteilung verwiesen.

6.2 Aufwandsbezogene Entgelte

Das geforderte Entgelt für die Hinzuziehung des Sicherheitsservices ist sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach genehmigungsfähig.

Der Sicherheitsservice übernimmt Aufgaben der Bauüberwachung, um Schäden an den Anlagen der Antragstellerin zu vermeiden. Die Hinzuziehung wurde von der Beschlusskammer im Rahmen des PIA-Zugangs seit 2009 – und zuletzt im Verfahren BK3a-25/007 – anerkannt.

Damit ist der Aufgabenbereich des Sicherheitsservices hinreichend bestimmt. Ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen der Sicherheitsservice bei der Inanspruchnahme von baulichen Anlagen tätig wird, sind, wie bereits im Verfahren BK3-23/079 ausgeführt, Fragen des Standardangebots, die im Verfahren BK3b-23/006 zu klären sind.

Das „nach Aufwand“ abzurechnende Entgelt für die Hinzuziehung des Sicherheitsservices ist grundsätzlich genehmigungsfähig. Eine rein aufwandsbezogene Abrechnung wird von der Antragstellerin für den Sicherheitsservice beim Einziehen der Glasfaser durch den Kunden im Rahmen der Bereitstellungsphase sowie bei der Wartung der Glasfaser durch den Kunden während der Betriebsphase und beim Ausziehen der Glasfaser durch den Kunden während der Kündigungsphase gefordert. Für die konkrete Rechnungstellung ist dabei die Heranziehung der Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ mit dem zuletzt maßgeblichen Stand (01.06.2024) vorgesehen. Zur Begründung führt die Antragstellerin aus, dass die in diesem Kontext anfallenden Leistungen aufgrund unterschiedlicher Leistungserbringung bzw. nicht kalkulierbarer Dauer grundsätzlich nicht pauschaliert werden können.

Für die entsprechenden Einzelleistungen wurde antragsgemäß eine Genehmigung „nach Aufwand“ akzeptiert. Denn entsprechend den Darlegungen der Antragstellerin sind für die oben aufgeführten Leistungen die Voraussetzungen für eine Abrechnung nach Aufwand erfüllt. Es handelt sich nämlich zum einen um sehr heterogene Leistungen und zum anderen liegen noch keine ausreichenden Fallzahlen vor, welche eine Pauschalierung ermöglichen würden. Nicht zuletzt ist der zeitliche Einsatz des technischen Sicherheitsservice beim Ein- und Ausziehen sowie beim Warten der Glasfaser durch den Carrier im Einzelfall davon abhängig, wie lange der Carrier selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen für die Arbeiten in Zusammenhang mit seinem Glasfaserkabel benötigt, so dass die benötigte Zeit insoweit nicht durch die Antragstellerin beeinflussbar ist. Der (zeitliche und technische) Umfang der betreffenden Arbeiten dürfte einer erheblichen Schwankungsbereite unterliegen.

7. Internationaler Tarifvergleich

Eine internationale Vergleichsmarktbetrachtung war insbesondere aufgrund der differierenden Tarifstrukturen weder bei den Überlassungs- noch bei den Einmalentgelten durchführbar. Zu diesem Ergebnis war die Fachabteilung bereits in dem Verfahren BK3c-23/079 gekommen (siehe Beschluss vom 17.07.2024, S. 137f. des amtl. Umdrucks). Das Ergebnis war durch weitere Untersuchungen in den Verfahren BK3c-25/004 und BK3c-25/005 zu den Entgelten der baulichen Anlagen der Beigeladenen zu 8. und 9. bestätigt worden (siehe Beschlüsse vom 25.07.2025, S. 104 bzw. S. 103 des amtl. Umdrucks).

8. Keine Versagungsgründe nach §§ 40 Abs.1 S. 1, 39 Abs. 1 S. 2, 37 TKG

Versagungsgründe nach §§ 40 Abs.1 S. 1, 39 Abs. 1 S. 2, 37 TKG liegen im Hinblick auf die tenorierten Entgelte nicht vor.

8.1 Preishöhenmissbrauch / Preisdumping

Weder führen die genehmigten Entgelte zu einem Preishöhenmissbrauch noch zu einem Preisdumping.

Wie bereits in den Ausführungen zum Missbrauchsmaßstab nach § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG i. V. m. § 37 TKG dargelegt, ist die Frage, ob ein Preishöhenmissbrauch nach § 37 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TKG vorliegt, danach zu beantworten, ob die Forderung von spezifischen Entgelten eines Unternehmens nur aufgrund dessen beträchtlicher Marktmacht auf dem jeweiligen Telekommunikationsmarkt gegenüber anderen Unternehmen durchsetzbar ist. Die Präsidentenkammer hat in der der Regulierungsverfügung 2022 zugrundeliegenden Festlegung BK1-19/001 die Marktmacht der Antragstellerin lediglich für den Markt 1 festgestellt. Die Feststellung erstreckt sich gerade nicht auf einen derzeit (noch) gar nicht definierten Markt für bauliche Anlagen für den Ausbau und Betrieb von VHC-Netzen. Anders als beim PIA-Zugang handelt es sich auch nicht um ein Annex-Produkt zu dem Markt, für den die Marktmacht der Antragstellerin festgestellt ist. Zudem ist die Forderung von spezifischen Entgelten der Antragstellerin für einen Zugang zu baulichen Anlagen nicht aufgrund deren beträchtlicher Marktmacht auf diesem Telekommunikationsmarkt gegenüber anderen Unternehmen möglich, sondern vielmehr deshalb, weil das Gesetz in § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG anordnet, dass im Falle der Regulierung von Entgelten betreffend den Zugang zu baulichen Anlagen insbesondere auch die (monetären) Folgen einer Zugangsgewährung für den Geschäftsplan zu berücksichtigen sind, um Investitionsanreize aufrecht zu erhalten. Der der Antragstellerin durch die Bundesnetzagentur grundsätzlich zugestandene Aufschlag, um die Folgen der Zugangsgewährung für den Geschäftsplan zu kompensieren, kann nicht dazu führen, dass ihr zugleich ein Preishöhenmissbrauch vorgeworfen wird.

Ein Preisdumping läge gemäß § 37 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 TKG vor, wenn das Entgelt der betreffenden Leistung die langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistung, einschließlich der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, nicht deckt. Dies ist, wie die Ausführungen unter Ziffer 5 und 6 zeigen, nicht der Fall.

8.2 Preis-Kosten-Scheren-Untersuchung

Eine Versagung der Genehmigung auf Grundlage einer Preis-Kosten-Scherenbetrachtung ist im Ergebnis nicht gerechtfertigt.

In diesem Kontext ist es unschädlich, dass das Vorhandensein von Marktmacht der Antragstellerin nicht für einen explizit definierten und analysierten Markt für bauliche Anlagen festgestellt wurde. Anders als im Kontext des Preishöhenmissbrauchs nach § 37 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TKG ist für die missbräuchlichen Verhaltensweisen nach § 37 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TKG, zu denen auch die PKS zählt, nicht erforderlich, dass die Verhaltensweise auf demjenigen Markt erfolgt, für den die Marktmacht festgestellt wurde.

§ 26 Abs. 3 Nr. 10 TKG beinhaltet gerade die Möglichkeit, auch dann Zugangsverpflichtungen zu baulichen Anlagen aufzuerlegen, wenn die baulichen Anlagen nicht Teil des sachlich relevanten Markts sind,

vgl. auch VG Köln – 21 L 2013/22, S. 39.

Nach EG (6) der Gigabit-Empfehlung sollten die Vorgaben für den Zugang zur baulichen Infrastruktur unabhängig davon gelten, ob dieser Zugang im Rahmen der Regulierung i) des Vorleistungsmarkts für den an festen Standorten lokal bereitgestellten Zugang (Markt 1), ii) eines anderen Marktes, einschließlich des Vorleistungsmarkts für dedizierte Kapazitäten (Markt 2) oder iii) eines separaten vorgelagerten Marktes für den Zugang zur baulichen Infrastruktur auferlegt wird, wenn ein solcher Markt ermittelt wurde und für eine Vorabregulierung in Betracht kommt. Es kann also offenbleiben, ob Entgelte für die baulichen Anlagen nur dann missbräuchlich sein können, wenn hierdurch die Marktmacht auf dem Markt für Zugänge an festen Standorten missbräuchlich ausgenutzt wird.

§ 37 Abs. 2 Nr. 3 TKG stellt eine allgemeine – maßstabsunabhängige – Regelung dar und gilt grundsätzlich für alle Entgeltverfahren.

Zudem können die nationalen Regulierungsbehörden nach EG (31) f. der Gigabit-Empfehlung auch Vorabprüfungen auf Bestehen einer Preis-Kosten-Schere im Hinblick auf regulierte Vorleistungen durchführen, insbesondere: i) im Zusammenhang mit langfristigen Zugangsentgelten und Mengenrabatten oder ii) um einen ausreichenden wirtschaftlichen Spielraum zwischen den verschiedenen regulierten Vorleistungen zu gewährleisten. und um sicherzustellen, dass Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht die Flexibilität bei der Preisbildung nicht ausnutzen, um tatsächliche und potenzielle Wettbewerber aus dem Markt auszuschließen. Auch der Wortlaut von Nr. 46 und EG (30) der Gigabit-Empfehlung sehen vor, dass eine PKS-Prüfung trotz Durchführung einer ERT-Prüfung wettbewerbsrechtlich geboten sein kann.

Die Ausführungen der Beschlusskammer aus der Entscheidung vom 17.07.2024, S. 139 des amtl. Umdrucks, wonach eine entsprechende Untersuchung derzeit mit einer ganz erheblichen Unsicherheit behaftet ist und nur eine erste Abschätzung darstellen kann, haben weiterhin Gültigkeit:

„So gelten im Hinblick auf die fehlenden Daten zum Umfang der Nutzung und den von den Nutzern baulicher Anlagen gewonnenen Kunden die Ausführungen unter Ziffer 5.1.2.2.2.4.1.2. Zu beachten ist auch, dass bauliche Anlagen im Gegensatz zu anderen Vorleistungen – wie die TAL oder Layer-2 und Layer-3 Bitstream Access – für Wettbewerber, besonders im VzK-Bereich, keine überwiegende Grundlage eines Festnetz-Geschäftsmodells sein und nicht „flächendeckend“ genutzt werden dürften. Wettbewerber werden stattdessen den Zugang zu baulichen Anlagen voraussichtlich nur ergänzend zu anderen Vorleistungen oder zum Eigenausbau für bestimmte begrenzte Gebiete nachfragen, in denen besondere günstige Voraussetzungen, etwa im Hinblick auf die Anzahl der Wohneinheiten je Gebäude und die eigenen Vermarktungschancen, vorliegen. Hinzu kommt, dass es auf der Vorleistungsebene im VzK-Bereich kein einheitliches Überlassungsentgelt, sondern sechs unterschiedliche Tarife in Abhängigkeit von der Clusterung gibt, die – durch die unterschiedliche Anzahl an erreichbaren Wohneinheiten – mit differierenden Erlösen verbunden sind. Auch der Umfang der Zahlung der Einmalentgelte kann in Abhängigkeit von der Ausgestaltung der konkreten Leerrohrnachfrage erheblich variieren. Aus alledem ergeben sich eine Vielzahl von denkbaren Szenarien, die gerade in Anbetracht des Fehlens jeglicher Erfahrungswerte gesicherte PKS-Betrachtungen nicht zulassen.

Auch stehen die – gegenüber einer rein KeL-basierten Tarifierung – höheren Preise der baulichen Anlagen im VzK-Bereich, die in die PKS-Prüfung als Vorleistungskosten des effizienten Wettbewerbers einfließen, in Zusammenhang mit der besonderen Vorgabe des § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG, sind nicht zwingend Folge eines missbräuchlichen Verhaltens der Antragstellerin bzw. könnten ggf. als sachliche Rechtfertigung i. S. von § 37 Abs. 1 Satz 3 TKG gewertet werden.“:

Eine PKS liegt vor, wenn die Spanne zwischen dem Entgelt, welches die Antragstellerin den Zugangsnachfragern in Rechnung stellt, und dem entsprechenden Endnutzerpreis nicht ausreichend ist, um einem effizienten Unternehmen die Erzielung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals auf dem Endnutzermarkt zu ermöglichen (§ 37 Abs. 2 Nr. 3 TKG).

Die Beschlusskammer hat die PKS-Prüfungen wie schon in den Entgeltgenehmigungsverfahren BK3c-23/079, BK3c-25/004 und BK3c-25/005 für zwei grundlegende Szenarien durchgeführt:

- Der Wettbewerber greift nur im HK-Bereich auf bauliche Anlagen zurück, während er im VzK-Bereich selbst ausbaut (Szenario 1).
- Der Wettbewerber greift im VzK-Bereich auf bauliche Anlagen zurück, um einzelne Gebäude anzubinden, während er den Netzverteiler durch Eigenrealisierung erschließt (Szenario 2).

In die Berechnungen wurden die Ergebnisse einer Marktabfrage einbezogen, die die Beschlusskammer mit Schreiben vom 10.07.2025 eingeleitet hatte, um die Grundlage für ERT sowie der PKS- und KKS-Untersuchungen zu aktualisieren.

8.2.1 Erlöse

Die Erlöse wurden anhand einer Gesamtbetrachtung der Endkundenpreise für die Produkte Glasfaser 150, Glasfaser 300, Glasfaser 600 und Glasfaser 1000 ermittelt. Dabei wurden die Erlöse der einzelnen Produkte mit von der Antragstellerin im Zuge der ER-Tests gelieferten tatsächlichen Absatzanteile gewichtet.

Bzgl. der grundlegenden Vorgehensweise – insbesondere der Mischbetrachtung, der Kundenverweildauer und der Berücksichtigung von Rabattierungen und Retentionsmaßnahmen – wird weiterhin auf die ausführliche Erörterung im Beschluss zu den TAL-Überlassungsentgelten BK3c-22/002 vom 28.06.2022, S. 137-140 des amtl. Umdrucks Bezug genommen.

Als Erlösminderungen wurden dementsprechend folgende Preisnachlässe berücksichtigt:

- Neukundenrabatte,
- Online-Rabatte,
- Cash-Back-Rabatte,
- Retentionsmaßnahmen (einmalige Zahlungen, Neukundenangebote und reduzierte Monatsentgelte),
- Rabatte im Rahmen von erweiterten Bündelprodukten - d.h. Mobilfunkbündel (5€-Rabatt, soweit er Bestandskunden noch gewährt wird, Flatrate Festnetz-Mobilfunk, neuer „M statt S“-Rabatt) und diverse TV-Bündel – jeweils unter hälftiger Aufteilung der betreffenden Erlösminderungen und gewichtet mit dem Anteil der Kunden, die entsprechende Bündel in Anspruch nehmen.

Darüber hinaus wurden Rabatte im Rahmen von Sonderaktionen der Antragstellerin einberechnet – unter Einbezug des Preisvorteils, der erzielten Absatzmengen und des jeweiligen Aktionszeitraumes.

Da Young-Kunden-Rabatte in Zusammenhang mit den Glasfaserprodukten nicht vorgesehen sind, werden sie in den PKS-Berechnungen nicht berücksichtigt.

Wie bisher wurde keine Erlösminderung durch das „doppelte Datenvolumen“ für Mobilfunkverbindungen erfasst, da dieses auch nach den aktuellen Verkehrsdaten nicht zu einer stärkeren Inanspruchnahme des Netzes führt und insoweit keine zusätzlichen Kosten entstehen. Lediglich die gewährte M1-Preisreduzierung für MagentaMobilXL-Kunden wurde anteilig erlösmindernd berücksichtigt.

Zur Herstellung der Vergleichbarkeit einmaliger und laufender Beträge waren alle Angaben auf der Erlös - und auch der Kostenseite ggf. in einen monatlichen Wert je Anschluss umzurechnen. Für die in diesem Zusammenhang nötige Annualisierung von Einmalbeträgen wurde durchweg der unter **Ziffer** 5.1.1.3.1 angegebene kalkulatorische Zinssatz von 2,88 % sowie die zuletzt ermittelte durchschnittliche Kundenbindungsdauer (62,42 Monate) verwendet. Bei den Berechnungen wurde berücksichtigt, ob die Zahlungen zu Beginn der Laufzeit (z. B.

Bereitstellungsentgelte) oder nachschüssig (Kündigungsentgelte) erfolgen und dementsprechend eine Auf- bzw. Abzinsung durchgeführt.

Insgesamt ergeben sich somit über den Kundenbindungszeitraum monatliche Nettoerlöse von 39,69 €.

Da auf der Kostenseite eine Umrechnung sämtlicher Ansätze in Kosten eines einzelnen Anschlusses erfolgte, war auf der Erlösseite auch für das Szenario 2, das eine Nutzung baulicher Anlagen im VzK-Bereich beinhaltet, nur ein Einzelpreis zu erfassen, ohne Berücksichtigung des Umstandes, dass je Cluster ggf. mehrere Kunden angebunden sind.

8.2.2 Kosten des Nutzers von baulichen Anlagen im HK (Szenario 1)

Ein Wettbewerber, der ein Glasfaserprodukt unter Rückgriff auf bauliche Anlagen im HK-Bereich und durch Eigenausbau im VzK-Bereich realisiert, hat die betreffenden Vorleistungstarife für die baulichen Anlagen sowie die eigenen Kosten zu tragen.

Vorleistungskosten

Überlassungs- und Einmalentgelte für bauliche Anlagen waren in Szenario 1 nur bzgl. des HK-Bereichs einzubeziehen.

Zur Umrechnung auf einen anschlussbezogenen Wert waren die genehmigten monatlichen Überlassungsentgelte durch die Kundenzahl des effizienten Wettbewerbers zu dividieren.

Diese Kundenzahl wurde gegenüber dem vorausgegangenen Verfahren erhöht, da nunmehr entsprechend der Vorgehensweise bei der Ermittlung der Kosten der Antragstellerin (**Ziffer 5.1.1.2.2**) von einer PtMPt-Architektur auszugehen war:

Zunächst wurde die Kundenzahl je NVt (70) aus dem Verfahren BK3c-23/079 übernommen (siehe Beschluss vom 17.07.2024, S. 141 des amtl. Umdrucks):

„Ausgehend von den laut Antragstellerin erschließbaren [BUGG] Gebäuden je NVt-Standort (Anlage 5.1, S. 10), den daraus folgenden [BUGG] möglichen Kunden je Standort, einer anschließenden Multiplikation mit der Breitbandpenetrationsrate und einer Kürzung um den Anteil der Kunden von Kabelnetzbetreibern (siehe vergleichbar auch AGP-Kalkulation, Ziffer 5.1.2.2.4.1) ergäben sich [BUGG] Kunden. Im Sinne eines konservativen Ansatzes ist die Beschlusskammer bei ihrer Berechnung zunächst nur von der Hälfte dieser Kundenzahl (mithin 70) ausgegangen.“

Berechnungen aufgrund aktualisierter Daten bestätigen dieses Ergebnis näherungsweise.

In einem PtMPt-Netz können allerdings durch ein HK, wie auch die Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 29.01.2026 schlüssig erläutert, mehrere NVt angebunden werden:

96 Fasern werden aufgeteilt auf 12, 24 oder 36 Fasern, die zu mehreren Nebenverteilern geführt werden. Im Sinne eines konservativen Ansatzes wurde die von der Antragstellerin genannte durchschnittliche Anzahl der NVt von sechs auf fünf reduziert, um auch einer Anbindung in ländlichen Gebieten hinreichend Rechnung zu tragen. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Fasern vom NVt mit einem Splitverhältnis von 1:32 zum Endkunden geführt werden. Es ist demnach rechnerisch möglich, an einem NVt zwischen 384 und 1.152 Kunden anzuschließen. In jedem Fall wird die o. g. Kundenzahl je NVt (70) nicht durch technische Kapazitäten begrenzt.

Somit ergeben sich für den effizienten Wettbewerber 350 Kunden (70 Kunden je NVt * 5 NVt).

Aufgrund der benötigten Faserzahl wurden das Überlassungsentgelt für die Rohrgröße S eingestellt. Als Rohrlänge wurden [BUGG] m angesetzt. Dieser Wert entspricht laut Antragstellerin der durchschnittlichen Länge einer baulichen Anlage im HK (siehe auch bereits **Ziffer 5.1.2.1.3**).

Darüber hinaus wurden alle erforderlichen Einmalentgelte berücksichtigt (vgl. Darstellung der Antragstellerin im Verfahren BK3c-23/079 gemäß Schreiben vom 06.03.2024). Die

Einmalentgelte wurden ebenfalls durch die genannten Kundenzahl sowie darüber hinaus, zur Bestimmung eines Monatswertes, durch die Nutzungsdauer und durch 12 geteilt.

Eigene Kosten des Nachfragers

Die kompletten Kosten des effizienten Wettbewerbers im VzK-Bereich sowie die über die baulichen Anlagen hinausgehenden Kosten im HK Bereich (z. B. für Kabel und Muffen) wurden anschlussbezogen durch eine WIK-Modellierung bestimmt.

Die Berechnungen des Investitionswertes des effizienten Wettbewerbers basieren – wie bei den Ermittlungen der Kosten der Antragstellerin nach **Ziffer 5.1.1.2.2** auf einer PtMP-Architektur und auf einem durchschnittlichen Beschaltungsgrad von 63 % (siehe **Ziffer 5.1.1.2.2.1.1**), der bei der Kostenallokation auf den einzelnen Anschluss zugrunde gelegt wurde. Auch wurden die höheren Preis- und Strukturparameter einbezogen, die zur Abbildung der tatsächlichen Kosten der Antragstellerin herangezogen worden sind. Bzgl. der über die baulichen Anlagen hinausgehenden Investitionskomponenten wurde grundsätzlich auf Marktdurchschnitte aus den Rückläufen der Marktabfrage zur Befüllung des WIK-Modells zurückgegriffen.

Im Hinblick auf die Investitionen für die EVz, die Hauszuführung und die Kabel im VzK wurde berücksichtigt, dass ein Nutzer baulicher Anlagen bei Eigenausbau des VzK eine Hauszuführung nur installieren und das Kabel nur einführen wird, wenn der betreffende Kunde bereits gewonnen werden konnte. Darüber hinaus wurde, wie schon im Vorverfahren, ein Ansatz für die Inhausverkabelung mit einem Anteil von 50 % einbezogen. Als konkreter Kostenbetrag wurde der im Verfahren BK3c-23/079 anhand von Angaben der Antragstellerin, nach Durchführung effizienzbezogener Kürzungen ermittelte Wert (2 €) berücksichtigt. Der nur anteilige Ansatz trägt dem Umstand Rechnung, dass in vielen Fällen die Inhausverkabelung durch den Hauseigentümer getragen wird oder aber von den Endkunden zusätzliche, in der Erlösbetrachtung nach **Ziffer 8.2.1** nicht enthaltene Preispositionen erhoben werden (siehe Beschluss vom 17.07.2024, S. 142 f. des amtl. Umdrucks).

In die Betrachtung eingeflossen sind letztlich wie bereits im Verfahren BK3c-23/079 solche Anschlussbereiche, in denen der Investitionswert je Anschluss maximal 3.000 € beträgt; zur Ableitung des Schwellenwertes vgl. Braun, M.R. et al (2023): Ergebnisse der WIK-Befragung unter den Glasfaser ausbauenden Unternehmen in Deutschland, WIK-Diskussionsbeitrag Nr. 513, Bad Honnef, ISSN 1865-8997. Diese Beschränkung lassen die Beigeladenen zu 5. und 6., die in ihrer Konsultationsstellungnahme die Diskrepanz zwischen Kostensteigerungen der Antragstellerin und des effizienten Wettbewerbers kritisieren, unbeachtet. Die Kosten der baulichen Anlagen wurden für den effizienten Wettbewerber und die Antragstellerin nach identischen Maßstäben ermittelt. Im Ergebnis beeinflusst der damit verbundene Investitionsanstieg aber die durchschnittlichen Investitionen des effizienten Wettbewerbers wegen der herangezogenen Obergrenze in geringerem Ausmaß. Da die Beschlusskammer nach wie vor der Auffassung ist, dass sich die Nutzung baulicher Anlagen im HK zum Anschluss von Verzweigerkabelgebieten mit günstigen Voraussetzungen – also auf solche Gebiete in denen die Stückinvestitionen des Wettbewerbers etwa aufgrund der Nachfragestruktur oder auch der regionalen Tiefbaukosten niedriger ausfallen als im Durchschnitt – konzentrieren wird, hält sie eine Obergrenze für die Investitionen des effizienten Wettbewerbers weiterhin für gerechtfertigt.

Die Umrechnung der Investitionswerte in Kapitalkosten erfolgte unter Ansatz des kalkulatorischen Zinssatzes zzgl. VHCN-Zuschlag (siehe **Ziffer 5.1.1.3.1**). Betriebs- und Mietkosten wurden unter Verwendung von Erkenntnissen aus den Kostenunterlagen der Antragstellerin mittels Zuschlagsfaktoren ergänzt.

Die Transportkosten je Anschluss jenseits des MPOP wurden ebenfalls durch WIK-Berechnungen hergeleitet. In die Berechnungen wurden die Busy-Hour-Messwerte je Anschlusstyp gemäß Angabe der Antragstellerin vom 11.09.2025 im Rahmen der ER-Test-Aktualisierungen eingestellt.

Als Zusatzkosten des effizienten Wettbewerbers wurde der Wert gemäß Marktabfrage vom 10.07.2025 (siehe auch **Ziffer 5.1.2.2.2**) einbezogen (6,72 €). Die Berücksichtigung der Gemeinkosten erfolgte unter Rückgriff auf Berechnungen nach dem Branchenprozessmodell, die

zu einem Zuschlag in Höhe von 10,31 % geführt haben. Der Prozentsatz wurde auf die kompletten Einzelkosten des effizienten Wettbewerbers bezogen. Würde der Gemeinkostenzuschlag nicht auf sämtliche Einzelkosten (einschließlich Vorleistungskosten), sondern vergleichbar der Vorgehensweise im Rahmen von ER-Tests allein auf nachgelagerte Kosten des Wettbewerbers bezogen, so ergäbe sich ein geringerer Gemeinkostenbetrag und infolgedessen eine höhere Spanne zwischen Erlösen und Kosten.

8.2.3 Kosten des Nutzers von baulichen Anlagen im VzK-Bereich (Szenario 2)

Auch der Wettbewerber, der ein Glasfaserprodukt unter Rückgriff auf bauliche Anlagen im VzK-Bereich und durch eigenständige Anbindung des Netzverteilers im HK-Bereich realisiert, hat sowohl Vorleistungstarife als auch eigene Kosten zu tragen.

In Szenario 2 ist die Beschlusskammer davon ausgegangen, dass der Nachfrager in mehreren VzK-Bereichen auf bauliche Anlagen zurückgreift. Dabei belaufen sich die Anteile der erschlossenen Gebäude aus den Clustern „ab 33 WE/ GE“, „13-32 WE/GE“ und „9-12“ WE“ jeweils auf 1/3. Denn gerade bei einer Nutzung baulicher Anlagen im VzK-Bereich dürften zunächst vorrangig Gebäude mit einer größeren Zahl an Wohneinheiten angebunden werden.

Die Kundenzahlen für die Gebäude wurden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Anzahl an Wohneinheiten je Cluster, der Breitbandpenetrationsrate, dem abziehenden Anteil an Kunden von Kabelnetzbetreibern (vgl. **Ziffer** 5.1.2.2.2.4.1) und einer auch hier hälftigen Gewinnung des Kundenpotentials durch den Wettbewerber bestimmt.

Wenn die Beigeladenen zu 5. und 6. in ihrer Konsultationsstellungnahme die Beschränkung von Szenario 2 auf die höheren Cluster beanstanden, weil dadurch „die wichtigsten Anwendungsfälle unberücksichtigt“ blieben, überzeugt das nicht. Denn bislang war von Wettbewerbern die Erschließung von Ein- und Zweifamilienhäusern gerade nicht als besonders relevanter Anwendungsfall der Nutzung baulicher Anlagen genannt worden. So haben beispielsweise die Beigeladenen zu 5. und 6. selbst in einer Stellungnahme vom 27.03.2025 im Rahmen des Entgeltgenehmigungsverfahrens BK3c-25/004 dargelegt, dass „der Zugang zu Leerrohren zur Anbindung von Mehrfamilienhäusern“ geeignet sei. Im Übrigen wäre eine PKS auch bei einem zusätzlichen Einbezug des Clusters „3-8 WE/GE“ und einer Gleichverteilung der Cluster zu verneinen.

Vorleistungskosten

Als monatliche Überlassungsentgelte im VzK-Bereich wurden die genehmigten Tarife für die maßgeblichen Cluster herangezogen, durch die jeweiligen Kundenzahlen dividiert und anschließend gewichtet.

In Bezug auf die Einmalentgelte wurde angenommen, dass sämtliche relevanten Tarife für jedes Gebäude anfallen. Die Summe der Einmalentgelte wurde durch die durchschnittliche Kundenzahl des effizienten Wettbewerbers in den einbezogenen Wohnclustern geteilt und wiederum über die Nutzungsdauer verteilt und auf den Monat umgerechnet.

Eigene Kosten des Nachfragers

Die eigenen Netzkosten setzen sich zusammen aus den Kosten im VzK-Bereich, die über die baulichen Anlagen hinausgehen, aus den Kosten für die Eigenrealisierung im HK-Bereich und aus den Transportkosten jenseits des MPOP. Die Ansätze wurden auch hier über eine WIK-Berechnung bestimmt. Die relevanten, über die baulichen Anlagen hinausgehenden Investitionen im VzK-Bereich beziehen sich insbesondere auf Glasfaserkabel, Spleißen, Muffen, Endverzweiger, Faserverzweiger, optische Verteiler und die Hauszuführung zzgl. anteilige Inhausverkabelung (siehe dazu Ausführungen unter **Ziffer** 8.2.2).

Die Investition für die Eigenrealisierung des effizienten Wettbewerbers im HK-Bereich ist gegenüber dem Wert aus dem Verfahren BK3c-23/079 spürbar gesunken. Dies liegt an den Reduzierungen aufgrund der nunmehr zugrunde gelegten PtMPT-Netzarchitektur sowie an der Anpassung der Verlegeartanteile (siehe **Ziffer** 5.1.1.2.2.4).

Die Zusatzkosten des effizienten Wettbewerbers und der Prozentsatz zur Bestimmung der Gemeinkosten entsprechen den Parametern im Szenario 1.

8.2.4 Ergebnisse

Aus den Ausführungen unter **Ziffer** 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 folgen nachstehende Ergebnisse der PKS-Betrachtungen:

Tabelle (Szenario 1)

Monatliche Kosten eines Nachfragers nach baulichen Anlagen im HK-Bereich		Monatlicher Endkundenpreis Breitbandbündelprodukte Glasfaser	
Bereitstellung/Kündigung	0,02 €	Bereitstellungspreis	0,57 €
Überlassung	0,23 €	Erlöse (gewichtet)	40,21 €
Eigenausbau VzK inkl. notwendige HK-Investitionen	13,37 €	Zusätzliche Erlösminderungen für	
Transportkosten bis PoP	9,71 €	TV/Mobilfunk	- 0,79 €
Inhausverkabelung	1,00 €	Retentionsmaßnahmen	- 0,31 €
Zusatzkosten	6,72 €		
Gemeinkosten	3,20 €		
Summe Kosten	34,25 €	Summe Erlöse	39,69 €
Delta	5,44 €		

Tabelle (Szenario 2)

Monatliche Kosten eines Nachfragers nach baulichen Anlagen im VzK-Bereich		Monatlicher Endkundenpreis Breitbandbündelprodukte Glasfaser	
Bereitstellung/Kündigung	1,13 €	Bereitstellungspreis	0,57 €
Überlassung	6,01 €	Erlöse (gewichtet)	40,21 €
Eigenausbau HK inkl. notwendige VzK-Investitionen	7,55 €	Zusätzliche Erlösminderungen für	
Transportkosten bis PoP	9,71 €	TV/Mobilfunk	- 0,79 €
Inhausverkabelung	1,00 €	Retentionsmaßnahmen	- 0,31 €
Zusatzkosten	6,72 €		
Gemeinkosten	3,21 €		
Summe Kosten	34,31 €	Summe Erlöse	39,69 €
Delta	5,37 €		

Die Ergebnisse zeigen, dass es dem effizienten Wettbewerber jedenfalls in bestimmten Konstellationen möglich ist, unter Nutzung baulicher Anlagen auf Grundlage der genehmigten Tarife Glasfaser-Endkundenprodukte der Antragstellerin nachzubilden.

Die Beschlusskammer verkennt nicht, dass ihre Berechnungen vor allem in Szenario 2 von einer mittelfristig erreichbaren Kundenzahl des effizienten Wettbewerbers ausgehen, die die voraussichtlich kurzfristig zu verzeichnenden Werte überschreitet. Andererseits ist darauf hinzuweisen, dass bei der zu erwartenden selektiven Inanspruchnahme im VzK-Bereich bzw. der Anbindung von Gebäuden mit einer größeren Zahl von Wohneinheiten die vom WIK berechneten Durchschnittswerte für die über die baulichen Anlagen hinausgehenden Investitionen über den faktischen Kosten des effizienten Wettbewerbers liegen dürften.

Ob Szenario 2 als eigenständige Ermittlungsgrundlage überhaupt noch gerechtfertigt ist, kann für das vorliegende Verfahren dahingestellt bleiben. Nachdem nunmehr präzisiert wurde, dass

für Anwendungsfälle, die von den Beigeladenen als wesentlich herausgestellt worden sind (Anbindung eines benachbarten VzK-Bereichs, Qualitätsverbesserungen des Kabelnetzes), nicht die Überlassungstarife für das VzK-, sondern für das HK gelten, dürfte sich die Inanspruchnahme der VzK-Tarife durch einen Wettbewerber nach derzeitigem Kenntnisstand der Beschlusskammer eher auf Einzelfälle beschränken. Folglich würde eine Gewichtung der Szenarien 1 und 2 die erwartete Realität möglicherweise besser abbilden. Da jedoch beide Szenarien nicht zu einer PKS führen, ist ein abschließende Bewertung hierzu (noch) nicht erforderlich.

8.3 Kosten-Kosten-Scheren-Untersuchung

Die Entgelte waren auch nicht auf Grundlage einer Kosten-Kosten-Scherenbetrachtung zu versagen.

Eine Kosten-Kosten-Schere (KKS) wäre grundsätzlich zu bejahen, wenn die Spannen zwischen den Entgelten, die die Antragstellerin für auf verschiedenen Wertschöpfungsstufen erbrachte Zugangsleistungen in Rechnung stellt, die Kosten der Wertschöpfungsdifferenz nicht angemessen widerspiegeln würden (§ 37 Abs. 2 Nr. 4 TKG).

Die unter **Ziffer 8.2** dargestellten Einschränkungen im Hinblick auf die Durchführbarkeit gelten auch für die KKS-Untersuchungen. Bei einer KKS-Prüfung werden die Kosten von Geschäftsmodellen, die auf der Investitionsleiter benachbart sind und auf Basis von Vorleistungsprodukten realisiert werden, miteinander verglichen. Wie bereits unter **Ziffer 8.2.2** erörtert, dürfte aber die Nutzung baulicher Anlagen für die betreffenden Nachfrager keine vorrangige Grundlage eines Festnetz-Geschäftsmodells sein.

Da die Beschlusskammer davon ausgeht, dass die Nutzung baulicher Anlagen im HK-Bereich wahrscheinlich überwiegen wird, erfolgte die ungeachtet dessen durchgeführte KKS-Untersuchung in Bezug auf einen Wettbewerber, der gemäß **Ziffer 8.2.2** Netzverteiler durch Verwendung baulicher Anlagen im HK-Bereich erschließt, um im VzK-Bereich einen Eigenausbau des Glasfasernetzes vorzunehmen.

Weil aktuell keine Verpflichtung der Antragstellerin besteht, Zugang zur physisch entbündelten Glasfaser-TAL im Massenmarkt sowohl in PtP- als auch in PtMP-Bauweise zu gewähren und sie somit keine entsprechenden Glasfaser-TAL-Vorleistungsprodukte, die in eine KKS-Prüfung eingestellt werden könnten, anbietet, wurde entgegen der Sichtweise der Beigeladenen zu 5. und 6. das L2-BSA-Glasfaserprodukt („BNG Glasfaser VULA“ bzw. „FTTH EN“) in die Betrachtung einbezogen. Bei der KKS-Betrachtung waren also die Kosten eines Nutzers der Vorleistung „bauliche Anlagen“ denjenigen eines Nachfragers nach der „BNG Glasfaser VULA“ gegenüberzustellen.

8.3.1 Kosten des „BNG Glasfaser VULA“-Nachfragers

Die Kosten des Bitstrom Nachfragers hängen insbesondere vom monatlichen Überlassungsentgelt ab. Die für Stadt und Land differenzierten Tarife wurden entsprechend der Vorgehensweise im Rahmen der ER-Tests im Verhältnis [BUGG] % zu [BUGG] % gewichtet. Hinzu kommen die Kosten für den Upfront und das Infrastrukturentgelt (unter Berücksichtigung einer unveränderten Auslastung der Commitments der Antragstellerin von 90 % bzw. 85 %), die Einmalentgelte für Bereitstellung und Kündigung des Bitstrom Anschlusses, die geringfügigen Kosten für den Übergabeanschluss (gewichtet nach der 1G- und 10G-Ausführung) sowie Kollokationskosten am BNG (gemäß der Entscheidung BK3a-25/009 vom 18.11.2025).

Insgesamt ergibt sich so ein monatlicher Durchschnittsbetrag von 22,17 €.

8.3.2 Kosten des Nutzers baulicher Anlagen

Um das Bitstromprodukt nachzubilden, muss der Nutzer baulicher Anlagen die unter **Ziffer 8.2.2** angeführten einmaligen und laufenden Vorleistungskosten tragen. Darüber hinaus fallen die ebenfalls unter **Ziffer 8.2.2** genannten Kosten für den Eigenausbau im VzK sowie die über die baulichen Anlagen hinausgehenden Netzkosten im HK an. Die jeweiligen Kostenpositionen werden aus der PKS- Betrachtung (Szenario 1) übernommen. Die darüber hinaus einzubeziehenden Transportkosten bilden hier lediglich die reduzierte Strecke bis zum BNG ab.

8.3.3 Ergebnis

Aus den Ausführungen unter **Ziffer** 8.3.1 und 8.3.2 folgt nachstehendes Ergebnis der KKS-Betrachtung:

Monatliche Kosten eines Nachfragers nach baulichen Anlagen im HK-Bereich		Monatliche Kosten eines FTTH EN Anbieters	
Bereitstellung/Kündigung	0,02 €	Bereitstellung/Kündigung	0,22 €
Überlassung	0,23 €	Infrastrukturentgelt	2,45 €
Eigenausbau VzK inkl. notwendige HK-Investitionen	13,37 €	Überlassung FTTH	15,88 €
Transportkosten bis PoP	6,27 €	Up-Front	3,48 €
Inhausverkabelung	1,00 €	Übergabeanschluss	0,05 €
		Kollokation am BNG	0,08 €
Summe Kosten	20,89 €	Summe Kosten	22,17 €
Delta	1,28 €		

Die Ergebnisübersicht zeigt, dass keine KKS zu Lasten des Nutzers baulicher Anlagen besteht.

8.4 Keine anderen Versagungsgründe nach §§ 40 Abs.1 S. 1, 39 Abs. 1 S. 2, 37 TKG

Die beantragten Entgelte sind auch nicht aus anderen Gründen missbräuchlich. Ein missbräuchliches Entgelt wird nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 1. Halbsatz TKG vermutet, wenn das Unternehmen durch das Entgelt der betreffenden Leistung einzelnen Nachfragern, einschließlich sich selbst oder seinen Tochter- oder Partnerunternehmen, Vorteile gegenüber anderen Nachfragern gleichartiger oder ähnlicher Leistungen einräumt. Diese Fallgruppe ist nicht deshalb erfüllt, weil für die PIA-Leistungen mit Beschluss BK3a-24/014 vom 30.06.2025 andere, günstigere Entgelte genehmigt wurden. Denn es handelt sich bei den PIA-Entgelten nicht um Entgelte für identische Leistungen. Die PIA-Leistung bezieht sich nur auf den HK-Bereich und dort auch nur auf eine dem M-Rohr vergleichbare Rohrkapazität. Zudem ergibt sich aus der Regulierungsverfügung eine unterschiedliche Zweckrichtung der Zugangsregime,

vgl. BK3i-19/020 S. 105, 271, 277.

Die Fallgruppe des § 37 Abs. 2 Nr. 2 1. Halbsatz TKG ist auch nicht im Hinblick auf die von der Beschlusskammer 11 genehmigten Entgelte erfüllt, denn es mangelt auch hier an einer unzulässigen Diskriminierung der Zugangsnachfrager. Die Zugangsregelungen nach den §§ 138 ff. TKG unterscheiden sich in ihrer Struktur und der erbrachten Leistung wesentlich von den in Rede stehenden Entgelten. Die Regelungen zur Mitnutzung nach den §§ 138 ff. TKG ermöglichen projektbezogene, individuelle, dafür aber weitergehende Einzelfallregelungen. Entsprechend erfolgt auch die dortige Entgeltfestsetzung im Einzelfall projektbezogen,

vgl. BK11-19-003.

Im Gegensatz dazu ermöglicht der standardisierte Zugang nach dem „BA-Vertrag“ eine flächendeckende Mitnutzung der baulichen Anlagen.

9. Keine Versagungsgründe nach § 40 Abs. 4 S. 2 TKG

Es liegen auch keine anderen Versagungsgründe i.S.d. § 40 Abs. 4 S. 2 TKG vor. Insbesondere haben die von der Beschlusskammer 11 festgelegten Entgelte nach §§ 138 ff TKG keine normierende Wirkung.

Für Zugangsnachfrager bei dem marktmächtigen Unternehmen gelten die spezielleren in Rede stehenden Entgelte. Denn § 44 Abs. 1 TKG sieht vor, dass, wenn Entgelte eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht einer Genehmigungspflicht nach § 38 TKG unterliegen, das Unternehmen für diese Leistungen keine anderen als die genehmigten Entgelte verlangen darf. § 44 Abs. 2 TKG sieht zudem vor, dass Verträge über Leistungen, die andere als die für diese genehmigten Entgelte enthalten, mit der Maßgabe wirksam werden, dass das

genehmigte Entgelt an die Stelle des bisher vertraglich vereinbarten Entgelts tritt. Die markt-machtabhängige Marktregulierung wird auch nicht durch die symmetrischen Vorschriften der Zugangsregulierung nach §§ 138 ff. TKG gesperrt. Dies ergibt sich aus einem Vergleich von § 26 Abs. 3 Nr. 10 TKG zu den §§ 138 ff. TKG und folgt im Übrigen auch aus der Entstehungsgeschichte der maßgeblichen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften, in denen die Absicht des Richtliniengebers zum Ausdruck kommt, der sektorspezifischen Regelung den Vorrang zu lassen,

siehe Erwägungsgrund 12 der Kostensenkungsrichtlinie 2014/61, vgl. auch VG Köln – Beschluss vom 01.03.2024 – 21 L 2013/22 S. 44.

Der Vorrang ergibt sich zudem aus der Regelung des Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1309 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 (Gigabit-Infrastrukturverordnung), wonach bei einer Kollision von Bestimmungen der Gigabit-Infrastrukturverordnung mit einer der Richtlinie (EU) 2018/1972 die einschlägige Bestimmung der Richtlinie maßgebend ist.

Rein vorsorglich weist die Beschlusskammer darauf hin, dass sich – umgekehrt – die Bewertung der grundlegenden Vorgehensweise auf den Kontext des § 38 Abs. 5 Nr. 3 TKG beschränkt und sich im Zusammenhang mit der projektbezogenen Entgeltbestimmung nach § 149 TKG anders darstellen kann (vgl. bereits **Ziffer** 5.1.2.2.1).

10. Befristung der Genehmigung

Die Genehmigung gilt befristet bis zum 31.03.2028.

Sinn und Zweck der Befristung besteht in einer regelmäßigen Kontrolle von Entgelten und der Herbeiführung einer Übereinstimmung mit den tatsächlichen Umständen, die Grundlage für die Genehmigung der Entgelte sind,

vgl. Säcker/Körber/Louven, 4. Aufl. 2023, TKG § 40 Rn. 54.

Für die Entgeltgenehmigung hinsichtlich des Zugangs zu baulichen Anlagen hat die Beschlusskammer in der Vergangenheit wiederholt darauf abgestellt, die Entgelte vor dem Hintergrund unvollständiger Datenlagen, dynamischer Markt- und Kostenentwicklungen und der Notwendigkeit, die Auswirkungen auf Investitionsanreize intensiv zu beobachten, zeitlich angemessen zu befristen, um einerseits den betroffenen Marktteilnehmern und ihren Wettbewerbern einen verlässlichen Planungshorizont zu eröffnen und andererseits Raum für nachfolgende Überprüfungen zu lassen, wenn belastbare empirische Erkenntnisse vorliegen. Diese Praxis dient dem regulatorischen Ziel, einerseits Rechtssicherheit und Investitionsberechenbarkeit zu gewährleisten und andererseits die Möglichkeit einer zeitnahen Revision anzubieten, wenn sich die tatsächlichen Rahmenbedingungen weiterentwickeln.

Die Genehmigung der Entgelte für Zugang zu baulichen Anlagen steht in einem Marktumfeld, in dem die zugrunde liegenden Kostenelemente und Nachfragereaktionen noch nicht vollständig nachvollzogen sind, die tatsächliche Nutzung der Infrastruktur durch Wettbewerber gering ist und sich die konkrete Inanspruchnahme einzelner Entgeltbestandteile erst noch entwickeln muss. Gleichzeitig ist absehbar, dass sich innerhalb eines überschaubaren Zeitraums sowohl die Datenlage verbessern als auch zusätzliche operative Erfahrungen sammeln lassen. Zudem stehen mit der avisierten TKG-Novelle und dem Digital Networks Act auch Rechtsänderungen im Raum.

Die Forderung der Beigeladenen zu 1., 2., 3., 5., 6., 10. und 11. nach einer längeren Befristungsdauer, eventuell unter Anlehnung an die Laufzeit des Standardangebots, sowie der Antrag der Beigeladenen zu 1., die Befristung mit mindestens drei Jahren festzulegen, sind vor diesem Hintergrund abzulehnen. Eine Synchronisierung von Genehmigungsbefristungen mit der Mindestlaufzeiten korrespondierender Standardangebote entspricht im Übrigen nicht der Praxis der Beschlusskammer. Sie geht vielmehr davon aus, dass die tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten, welche den Merkmalen einer Leistung und den Bedingungen von deren Erbringung zurgrundeliegen, in der Regel einem eher allmählichen Wandel unterliegen,

während die für die Entgelte maßgeblichen Faktoren sich durchaus dynamisch entwickeln können. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass ein initial geprüftes und festgelegtes Standardangebot durchaus über mehrere Entgeltperioden die Leistung angemessen abbilden kann.

Eine Befristung auf 27 Monate bildet eine regulatorisch angemessene Balance zwischen der Planungssicherheit für die Netzbetreiber und Wettbewerber einerseits und der Flexibilität der Regulierungsbehörde andererseits, die Entgelte bei sich ändernden Tatsachen oder Erkenntnissen anpassen zu können. Die Beschlusskammer wird nunmehr auch das korrespondierende Standardangebotsverfahren bald zum Abschluss bringen. Eine Befristung von 27 Monaten ermöglicht, die Marktentwicklung für einen Zeitraum von zwei bis zweieinhalb Jahren zu beobachten und dann neu zu bewerten, bevor eine längerfristige Genehmigung erteilt wird. Zwar könnte eine längere Befristung zusätzliche Planungssicherheit schaffen, wie auch die Beigeladenen zu 1., 2., 3., 5., 6., 10. und 11. vortragen. Doch überträgt dies regulatorisch die Unsicherheiten lediglich auf einen längeren Zeitraum, ohne die Qualität der Entscheidungsgrundlage zu verbessern; eine kürzere Befristung schließlich würde dem Bedarf nach ausreichender Beobachtungszeit und Planungssicherheit nicht gerecht. Die Wahl von 27 Monaten stellt daher einen sachgerechten, in die bestehende Praxis eingebetteten und rechtlich tragfähigen Befristungszeitraum dar. Die gewählte kürzere Befristung ermöglicht eine zeitnahe weitere Überprüfung und gegebenenfalls Korrektur.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden.

Bonn, den 09.06.2026

Vorsitzende

Beisitzerin

Beisitzer

Schölzel

Holzwarth-Thilo

Schug

Hinweis:

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Beschlusskammer werden Gebühren nach der Besonderen Gebührenverordnung Telekommunikation - BMDVTKBGebV erhoben.

Weitere Informationen finden Sie unter „Aktuelles“ auf den Internetseiten der Beschlusskammer 3 unter www.bundesnetzagentur.de.